



Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie

– Prof. Dr. Tatjana Hörnle –

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch

Autoren: Prof. Dr. Tatjana Hörnle / Stefan Klingbeil, LL.M. (Yale) / Katja Rothbart

Gliederungsübersicht:

A. Einleitung	1
B. Änderungsbedarf bei den strafrechtlichen Verjährungsvorschriften	3
I. Bestandsaufnahme zur Verjährung im Strafrecht	4
1. Überblick über die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften im StGB	4
a) Die allgemeinen Regelungen zur strafrechtlichen Verjährung	4
b) Sinn und Zweck der Verfolgungsverjährung	6
aa) Rechtsfrieden und Rechtssicherheit	7
bb) Unmöglichkeit der Verwirklichung präventiver Strafzwecke	10
cc) Entlastung der Justiz	13
dd) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane	14
ee) Beweisschwund	15
ff) Fehltriteilsgefahr	15
gg) Zusammenfassung	16
2. Die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17
a) Die Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB	18
aa) Gesetzgebungsgeschichte	18
bb) Sinn und Zweck der Ruhensregelung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB	20
b) Überblick über die Verjährungsfristen bei den gegen Minderjährige gerichteten Sexualdelikten	22
aa) Sexueller Missbrauch von Kindern	22
bb) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	24
cc) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	24
dd) Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	24
c) Die rechtliche Behandlung der Altfälle	25
3. Rechtsvergleichender Blick auf die strafrechtlichen Verjährungsregelungen in Österreich, der Schweiz und England	29
a) Österreich	30
aa) Die Verjährungsfristen	30
bb) Die Verlängerung der Verjährung	31
cc) Die Verjährungsfristen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	33
(1) Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	33
(2) Einfacher sexueller Missbrauch von Unmündigen	34
(3) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	35
(4) Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	35
(5) Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung	36
b) Schweiz	36
aa) Allgemeines zur Verjährung im schweizerischen Strafgesetzbuch	36
bb) Die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät	37
cc) Die Sonderregelung des Art. 97 Abs. 2 sStGB	40
c) England	43
aa) Die Maxime der Unverjährbarkeit	43
bb) Ausnahmen von der Unverjährbarkeitsdoktrin	44
cc) Die Grenze des Rechtsmissbrauchs	44
II. Änderungsbedarf bei den Verjährungsvorschriften in Fällen des sexuellen Missbrauchs	45
1. Die aktuelle Diskussion	45
2. Vorgaben des EU-Rechts?	47
3. Gründe für und gegen eine Ausweitung der strafrechtlichen Verjährung bei Missbrauchsdelikten	48
a) Die Berücksichtigung berechtigter Genugtuungsinteressen der Opfer	49
b) Gegenläufige Opferinteressen	54
c) Anspruch des Täters oder der Täterin auf Rechtsfrieden?	54
d) Durch Zeitablauf entstehende Beweisschwierigkeiten und die Gefahr von Fehltriteilen	55
e) Verfahrensökonomische Erwägungen	61
4. Fazit	62
III. Bewertung der unterschiedlichen juristischen Gestaltungsmöglichkeiten	63
1. Strafrahmenerhöhungen als Mittel zur Erreichung einer Verjährungsverlängerung	64
2. Abschaffung von Verjährungsfristen für Fälle des sexuellen Missbrauchs oder punktuelle Verlängerung von Verjährungsfristen beim sexuellen Missbrauch	65
3. Die große Lösung: Die Umstrukturierung des gesamten Systems der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften	67
4. Die kleine Lösung: Die Änderung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB	68

a)	Fortdauernde Abhängigkeit als Grund für eine Ausdehnung der Ruhensregelung	69
b)	Vergessen und Verdrängen nach der Tat als weiterer Grund für eine Ausdehnung der Ruhensregelung.....	70
c)	Die Notwendigkeit der Einbeziehung von § 182 StGB in die Ruhensregelung	73
5.	Zur Möglichkeit der Einführung weiter gehender Dispositionsbefugnisse für Opfer in Fällen des sexuellen Missbrauchs	74
a)	Umwandlung der Officialdelikte in Antragsdelikte zur Wahrung der Opferinteressen.....	75
aa)	Einwände gegen eine generelle Umwandlung in Antragsdelikte	77
bb)	Umwandlung der Officialdelikte in Antragsdelikte nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne?.....	78
b)	Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Opfer sexuellen Missbrauchs?	79
c)	Fazit	81
6.	Beratung von Betroffenen über Chancen und Risiken eines Strafverfahrens	82
7.	Zur Problematik der rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsvorschriften durch die Ausdehnung des Ruhenszeitraums	85
a)	Unechte Rückwirkung.....	86
b)	Echte Rückwirkung.....	88
C.	Änderungsbedarf bei den Straftatbeständen im Strafgesetzbuch	92
I.	Schutzkonzept der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen	92
1.	Das Schutzgut der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	92
2.	Das abgestufte Schutzkonzept der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen.....	93
3.	Rechtsvergleichender Blick auf die Schutzkonzepte von Österreich, der Schweiz und England	94
a)	Österreich.....	94
aa)	Sexueller Missbrauch von Unmündigen	95
bb)	Missbrauch von Autoritätsverhältnissen	97
(1)	Sexuelle Übergriffe durch Verwandte	97
(2)	Erziehungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsverhältnisse.....	98
cc)	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	99
b)	Schweiz.....	100
aa)	Sexuelle Handlungen mit Kindern	100
bb)	Sexuelle Handlungen mit Abhängigen.....	102
c)	England.....	103
aa)	Child Sex Offences	104
bb)	Abuse of a Position of Trust	105
cc)	Familial Child Sex Offences	106
II.	Änderungsbedarf bei einzelnen Straftatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Minderjährigen	108
1.	Änderungsbedarf bei § 174 StGB.....	108
a)	Schutzzweck des § 174 StGB	108
b)	Überblick über die einzelnen Tatbestandsvarianten des § 174 StGB	109
c)	Schutzlücken bei den einzelnen Tatbeständen des § 174 StGB	110
aa)	Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im institutionellen Kontext.....	110
(1)	Schutzlücken bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	110
(a)	Die Grundsätze der Rechtsprechung zum sexuellen Missbrauch im schulischen Kontext	111
(b)	Kritik an der Rechtsprechung	113
(c)	Zur Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.....	115
(2)	Schutzlücken bei § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	116
(3)	Änderungsvorschlag: Zusammenfassung von § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB	118
bb)	Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im familiären Kontext	121
(1)	Schutzzweck und Regelungsinhalt von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB	121
(2)	Die Lückenhaftigkeit von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Blick auf Scheinväter und Stief-, Groß- und Pflegeeltern.....	122
(3)	Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung	123
(a)	Die unzureichenden Möglichkeiten der Lückenschließung durch Rückgriff auf § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB	124
(aa)	Die Grundlinien der Rechtsprechung zu § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB mit Blick auf Scheinväter und Stief-, Groß- und Pflegeeltern	124
(bb)	Die Fragwürdigkeit der von der Rechtsprechung entwickelten Differenzierungskriterien	125
(b)	Die unzureichende Möglichkeit der Lückenschließung durch Anwendung von § 177 StGB	127

(c) Schließung der Schutzlücke durch eine kontextsensible Interpretation von § 182 Abs. 3 StGB.....	128
(4) Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB	128
(a) Erfassung der Scheinväter	129
(b) Erfassung der Großeltern.....	129
(c) Erfassung der Pflegeeltern.....	130
(d) Erfassung der Stiefeltern	130
(e) Zusammenfassender Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	131
cc) Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 4 StGB.....	132
2. Änderungsbedarf bei § 182 StGB.....	133
a) Schutzzweck des § 182 StGB	133
b) Änderungsbedarf bei § 182 Abs. 3 StGB	133
aa) Die Fragwürdigkeit der in der Literatur entwickelten Auslegungskriterien.....	134
(1) Die Zweifelhaftigkeit des Erfordernisses eines Entwicklungsrückstands beim Täter oder bei der Täterin	134
(2) Die Zweifelhaftigkeit des Erfordernisses eines personenbezogenen Defizits beim Opfer.....	135
bb) Die Vorzugswürdigkeit einer kontextsensiblen Auslegung von § 182 Abs. 3 StGB	136
cc) Keine Zunahme von „Gutachterprozessen“	137
dd) Gebotenheit einer Änderung von § 182 Abs. 3 StGB	138
c) Die Bedenklichkeit des Strafantragserfordernisses in § 182 Abs. 5 StGB	140
d) Änderungsbedarf bei § 182 Abs. 6 StGB	141
3. Anwerben von Jugendlichen zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen.....	142
4. Hochstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zum Verbrechen?.....	144
a) Gebotenheit der Hochstufung aus symbolischen Gründen?.....	145
b) Gebotenheit der Hochstufung zur Ermöglichung der Verhängung von unrechts- und schuldangemessenen Strafen?.....	148
c) Sachgerechtigkeit der mit der Hochstufung verbundenen prozessualen Konsequenzen?	150
d) Fazit	151
D. Anhang	153
I. Überblick über die wichtigsten im Gutachten erwähnten Vorschriften	153
1. Auszug aus dem deutschen Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)	153
2. Auszug aus der deutschen Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)	161
3. Auszug aus dem österreichischen Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) vom 23. Januar 1974 (BGBl. Nr. 60/1974) in Kraft getreten am 1. Januar 1975, Fassung vom 01. Dezember 2013.....	163
4. Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft getreten am 1. Januar 1942 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 54 757), Stand: 1. Januar 2014	168
5. Auszug aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1999, 2556), Stand: 03. März 2013	171
6. Auszug aus dem schweizerischen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2006, 3545), Stand: 1. Januar 2013	172
II. Verjährungsverlängernde Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz	174
III. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten, die für alle Altersgruppen einschlägig sind	175
IV. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten gegenüber Kindern	176
V. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten gegenüber Kindern und Jugendlichen.....	177
E. Literaturverzeichnis	178

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht/ andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BSK	Basler Kommentar Strafrecht
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
Cr. App. R.	Criminal Appeal Reports (Zeitschrift)
Crim. L.R.	Criminal Law Review (Zeitschrift)
CSU	Christlich-Soziale Union
d.	der
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung

DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
EStG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch Staatsrecht
i.S.d.	im Sinne des oder der
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung

KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR	Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung
max.	maximal
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MSchKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
S.	Seite
SaKo	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch
sex.	sexuelle
SexualdelÄndG	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
SGB	Sozialgesetzbuch
sJStG	Schweizerisches Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung
SOA	Sexual Offences Act
sog.	sogenannte/ sogenanntes/ sogenannter
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SR	Systematische Rechtssammlung
sStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Miss- brauchs
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem/ und andere
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vol.	volume (englisch)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einleitung

Die Fragestellung dieses Gutachtens ist, ob es empfehlenswert wäre, im deutschen Strafgesetzbuch Änderungen vorzunehmen. Im Rahmen der öffentlichen rechtspolitischen Debatte um den angemessenen Umgang mit bekannt gewordenen Fällen des sexuellen Missbrauchs standen Fragen des materiellen Strafrechts bislang eher im Hintergrund. Der Abschlussbericht des Gremiums „Runder Tisch: Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ vom 30. November 2011 war noch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass im materiellen Strafrecht nur eine kleine Änderung erforderlich sei, nämlich eine geringfügige Verlängerung der Dauer strafrechtlicher Verfolgbarkeit.¹ Dieser Vorschlag (Verlängerung der sog. Ruhensfrist², die vormals bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres lief, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (in Kraft seit dem 30. Juni 2013)³ umgesetzt. Darüber hinaus sah der Runde Tisch aber keinen Handlungsbedarf für die Strafgesetzgebung. Auch die erste Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann schloss in ihren Abschlussbericht⁴ keine weiter gehenden Forderungen nach Änderungen im Strafrecht ein. Das StORMG war im Wesentlichen auf prozessuale Änderungen ausgerichtet. Die bislang nur cursorisch geführte Diskussion um die Angemessenheit der Regelungen im Strafgesetzbuch soll in diesem Gutachten, das im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig entstand, vertieft und erweitert werden.

Zum einen ist der Diskussionsstrang aufzunehmen, der der strafrechtlichen Verjährung gilt. Da in den letzten Jahren intensiv über zeitlich schon länger zurückliegende Missbrauchstaten gesprochen wurde, lag es auf der Hand, dass auch Kontroversen über die angemessene Länge von Verjährungsfristen, die Berechtigung von Verjäh-

¹ Abrufbar unter: http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/AB%20RTKM_barrierefrei.pdf, dort S. 30 (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

² Dazu unten B.III.4.

³ Siehe unten B.II.1.

⁴ Zu finden unter: http://beauftragter-missbrauch.de/file.php/136/Abschlussbericht_UBSKM.pdf, S. 164–167 (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

rung im Allgemeinen und die Möglichkeit einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen aufkamen. Insbesondere zum letzten Punkt haben viele Betroffene Änderungswünsche geäußert, wenn sie feststellen mussten, dass das ihnen angetane Unrecht wegen Verjährung nicht mehr strafrechtlich zu ahnden war. Ein rechtsvergleichender Blick in die Rechtsordnungen der Schweiz, Österreichs und Englands zeigt zudem, dass die deutschen Verjährungsfristen nicht das einzig vorstellbare Regelungsmodell sind. Im ersten Hauptteil des Gutachtens werden Änderungsmöglichkeiten erörtert und über den nach dem StORMG erreichten Zustand hinaus die Ausweitung von Verjährungsregeln empfohlen.

Zum anderen widmet sich das Gutachten im zweiten Hauptteil der Frage, ob Änderungen in den Tatbeständen des StGB erforderlich sind, die Sexualdelikte gegen Minderjährige unter Strafe stellen. Dieser Punkt wurde in der öffentlichen Diskussion über sexuellen Missbrauch kaum erörtert und von der Verjährungsproblematik überlagert. Wegen der bei lange zurückliegenden Taten bereits eingetretenen Verjährung gab es aus juristischer Sicht wenig Anlass, für jeden Einzelfall genau zu untersuchen, ob das Geschehen, das Betroffene als sexuellen Missbrauch schilderten, auch bei einer eingehenden rechtlichen Prüfung von den vorhandenen Strafnormen erfasst worden wäre. Es ist zu vermuten, dass dies vor allem bei Missbrauch in Institutionen nicht immer der Fall war, nämlich dann nicht, wenn ein Jugendlicher betroffen war. Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Delikten gegen Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und Delikten, die auch gegen Jugendliche (von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) begangen werden können. Soweit Taten gegen Kinder zu beurteilen sind, sieht das deutsche Strafrecht ein umfassendes und vollständiges Netz an Schutzvorschriften vor. Diese Straftatbestände sind in den letzten Jahrzehnten mehrfach überarbeitet, für unterschiedliche Fallgestaltungen differenziert und (auch im Strafmaß) ausgebaut worden.⁵ Der einzige Diskussionspunkt, der insoweit heute noch bleibt, ist, ob für Fälle des einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe auf ein Jahr erhöht werden sollte (siehe dazu unten C.II.4.). Dies betrifft die angemessene Strafzumessung und die Etikettierung des Verhaltens als ‚Verbrechen‘ (das wäre bei einer solchen Erhöhung der Mindest-

⁵ Siehe zu den Änderungen LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 12–26.

strafe die Folge)⁶ versus ‚Vergehen‘ (nach geltendem Recht). Positiv zu vermerken ist in jedem Fall, dass die Handlungsverbote im StGB Kinder umfassend vor sexuellen Übergriffen schützen und Täter, die Kinder sexuell missbrauchen, nicht wegen ungenügender Strafnormen straflos bleiben. Dies gilt aber nicht für derartige Handlungen gegen Jugendliche. Insoweit gibt es mehrere Schutzlücken, die dazu führen, dass manche sexuellen Übergriffe gegen Minderjährige im Alter zwischen vierzehn Jahren und achtzehn Jahren nach geltendem deutschem Recht straflos bleiben. Ein derartiger Fall, nämlich der nach der Rechtsprechung straflose Missbrauch von Schülerinnen und Schüler durch Vertretungslehrer, wurde jüngst durch Presseberichterstattung in der Öffentlichkeit bekannt.⁷ Im Übrigen aber wird den Strafnormen zum Schutz Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Lücke soll das vorliegende Gutachten mit Vorschlägen für eine Überarbeitung des Sexualstrafrechts in diesem Bereich schließen.

B. Änderungsbedarf bei den strafrechtlichen Verjährungsvorschriften

Im Folgenden wird in drei Schritten untersucht, inwieweit Änderungsbedarf bei den strafrechtlichen Verjährungsvorschriften besteht. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme, die erstens die allgemeinen Regelungen zur strafrechtlichen Verjährung sowie den Sinn und Zweck darstellt, der diesen herkömmlich zugeschrieben wird und die zweitens das komplexe System der Verfolgungsverjährung bei Straftaten des sexuellen Missbrauchs für Neufälle wie auch für Altfälle beschreibt. Darüber hinaus wird ein rechtsvergleichender Blick auf die Regelungen dreier ausländischer Rechtsordnungen geworfen (dazu I.). Sodann wird im zweiten Schritt die Grundsatzfrage analysiert, inwieweit die Verjährungsvorschriften mit Blick auf die Fälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen änderungsbedürftig sind. An dieser Stelle sind die für und die gegen eine Änderung der Verjährungsvorschriften sprechenden Argumente darzustellen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen (dazu II.). Im dritten Schritt werden schließlich die verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt und bewertet (dazu III.).

⁶ Siehe dazu unten C.II.4.

⁷ Siehe dazu unten C.II.1.c).

I. Bestandsaufnahme zur Verjährung im Strafrecht

Die Darstellung beginnt mit den allgemeinen Vorschriften zur Verjährung im deutschen Strafgesetzbuch und dem Sinn und Zweck, der diesen herkömmlich zugeschrieben wird (dazu 1.). Danach (unter 2.) wird auf die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Verjährung von Missbrauchsdelikten eingegangen. Anschließend erfolgt ein rechtsvergleichender Blick auf die strafrechtlichen Verjährungsregeln in Österreich, der Schweiz und England (dazu 3.).

1. Überblick über die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften im StGB

a) Die allgemeinen Regelungen zur strafrechtlichen Verjährung

Grundsätzlich unterliegen nach deutschem Recht sowohl die Strafverfolgung als auch die Strafvollstreckung der Verjährung (vgl. §§ 78 bis 78c StGB einerseits und §§ 79 bis 79b StGB andererseits). Da Voraussetzung für die Vollstreckungsverjährung ein bereits existierendes rechtskräftiges Strafurteil ist (vgl. § 79 StGB), spielt sie für die im Rahmen dieses Gutachtens zu diskutierenden Problemstellungen keine Rolle. Im Folgenden wird der Fokus daher auf die Verfolgungsverjährung gelegt. Diese schließt gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 StGB sowohl die Ahndung der Tat als auch die Anordnung von Maßnahmen aus. Während die Verjährung im Zivilrecht als vom Schuldner geltend zu machende Einrede ausgestaltet ist (vgl. § 214 BGB), ist die strafrechtliche Verjährung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens⁸ zu beachten. Es handelt

⁸ Vgl. BGHSt 11, 393 (396); BGHSt 12, 335 (338); BGHSt 51, 72 (78); Bock, JuS 2006, 12 (13); Fischer, § 78 Rn. 3; Lackner/Kühl, § 78 Rn. 12; LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 12; Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 78 Rn. 7; Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, AT 2, § 75 II Rn. 18; MK-Mitsch, § 78 Rn. 9; NK-Saliger, Vor §§ 78 ff. Rn. 12; Satzger, Jura 2012, 433 (436); Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau, § 78 Rn. 17; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, Vor §§ 78 ff. Rn. 6.

sich um ein Verfahrenshindernis,⁹ das bedeutet es findet weder ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren noch ein strafgerichtliches Verfahren statt. Staatsanwaltschaft und Polizei werden bei einer verjährten Tat von vornherein auf Ermittlungsmaßnahmen verzichten und keine Feststellungen zum Sachverhalt treffen¹⁰.

Die Regelungen zur Verjährung finden sich im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, nicht im Besonderen Teil, also nicht etwa als Annex zu einem spezifischen Straftatbestand oder einer Gruppe von Straftatbeständen. Letzteres wäre als Regelungsmodell vorstellbar, ist aber nicht die Regelung im deutschen Strafgesetzbuch (auch nicht im österreichischen¹¹ oder schweizerischen Strafgesetzbuch¹²). Die Länge der Verjährungsfrist wird dort in einer stark abstrahierenden und generalisierenden Art für alle Deliktgruppen vorab festgelegt. Es kommt weder auf die Art des Deliktes an noch gibt es Feinabstufungen, sondern es kommt nur auf einen Umstand an: die Höhe des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens, und zwar im Höchstmaß, das im jeweiligen Tatbestand vorgesehen ist (vgl. § 78 Abs. 3, Abs. 4 StGB). Dabei gilt: selbstständige Tatbestände in Form von sog. Qualifikationstatbeständen¹³ und deren Strafrahmen können zu eigenen längeren Verjährungsfristen führen. Dagegen bleiben Schärfungen oder Milderungen außer Betracht, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind (§ 78 Abs. 4 StGB). Je nach Strafdrohung finden sich in § 78 Abs. 3 StGB Verjährungsfristen von drei, fünf, zehn, zwanzig und dreißig Jahren. Eine Ausnahme gilt für Mord, bei dem Verjährung ausgeschlossen ist (§ 78 Abs. 2 StGB).¹⁴ Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Tat¹⁵ (§ 78a Satz 1 StGB).¹⁶

⁹ BGHSt 2, 300 (307 f.); BGHSt 11, 393 (395); *Henkel*, Strafverfahrensrecht, S. 232, Fn. 9; *LK-Schmid*, Vor § 78 Rn. 9; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht, AT 2, § 75 II Rn. 14; *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 1; *NK-Saliger*, Vor §§ 78 ff. Rn. 4; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch*, Vor §§ 78 ff. Rn. 3.

¹⁰ Zumindest soweit die Tat unter allen in Betracht kommenden Tatbeständen verjährt ist. Unter Umständen sind Sachverhaltsfeststellungen dennoch nötig (dann evtl. in geringerem Umfang), um feststellen zu können, ob die Tat bereits verjährt ist.

¹¹ Siehe unten B.I.3.a)aa).

¹² Siehe unten B.I.3.b)aa).

¹³ Dies gilt umgekehrt auch für Privilegierungstatbestände. Im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung gibt es solche Privilegierungen jedoch nicht, sodass sie für die vorliegende Untersuchung keine Rolle spielen.

¹⁴ Unverjährbar sind zudem Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen, vgl. § 5 Völkerstrafgesetzbuch.

¹⁵ Der Tag an dem die Tat beendet wurde, wird dabei mit einberechnet, *Fischer*, § 78a Rn. 6. Die Frist wird daher weder nach den §§ 42, 43 StPO, noch nach den §§ 187 ff. BGB analog berechnet, *Meyer-Göfner*, Vor § 42 Rn. 1; *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 20.

§ 78b StGB behandelt das Ruhen der Verfolgungsverjährung. Die Wirkung des Ruhens besteht darin, dass der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben oder ihr Weiterlauf gehemmt wird. Von Bedeutung für unser Thema ist vor allem das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres¹⁷ der Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Delikten gegen Minderjährige¹⁸ (hierauf wird noch ausführlicher eingegangen, siehe unten B.I.2. a)).

Vom Ruhen der Verjährung ist die Unterbrechung der Verjährung zu unterscheiden, die dann einsetzt, wenn die Tat den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird und erste Ermittlungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten stattfinden oder andere gerichtliche Entscheidungen in einem Strafverfahren ergehen (§ 78c StGB). Unterbrochen wird die Verjährung etwa durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, durch jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung sowie durch einen Haftbefehl oder die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 78c Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 StGB). Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt sie gemäß § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB grundsätzlich von Neuem zu laufen. Spätestens verjährt eine Tat jedoch, wenn das Doppelte der in § 78 Abs. 3 StGB bestimmten Frist verstrichen ist oder wenn im Falle einer Verjährungsfrist von weniger als drei Jahren, mindestens drei Jahre verstrichen sind (§ 78c Abs. 3 Satz 2 StGB).

b) *Sinn und Zweck der Verfolgungsverjährung*

Warum gibt es Verfolgungsverjährung? Selbstverständlich ist es keineswegs, dass Straftaten ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verfolgt werden können. So-

¹⁶ Tritt jedoch ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so ist dieser Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn maßgeblich (§ 78a Satz 2 StGB).

¹⁷ Entsprechend dem Beginn der Volljährigkeit (siehe Palandt-Ellenberger, § 2 Rn. 1) ist davon auszugehen, dass die Vollendung am Geburtstag um 00:00 Uhr eintritt. Im Fall des Ruhens beginnt die Verjährung somit ab dem Beginn des Geburtstages (also um 00:00 Uhr) zu laufen. So auch LK-Schmid, § 78b Rn. 1a noch für die alte Variante des 18. Lebensjahres: „der 18. Geburtstag gehört nicht mehr zum Zeitpunkt des Ruhens.“

¹⁸ § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB beschränkt dagegen die Ruhensfrist nicht nur auf Taten gegen Minderjährige. Insbesondere der § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) gilt für Opfer jeden Alters. Daher verschiebt sich auch für Opfer zwischen achtzehn und unter einundzwanzig die Verjährungsfrist. Hiermit wird sich das Gutachten jedoch nicht weiter beschäftigen, sondern beschränkt sich auf minderjährige Betroffene.

wohl der rechtshistorische Überblick¹⁹ als auch eine rechtsvergleichende Betrachtung (siehe zur Rechtslage in England unter B.I.3.c)) zeigen, dass Verjährung nicht zwingender Bestandteil aller Strafrechtssysteme war oder ist. Zeitgenössische Stellungnahmen aus der deutschen Strafrechtswissenschaft gehen zwar davon aus, dass es „heute allgemeiner Überzeugung“ entspreche, dem Verstreichen von Zeit nach der Tat „Bedeutung [...] beizulegen“.²⁰ Strafrechtliche Verjährungsfristen hätten „ihren guten Sinn“.²¹ Derartige Einschätzungen dürften jedoch in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass Juristen dazu neigen, den jeweiligen Status quo in ihrem Rechtssystem, wenn er über Jahre stabil geblieben ist, nicht mehr zu hinterfragen, sondern ihn als selbstverständlich hinzunehmen. Deshalb gilt Strafverfolgungsverjährung in der deutschen Strafrechtswissenschaft als unabdingbar und als nicht wirklich begründungsbedürftig – ernsthaft gestritten wurde nur über Änderungen bei den Verjährungsregeln, etwa die Abschaffung von Verfolgungsverjährung für Mord²² im Jahr 1979. Aus einer wissenschaftlichen Perspektive bedarf die Selbstverständlichkeit des Bekenntnisses zur Strafverfolgungsverjährung allerdings einer kritischen Überprüfung. Auf diesem Rechtsinstitut liegt eine erhebliche Begründungslast, da die Tatsache des Zeitablaufs nichts daran ändert, dass der Täter rechtswidrig und schuldhaft handelnd eine Straftat begangen hat.

aa) *Rechtsfrieden und Rechtssicherheit*

Weit verbreitet in der strafrechtlichen Literatur und der Rechtsprechung ist der Verweis darauf, dass der Eintritt von Verfolgungsverjährung deshalb notwendig sei, weil nach einer gewissen Zeit Rechtsfrieden und Rechtssicherheit eintreten müsse.²³ So

¹⁹ LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 1; Sambale, Verjährungsdiskussion, S. 15 ff.; von Stackelberg, FS Bockelmann, 759 f.

²⁰ LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 1. Vgl. auch Zimmermann, Vergangenheitsaufarbeitung, S. 30.

²¹ Frommel, FS Heinz, 71 (78).

²² Durch das Sechzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979, BGBl. I S.1046.

²³ BGHSt 11, 393 (396); BGHSt 12, 335 (337); BGHSt 18, 274 (278); BGHSt 51, 72 (78); BayObLGSt 1993, 26 (28); OLG Düsseldorf NJW 1989, 537; OLG Düsseldorf NSTZ-RR 2001, 142 (143); LG Traunstein, Urteil vom 18. November 2008 – 2 KLS 200 Js 865/06; Böttger, FS Mehle, 77 (85); Fischer, Vor § 78 Rn. 2; Frommel, FS Heinz, 71 (78); Gleß, GA 2006, 689 (690); Heintschel-Heinegg-Dallmeyer, § 78 Rn. 2; Helmrich, wistra 2009, 10 (11); Hüls/Reichling, StraFo 2011, 305; LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 9; Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 78 Rn. 1; MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; NK-Saliger, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; Radke, Bestrafungshindernisse, S. 11 ff.; Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau, § 78 Rn. 5; Seibert, NJW 1952, 1361; von Stackelberg, FS Bockelmann, 759 (764 f.); SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 78 Rn. 10. Kritisch hierzu Bemmann, JuS 1965, 333 (337); Vogel, ZRP 1979, 1 (3); insbesondere ablehnend im Hinblick auf schwere Straftaten, Pfeiffer, DRiZ 1979, 11 (12).

wird behauptet, dass „das geschehene Verbrechen typischerweise nicht mehr friedensstörend nachwirkt“²⁴ und die Befassung mit alten Taten dem Rechtsfrieden mehr schade als nütze.²⁵ Derartige Floskeln sind allerdings durch Vagheit und fehlende nähere Begründung gekennzeichnet. Keine echte Begründung steckt im Verweis auf Rechtssicherheit. Warum sollte ein Rechtssystem, das Verfolgungsverjährung vorsieht, „sicherer“ sein? Was genau ist damit gemeint? Damit wird impliziert, dass das Gegenmodell, in Form eines Rechtssystems, das auf das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung verzichtet, einen Zustand der Rechtsunsicherheit begründe. Überzeugend ist dies nicht. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass im Vergleich zum diffizilen, nicht ohne Weiteres durchschaubaren System der Verjährung in den §§ 78 ff. StGB der Verzicht auf Verjährung die Rechtssicherheit erhöht, zumindest wenn man auf Berechenbarkeit, Einfachheit und Transparenz abstellt. Unter diesen Aspekten gesehen, schneiden die komplizierten Regelungen des geltenden Rechts, die sich Nichtjuristen (darunter auch Straftäter und Opfer) nur schwer erschließen, nicht besonders gut ab. Die Begründung, dass es die Rechtssicherheit gebiete „fest zu legen [sic], ab wann abstrakt generell eine Strafverfolgung nicht mehr stattfinden darf“,²⁶ setzt das zu Begründende bereits voraus, nämlich, dass Strafverfolgung zeitlich begrenzt sein *müsse* – was aber nicht selbstevident ist.

Ähnlich diffus ist der Verweis auf „Rechtsfrieden“. Versucht man zu ergründen, was damit gemeint sein könnte, ergeben sich zwei mögliche, sehr unterschiedliche Interpretationen: Frieden für die Allgemeinheit einerseits, Frieden für den Täter andererseits. Gebräuchlicher ist der erste Argumentationsansatz. Bezeichnet werde ein (vermeintliches) „Bedürfnis der Allgemeinheit“, nämlich das Bedürfnis, einen „Schlussstrich“ zu ziehen und „die Fiktion einer Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft“ zu erreichen.²⁷ Fraglich ist allerdings, ob diese These tatsächlich eine zutreffende Beschreibung sozialpsychologischer Phänomene ist. Soweit es um verbreitete Alltagskriminalität geht, die keine besondere öffentliche Erregung erzeugt hat, ist zweifelhaft, ob genuine sozialpsychologische Bedürfnisse überhaupt bestehen. Eine besonde-

²⁴ LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 9.

²⁵ BGHSt 18, 274 (278); Bock, JuS 2006, 12; Helmrich, wistra 2009, 10 (11); Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 232, Fn. 9; Jescheck/Weigend, Strafrecht, AT, S. 911; SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 78 Rn. 10; Volk, Prozeßvoraussetzungen, S. 226.

²⁶ Frommel, FS Heinz, 71 (78).

²⁷ MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; vgl. auch LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 9, wonach es eines Strafverfahrens nicht mehr bedürfe, wenn das „Verbrechen [...] nicht mehr friedensstörend nachwirkt“.

re Anteilnahme größerer Personenkreise fehlt in solchen Fällen. Soweit es sich dagegen um schwere, auch in den Medien Aufsehen erregende Straftaten gehandelt hat, ist die Sachlage eine andere. Insoweit ist die Annahme plausibler, dass auch viele Jahre nach den Taten die Frage der strafrechtlichen Verfolgung noch auf Anteilnahme der Allgemeinheit stößt. Unter solchen Umständen ist genauer nachzufragen, wie die sozialpsychologischen Bedürfnisse beschaffen sind. Vorstellbar ist zwar, dass unter ungewöhnlichen Umständen tatsächlich Bedürfnisse existieren, die mit „Schlussstrich ziehen“ und „Aussöhnung“ korrekt zu beschreiben sind – aber es ist spekulativ und wenig überzeugend, dies als Standardannahme zugrunde zu legen. Gerade in den Fällen, die Anlass für dieses Gutachten waren (aber etwa auch bei schweren Taten in Unrechtsregimen), liegt eher die gegenteilige Annahme nahe, nämlich dass das Unbehelligt-Lassen der Täter eher Empörung verursacht als einem allgemeinen Bedürfnis nach einem „Schlussstrich“ entspricht. Das Argument „Rechtsfrieden für die Allgemeinheit“ erweist sich bei näherem Hinsehen als mindestens ambivalent, wenn nicht sogar als gegenläufig und eignet sich deshalb nicht zur klaren Begründung „pro Verjährung“.

Wie weit trägt die zweite mögliche Interpretation, die auf den individuellen Frieden des Täters verweist? Innerhalb des verbreiteten Generalverweises auf „Rechtsfrieden“ in der deutschen Literatur spielt dieser Aspekt nur eine geringe Rolle. Überwiegend wird betont, dass der Täter keinen Anspruch darauf habe, dass Verjährung eintrete.²⁸ Nur vereinzelt findet sich die Einschätzung, dass das Vertrauen des Täters oder der Täterin im Hinblick auf Vergessen und Vergänglichkeit in gewissen Grenzen schützenswert sein könne.²⁹ Ob es dabei auf das tatsächliche Vertrauen ankommen sollte, wäre zu diskutieren (Vertrauen wird sich nur entwickeln, wenn der Täter sich in einem Rechtssystem verankert sieht, das Verjährung vorsieht. Das Argument trägt also nicht, wenn die Existenz von Verjährung gegenüber dem Gegenmodell „keine Verjährung“ verteidigt werden soll). Aber es lassen sich durchaus aus einer täterzentrierten

²⁸ Vgl. RGSt 24, 427 (428); BGHSt 2, 300 (307); *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (274); LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 9; SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 78 Rn. 5; NK-Saliger, Vor §§ 78 ff. Rn. 7; Stellungnahme von *Bärwinkel, Brauneck, Henkel, Holtappeis, Jäger, Meyer-Gerhards, Schmidhäuser, Schüler-Springorum, Sieverts* vom Seminar für Strafrecht und Kriminalistik an der Universität Hamburg, Die Zeit Nr. 6 vom 5. Februar 1965.

²⁹ Vgl. hierzu *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (274), ein solches Vertrauen auf straftilgenden Zeitablauf sei jedoch durch die jeweils geltende Verjährungsfrist hinreichend geschützt. In keinem Fall schutzwürdig wäre eine vor der Tat angestellte Kalkulation, so *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (274).

Perspektive Argumente dafür entwickeln, dass es berücksichtigungswürdige Aspekte gibt, die eine zeitliche Begrenzung möglicher Strafverfolgung nahelegen können. Erstens wäre die gleichbleibende Identität von Personen nach dem Verstreichen sehr langer Zeitspannen zu problematisieren. Wenn jemand als junger Mensch (z.B. im Alter von zwanzig Jahren) eine Straftat begangen hat, für die er viele Jahrzehnte später (etwa im Alter von achtzig Jahren) bestraft werden soll, ist es berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob der zu Bestrafende tatsächlich noch dieselbe Person ist wie der damalige Täter.³⁰ Dieses Problem stellt sich allerdings nur bei einer ausgesprochen späten Strafverfolgung. Und: anstatt von einer nicht mehr vorhandenen Identität zu sprechen, wäre die Annahme einer nur (aber immerhin) teilweisen Identitätskontinuität treffender.

Zweitens wird pro Verfolgungsverjährung vorgebracht, dass es im Einzelfall eine Art Naturalstrafe (*poena naturalis*) sei, wenn der Täter über die Jahre mit seiner Schuld, aber auch mit der Angst vor Strafverfolgung leben musste, sodass eine weitere staatliche Strafe nicht verhängt werden müsse.³¹ Zu Recht findet sich allerdings in dieser These die Einschränkung „im Einzelfall“. Eine *poena naturalis* kann es gegeben haben, in vielen Fällen wird dies aber nicht der Fall gewesen sein. Der Ort zur sachgerechten Verarbeitung von Dilemmata wie dem Eintritt einer *poena naturalis* oder einer geschwächten Identitätskontinuität liegt bei der Strafzumessung. Durch die Möglichkeit einer erheblichen Strafmilderung (unter Umständen auch durch die gesetzliche Eröffnung der Möglichkeit eines Strafverzichts) wäre konkreten Lebensumständen wie einer sehr langen Zeitspanne zwischen Tat und Aburteilung Rechnung zu tragen. Es ist aber nicht überzeugend, aus einzelfallabhängigen, nicht verallgemeinerbaren Täterinteressen auf die Berechtigung einer einzelfallunabhängigen, zwingend eintretenden Verjährung zu schließen.

bb) Unmöglichkeit der Verwirklichung präventiver Strafzwecke

³⁰ Helmrich, wistra 2009, 10 (11); Vormbaum, FS Bemann, 481 (498). Siehe zum Identitätsproblem auch Silva Sánchez, FS Puppe, 989–1006. Kritisch hierzu Bemann, JuS 1965, 333 (337); Vogel, ZRP 1979, 1 (3). Vgl. auch Schünemann, JR 1979, 177 (178). Siehe auch für Österreich: SaKo-Tischler, § 57 Rn. 2.

³¹ MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; Satzger, Jura 2012, 433 (434 f.). Insbesondere darauf hinweisend, dass eben nicht „jeder Täter“ eine Strafe fürchtet: Bemann, JuS 1965, 333 (337).

In der Literatur wird vielfach vertreten, dass ab einem gewissen Zeitpunkt die mit der Strafe verfolgten präventiven Zwecke entweder schon erreicht worden seien bzw. nicht mehr erreicht werden könnten, und dass deshalb dann eine staatliche Strafverfolgung unterbleiben solle.³² Ob eine solche Argumentation überzeugt, hängt entscheidend davon ab, welcher präventive Strafzweck oder welche präventionsorientierte Straftheorie der betreffende Autor zugrunde legt.

Die unter der Überschrift „Spezialprävention“ vertretene Straftheorie sieht Sinn und Zweck der Strafe darin, auf den Täter einzuwirken, um weitere Delikte durch diesen Täter zu verhindern. Hat ein Täter über längere Zeit auch ohne die Einwirkung durch Strafe keine neuen Taten mehr begangen, liegt bei einem rein spezialpräventiven Strafverständnis die Annahme nahe, dass es dann auch keiner Strafe mehr bedürfe, weil sich der Täter sozusagen selbst resozialisiert habe.³³ Sollte dies nicht der Fall sein, werde der Täter wegen der Wiederholungstat verfolgt (eine Berücksichtigung der möglicherweise bereits verjährten ersten Tat sei im Kontext der Strafzumessung möglich³⁴). Das Problem einer solchen, exklusiv auf den Aspekt „Wiederholungsgefahr“ abstellenden Straftheorie ist allerdings, dass sie andere straftheoretisch wichtige Aspekte wie die Genugtuungsbedürfnisse von Opfern (dazu unten B.II.3.a)) ausblendet. Die Vorstellung, dass Strafe bei einem nunmehr in legaler Weise lebenden Täter unnötig geworden sei und aus diesem Grund eine Zeitspanne der strafrechtlichen Unauffälligkeit als Verfahrenshindernis gelten solle, überzeugt nicht. Der klassische Gegeneinwand (der zur Abschaffung der Verjährung bei Mord geführt hat) verweist auf Täter, die im Nationalsozialismus schwerste Verbrechen begingen, danach aber sozial integriert lebten. Die These der fehlenden Strafbedürftigkeit wegen erfolgreicher Selbstresozialisierung vermag zwar etwa bei leichteren Formen der Jugendkriminalität, aber nicht bei schwereren Delikten gegen die Person zu überzeugen.

³² Heintschel-Heinegg-Dallmeyer, § 78 Rn. 2; MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; Piekenbrock, Befristung, S. 226; Satzger, Jura 2012, 433 (434); Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau, § 78 Rn. 2; Vormbaum, FS Bemann, 481 (501); vgl. auch Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, Vor §§ 78 ff. Rn. 3 „weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht“. Siehe auch für Österreich: Foregger/Fabrizy, § 57 Rn. 1; SaKo-Tischler, § 57 Rn. 2; WK-Marek, Vor §§ 57–60 Rn. 3.

³³ Bock, JuS 2006, 12; Helmrich, wistra 2009, 10 (11); MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; Satzger, Jura 2012, 433 (434); Schünemann, JR 1979, 177 (178). Kritisch Vogel, ZRP 1979, 1 (4). Pfeiffer, DRiZ 1979, 11 (12) konstatiert zudem, dass Resozialisierung (zumindest im Fall von Mord) nach langer Zeit eine untergeordnete Rolle spiele im Gegensatz zu Sühne und Verteidigung der Rechtsordnung. Siehe auch für Österreich: SaKo-Tischler, § 57 Rn. 2; WK-Marek, Vor §§ 57–60 Rn. 3.

³⁴ BGH NJW 1996, 1293; BGH NStZ 2008, 146; BGH NStZ-RR 2009, 43; Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 78 Rn. 8; Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, AT 2, § 75 II Rn. 18; MK-Mitsch, § 78 Rn. 3; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, Vor §§ 78 ff. Rn. 7. Kritisch: Gillmeister, NStZ 2000, 344.

Straftheoretische Ansätze unter der Bezeichnung „Generalprävention“ gehen davon aus, dass Kriminalstrafe Funktionen zu erfüllen habe, die sich nicht auf die Person des konkreten Straftäters, sondern auf die Gesellschaft im Allgemeinen bezögen. Dazu gehört etwa die Vorstellung, dass die Verhängung von Kriminalstrafen andere Personen von der Begehung von Straftaten abhalte, sie also abschrecke (negative Generalprävention). Sieht man hierin den wesentlichen Strafzweck, liegt es nicht nahe, sich für „Verfolgungsverjährung“ auszusprechen. Im Kontext der negativen Generalprävention wäre es widersprüchlich, wenn eine Strafe angedroht und zugleich Strafflosigkeit in Aussicht gestellt werde,³⁵ dies dürfe die Abschreckungswirkung von Strafe mindern.³⁶

Eine in der gegenwärtigen deutschen Strafrechtswissenschaft vertretene Auffassung sieht den Sinn und Zweck von Strafe in Wirkungen, die mit dem Stichwort „positive Generalprävention“ überschrieben wird. Kriminalstrafe solle danach Verunsicherungen beseitigen, die durch die Tat verursacht wurden, und die Geltung der Normen vor allem auch im Verhältnis zu den rechtstreuen Bürgern bekräftigen.³⁷ Aus dieser Perspektive wird vertreten, dass nach einem nicht mehr überschaubaren Zeitraum die durch die Tat ausgelöste Bedrohung und das damit verbundene Unsicherheitsgefühl nicht mehr vorhanden seien und ein erneutes Aufgreifen der Tat durch Strafverfolgung deshalb nicht erforderlich sei.³⁸ An dieser Stelle ist jedoch auf die Überlegungen zurückzukommen, die oben³⁹ bereits unter dem Stichwort „Rechtsfrieden für die Allgemeinheit“ angestellt wurden. Die sozialpsychologischen Bedürfnisse der Allgemeinheit nach der Tat dürften ambivalent ausfallen. Bei leichten Straftaten mag es richtig sein, dass eine Abwägung von Aufwand für Strafverfolgung einerseits, Desinteresse der Allgemeinheit und Unnötigkeit erneuter Normbekräftigung andererseits, die Schlussfolgerung trägt, dass auf die Verfolgung länger zurückliegender Delikte verzichtet werden kann. Aber bei schweren Taten wiederum ist die Gegenthese plausibel, dass es zu einer verstärkten gesellschaftlichen Anerkennung der Strafrechts-

³⁵ *Hong*, Zeitablauf, S. 58; vgl. auch *von Stackelberg*, FS Bockelmann, 759.

³⁶ Vgl. BVerfGE 25, 269 (294); insoweit auch *Bemmann*, JuS 1965, 333 (337).

³⁷ Siehe für einen Überblick zu den Straftheorien: *Hörnle*, Straftheorien.

³⁸ *Schünemann*, JR 1979, 177 (178). Siehe auch für Österreich: *SaKo-Tischler*, § 57 Rn. 2; *WK-Marek*, Vor §§ 57–60 Rn. 3: „Verlassen der Erinnerung an die Straftat“.

³⁹ B.I.1.a)aa).

normen kommt, wenn auch lange zurückliegende schwere Taten bestraft werden.⁴⁰ Sowohl für die Variante „positive Generalprävention“ als auch für die Variante „negative Generalprävention“ ist deshalb festzuhalten, dass die These „kein präventives Bedürfnis für Strafe nach dem Verstreichen bestimmter Zeitspannen“ zu undifferenziert ist.

cc) *Entlastung der Justiz*

Außerdem wird vorgebracht, dass das Institut der Verfolgungsverjährung der Entlastung der Justiz diene.⁴¹ Wenn es keine Verjährung der Strafverfolgung gäbe, müsse „sich die Justiz außer mit den laufenden Angelegenheiten mit sämtlichen noch nicht erledigten Strafsachen des letzten Menschenalters [...] befassen [...]. Eine solche Aufgabe wäre [...] schlechterdings nicht erfüllbar“.⁴² Entscheidend ist insoweit, dass ein Prinzip des deutschen Strafverfahrens das sog. Legalitätsprinzip ist, d.h. die Vorstellung, dass Ermittlungsbehörden, Polizei wie Staatsanwaltschaft, grundsätzlich tätig werden müssen und kein eigenes Ermessen darüber haben, ob die Befassung mit einem (behaupteten) Tatgeschehen sinnvoll ist oder nicht.⁴³ Die Option, aus eigenem Ermessen ein offensichtlich aussichtsloses Verfahren *ab initio* einfach nicht zu betreiben, d.h. ohne Anlegen einer Akte, ohne Verfassen einer Einstellungsverfügung etc., ist in Rechtsordnungen, in denen das Legalitätsprinzip gilt, von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass ein gewisser Aufwand nach den Vorstellungen des Gesetzes selbst dann betrieben werden muss, wenn von vornherein wahrscheinlich ist, dass es nicht zu einer Verurteilung kommen wird. Hier hilft ein Verfahrenshindernis, das eine aufwandsarme Erledigung von Anzeigen erlaubt. Unter bestimmten Umständen mag ein pragmatisch-ressourcenschonender Umgang mit spät eingehenden Strafanzeigen auch angemessen sein. An dieser Stelle ergibt sich ein Konnex mit den Aspekten „Rechtsfrieden“, „positive Generalprävention“ und „Genugtuungsinteressen der Opfer“: Je weniger eine Tat für Erschütterung bei Opfern und in der Allgemein-

⁴⁰ *Hong*, Zeitablauf, S. 60.

⁴¹ *Bemmann*, JuS 1965, 333 (338); *Bock*, JuS 2006, 12 (13); *Helmrich*, wistra 2009, 10 (11); *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 4; *Satzger*, Jura 2012, 433 (435); *Vormbaum*, FS Bemmann, 481 (501). *Vogel*, ZRP 1979, 1 (3) hält diesen Punkt lediglich „für die massenhaft auftretende Alltagskriminalität“ gerechtfertigt. Ablehnend *Krack*, Rehabilitierung, S. 301.

⁴² *Bemmann*, JuS 1965, 333 (338).

⁴³ Siehe zum Legalitätsprinzip und den Ausnahmen (sog. Opportunitätsprinzip): *LR-Beulke*, § 152 Rn. 8 ff.; *KK-Pfeiffer/Hannich*, Einl. Rn. 5 und 6.

heit gesorgt hat, umso eher wird es vertretbar sein, die Strafverfolgungsbehörden davon zu entlasten, Verfahren durchführen zu müssen – nicht im Sinne der Unterstützung persönlicher Bequemlichkeit, sondern weil angesichts begrenzter personeller und sachlicher Ressourcen eine gewisse Auswahl (trotz des hehren Legalitätsprinzips) unvermeidlich ist. Es ist zu begründen, dass aus diesem Grund *grundsätzlich* in Rechtssystemen unter der Geltung des Legalitätsprinzips gewisse Entlastungen in Form von Verjährungsregeln eingebaut werden. Fraglich ist aber, *unter welchen Umständen* diese Mechanismen für eine Nichtaufnahme von Ermittlungen greifen sollten. Die Tragweite des Verweises auf Ressourcenschonung ist begrenzt – es bedarf der Diskussion, wo die Grenzen für solche Verfahrenshindernisse liegen sollten.

dd) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane

Nach dieser Begründung diene die Verjährung auch dem Zweck, die Strafverfolgungsorgane zur zügigen Verfolgung und Bearbeitung anzuhalten, wenn diese wissen, dass sie nicht unbeschränkt Zeit zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren haben.⁴⁴ Dieses Argument überzeugt allerdings nicht. Erstens wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Intensität und Sorgfalt von Ermittlungsmaßnahmen stärker durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen geprägt werden als durch die persönlichen Präferenzen der Ermittlungsbeamten. Und wenn, zweitens, in einem konkreten Fall doch individuelles Versagen zu einer institutionell nicht erklärbaren Verzögerung geführt hat, wäre es vorzuziehen, einen Disziplinierungseffekt durch personenbezogene Maßnahmen (etwa Ausbleiben von Beförderungen oder disziplinarrechtliche Folgen) anzustreben als durch die generelle Etablierung eines Verfahrenshindernisses. Das Verfahrenshindernis wirkt sich zu Lasten der Interessen von Personen aus, die keine Verantwortung am Versagen des oder der Ermittlungsbeamten tragen (Opferinteressen, Interessen der Allgemeinheit) und ist wegen dieser überschießenden Wirkungen ein unverhältnismäßiges Mittel.

⁴⁴ BGHSt 12, 335 (337 f.); BGHSt 51, 72 (78); Bock, JuS 2006, 12 (13); Böttger, FS Mehle, 77 (85); Fischer, Vor § 78 Rn. 2; Helmrich, wistra 2009, 10 (11); Hüls/Reichling, StraFo 2011, 305; Krack, Rehabilitation, S. 301 f.; LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 9; Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 78 Rn. 1; MK-Mitsch, § 78 Rn. 4; Satzger, Jura 2012, 433 (435); Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau, § 78 Rn. 5; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, Vor §§ 78 ff. Rn. 3.

ee) *Beweisschwund*

Andere Begründungsansätze für ein Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung beziehen sich auf praktische Probleme, die im Strafverfahren auftreten können, wenn die Tat schon lange zurückliegt. Eine Variante verweist darauf, dass mit zunehmendem Zeitablauf die Möglichkeit einer zur Verurteilung ausreichenden Beweisführung erschwert werde.⁴⁵ Tatsächlich dürfte nicht abzustreiten sein, dass in vielen Fällen nach dem Verstreichen längerer Zeitspannen Beweismittel nicht mehr oder nicht mehr zuverlässig zur Verfügung stehen: Zeugenerinnerungen verblassen, objektive Beweise können verschwinden.⁴⁶ Fraglich ist jedoch an dieser Stelle, ob diese Befürchtung für alle Sachverhalte zu generalisieren ist. Geständnisse werden auch nach vielen Jahren noch abgelegt.⁴⁷ Objektive Beweismittel können über Jahrzehnte erhalten bleiben. Zudem ist es möglich, dass sich Zeugen an besonders einprägsame Ereignisse auch nach langer Zeit noch erinnern können. Aber selbst im Falle eines tatsächlich unumkehrbaren Beweisverlusts bedarf es nicht zwangsläufig des Instituts der Verjährung, da der Grundsatz „in dubio pro reo“ dazu dient, die Fälle zu erfassen, in denen eine zur Verurteilung ausreichende Beweislage nicht gegeben ist.⁴⁸ Im Übrigen verträgt sich der Verweis auf mögliche Beweisverluste nicht mit der Unverjährbarkeit von Mord, da auch bei diesen Taten eine Verschlechterung der Beweissituation eintreten kann.⁴⁹

ff) *Fehlurteilsgefahr*

⁴⁵ *Binding*, Handbuch des Strafrechts, S. 823. Wenn auch nicht als alleiniger Grund der Verjährung: *Bock*, JuS 2006, 12 (13); *Gleß*, GA 2006, 689 (690); *Helmrich*, wistra 2009, 10 (11); *Hüls/Reichling*, StraFo 2011, 305; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, AT, S. 912; *Matt/Renzikowski-Dietmeier*, § 78 Rn. 1; *Merkel*, Lehrbuch Strafrecht, S. 243; *Otto*, FS Lackner, 715 (720); *Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau*, § 78 Rn. 5; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch*, Vor §§ 78 ff. Rn. 3. Kritisch gesehen von *Bemann*, JuS 1965, 333 (337 f.); *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (274); *Satzger*, Jura 2012, 433 (435); *Vogel*, ZRP 1979, 1 (3 f.). *Pfeiffer*, DRiZ 1979, 11 (12) sieht diese Gefahr des Beweisschwundes nur im Bereich der persönlichen Beweismittel, wie sie Zeugen darstellen. Ablehnend: *Heintschel-Heinegg-Dallmeyer*, § 78 Rn. 2. Siehe auch für Österreich: *Foregger/Fabrizzy*, § 57 Rn. 1; *Seiler*, Strafrecht, AT II, Rn. 577.

⁴⁶ So auch *Satzger*, Jura 2012, 433 (435).

⁴⁷ *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 2.

⁴⁸ *LK-Schmid*, Vor § 78 Rn. 9.

⁴⁹ *LK-Schmid*, Vor § 78 Rn. 9; *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 2; *Satzger*, Jura 2012, 433 (435). Vgl. auch *Arndt*, JZ 1965, 145 (146 f.).

Ferner wird die Gefahr von Fehlurteilen als Grund für die Verjährung genannt.⁵⁰ Einem Fehlurteil liegen im Unterschied zum offensichtlichen Beweisschwund nicht bekannte Fehlbeurteilungen zugrunde.⁵¹ Dies ist nicht auszuschließen, da eine Zeugenaussage glaubhaft sein kann, auch wenn sie objektiv von der Wahrheit abweicht, ohne dass dies dem Zeugen bewusst ist. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten eingeschränkt sein könnten, da er nach erheblichem Zeitablauf nicht mehr in der Lage sein könne, die Anklage glaubhaft zu entkräften.⁵² Aber auch insoweit gilt, wie vorstehend bereits angeführt: Es kommt sehr stark auf die Umstände des Einzelfalls an. Ein genereller Zusammenhang der Art, dass durch Zeitablauf *immer* und *zwangsläufig* die Gefahr von Fehlurteilen anwachse, lässt sich nicht herstellen. Die kritische Sichtung der zur Verfügung stehenden Beweismittel durch Ermittlungsbehörden und Gerichte im Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren ist der entscheidende Faktor.

gg) Zusammenfassung

Sichtet man die Argumente, die für das Institut Verfolgungsverjährung angeführt werden, zeigt sich die Notwendigkeit einer differenzierten Begründung. Gegen die Überlegung, dass man die strafrechtliche Verjährung ganz, für *alle* Delikte, abschaffen könne, indem die §§ 78 ff. StGB aufgehoben würden, spricht, dass dies in einem Strafrechtssystem nicht empfehlenswert ist, das auf dem sog. Legalitätsprinzip aufbaut, also grundsätzlich Verfolgungszwang vorsieht. Im Interesse eines sinnvollen Ressourceneinsatzes sollten Verfolgungsbehörden davon entlastet werden, *sämtliche* Altfälle unabhängig von ihrer Bedeutung aufgreifen zu müssen. Aber hieraus folgt nicht, dass solche Überlegungen für alle Delikte gelten müssen. Je schwerer die Tat, umso schwächer werden die Argumente, die für Verfolgungsverjährung sprechen.

⁵⁰ Arndt, JZ 1965, 145 (146); Bock, JuS 2006, 12 (13); Grünwald, MDR 1965, 521 (522): „Fehlerquellen“; Sambale, Verjährungsdiskussion, S. 28 ff.; von Stackelberg, FS Bockelmann, 759 (764 f.); zweifelnd Pfeiffer, DRiZ 1979, 11 (12), der wiederum verkennt, dass ein Fehlurteil auch gerade auf unbekannte Fehlbeurteilungen zurückzuführen sein kann, sodass für die Anwendung des „in-dubio-pro-reo“-Grundsatzes gar keine Veranlassung bestand.

⁵¹ Bloy, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, S. 183; Sambale, Verjährungsdiskussion, S. 28.

⁵² Arndt, JZ 1965, 145 (147); Meister, DRiZ 1954, 217.

Da die wesentlichen Gründe, die für die Existenz des Instituts Verfolgungsverjährung sprechen, prozessual-pragmatischer Natur sind, ergibt sich hieraus auch ein Argument für die Diskussion um die Frage der Rechtsnatur von Verjährung. Die Frage, ob es sich um eine materiell-rechtliche oder prozessrechtliche Regelung handle, ist in der Strafrechtsliteratur umstritten.⁵³ Da Elemente, die die Strafwürdigkeit des Täters betreffen können (die Frage einer Identitätsabschwächung nach sehr langer Zeit), bevorzugt bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollten, liegt es nahe, die Verjährung mit der Rechtsfolge einer völligen Blockade des Verfahrens als prozessuales Institut einzustufen.⁵⁴

2. Die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Folgenden ist die gegenwärtige Rechtslage darzustellen, die die Verjährung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei minderjährigen Opfern betrifft. Das deutsche Strafrecht basiert insoweit auf einer komplizierten Regelung. Die Gesamtlänge der Zeitspanne zwischen Tat und Verjährung hängt von zwei Faktoren ab, nämlich zum einen von der Zeitspanne, während derer die Verjährung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht und zum anderen davon, welche Verjährungsfrist für das konkrete Sexualdelikt gilt. Die Berechnung der Dauer der strafrechtlichen Verfolgbarkeit in einem konkreten Fall beruht deshalb auf einer Addierung zweier Zeitspannen. Die Dauer des Ruhens bemisst sich danach, wie jung das Opfer zum Tatzeitpunkt war: je

⁵³ Vgl. etwa *Arndt*, JZ 1965, 145 (146 f.); *Bock*, JuS 2006, 12 (13); *Böckenförde*, ZStW 1979, 888 (890 ff.); *Bemmann*, JuS 1965, 333 (334 f.); *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (275); *Fischer*, Vor § 78 Rn. 3; *Grünwald*, MDR 1965, 521 (522); *Lackner/Kühl*, § 78 Rn. 1 f.; *LK-Schmid*, Vor § 78 Rn. 7 ff.; *NK-Saliger*, Vor §§ 78 ff. Rn. 3 ff.; *Pawlowski*, NJW 1969, 594; *Radke*, Bestrafungshindernisse, S. 18 ff.; *SK-Rudolphi/Wolter*, Vor § 78 Rn. 8 ff. Siehe hierzu auch BGHSt 2, 300 (306 ff.); vgl. auch die Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 2. Band, Allgemeiner Teil, 25. Sitzung, Vormittagssitzung.

⁵⁴ So auch BVerfGE 25, 269 (287); BVerfG NJW 2000, 1554 (1555); BGHSt 2, 300 (307 f.); BGHSt 4, 379 (384 f.); BGHSt 8, 269 (270); BGHSt 50, 138 (139); *Bemmann*, JuS 1965, 333 (338); *Calvelli-Adorno*, NJW 1965, 273 (275); *LK-Schmid*, Vor § 78 Rn. 9; *Matt/Renzikowski-Dietmeier*, § 78 Rn. 2; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht, AT 2, § 75 II Rn. 14 f.; *MK-Mitsch*, § 78 Rn. 1; *NK-Saliger*, Vor §§ 78 ff. Rn. 4 f.; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch*, § 78 Rn. 3. A.A. *Böckenförde*, ZStW 1979, 888 (890), der in der Verjährung ein gemischtes Institut sieht; *Gallas*, Niederschriften, S. 348 f.: „materielles Institut mit besonderer prozessualer Ausgestaltung“; *Lorenz*, Verjährung, S. 55 f., hält die Verjährung ebenfalls für materiell-rechtlich; *Radke*, Bestrafungshindernisse, S. 33 f. Siehe zur Diskussion in Österreich: *Foregger/Fabrizy*, § 57 Rn. 2; *SaKo-Tischler*, § 57 Rn. 1 ff.; *Seiler*, Strafrecht, AT II, Rn. 572 ff.; *WK-Marek*, Vor §§ 57–60 Rn. 1 und 3. Die Verjährung wird hier überwiegend als materiell-rechtlicher Strafaufhebungsgrund eingestuft, was insbesondere auf den Wortlaut der Überschrift des § 57 öStGB („Verjährung der Strafbarkeit“) und auf den § 57 Abs. 2 öStGB („Die Strafbarkeit [...] erlischt durch Verjährung“) gestützt wird.

jünger, umso länger ruht die Verjährung. Die danach einsetzende Verjährungsfrist hängt wiederum davon ab, welcher Tatbestand aus dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) im Einzelnen erfüllt wurde, da der in diesem Tatbestand enthaltene gesetzliche Strafraum die Länge der Verjährungsfrist determiniert (§ 78 Abs. 3, Abs. 4 StGB).

Im Folgenden wird zunächst die Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB dargestellt (dazu a)) und im Anschluss in einem kurzen Überblick die Verjährungsfristen bei den unterschiedlichen Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen erläutert (dazu b)).

a) *Die Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB*

aa) *Gesetzgebungsgeschichte*

Bei den Sexualdelikten nach §§ 174 bis 174c und 176 bis 179 StGB ordnet § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers an.⁵⁵ Diese Norm kam erst relativ spät ins StGB. Sie wurde durch das Dreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen vom 23. Juni 1994 (mit Geltung ab dem 30. Juni 1994) zunächst nur für Taten nach §§ 176 bis 179 StGB eingefügt.⁵⁶ Die Frage der Altersgrenze war im Gesetzgebungsverfahren zum Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz zunächst umstritten gewesen. Die Fraktionen von SPD- und Bündnis 90/Die Grünen favorisierten das Erreichen der Volljährigkeit, da erst ab dieser die notwendige Reife erreicht sei, um sich sowohl aus Abhängigkeiten im Verhältnis zum Täter eines Missbrauchsdelikts zu befreien, als auch die Tat zu verarbeiten und sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden.⁵⁷ Die Fraktion der FDP und Teile der CDU/CSU-Fraktion hielten damals zunächst einen Ruhenszeitraum bis zur Erreichung des 14.

⁵⁵ Die Ratio des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst nicht diejenigen Tatbestände, die nach ihrer gesetzlichen Fassung den Tod des Opfers voraussetzen (§§ 176b, 178, 179 Abs. 7 StGB); diese Fälle sollten daher aus dem Tatbestand ausgeklammert werden, MK-Mitsch, § 78b Rn. 7.

⁵⁶ BGBl. I S. 1310.

⁵⁷ BT-Drs. 12/6980, S. 5.

Lebensjahres für ausreichend.⁵⁸ In der Sitzung des Bundestages vom 28. April 1994 stimmte die Mehrheit der Abgeordneten jedoch für die Festsetzung auf die Vollen-
dung des 18. Lebensjahres.

Nach der Einführung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB im Jahr 1994 war aus mehreren Gründen Kritik geübt worden. Dies galt erstens der Frage, ob die Ruhensregelung auch rückwirkend angewandt werden könne, wenn die jeweilige Tat bei Inkrafttreten des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB noch nicht verjährt war. Diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht bejaht.⁵⁹ Zweitens wurde zu Recht darauf verwiesen, dass die Ruhensregelung zu eng gefasst worden sei, was die Auswahl der eingeschlossenen Delikte betreffe. Auch bei anderen Delikten als denen nach §§ 176 bis 179 StGB bestehe das Bedürfnis nach einer Ruhensregelung, sofern sich Taten gegenüber Kindern und Jugendlichen im sozialen Nahraum ereignen.⁶⁰ Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (mit Geltung ab dem 1. April 2004) wurde das Ruhen auf die §§ 174 bis 174c StGB ausgeweitet.⁶¹ Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)⁶² vom 29. Juli 2009 (mit Geltung ab dem 1. Oktober 2009) erweiterte den Anwendungsbereich von § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB nochmals. Eingeschlossen wurden § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), und die §§ 224, 226 StGB, wenn ein Beteiligter durch dieselbe Tat den § 225 StGB verletzt.⁶³ Anlass waren Forderungen nach einer Bekämpfung der Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen, welche regelmäßig mit einer Verwirklichung des § 225 StGB einhergingen, da diese Verletzungen häufig auf Veranlassung der Eltern durchgeführt würden.⁶⁴ Das vom Bundestag am 14. März 2013 verabschiedete und am 30. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs weitete schließlich die Verlängerung des Ruhenszeitraums bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der

⁵⁸ Als Grund nannten sie zum einen das Rechtsstaatsprinzip, welches die Aburteilung eines Täters innerhalb einer angemessenen Frist vorsehe, zum anderen, als Opferinteressen ausgelegt, die Verschlechterung der Beweislage oder die Berücksichtigung des Zeitablaufs zugunsten des Täters bei einer Verurteilung, BT-Drs. 12/6980, S. 5.

⁵⁹ BVerfG NJW 2000, 1554.

⁶⁰ SK-Rudolphi/Wolter, § 78b Rn. 3; ebenfalls problematisch gesehen von Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, § 78b Rn. 3.

⁶¹ BGBl. I S. 3007.

⁶² Im Folgenden 2. Opferrechtsreformgesetz.

⁶³ BGBl. I S. 2280.

⁶⁴ BT-Drs. 16/13671, S. 23.

Opfer aus.⁶⁵ Siehe zu der Vorgeschichte des StORMG unten B.II.1. Im Rahmen des Siebenundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. September 2013,⁶⁶ durch welches der Gesetzgeber nunmehr einen eigenständigen Tatbestand für die Verstümmelung weiblicher Genitalien geschaffen hat (§ 226a StGB), wurden die §§ 224 und 226 StGB aus dem § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB gestrichen und durch den neuen § 226a StGB ersetzt.⁶⁷

bb) Sinn und Zweck der Ruhensregelung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der Zweck der Ruhensregelung liegt darin, zu verhindern, dass Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung verjährt sind, bevor die Betroffenen in kompetenter und unabhängiger Weise selbst entscheiden können, ob sie ihre Kenntnis über die Tat den Strafverfolgungsbehörden mitteilen wollen. Gäbe es die Norm nicht, wäre etwa ein gegenüber einem siebenjährigen Kind begangener einfacher sexueller Missbrauch (§ 176 Abs. 1 StGB) schon vor Eintritt der Volljährigkeit des Opfers verjährt (nach zehn Jahren, siehe § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB i.V.m. § 176 Abs. 1 StGB). Maßgeblich ist, dass aufgrund der Minderjährigkeit der Opfer diese noch nicht in vollem Umfang in der Lage sind, das Unrecht der Tat umfänglich zu erfassen und sich eigenverantwortlich für eine Strafanzeige zu entscheiden,⁶⁸ zumal für eine solche Entscheidung eine gewisse Zeitspanne des Abwägens erforderlich ist.

Umstritten ist allerdings, bis zu welchem Alter die Verjährung ruhen sollte. An diesem Punkt wurde in der Literatur Kritik geäußert, die sich bereits gegen die ursprüngliche Altersgrenze von achtzehn Jahren richtete. So vertritt *Thomas Fischer*, dass die Altersgrenze für das Ruhen zu hoch ausfalle, weil Jugendliche schon ab sechzehn Jahren als sexualmündig angesehen würden, wofür er auf § 182 Abs. 3 StGB verweist. Deshalb solle auch bei § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB das Ruhen nicht länger andauern.⁶⁹ Das überzeugt jedoch nicht. Die Deliktsbeschreibungen im StGB in den §§ 174 ff.

⁶⁵ BGBl. I S. 1805 (1807); vgl. auch BT-Drs. 17/12735, S. 15.

⁶⁶ BGBl. I S. 3671, Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

⁶⁷ Die Einfügung der §§ 224 und 226 StGB in den § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das 2. Opferrechtsreformgesetz sollte die Fälle der Verstümmelung weiblicher Genitalien erfassen. Durch die Schaffung des § 226a StGB erübrigt sich die Aufnahme in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Vgl. auch BT-Drs. 17/13707, S. 5 f.

⁶⁸ BT-Drs. 12/2975, S. 4; BT-Drs. 12/3825, S. 4; BT-Drs. 12/6980, S. 4.

⁶⁹ *Fischer*, § 78b Rn. 3b.

streben an, Abhängigkeiten nicht schematisch nach generalisierter „Sexualmündigkeit“, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu erfassen (so gibt es bei großer Abhängigkeit Schutz für Minderjährige vor sexuellen Übergriffen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, siehe §§ 174 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, 182 Abs. 1, Abs. 2 StGB). Und vor allem kommt es darauf an, wann eine informierte, eigenständige Entscheidung, die die Chancen und Risiken des Strafverfahrens betrifft, typischerweise möglich ist – dann sollte erst die Verjährungsfrist als Zeit des Überlegens und Erwägens für die Opfer von Sexualstraftaten zu laufen beginnen. Ein wesentlicher Punkt für die Länge der Ruhensfrist sollte deshalb sein, wie lange in der Lebensrealität typischerweise Abhängigkeiten bestehen, die es Betroffenen erschweren, sich frei und eigenverantwortlich mit der Möglichkeit einer Strafanzeige auseinanderzusetzen. Es kommt auf die Umstände an, die nicht nur in einem besonderen Einzelfall, sondern in typischen Konstellationen einer selbstbestimmten Entscheidungsfindung im Wege stehen.

Auf Abhängigkeiten der Betroffenen wurde bereits in den Gesetzgebungsmaterialien zu § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB hingewiesen. Hintergrund für die Entscheidung des Gesetzgebers bei der Einführung der Norm im Jahr 1994 war die Tatsache, dass sich viele Missbrauchstaten zu Lasten von Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld oder Bekanntenkreis ereigneten.⁷⁰ Aufgrund der damit gegebenen Verbundenheit der Opfer als auch der Familienangehörigen zum Täter oder zur Täterin oder auch aufgrund eines Unterdrucksetzens durch den Täter oder die Täterin falle es vielen Betroffenen erheblich schwer, die Tat anzuzeigen, solange diese Abhängigkeit noch bestehe.⁷¹ Auch die Ausweitung der Ruhensregelung auf Taten nach den §§ 174 bis 174c StGB im Jahr 2003 und die §§ 225 und 224, 226 StGB⁷² im Jahr 2009 und auf Taten nach § 226a StGB im Jahr 2013 wurden mit der Abhängigkeit der Opfer begründet, die es ihnen in vielen Fällen erschwere, eine Anzeige zu erstatten, solange die Verbindung zum Täter noch bestehe.⁷³ Die Erweiterung der Regelung auf die

⁷⁰ BT-Drs. 12/2975, S. 4; BT-Drs. 12/3825, S. 4

⁷¹ BT-Drs. 12/2975, S. 4; BT-Drs. 12/3825, S. 4; BT-Drs. 12/6980, S. 4; BT-Drs. 12/7438, S. 2; BT-Drs. 12/7414, S. 1.

⁷² Für die §§ 224 und 226 StGB galt die Ruhensregelung jedoch nur, „wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“ hat. Im Zuge des Siebenundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches wurden die §§ 224 und 226 StGB wieder aus dem § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB gestrichen und durch den neu geschaffenen § 226a StGB ersetzt, vgl. bereits oben B.I.2.a)aa).

⁷³ BT-Drs. 15/350, S. 13; BT-Drs. 16/13671, S. 23: Der § 225 StGB setzte eine Verbundenheit bereits tatbestandlich voraus; BT-Drs. 17/13707, S. 5.

Vollendung des 21. Lebensjahres durch das StORMG wurde ebenfalls mit dem Problem der Abhängigkeit begründet, aber auch mit dem Argument einer schweren Traumatisierung, unter der viele Betroffene zu leiden hätten.⁷⁴

b) *Überblick über die Verjährungsfristen bei den gegen Minderjährige gerichteten Sexualdelikten*

Ist die Ruhensfrist nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB abgelaufen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Deren Länge hängt von der Art des Sexualdelikts ab (§§ 78 Abs. 3, Abs. 4, 174 ff. StGB).⁷⁵

aa) *Sexueller Missbrauch von Kindern*

Der sexuelle Missbrauch⁷⁶ von Kindern wird mit abgestuften Strafrahmen in den §§ 176 bis 176b StGB unter Strafe gestellt. Wegen einfachen sexuellen Missbrauchs macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einem Kind – also an einer Person unter vierzehn Jahren (vgl. § 176 Abs. 1 StGB) – vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt. Als sexuelle Handlungen werden dabei gemäß § 184g Nr. 1 StGB nur solche erfasst, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist nach § 176 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Dementsprechend beträgt die Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB) zehn Jahre.

Darüber hinaus macht sich gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB strafbar, wer eine sexuelle Handlung vor einem Kind vornimmt (in solchen Fällen fehlt es an einem Körperkontakt zwischen Täter und Kind⁷⁷). Für diese Fälle droht das Gesetz Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren an, weshalb die Verjährungsfrist hier fünf Jahre beträgt (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).

⁷⁴ BT-Drs. 17/3646, S. 4; BT-Drs. 17/5774, S. 5; BT-Drs. 17/6261, S. 24; BT-Drs. 17/8117, S. 17.

⁷⁵ Vgl. zu den Verjährungsfristen auch die Tabelle unter D.II.

⁷⁶ In der Literatur wird gelegentlich kritisch angemerkt, der Begriff „Missbrauch“ impliziere die Möglichkeit eines rechtmäßigen „Gebrauch[s]“ (so etwa Fischer, Vor § 174 Rn. 8; Veltins, Forum Kritische Psychologie 1994, 55). Mag die Wortwahl des Gesetzes auch wenig glücklich sein, so wird sie hier zur Vermeidung sprachlicher Verwirrung gleichwohl ebenfalls verwendet.

⁷⁷ Lackner/Kühl, § 176 Rn. 4; LK-Hörnle, § 176 Rn. 73; MK-Renzikowski, § 176 Rn. 31; NK-Frommel, § 176 Rn. 17; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 176 Rn. 11; SK-Wolters, § 176 Rn. 14.

Neben § 176 StGB gibt es einen weiteren, eigenständigen Qualifikationstatbestand, der den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe stellt: § 176a StGB.⁷⁸ Dieser gilt zum einen für Rückfalltäter (§ 176a Abs. 1 StGB). Da die Höchststrafe in diesem Fall fünfzehn Jahre beträgt (vgl. § 38 Abs. 2 StGB), liegt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB bei zwanzig Jahren. Die gleiche Verjährungsfrist gilt neben Rückfalltätern vor allem auch für die von § 176a Abs. 2 StGB geregelten Konstellationen. Erfasst sind danach die Vollziehung des Beischlafs sowie die Vornahme und das Vornehmenlassen ähnlicher sexueller Handlungen, die ebenfalls mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Gleichgestellt sind dem Beischlaf das Eindringen in Scheide, Anus und Mund, wobei der Tatbestand auch dadurch verwirklicht wird, dass Gegenstände und andere Körperteile als das Geschlechtsteil in die Körperöffnungen eingeführt werden.⁷⁹ Als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern wird weiter die gemeinschaftliche Tatbegehung (§ 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB) sowie der Fall erfasst, dass der Täter oder die Täterin das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (§ 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB). Da die Höchststrafe für alle Handlungen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 2 StGB ebenfalls fünfzehn Jahre beträgt (vgl. § 38 Abs. 2 StGB), liegt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB bei zwanzig Jahren.

Verursacht der Täter oder die Täterin durch einen sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a StGB) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, macht er sich gemäß § 176b StGB wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge strafbar. Für diesen Fall sieht das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB beträgt die Verjährungsfrist für diese Konstellation dreißig Jahre.

⁷⁸ Daneben enthält § 176 Abs. 3 StGB, im Rahmen von nicht weiter spezifizierten „besonders schweren Fällen“, auch einen Sonderstrafrahmen – § 176 Abs. 3 StGB kommt zum Einsatz, wenn keiner der in § 176a StGB aufgezählten Umstände vorliegt, aber andere Umstände, die über einen einfachen sexuellen Körperkontakt hinausgehen. Die Verjährungsfrist bleibt jedoch gemäß § 78 Abs. 4 StGB davon unberührt. Es bleibt also bei zehn Jahren.

⁷⁹ *Fischer*, § 176a Rn. 7; *LK-Hörnle*, § 176a Rn. 26 f.; *MK-Renzikowski*, § 176a Rn. 22, wobei dieser ein Eindringen mit Gegenständen oder anderen Körperteilen als dem Glied in den Mund des Opfers nicht als Tatbestandsverwirklichung ansieht; *Schönke/Schröder-Perron/Eisele*, § 176a Rn. 8.

bb) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen wird in § 174 StGB unter Strafe gestellt. Die Norm soll Minderjährige vor sexuellen Übergriffen in bestimmten durch Autorität und Vertrauen geprägten Abhängigkeitsbeziehungen schützen. § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gilt Personen unter sechzehn Jahren bzw. unter achtzehn Jahren, die dem Täter oder der Täterin in einem Obhutsverhältnis anvertraut sind, sei es zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung oder die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. Darüber hinaus schützt § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht achtzehn Jahre alte leibliche und angenommene Kinder vor sexuellen Übergriffen durch ihre Eltern. Für alle Handlungen nach § 174 Abs. 1 StGB ist Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen, woraus sich ergibt, dass gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist relativ kurz ist, nämlich fünf Jahre. Für Handlungen ohne körperlichen Kontakt mit Schutzbefohlenen droht § 174 Abs. 2 StGB eine noch geringere Strafe an, namentlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB ebenfalls fünf Jahre.

cc) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen wird im Übrigen von § 182 StGB erfasst. Dessen Abs. 1 sanktioniert den sexuellen Missbrauch einer Person unter achtzehn Jahren durch Ausnutzung einer Zwangslage mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ebenso wird gemäß § 182 Abs. 2 StGB bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm an sich vornehmen lässt. In beiden Fällen beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. Nutzt eine Person über einundzwanzig Jahre die fehlende Fähigkeit einer Person unter sechzehn Jahren zur sexuellen Selbstbestimmung aus, kann sie gemäß § 182 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB verjährt die Tat ebenfalls fünf Jahre nach Beginn der Verjährungsfrist.

dd) Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Darüber hinaus kommt auch eine Strafbarkeit wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung gemäß § 177 StGB in Betracht, wenn willensbeugender Zwang auf das Opfer ausgeübt wurde (§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB)⁸⁰ oder der Täter oder die Täterin eine schutzlose Lage ausgenutzt hat (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB).⁸¹ Da die Höchststrafe in diesen Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren ist (vgl. § 38 Abs. 2 StGB), berechnet sich die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB und beträgt zwanzig Jahre.

c) *Die rechtliche Behandlung der Altfälle*

Vorgestellt wurde bisher das heute geltende Recht, das für Neutaten anzuwenden wäre. Anlass für die erneute Diskussion um die Vorschriften des sexuellen Missbrauchs waren allerdings die vielen bekannt gewordenen Fälle sexueller Übergriffe der vergangenen Jahrzehnte in kirchlichen, schulischen und anderen Einrichtungen. Die Ermittlung der jeweiligen Verjährungsdauer ist bei lange zurückliegenden Taten insbesondere dann schwierig, wenn der Gesetzgeber zwischen Begehung und Aburteilung der Tat Gesetze geändert hat. Für derartige Altfälle sind deshalb teilweise komplizierte Berechnungen zur konkreten Verjährungsdauer erforderlich, deren Grundlagen hier kurz geschildert werden sollen.

Eine Gesetzesänderung, die bei der Prüfung der konkreten Verjährungsdauer in Betracht kommen könnte, ist in drei Varianten vorstellbar. Erstens könnte die Dauer der Verjährungsfristen in § 78 Abs. 3 StGB umgestaltet werden. Eine solche Änderung hat es jedoch seit dem 1. Januar 1975⁸² nicht mehr gegeben, sodass diese Variante an dieser Stelle zu vernachlässigen ist.

Eine zweite Option ist die Verlängerung der Gesamtverjährungszeit aufgrund einer Änderung der Ruhensregelung. Derartige Änderungen gab es mehrfach in der jüngeren Vergangenheit, beginnend mit der Einführung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB durch

⁸⁰ Erfasst wird hier die Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

⁸¹ Für die Verwirklichung des § 177 StGB kommt es nicht auf das Alter des Opfers an.

⁸² Vgl. auch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065), sowie die Änderung durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts“ vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717 (738), in Kraft getreten am 1. Januar 1975 durch das Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973, BGBl. I S. 909).

das Dreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 und fortgesetzt mit mehrfachen Erweiterungen des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zum StORMG vom 26. Juni 2013, in Kraft seit dem 30. Juni 2013 (siehe dazu oben B.II.1.). Im Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz war im Hinblick auf Altfälle die klarstellende Regelung⁸³ enthalten, dass sich die neu geschaffene Ruhensregel auch auf Taten beziehe, die vor dem Inkrafttreten zwar schon begangen, aber noch nicht verjährt waren.⁸⁴ Eine solche Klarstellung war allerdings genau genommen nicht notwendig, weil diese Art der Rückwirkung (sog. unechte Rückwirkung, siehe dazu unten B.III.7.a)) von Verjährungsvorschriften allgemein anerkannt ist.⁸⁵ Aus diesem Grund finden sich weder im Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003⁸⁶ noch im 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009⁸⁷ oder im StORMG⁸⁸ entsprechende explizite Regelungen. Unstreitig gelten aber alle diese Änderungen bei der Ruhensregelung für bereits begangene, aber noch nicht verjährte Taten.⁸⁹

Die dritte Änderungsoption, die sich auf Verjährung auswirkt, liegt in einer indirekten Verlängerung der Verjährungsfristen durch eine Anhebung der Strafraumen. Diese Konstellation könnte ebenfalls für Altfälle praktisch relevant werden, da der Gesetzgeber in den letzten Jahren Strafraumen für den sexuellen Missbrauch verändert hat. Für den erhöhten Strafraumen gilt allerdings das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG und der §§ 1, 2 Abs. 1 StGB, sodass der oder die Angeklagte in Altfällen nur nach dem alten Recht und damit nach dem niedrigeren Strafraumen verurteilt werden darf. Während dies für die Frage „Höhe der Bestrafung“ ganz unstreitig ist, weil Art. 103 Abs. 2 GG direkt betroffen ist, ist fraglich, ob sich das Verbot einer rückwirkenden Erhöhung bei der Strafzumessung auch auf die Verjährung niederschlagen muss. Der Wortlaut von § 2 Abs. 1 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG gibt dies

⁸³ BT-Drs. 12/6980, S. 6.

⁸⁴ Art. 2 des Dreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I S. 1310; BT-Drs. 12/6980, S. 6; Art. 316c EGStGB, eingefügt durch das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007, BGBl. I S. 2614 (2621).

⁸⁵ Nach BGHSt 26, 288 (289) handelt es sich dabei um „eine Selbstverständlichkeit, die der Gesetzgeber nicht eigens auszusprechen brauchte“; vgl. auch BGH NJW 2005, 3363 (3365).

⁸⁶ BGBl. I S. 3007.

⁸⁷ BGBl. I S. 2280.

⁸⁸ BGBl. I S. 1805. In den Materialien zum StORMG ist eine solche Klarstellung jedoch enthalten, vgl. BT-Drs. 17/12735, S. 19.

⁸⁹ Vgl. etwa BVerfG NJW 2000, 1554; BGH NJW 2004, 1539 (1541); BGH NStZ 2005, 89 (90); BGH NJW 2005, 3363 (3365); ebenso LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 11; NK-Salinger, Vor §§ 78 ff. Rn. 9.

nicht zwingend vor. Es wäre nicht ausgeschlossen, wegen des prozessualen Charakters der Verjährung zu splitten: die Strafzumessung erfolgt nach altem Recht, das zum Tatzeitpunkt galt, die sich aus der Strafrahmenerhöhung mittelbar ergebenden Folgen für die Verjährung dagegen werden nach neuem Recht bestimmt. Da eine direkte Verlängerung von Verjährungsfristen mit unechter Rückwirkung (also für bereits begangene, aber noch nicht verjährte Taten) zulässig ist (siehe unter B.III.7.a)), läge es nahe, genauso zu verfahren, wenn eine nur mittelbare Verlängerung von Verjährungsfristen vorliegt, die sich aus erhöhten Strafrahmen ergibt. Aber die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und neueren Strafrechtslehre kommt zu einem anderen Ergebnis. Diese herrschende Meinung geht davon aus, dass das Rückwirkungsverbot bei der Strafzumessung sich im Falle der Strafrahmenerhöhung auch auf die Verjährung auswirke, also dass die Verjährungsfrist sich aus dem milderen alten Strafrahmen ergebe.⁹⁰

Bei den Missbrauchsdelikten gab es in den letzten Jahrzehnten einige Änderungen, die bei einer Aburteilung vom Gericht auch hinsichtlich der Verjährungsfrist beachtet werden müssen. Bis 1998 erfasste die Vorschrift des § 176 StGB unzüchtige⁹¹ bzw. sexuelle⁹² Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren. Die Höchststrafe betrug damals zehn Jahre Freiheitsstrafe,⁹³ sodass Taten des sexuellen Missbrauchs an Kindern nach zehn Jahren verjährt waren. Den Beischlaf erfasste das Gesetz ab 1973 zwar als besonders schweren Fall des § 176 StGB⁹⁴ – aber dies wirkte sich nicht auf die Verjährungsdauer aus, da die besonders schweren Fälle, die keinen eigenen Qualifikationstatbestand bilden, die Verjährungsdauer nicht beeinflussen, siehe § 78 Abs. 4 StGB. Dies bedeutete: Sämtliche Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch die schweren Fälle, verjährten bis 1998 nach zehn Jahren. Mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 fügte der Gesetzgeber die Vorschrift

⁹⁰ BGH NStZ 1999, 556; BGH NStZ 2004, 380 (382); BGHSt 50, 138 (140); BGH NStZ 2009, 34; OLG Saarbrücken NJW 1974, 1009 (1010); Dreher, NJW 1962, 2209 (2210); Fischer, § 2 Rn. 7a und § 78 Rn. 5a; LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 11; Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 78 Rn. 12; Schönlke/Schröder-Eser/Hecker, § 2 Rn. 6; SK-Rudolphi/Wolter, § 78 Rn. 6; vgl. auch BGHSt 21, 367 (370); a.A. RGSt 75, 52 (54); Herlan, GA 1955, 255; Kohlrausch/Lange, § 67 III.

⁹¹ Vgl. das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969; BGBl. I S. 645 (654 und 680).

⁹² Vgl. das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973; BGBl. I S. 1725 (1727 und 1734).

⁹³ Änderung durch Art. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, in Kraft getreten am 1. April 1970, BGBl. I S. 645 (657 und 680).

⁹⁴ Vgl. das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973, BGBl. I S. 1725 (1727), in Kraft getreten am 28. November 1973, BGBl. I S. 1725 (1734).

des schweren sexuellen Missbrauchs § 176a StGB, ein. Dieses Gesetz trat am 1. April 1998 in Kraft.⁹⁵ Da § 176a StGB gegenüber dem vorher geltenden Recht eine Strafschärfung war, gilt für diese Vorschrift das Rückwirkungsverbot, sodass Fälle, die vor dem 1. April 1998 geschahen, nicht nach § 176a StGB abgeurteilt werden dürfen. Da dies nach der ganz herrschenden Meinung auch die Verjährungsfristen betreffen soll, wird in der Rechtspraxis für alle Altthaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die vor dem 1. April 1998 begangen wurden, auch solche mit Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr, von einer zehnjährigen Verjährungsfrist ausgegangen.

Eine längere Verjährungsfrist von zwanzig Jahren gab es vor 1998 nur für die Fälle der Vergewaltigung, § 177 StGB. Jedoch wurde diese Norm erst 1997 auch auf männliche Opfer ausgeweitet.⁹⁶ Vorher erfasste sie nur weibliche Opfer,⁹⁷ wenn es sich um außerehelichen Beischlaf handelte.⁹⁸ Bei männlichen Opfern und männlichen Tätern galt bis 1994 der § 175 StGB,⁹⁹ der jedoch nur eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und damit auch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsah.¹⁰⁰

Die Frage, wann ein konkretes Tatgeschehen bei Altfällen verjährt, kann nur einzel-fallbezogen beantwortet werden, wobei es auf mehrere Faktoren ankommt: den Tatzeitpunkt, das damalige Alter des Opfers, die Art des Sexualdelikts und schließlich das Datum von Gesetzesänderungen. Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern (ohne Vergewaltigung), die vor dem 30. Juni 1984 begangen wurden, waren am 30. Juni 1994 bereits verjährt. Damit konnte sich auch die Einführung der Ruhensvor-

⁹⁵ BGBl. I S. 164 (173 und 188).

⁹⁶ Vgl. das Dreiunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB vom 1. Juli 1997, in Kraft getreten am 5. Juli 1997, BGBl. I S. 1607 (1608).

⁹⁷ Der Wortlaut der Vorschrift sprach stets von einer „Frau“ oder „Frauensperson“ (bis 1953). Sowohl Rechtsprechung (RGSt 4, 23; RGSt 71, 129 (130); BGH NJW 1955, 1327; BGH NStZ 1986, 409; BGH NStZ 1993, 35; BGH NStZ 1994, 481; BGH NStZ 1996, 276; BGH NStZ-RR 1997, 199) als auch Literatur (*Blei*, Strafrecht II, BT, § 41 I; *Dreher*, StGB, 35. Auflage, § 177 Rn. 1; *Dreher/Tröndle*, 45. Auflage, § 177 Rn. 1a; *LK-Laufhütte*, 10. Auflage, § 177 Rn. 2; *Schönke/Schröder-Lenckner*, 24. Auflage, § 177 Rn. 2; *Wieczorek/Brodag*, Strafrecht, § 177 Rn. 2) gingen jedoch davon aus, dass es dabei nicht auf das Alter bzw. die Geschlechtsreife des Opfers ankomme und somit auch weibliche Kinder und Jugendliche erfasst waren. A.A.: *SK-Horn*, 4. Auflage, § 177 Rn. 2. Dass auch der Gesetzgeber davon ausging, ergibt sich zudem aus § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB: Dieser verweist (von Anfang an) auch auf den § 177 StGB. Diese Erfassung würde demgemäß keinen Sinn ergeben, wenn durch § 177 StGB nicht auch Kinder und Jugendliche geschützt würden.

⁹⁸ Vgl. etwa zuletzt Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973, BGBl. I S. 1725 (1727).

⁹⁹ Aufgehoben durch Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB vom 31. Mai 1994, in Kraft getreten am 11. Juni 1994, BGBl. I S. 1168 (1169).

¹⁰⁰ Vgl. Art. 1 Nr. 52, Art. 105 Nr. 1 a) und Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 645 (653 und 680 f.).

schrift, § 78a Abs. 1 Nr. 1 StGB, zu diesem Datum für diese Altfälle nicht mehr auswirken. Für Taten nach dem 30. Juni 1984 fand die Ruhensregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB dagegen rückwirkend Anwendung, sodass erst ab dem 18. Geburtstag des Opfers die zehnjährige Verjährungsfrist bemessen werden musste. Einige Beispiele seien zur Illustration genannt. 1) Für ein Opfer, das am 15. August 1990 geboren und am 15. März 1995 missbraucht wurde, ergibt sich folgende Verjährungsdauer: Die Verjährung ruhte bis zum 15. August 2008 (18. Geburtstag des Opfers); mit einer zehnjährigen Frist verjährt die Tat daher am 15. August 2018. 2) Bei einem Opfer, das am 15. August 1974 geboren und am 15. März 1988 als Kind (Person unter vierzehn Jahren, siehe § 176 Abs. 1 StGB) missbraucht wurde, verjährte die Tat dagegen schon am 15. August 2002. (Ohne die Ruhensregelung wäre die Tat aufgrund der zehnjährigen Verjährungsfrist schon am 15. März 1998 verjährt gewesen; durch die Anwendung derselben verlängerte sich die Verjährungsdauer, da die Frist erst ab dem 18. Geburtstag des Opfers zu laufen begann: vom 15. August 1992 bis 15. August 2002). 3) Noch schneller tritt Verjährung ein, wenn Jugendliche (zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) vom Missbrauch betroffen waren. Bei einem sexuellen Missbrauch einer am 1. August 1986 geborenen Vierzehnjährigen durch ihren Vater (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB) am 1. September 2000 beträgt die Verjährungsfrist nur fünf Jahre. Auch unter Berücksichtigung der Ruhensfrist (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde mit Wirkung zum 1. April 2004 um § 174 StGB ergänzt, dies gilt für alle damals noch nicht verjährten Taten siehe oben S. 26), die bis zum 1. August 2004 lief, ist somit die Tat am 1. August 2009 verjährt.

3. *Rechtsvergleichender Blick auf die strafrechtlichen Verjährungsregelungen in Österreich, der Schweiz und England*

Um aufzuzeigen, dass es auch andere Regelungsmodelle als die des geltenden deutschen Rechts gibt, lohnt sich ein rechtsvergleichender Blick ins österreichische (dazu a)), das schweizerische (dazu b))¹⁰¹ und das englische Recht (dazu c)). Die *Grundstruktur* des Verjährungsrechts in Österreich und der Schweiz ist der des deutschen Rechts ähnlich: Es gibt das Rechtsinstitut der Verfolgungsverjährung für die meisten

¹⁰¹ Ein tabellarischer Überblick über die Verjährungsdauer in Deutschland, Österreich und der Schweiz findet sich unter Punkt D.II bis V.

Delikte (anders als in England) und Verjährungsfristen sind in den jeweiligen Strafgesetzbüchern zu finden. In der Schweiz besteht allerdings seit Kurzem als Folge einer Volksabstimmung und der darauf beruhenden Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft partiell Unverjährbarkeit, nämlich (unter anderem) für ein Teilsegment der Missbrauchsdelikte: Missbrauch von Kindern unter zwölf Jahren (dazu unten b)bb)). Im Übrigen bemisst sich nach schweizerischem wie auch nach österreichischem Strafrecht die Gesamtlänge der Verjährungszeit aus zwei Fristen – wie im deutschen Recht. Erstens gibt es Regelungen, die ähnlich dem Grundprinzip der deutschen Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Folge haben, dass die eigentliche Verjährungsfrist nicht schon mit der Tatbeendigung zu laufen beginnt, sondern erst später, nämlich nachdem ein minderjähriges Opfer ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Zweitens gibt es danach die eigentlichen Verjährungsfristen, deren Länge vom verwirklichten Delikt und dessen gesetzlichem Strafrahmen abhängt.

a) *Österreich*

Das österreichische Strafgesetzbuch regelt die Verjährung in den §§ 57 bis 60. Dabei unterscheidet es, ebenso wie das deutsche Recht, zwischen Verfolgungsverjährung (§§ 57 und 58 öStGB) und Vollstreckungsverjährung (§§ 59 und 60 öStGB).

aa) *Die Verjährungsfristen*

Unverjährbar sind nach § 57 Abs. 1 Satz 1 öStGB die Delikte, die mit den zwei schwersten Strafen bedroht sind, namentlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe. Dazu zählt etwa Mord (§ 75 öStGB), aber im Gegensatz zum deutschen Recht auch viele Taten, die den Tod des Opfers zur Folge haben.¹⁰² Diese Delikte können jedoch nach Ablauf von zwanzig Jahren nur noch mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren geahndet werden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 öStGB). Bei den übrigen Delikten ist die

¹⁰² In Deutschland beträgt die Verjährungsfrist in vielen dieser Fälle dreißig Jahre, da vielfach lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird, vgl. etwa § 251 StGB (Raub mit Todesfolge), § 306c StGB (Brandstiftung mit Todesfolge), § 316a Abs. 3 StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge).

Verjährungszeit nach der Schwere der Delikte abgestuft.¹⁰³ Ebenso wie das deutsche Recht koppelt das österreichische Strafgesetzbuch die Verjährungsfristen an die Strafrahmen (§ 57 Abs. 3 öStGB). Dabei sieht § 57 Abs. 3 StGB Verjährungsfristen von einem, drei, fünf, zehn und zwanzig Jahren vor. Das deutsche Recht wiederum kennt keine einjährige Frist, dafür aber eine dreißigjährige. Die Verjährung beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört (§ 57 Abs. 2 Satz 2 öStGB).¹⁰⁴ Rechtsfolge der Verjährung ist gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 öStGB das Erlöschen der Strafbarkeit und nicht nur der Ausschluss jeder Ahndung der Tat, wie im deutschen Strafrecht (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 1 StGB).

bb) Die Verlängerung der Verjährung

§ 58 öStGB regelt eine Verlängerung der Verjährungsdauer – hier liegen Parallelen zur deutschen Ruhensregelung. An dieser Stelle gibt es allerdings auch einige interessante Unterschiede zum deutschen Recht. Hinzuweisen ist auf eine Regelung, die es im deutschen Recht nicht gibt: die Regelung für rückfällige Wiederholungstäter in § 58 Abs. 2 öStGB. Begeht ein Täter während der Verjährungsfrist erneut eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung für die erste Tat nicht ein, bevor nicht auch für die zweite Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.¹⁰⁵ Der Begriff der „gleichen schädlichen Neigung“ verweist auf die Legaldefinition in § 71 öStGB.¹⁰⁶ Danach beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen auf der gleichen schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind. Die verjährungshemmende Tat muss dabei durch ein schuldigsprechendes Urteil dargetan werden.¹⁰⁷ Die Regel für rückfällige Wiederholungstäter bringt einen Grundgedanken der österreichischen Verjährungs-

¹⁰³ Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 579.

¹⁰⁴ Während im deutschen Recht die Verjährung auch erst mit Eintritt eines zum Tatbestandes gehörenden Erfolges zu laufen beginnen kann (§ 78a Satz 2 StGB), ist für solche Fälle in Österreich eine Ablaufhemmung normiert (§ 58 Abs. 1 öStGB). Eine Tat kann daher auch erst mit Eintritt eines zum Tatbild gehörenden Erfolges verjähren, selbst wenn die Verjährungsfrist für die Tathandlung bereits abgelaufen war (oder auch wenn seit Beendigung des Tatverhaltens die anderthalbfache Verjährungsfrist, mindestens aber drei Jahre verstrichen sind, vgl. § 58 Abs. 1 öStGB); *Foregger/Fabrizy*, § 58 Rn. 2; *WK-Marek*, § 58 Rn. 1.

¹⁰⁵ *WK-Marek*, § 58, Rn. 6.

¹⁰⁶ *SaKo-Tischler*, § 58 Rn. 10; *Seiler*, Strafrecht, AT II, Rn. 587.

¹⁰⁷ *Foregger/Fabrizy*, § 58 Rn. 3; *WK-Marek*, § 58 Rn. 7.

vorschriften zum Ausdruck, nämlich den, dass „durch die Verjährungsbestimmungen einer möglichen Änderung in der Persönlichkeit des Täters, welche im Laufe der Zeit eingetreten ist und die Bestrafungsnotwendigkeit wegfallen lässt, Rechnung getragen werden soll“.¹⁰⁸ Der Täter müsse sich den Strafaufhebungsgrund „verdienen“.¹⁰⁹

Wichtig für unser Thema ist ferner die mit der deutschen Ruhensvorschrift in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB vergleichbare Regelung in § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB. Diese österreichische Regelung hat ihre jetzige Gestalt durch das am 1. Juni 2009 in Kraft getretene Zweite Gewaltschutzgesetz erhalten.¹¹⁰ Sie ist, ebenso wie es bei Änderungen der deutschen Ruhensregelung der Fall war, auch auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Straftaten anwendbar, soweit diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt waren.¹¹¹ § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB bestimmt, dass bei einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war. Hervorzuheben ist, dass das österreichische Recht an dieser Stelle mit der Altersgrenze „28. Lebensjahr“ opferfreundlicher ist als die deutsche, nach dem StORMG auf die Vollendung des 21. Lebensjahres abstellende Rechtslage. Minderjährig zur Tatzeitbegehung ist gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 öStGB, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Damit greift die Regelung in § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB, anders als der deutsche Ruhenstatbestand in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (der etwa Taten nach § 182 StGB nicht erfasst), bei *allen* Sexualdelikten zu Lasten Minderjähriger (und allen anderen Delikten gegen Leib und Leben und Freiheit) ein. Die Begründungen für die Existenz einer solchen Regelung ähneln denen, die für das deutsche Recht gegeben werden. Durch die verjährungsverlängernde Regelung solle der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass Personen, die im Kindes- oder Jugendalter Opfer einer Straftat werden, oftmals viel Zeit benötigen, um diese zu verarbeiten.¹¹² Sie würden durch an ihnen verübte Sexualstraftaten stark eingeschüchtert, weshalb die Tat vielfach erst nach Ende der Verjährungszeit bekannt werde.¹¹³ Häufig

¹⁰⁸ Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 576; vgl. auch SaKo-Tischler, § 57 Rn. 2.

¹⁰⁹ SaKo-Tischler, § 58 Rn. 8.

¹¹⁰ Österreichisches BGBl. I Nr. 40/2009.

¹¹¹ Foregger/Fabrizy, § 58 Rn. 7; Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 591; WK-Marek, § 58 Rn. 30.

¹¹² Foregger/Fabrizy, § 58 Rn. 7; Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 591; WK-Marek, § 58 Rn. 3.

¹¹³ Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 591.

hindere sie auch „die Furcht vor einem autoritativen Täter“¹¹⁴ daran, über die Tat zu sprechen oder Anzeige zu erstatten.¹¹⁵ Darüber hinaus würden traumatisierende Erlebnisse vielfach über Jahre verdrängt und gelangten erst im Erwachsenenalter wieder ins Bewusstsein.¹¹⁶

cc) Die Verjährungsfristen bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Der folgende Überblick über die Verjährungsfristen bei den einzelnen Sexualdelikten im österreichischen Recht gilt den gegen Minderjährige gerichteten Sexualdelikten in den §§ 206, 207, 207b und 212 öStGB sowie der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung in §§ 201, 202 öStGB. Im Hinblick auf diese Verjährungsfristen ist festzuhalten, dass sie meist kürzer sind als nach deutschem Recht – was aber vielfach durch die längere Frist des Ruhens (bis zur Vollendung des 28. statt des 21. Lebensjahres) ausgeglichen wird.

(1) Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

Der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen wird durch § 206 öStGB unter Strafe gestellt. Als unmündig gilt in Österreich wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB). Die Bezeichnung ist also dem deutschen Kinderbegriff gleichzusetzen. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt. Als eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung sind dabei etwa Anal- und Oralverkehr anzusehen.¹¹⁷ Die Vorschrift ist mithin in ihren Tatbestandsvoraussetzungen mit dem § 176a StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) vergleichbar, wobei das deutsche Recht sowohl eine höhere Mindeststrafe von zwei Jahren als auch ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren vorsieht. Gemäß § 57 Abs. 3 öStGB beträgt die Verjährungsfrist für den schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen daher zehn Jahre, statt wie in Deutschland zwanzig Jahre. Hat die Tat allerdings eine schwere Körperverletzung

¹¹⁴ Foregger/Fabrizy, § 58 Rn. 7.

¹¹⁵ Foregger/Fabrizy, § 58 Rn. 7; Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 591; WK-Marek, § 58 Rn. 3.

¹¹⁶ Seiler, Strafrecht, AT II, Rn. 591; WK-Marek, § 58 Rn. 3.

¹¹⁷ Bertel/Schwaighofer, § 201 Rn. 2; Foregger/Fabrizy, § 201 Rn. 2a.

oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt,¹¹⁸ so ist der Täter oder die Täterin nach § 206 Abs. 3 öStGB mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Die Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall gemäß § 57 Abs. 3 öStGB ebenfalls zwanzig Jahre, ebenso nach deutschem Recht beim Vorliegen ähnlicher Erschwerungsgründe nach § 176a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 StGB. Hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, so ist die Tat nach § 206 Abs. 3 öStGB mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, weshalb sie, im Unterschied zum deutschen Recht, wonach die Verjährungsfrist in diesem Fall dreißig Jahre beträgt (§ 176b StGB i.V.m. § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB), gemäß § 57 Abs. 1 öStGB nicht verjährt.

(2) *Einfacher sexueller Missbrauch von Unmündigen*

§ 207 öStGB stellt, wie es § 176 StGB in Deutschland unternimmt, den *einfachen* sexuellen Missbrauch von Unmündigen unter Strafe. Danach macht sich strafbar, wer eine nicht von § 206 öStGB erfasste geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt. § 207 öStGB ordnet Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren an, weshalb die Verjährungsfrist gemäß § 57 Abs. 3 öStGB für den einfachen sexuellen Missbrauch nur fünf Jahre beträgt. In Deutschland drohen dagegen sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, sodass die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt, also doppelt so lange ist wie nach österreichischem Recht. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt,¹¹⁹ so beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre (§§ 207 Abs. 3, 57 Abs. 3 öStGB). Besonders schlimme Tatfolgen (siehe § 176a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 StGB) ziehen in Deutschland ebenfalls eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren nach sich. Hat die Tat den Tod der unmündigen Person zur Folge, so verjährt die Tat, im Gegensatz zum deutschen Recht, nicht (§§ 207 Abs. 3, 57 Abs. 1 öStGB).

¹¹⁸ Die letzten beiden Varianten gelten seit dem 1. August 2013 und wurden eingeführt durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (österreichisches BGBl. I Nr. 116/2013).

¹¹⁹ Vgl. nochmals: Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (österreichisches BGBl. I Nr. 116/2013).

(3) *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen wird von § 207b öStGB unter Strafe gestellt. Nach dessen Abs. 1 ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer die altersbedingte Überlegenheit und die mangelnde Reife des jugendlichen Opfers unter sechzehn Jahren zu einer geschlechtlichen Handlung ausnutzt. Die Verjährungsfrist beträgt für diesen Tatbestand gemäß § 57 Abs. 3 öStGB lediglich drei Jahre. Eine vergleichbare Strafnorm findet sich im deutschen Recht in § 182 Abs. 3 StGB mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren und damit einer etwas längeren Verjährungsfrist von fünf Jahren. Nutzt der Täter oder die Täterin die Zwangslage eines jugendlichen Opfers unter achtzehn¹²⁰ Jahren zu einer geschlechtlichen Handlung aus, so droht § 207b Abs. 2 öStGB Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren an. In der deutschen Regelung des § 182 Abs. 1 StGB wird Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht. Die Verjährungsfrist beträgt dennoch in Österreich wie in Deutschland fünf Jahre (§ 57 Abs. 3 öStGB). Die gleiche Strafe und Verjährungsfrist gilt für § 207b Abs. 3 öStGB,¹²¹ wonach sich strafbar macht, wer eine Person unter achtzehn Jahren unmittelbar durch ein Entgelt zu einer geschlechtlichen Handlung verleitet.

(4) *Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses*

Der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, also einer geschlechtlichen Handlung mit einer verwandten minderjährigen Person, Wahl-, Stiefkind oder Mündel oder einer der Erziehung, Aufsicht oder Ausbildung unterstehenden minderjährigen Person, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen, weshalb die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt (§§ 212 Abs. 1, 57 Abs. 3 öStGB). In Deutschland wird an dieser Stelle zum einen danach unterschieden, ob es zu einem Körperkontakt gekommen ist oder nicht (vgl. § 174 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Zum anderen wird danach untersucht inwieweit eine Abhängigkeit ausgenutzt wird, wobei die Voraussetzungen je nach Lebensalter des Opfers unterschiedlich sind (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB). Auch wenn sich die Absätze 1 und 2 des § 174 StGB vom Strafraumen her unterscheiden, beträgt die Verjährungsfrist in beiden Fällen ebenfalls fünf Jahre.

¹²⁰ Neu seit dem 1. August 2013, vgl. Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (österreichisches BGBl. I Nr. 116/2013) und daher wie im deutschen Recht, vgl. § 182 Abs. 1 StGB; vorher betrug die Altersgrenze sechzehn Jahre.

¹²¹ Vgl. die ähnliche Regelung des § 182 Abs. 2 StGB.

(5) *Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung*

Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung werden von den §§ 201, 202 öStGB geregelt. Eine Vergewaltigung verjährt aufgrund eines Strafrahmens von bis zu zehn Jahren in zehn Jahren (§§ 201 Abs. 1, 57 Abs. 3 öStGB), statt wie in Deutschland in zwanzig Jahren aufgrund eines Strafrahmens von fünfzehn Jahren. Wird das Opfer schwer an der Gesundheit geschädigt, schwanger, längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, ist die Vergewaltigung mit einem Strafrahmen von bis zu fünfzehn Jahren bedroht und verjährt daher nach zwanzig Jahren (§§ 201 Abs. 2, 57 Abs. 3 öStGB). In Deutschland ändert sich bei solchen schwerwiegenden Folgen lediglich die Mindeststrafdrohung (vgl. § 177 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 StGB), was auf die Verjährungsfrist jedoch keinen Einfluss hat. Stirbt die vergewaltigte Person aufgrund der Tat, tritt im Gegensatz zum deutschen Recht¹²² keine Verjährung ein (§§ 201 Abs. 2, 57 Abs. 1 öStGB). Die geschlechtliche Nötigung verjährt aufgrund eines Strafrahmens von fünf Jahren gemäß § 202 Abs. 1 öStGB innerhalb von fünf Jahren (§ 57 Abs. 3 öStGB). In Deutschland beträgt die Frist in diesen Fällen zwanzig Jahre, da eine Höchststrafe von fünfzehn Jahren angedroht wird. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung, Schwangerschaft, einen langen qualvollen Zustand oder eine besondere Erniedrigung zur Folge, so verjährt sie in zwanzig Jahren; hat die Tat den Tod der genötigten Person zur Folge, tritt auch hier keine Verjährung ein (§§ 202 Abs. 2, 57 Abs. 1 öStGB).¹²³

b) *Schweiz*

Vergleicht man die schweizerischen Regelungen zur Verjährung der Missbrauchsdelikte mit den deutschen, so fällt auf, dass das schweizerische Recht deutlich opferfreundlicher ist, d.h. längere Verjährungsfristen oder sogar keine Verjährung vorsieht.

aa) *Allgemeines zur Verjährung im schweizerischen Strafgesetzbuch*

¹²² Eine solche Tat verjährt nach dreißig Jahren, § 178 StGB i.V.m. § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB.

¹²³ Neu seit dem 1. August 2013, vgl. Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (österreichisches BGBl. I Nr. 116/2013). Vorher verjährten Taten mit schweren Folgen innerhalb von zehn Jahren und Taten mit Todesfolge innerhalb von zwanzig Jahren.

Auch das schweizerische Strafrecht unterscheidet zwischen der Strafverfolgungsverjährung (Art. 97 und 98 sStGB) und der Strafvollstreckungsverjährung (Art. 99 und 100 sStGB). Zudem sind in Art. 101 sStGB Straftaten aufgeführt, die keiner Verjährung unterliegen.¹²⁴ Die Fristen für die Strafverfolgung richten sich in der Schweiz ebenfalls nach den Strafrahmen der jeweiligen Delikte, und es gibt in der Schweiz vier verschiedene Verjährungsfristen¹²⁵. So verjährt die Strafverfolgung gemäß Art. 97 Abs. 1 lit. a sStGB wie auch in Deutschland in dreißig Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist. Ist die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht, verjährt die Strafverfolgung gemäß Art. 97 Abs. 1 lit. b sStGB in fünfzehn Jahren. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Höchststrafe drei Jahre Freiheitsstrafe ist (Art. 97 Abs. 1 lit. c sStGB) und bei einer noch niedrigeren Höchststrafe sieben Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. d sStGB). Anders als das deutsche und österreichische Recht sieht Art. 97 sStGB keine kürzeren Fristen als die siebenjährige vor. Für einzelne Delikte sowohl im Strafgesetzbuch als auch in Spezialgesetzen gibt es allerdings besondere Verjährungsfristen. Der Verjährungsbeginn ist in Art. 98 sStGB geregelt. Danach beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter oder die Täterin die strafbare Tätigkeit ausführt.¹²⁶ Für jugendliche Täter und Täterinnen¹²⁷ gelten, im Gegensatz zum deutschen Recht, andere Verjährungsfristen, namentlich von fünf Jahren, drei Jahren oder einem Jahr, Art. 36 Abs. 1 sJStG. Diese kürzeren Fristen beruhen auf dem Gedanken, dass eine erzieherische Maßnahme oder Strafe ihren Nutzen verliert, wenn seit der Tat des oder der Jugendlichen allzu viel Zeit vergangen ist.¹²⁸

bb) Die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät

¹²⁴ U.a. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen. Der Tatbestand des Mordes ist, im Gegensatz zum deutschen Recht, nicht erfasst.

¹²⁵ Ab dem 1.1.2014 (siehe BBl. 2012, 9253; BBl. 2013, 4745; Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2013, 4417).

¹²⁶ Führt der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten aus, so beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt. Bei Dauerstraftaten ist schließlich der Tag maßgeblich, an dem das andauernde Verhalten aufhört.

¹²⁷ Erfasst sind in der Schweiz Täter ab zehn und unter achtzehn Jahren, Art. 3 Abs. 1 sJStG.

¹²⁸ BBl. 1999, 1979 (2259).

Seit dem 1. Januar 2013 können in der Schweiz gemäß Art. 101 Abs. 1 lit. e sStGB Delikte der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB¹²⁹), der sexuellen Nötigung (Art. 189 sStGB¹³⁰) und der Vergewaltigung (Art. 190 sStGB¹³¹)¹³² nicht mehr verjähren, wenn sie an Kindern unter zwölf Jahren begangen wurden.

Diese bedeutsame Änderung geht zurück auf die eidgenössische Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ der Kinderschutzorganisation „Marche Blanche“ vom 1. März 2006.¹³³ Die Organisation forderte damit die Einführung eines Art. 123b in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wonach die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten künftig unverjährbar sein sollten. „Marche Blanche“ begründete diese Initiative damit, dass aufgrund des Schweregrades solcher Straftaten die Opfer schwer und lange traumatisiert seien und zudem häufig Mechanismen des Vergessens und Verdrängens wirken würden, die bis in hohe Alter des Opfers anhalten könnten.¹³⁴ Des Weiteren sah die Vereinigung eine erhöhte Abschreckungswirkung in der Unverjährbarkeit.¹³⁵ Im Rahmen der Abstimmung am 30. November 2008 stimmten 51,9 %¹³⁶ der Stimmberechtigten, gegen den Willen von Bundesrat und Parlament,¹³⁷ für die Einführung des geforderten Art. 123b in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Dieser trat sodann am selben Tag in Kraft. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsanwendung mussten sodann die unbestimmten Begriffe „Kinder vor der Pubertät“ und „sexuelle und pornografische Straftaten“ durch eine Revision des Strafgesetzbuches

¹²⁹ Erfasst sind hiermit sexuelle Handlungen mit Kindern, das Verleiten dieser zu sexuellen Handlungen oder die Einbeziehung in eine sexuelle Handlung.

¹³⁰ Unter Strafe gestellt wird damit die Nötigung zu einer beischlafsähnlichen oder anderen sexuellen Handlung unter Anwendung von Drohung, Gewalt, unter Druck setzen oder wenn der Täter das Opfer zum Widerstand unfähig macht. Geschützt sind männliche und weibliche Opfer.

¹³¹ Unter Vergewaltigung versteht das schweizerische Strafgesetzbuch die Nötigung zur Duldung des Beischlafs durch Bedrohung, Gewalt, unter Druck setzen oder zum Widerstand unfähig machen. Erfasst sind hierbei, im Gegensatz zum deutschen Recht, jedoch nur weibliche Opfer.

¹³² Zudem gilt die Vorschrift auch für die Schändung (Art. 191 sStGB), für sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 sStGB), sowie für sexuelle Handlungen unter Ausnützung der Notlage (Art. 193 sStGB).

¹³³ An diesem Tage reichte die Vereinigung die Initiative mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften bei der Schweizer Bundeskanzlei ein.

¹³⁴ Vgl. insoweit Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369 (5376).

¹³⁵ Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369 (5379).

¹³⁶ *Frischknecht*, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2008, 434 (435, Fn. 8).

¹³⁷ Diese empfanden die Initiative zum einen unverhältnismäßig, zum anderen wiesen sie auf mögliche Beweisprobleme und damit mögliche Freisprüche hin, was für das Opfer besonders belastend sei, vgl. etwa Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369 (5382 f.).

und des Militärstrafgesetzbuches genauer bestimmt werden. Im Juni 2012 legte der Bundesrat die Altersgrenze bei zwölf Jahren fest. Zudem beschloss er, als Konkretisierung, die Unverjährbarkeit für die Delikte der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB), der sexuellen Nötigung (Art. 189 sStGB), der Vergewaltigung (Art. 190 sStGB) und der Schändung (Art. 191 sStGB) von Kindern unter zwölf Jahren. National- und Ständerat setzten zudem die Erweiterung auf sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 sStGB) sowie die sexuelle Ausnützung der Notlage (Art. 193 sStGB) durch.¹³⁸ Die Eidgenössische Bundesversammlung hat die Gesetzesänderungen am 15. Juni 2012 verabschiedet.¹³⁹ Der Bundesrat hat sodann das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Januar 2013 festgelegt.¹⁴⁰ Die neue Vorschrift ist seitdem in Art. 101 Abs. 1 lit. e sStGB zu finden. Die geänderten Regelungen sollen dabei auch für solche Taten gelten, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren.¹⁴¹ Eine echte Rückwirkung ist also nicht vorgesehen: Bereits verjäherte Taten werden von Art. 123b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der konkretisierenden Regelung in Art. 101 Abs. 1 lit. e sStGB nicht erfasst (Art. 101 Abs. 3 Satz 3 sStGB). Zudem gilt diese Regelung der Unverjährbarkeit nicht für jugendliche Täter oder Täterinnen (Art. 1 Abs. 2 lit. j sJStG), da diesen eine bessere Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden sollte, ohne lebenslang die Eröffnung eines Strafverfahrens fürchten zu müssen.¹⁴² Taten mit jugendlichen Tätern oder Täterinnen unterfallen daher weiterhin den allgemeinen Verjährungsregeln.

Für Taten der genannten Deliktsarten, die an Kindern *über* zwölf Jahren begangen wurden und für die Delikte der sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 sStGB)¹⁴³ gelten ebenfalls die allgemeinen Verjährungsregeln fort. Danach verjähren

¹³⁸ <http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2012/06/12/Schweiz/Session/Unverjaehrbarkeit-gilt-fuer-Taten-an-unter-12jaehrigen> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013). Vgl. weiter die Sitzungen von Nationalrat und Ständerat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, online abrufbar unter: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110039 (zuletzt abgerufen am 25. November 2013)

¹³⁹ BBl. 2012, 5933.

¹⁴⁰ Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2012, 5951 (5953).

¹⁴¹ Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2012, 5951 (5953).

¹⁴² BBl. 2011, 5977 (6004). Im Rahmen der anderen in Art. 101 sStGB genannten Delikte, gilt die Unverjährbarkeit aber auch für jugendliche Täter, Art. 1 Abs. 2 lit. j sJStG.

¹⁴³ Gemeint sind sexuelle Handlungen mit Personen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, die aufgrund eines Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnisses, oder auf andere Weise vom Täter oder von der Täterin abhängig sind, wobei der Täter oder die Täterin diese Abhängigkeit zur Begehung der sexuellen Handlungen ausnutzt.

die Delikte der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB)¹⁴⁴ innerhalb von fünfzehn Jahren, statt wie in der ähnlichen deutschen Regelung des § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern) innerhalb von zehn Jahren, obwohl die maximale Strafdrohung in der Schweiz bei diesem Delikt lediglich fünf Jahre, statt wie in Deutschland zehn Jahre, beträgt. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 sStGB) verjähren in der Schweiz in zehn Jahren (da die maximale Strafdrohung drei Jahre beträgt), wobei die Frist bei dieser Deliktsart in Deutschland¹⁴⁵ fünf Jahre beträgt. Bei den Delikten der sexuellen Nötigung (Art. 189 sStGB) und Vergewaltigung (Art. 190 sStGB) finden sich etwas kürzere Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren statt zwanzig Jahren im deutschen Recht.¹⁴⁶ Ist der Täter oder die Täterin jugendlich, gelten die im Jugendstrafgesetzbuch genannten Fristen, Art. 36 Abs. 1 sJStG. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB¹⁴⁷), sexuelle Nötigung (Art. 189 sStGB) und Vergewaltigung (Art. 190 sStGB) verjähren somit bei jugendlichen Tätern innerhalb von fünf Jahren, sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 sStGB) in drei Jahren.

cc) Die Sonderregelung des Art. 97 Abs. 2 sStGB

Für Taten, die nicht der Unverjährbarkeitsregelung unterfallen, gibt es seit dem 1. Oktober 2002¹⁴⁸ zudem die Regelung des Art. 97 Abs. 2 sStGB. Hiernach dauert die Verfolgungsverjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188 sStGB), bei sexueller Nötigung (Art. 189 sStGB) und Vergewaltigung (Art. 190 sStGB), bei vorsätzlicher Tötung (Art. 111 sStGB), Totschlag (Art. 113 sStGB), schwerer Körperverletzung (Art. 122 sStGB), Genitalverstümmelung (Art. 124 sStGB¹⁴⁹), Menschenhandel

¹⁴⁴ Erfasst sind hierbei Kinder unter sechzehn Jahren, Art. 187 Ziff. 1 sStGB. In der ähnlichen deutschen Regelung des § 176 StGB sind dagegen nur Kinder unter vierzehn Jahren geschützt.

¹⁴⁵ Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB.

¹⁴⁶ Die Strafdrohung für beide Deliktsarten beträgt in der Schweiz lediglich zehn Jahre. In Deutschland drohen bis zu fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe.

¹⁴⁷ In Art. 187 Ziff. 3 sStGB besteht zudem die Besonderheit, dass die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder das Gericht selbst von der Bestrafung absehen kann, wenn der Täter das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und besondere Umstände vorliegen.

¹⁴⁸ BBl. 2001, 5738, damals noch unter Art. 70 sStGB.

¹⁴⁹ Seit dem 1. Juli 2012; Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2012, 2575.

(Art. 182 sStGB¹⁵⁰), Schändung (Art. 191 sStGB) und Förderung der Prostitution (Art. 195 sStGB), wenn sie an einem Kind unter sechzehn Jahren begangen wurden, in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Diese Verlängerung der Verjährungsdauer geht auf ähnliche Begründungen wie in Deutschland zurück. Zum einen könnten die kindlichen Opfer oftmals die Übergriffe in ihrer sexuellen Dimension noch gar nicht einordnen und begriffen daher erst später was ihnen angetan worden war.¹⁵¹ Zum anderen wird auch die häufig vorhandene emotionale oder wirtschaftliche Abhängigkeit verbunden mit Drohungen als Grund gesehen, die Verjährung später eintreten zu lassen.¹⁵² Ebenso wird auch der Aspekt des Verdrängens betont, verbunden mit der Tatsache, dass viele Opfer erst durch eine Therapie in der Lage seien sich zu öffnen.¹⁵³ Mit der Aufnahme auch von schwersten Delikten gegen Leib und Leben von Kindern unter sechzehn Jahren solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch diese Straftaten zum Teil dieselben schwerwiegenden Folgen haben könnten wie die Sexualdelikte.¹⁵⁴

Diese Regelung ist der deutschen Norm des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB insoweit ähnlich, da die Verjährung in einigen Fällen verlängert wird, indem diese nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres enden kann, auch wenn die Dauer der maßgebenden Frist schon vor diesem Zeitpunkt abgelaufen wäre. Die Regelung verschiebt aber den Endpunkt, statt wie in Deutschland den Beginn der Verjährung. Im Rahmen der Unverjährbarkeitsinitiative legte der Bundesrat einen Gegenvorschlag vor, in welchem er eine ähnliche Regelung wie die deutsche Ruhensregelung vorsah, wonach bei den oben genannten Delikten die Verjährung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnen sollte.¹⁵⁵ Aufgrund der vielfach geltenden fünfzehnjährigen Verjährungsfrist wäre eine Strafverfolgung bis zur Vollendung des 33. Lebens-

¹⁵⁰ Art. 182 sStGB wurde erst zum 1. Juli 2012 in die Vorschrift eingefügt. Vorher befand sich das Delikt des Menschenhandels im Art. 196 sStGB, welcher bis zu diesem Zeitpunkt in den Art. 97 Abs. 2 sStGB einbezogen worden war.

¹⁵¹ BBl. 2000, 2943 (2957).

¹⁵² BBl. 2000, 2943 (2957 f.); Amtliches Bulletin, Ständerat, Wintersession, Elfte Sitzung, 13. Dezember 2000, Geschäftsnummer 00.041, S. 907.

¹⁵³ BBl. 2000, 2943 (2958); Amtliches Bulletin, Ständerat, Wintersession, Elfte Sitzung, 13. Dezember 2000, Geschäftsnummer 00.041, S. 907.

¹⁵⁴ Amtliches Bulletin, Ständerat, Wintersession, Elfte Sitzung, 13. Dezember 2000, Geschäftsnummer 00.041, S. 907.; BSK-I-Müller, Art. 97 Rn. 20. Der Bundesrat war in seiner Botschaft noch anderer Meinung, da er für diese Delikte nicht die Besonderheiten der Missbrauchsdelikte sah; er war der Ansicht, dass solche Delikte aufgrund der sichtbaren Folgen eher einer Strafverfolgung unterworfen würden, BBl. 2000, 2943 (2963 f.). Ständerat und Nationalrat konnten sich jedoch mit ihrem Wunsch durchsetzen, auch nichtsexuelle Delikte gegen Kinder den Missbrauchsdelikten gleichzusetzen.

¹⁵⁵ Vgl. Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369 (5384).

jahres möglich gewesen. Aufgrund der Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative fand dieser Vorschlag aber nicht den Weg ins Gesetz.

Relevanz hat diese Regelung, im Rahmen der Missbrauchsdelikte, nach Inkrafttreten der Unverjährbarkeitsregelung jedoch nur noch für den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 sStGB). Aufgrund einer Strafdrohung von maximal drei Jahren beträgt die Verjährungsfrist bei diesem Delikt lediglich sieben Jahre. Da diese Vorschrift Jugendliche von sechzehn und siebzehn Jahren erfasst, würde diese Frist mithin spätestens nach Vollendung des 23. bzw. 24. Lebensjahres ablaufen. Durch die Regelung des Art. 97 Abs. 2 sStGB läuft sie jedoch in jedem Fall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Für das Delikt der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 sStGB) hat diese Regelung jedoch keine Bedeutung mehr. Bei Kindern unter zwölf Jahren kann nunmehr keine Verjährung mehr eintreten. Ist das Kind zwischen zwölf Jahren und unter sechzehn Jahren alt, würde eine Verjährung, aufgrund einer Frist von fünfzehn Jahren, frühestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres eintreten. Ebenso verhält es sich bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 sStGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 sStGB). Außerhalb der Sexualdelikte findet die Bestimmung für die übrigen Vorschriften weiter Anwendung, da die Delikte der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 sStGB), des Totschlags (Art. 113 sStGB),¹⁵⁶ der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 sStGB), des Menschenhandels (Art. 182 sStGB) und der Förderung der Prostitution (Art. 195 sStGB) von der Unverjährbarkeitsregelung nicht erfasst werden, sodass diese Delikte auch bei kleinen Kindern verjähren. Ist das Kind unter zehn Jahre,¹⁵⁷ läuft die Verjährung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Für jugendliche Täter oder Täterinnen besteht eine annähernd gleichlautende Regelung in Art. 36 Abs. 2 sJStG. Auch hier läuft die Verjährung mindestens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Opfers. Erfasst werden jedoch nur die Vorschriften

¹⁵⁶ Der Tatbestand des Mordes (Art. 112 sStGB) wird von Art. 97 Abs. 2 sStGB nicht erfasst, da dieser aufgrund der angedrohten lebenslänglichen Freiheitsstrafe bereits eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht und daher in jedem Fall länger ist, als durch Art. 97 Abs. 2 sStG geregelt, Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BB1. 2007, 5369, Fn. 17.

¹⁵⁷ Ist das Kind älter als zehn Jahre, ist die regelmäßige Verjährungsfrist länger, da bei allen genannten Straftaten eine Frist von fünfzehn Jahren gilt.

der Art. 111 bis 113 sStGB (vorsätzliche Tötung, Mord,¹⁵⁸ Totschlag), Art. 122 sStGB (schwere Körperverletzung), Art. 182 sStGB (Menschenhandel), Art. 189 bis 191 sStGB (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung) und Art. 195 sStGB (Förderung der Prostitution), wenn sie sich gegen ein Kind unter sechzehn Jahren richten. Die Art. 187 und 188 sStGB (sexuelle Handlungen mit Kindern und Abhängigen) sind dagegen nicht erfasst, sodass es bezüglich dieser Taten bei der allgemeinen Verjährungsfrist für Jugendliche von fünf bzw. drei Jahren bleibt.¹⁵⁹

c) *England*

In England gilt als Grundregel die Maxime der Unverjährbarkeit (dazu aa)), die aber durch einige gesetzliche Ausnahmen durchbrochen wird (dazu bb)). Zudem gilt bei der Strafverfolgung die Grenze des Rechtsmissbrauchs (dazu cc)).

aa) *Die Maxime der Unverjährbarkeit*

Mit Blick auf die Strafverfolgungsverjährung galt im *common law* traditionell die Maxime „*nullum tempus occurit regi*“ („time does not run against the King“).¹⁶⁰ Nach dieser Maxime standen einer Strafverfolgung in der Regel keine zeitlichen Hindernisse entgegen. Straftaten verjährten grundsätzlich nicht.¹⁶¹ Wenn die Maxime der Unverjährbarkeit auch heute noch die Grundregel in England darstellt, so wird sie doch durch einige spezielle gesetzliche Regelungen durchbrochen.¹⁶² Dabei wird die Verjährung in England als prozessrechtliches Institut verstanden. Liegt Verjährung vor, besteht grundsätzlich ein Prozesshindernis.¹⁶³

¹⁵⁸ Der Tatbestand des Mordes wurde hier mit aufgenommen, da ansonsten nur die fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 36 Abs. 1 lit. a sJStG gelten würde; Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369, Fn. 17.

¹⁵⁹ Es wird davon ausgegangen, dass, wenn es zu einem sexuellen gewaltlosen Kontakt zweier minderjähriger Personen kommt, eine längere Verjährungsdauer keinen Sinn machen würde, Amtliches Bulletin, Nationalrat, Sommersession 2003, Zweite Sitzung, 03. Juni 2003, Geschäftsnummer 98.038, S. 787; Botschaft Unverjährbarkeitsinitiative, BBl. 2007, 5369, Fn. 16.

¹⁶⁰ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566); James, Introduction to English Law, S. 191.

¹⁶¹ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566); Cadde u.a., Halsbury's Laws of England, Para 1047 S. 519.

¹⁶² Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566); James, Introduction to English Law, S. 191.

¹⁶³ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566).

bb) *Ausnahmen von der Unverjährbarkeitsdoktrin*

Die wichtigste Ausnahmeregelung zur Unverjährbarkeitsdoktrin betrifft leichtere Delikte (*summary offences*), die in die Zuständigkeit der *Magistrates' Courts* fallen und von diesen regelmäßig in einem summarischen Verfahren erledigt werden.¹⁶⁴ Zu den *summary offences* zählen etwa geringfügige Sachbeschädigungen (*minor criminal damage*), leichtere Verkehrsdelikte (*motoring offences*) und Trunkenheit in der Öffentlichkeit (*being drunk and disorderly*). Wird nicht spätestens sechs Monate nach der Tatbegehung ein Verfahren mittels einer Strafanzeige eingeleitet, können diese Delikte gemäß Section 127 *Magistrates' Courts Act 1980* grundsätzlich nicht mehr verfolgt werden.¹⁶⁵ Eine weitere Ausnahme existiert ferner etwa für schwere Begehungsweisen des Meineids (Section 4 (2) *Perjury Act 1911*) sowie für bestimmte Formen des im Inland begangenen Hochverrats (Section 5 *Treason Act 1695*), für die jeweils eine dreijährige Verjährungsfrist vorgesehen ist.¹⁶⁶ Während früher auch für einige Sexualdelikte noch gesetzliche Verjährungsfristen bestanden, finden sich im *Sexual Offences Act 2003* keine entsprechenden Regelungen mehr.¹⁶⁷ Heute können Sexualdelikte daher auch noch lange Zeit nach der Tatbegehung verfolgt werden, was insbesondere bei jungen Opfern von Sexualstraftaten relevant werden kann.

cc) *Die Grenze des Rechtsmissbrauchs*

Hat sich die Beweislage für den Angeklagten oder die Angeklagte wegen des Zeitablaufs erheblich verschlechtert, so kann sich die verzögerte Durchführung eines Strafverfahrens zwar im Einzelfall als rechtsmissbräuchlich darstellen (*abuse of process*).¹⁶⁸ Die Gerichte machen jedoch von der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung wegen *abuse of process* bei schweren Straftaten wie Sexualdelikten kaum je Gebrauch.¹⁶⁹ Die Rechtsstellung eines Angeklagten oder einer Angeklagten sei nicht

¹⁶⁴ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566).

¹⁶⁵ von Bernstorff, Einführung in das englische Recht, S. 242 f.; Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566); James, Introduction to English Law, S. 191.

¹⁶⁶ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (567).

¹⁶⁷ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (566); vgl. ferner auch Rogers, *New Law Journal* 157 (2007), 1252 f.

¹⁶⁸ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (567); *Cadde u.a.*, Halsbury's Laws of England, S. 519–521 mit Fn. 8.

¹⁶⁹ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (567); *Cadde u.a.*, Halsbury's Laws of England, S. 519 f.

schon deshalb beeinträchtigt, weil eine angeklagte Tat lange Zeit in der Vergangenheit liege.¹⁷⁰ Vielmehr gebiete das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Sexualstraftaten auch dann deren Verfolgung, wenn bereits eine erhebliche Zeitspanne seit ihrer behaupteten Begehung verstrichen sei.¹⁷¹ Dabei sei jeder Einzelfall im Lichte der ihm eigenen Umstände, der Dauer der verstrichenen Zeit und der Gründe für die Verzögerung zu würdigen.¹⁷² Solange die Beweismittel noch nicht gesichtet wurden, wird der Einwand des Rechtsmissbrauchs (*abuse of process*) daher in aller Regel erfolglos bleiben.¹⁷³ Reichen die angeklagten Taten jedoch lange Zeit in die Vergangenheit zurück, so hat der Richter die Jury auf die erhebliche Verzögerung und deren Bedeutung für die Validität der Beweismittel hinzuweisen.¹⁷⁴

II. Änderungsbedarf bei den Verjährungsvorschriften in Fällen des sexuellen Missbrauchs

Da die deutschen Verjährungsvorschriften in Fällen sexuellen Missbrauchs, insbesondere von Seiten vieler Opfer, als unbefriedigend empfunden werden, soll im Folgenden untersucht werden, inwieweit Änderungen angezeigt sind.

1. Die aktuelle Diskussion

Angestoßen wurde die rechtspolitische Diskussion über die Ausweitung der strafrechtlichen Verjährung in Deutschland durch die seit Anfang 2010 intensiv diskutierten Missbrauchsfälle in staatlichen und kirchlichen Institutionen. Diese Fälle konnten vielfach nach ihrem Bekanntwerden nicht mehr mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden, weil die Missbrauchstaten zwischenzeitlich längst verjährt waren. Die

¹⁷⁰ Forster, in: Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 561 (567); *Cadde u.a.*, Halsbury's Laws of England, S. 519–521 mit Fn. 7.

¹⁷¹ *R. v Bowley (Richard)*, [1996] Crim. L.R. 406.

¹⁷² *R. v Bowley (Richard)*, [1996] Crim. L.R. 406.

¹⁷³ *R. v LPB* (1990) 91 Cr. App. R. 359.

¹⁷⁴ *Cadde u.a.*, Halsbury's Laws of England, S. 519–521 mit Fn. 7; *R. v Bowley (Richard)*, [1996] Crim. L.R. 406.

Bundesregierung hat als Reaktion auf das Bekanntwerden der Ereignisse am 24. März 2010 den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet. Der Runde Tisch sollte zum einen erörtern, wie Hilfe und Unterstützung von Missbrauchsopfern möglich sei und durch welche Maßnahmen sich sexueller Missbrauch verhindern lasse. Zum anderen sollte er sich mit den Problemen der juristischen Aufarbeitung der weit in die Vergangenheit reichenden Missbrauchsfälle auseinandersetzen. In seinem Abschlussbericht befand der Runde Tisch die nach Schwere der Tat gestaffelten strafrechtlichen Verjährungsfristen für „ausreichend lang“.¹⁷⁵ Er sprach sich jedoch dafür aus, die strafrechtliche Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB an die zivilrechtliche Hemmungsregelung in § 208 Satz 1 BGB anzugleichen.¹⁷⁶

Die Bundesregierung legte daraufhin am 22. Juni 2011 einen Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vor, in dem Änderungsvorschläge für die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz und die zivilrechtlichen Verjährungsfristen gemacht wurden.¹⁷⁷ Eine Änderung der strafrechtlichen Ruhensregelung, wie sie der Runde Tisch vorgeschlagen hatte, enthielt der Gesetzesentwurf jedoch zunächst nicht. Gesetzesentwürfe der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen schlugen dagegen jeweils Änderungen der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften vor. Dabei sah der Gesetzesentwurf der SPD eine gesonderte Verjährungsfrist von zwanzig Jahren für die Taten nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB vor, ließ aber die Ruhensregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB zunächst unberührt.¹⁷⁸ Mit Änderungsantrag vom 13. März 2013 befürwortete die SPD-Fraktion anschließend jedoch ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei Taten nach den §§ 174, 176 und 176a StGB, die sich gegen Minderjährige richteten.¹⁷⁹ Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich in ihrem Entwurf gegen eine Änderung der Verjährungsfristen, aber für eine Erweiterung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aus.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Abschlussbericht des Runden Tisches vom 30. November 2011, S. 31.

¹⁷⁶ Abschlussbericht des Runden Tisches vom 30. November 2011, S. 31.

¹⁷⁷ BT-Drs. 17/6261.

¹⁷⁸ BT-Drs. 17/3646, S. 3.

¹⁷⁹ BT-Drs. 17/12737.

¹⁸⁰ BT-Drs. 17/5774, S. 3.

In einem Änderungsantrag zum StORMG befürworteten die Regierungsfractionen sodann ebenfalls die Ausdehnung der strafrechtlichen Ruhensregelung, allerdings nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.¹⁸¹ Mit diesem Inhalt wurde das StORMG am 14. März 2013 vom Bundestag verabschiedet. Wenn die Ausdehnung der Ruhensregelung auch grundsätzlich zu begrüßen ist, so stellt sich doch die Frage, ob die Verlängerung bis zum 21. Lebensjahr der Problematik hinreichend Rechnung trägt. Zweifelhaft ist insbesondere, ob die Interessen der Missbrauchsoffer durch eine Anhebung der Ruhensregelung um lediglich drei Jahre hinreichend berücksichtigt wurden.

2. *Vorgaben des EU-Rechts?*

Dem EU-Recht lassen sich für unser Thema nur wenig konkrete Angaben entnehmen. So gibt etwa Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates den Mitgliedstaaten lediglich auf, die Strafverfolgung „während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat“ zu gewährleisten.¹⁸² Die Schwere der Straftat solle dabei nach verschiedenen Gesichtspunkten ermittelt werden, wie etwa der Umfang des dem Opfer zugefügten Schadens, der Grad der Schuld des Täters oder der Täterin oder auch die von der Tat ausgehende Gefahr für die Gesellschaft.¹⁸³ Bezüglich des hinlänglich langen Zeitraums heißt es dazu in der Richtlinie, dass diese Dauer nach dem nationalen Recht bestimmt werden solle.¹⁸⁴ Im Übrigen verweist die Richtlinie nur darauf, „dass es für Opfer im Kindesalter schwierig ist, sexuellen Missbrauch anzuzeigen“.¹⁸⁵

¹⁸¹ Vgl. BT-Drs. 17/12735, S. 11.

¹⁸² Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. EU L 335/1 vom 17. Dezember 2011. Die Richtlinie ist häufig unter der Nummer 2011/92/EU zu finden; hierbei handelte es sich um ein Versehen. Die Berichtigung findet sich in ABl. EU L 18/7 vom 21. Januar 2012.

¹⁸³ Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 29. März 2010, KOM(2010)94 endgültig, 2010/0064 (COD), S. 7.

¹⁸⁴ Richtlinie 2011/93/EU, S. 3 Punkt (26). In der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. EU C 48 vom 15. Februar 2011, 138 (142) heißt es: „Die Mitgliedstaaten müssen bei der Festlegung der Verjährungsfristen flexibel sein, damit sie dem Ausmaß der Folgen auf das Leben und/oder das Wohl des Opfers Rechnung tragen können.“

¹⁸⁵ Richtlinie 2011/93/EU, S. 3 Punkt (26).

3. *Gründe für und gegen eine Ausweitung der strafrechtlichen Verjährung bei Missbrauchsdelikten*

Wie der Blick auf die Regelungen zur strafrechtlichen Verjährung in Österreich, England und der Schweiz gezeigt hat, ist die strafrechtliche Ahndung von Missbrauchstaten im europäischen Ausland teilweise deutlich länger möglich als in Deutschland. Auch vor diesem Hintergrund sollen die im deutschen Diskurs gegen eine weiter gehende Änderung der Verjährungsvorschriften ins Feld geführten Argumente kritisch untersucht werden. Nimmt man die Opferinteressen in den Blick, wird deutlich, dass die Diskussion um die Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit nicht abgekoppelt von den einzelnen Delikten erfolgen kann. Dass die gegenwärtig für Missbrauchsfälle geltenden Verjährungsbestimmungen im deutschen Recht von Seiten der Opfer als äußerst unbefriedigend empfunden werden, sollen einige Zitate deutlich machen, die auf der Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden sind:¹⁸⁶

„Missbrauchstaten verjähren nicht im Menschen, der betroffen ist.“

„Sexueller Missbrauch darf nicht verjähren. Die machen einem ja alles kaputt für das ganze Leben.“

„Die Frage der Abschaffung der Verjährungsfristen ist für mich eine Scheidelinie, an der ich die Politik bemesse. Falls die Politik an dieser Frage scheitert, bedeutet dies, den Tätern noch einmal Recht zu geben. Wohin soll ich mich als Betroffene mit diesen Gefühlen, dass die Täter so absolut unbehelligt bleiben, wenden?“

„Es ist essentiell, dass die Verjährungsfristen aufgehoben werden, da es in der Struktur dieser Straftat liegt, dass die Betroffenen sich erst Jahre später mit dem Geschehen auseinandersetzen können. Verdrängung ist zunächst einmal lebenserhaltend.“

¹⁸⁶ Die Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist abrufbar unter: <http://beauftragter-missbrauch.de> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

„Verlängerung ist schon mal besser, aber eigentlich sollte sie ganz abgeschafft werden.“

Diese Zitate machen deutlich, dass die juristische Verfolgbarkeit von Missbrauchstaten für viele Opfer von großer Bedeutung ist. Ihre Genugtuungsinteressen sollen daher bei der folgenden Überprüfung der Verjährungsvorschriften ebenso wenig aus dem Blick verloren werden wie die gegenläufigen Interessen. Um zu entscheiden, inwieweit sich Änderungen der Verjährungsvorschriften rechtfertigen lassen, sind die für und gegen eine Änderung sprechenden Argumente darzustellen.

a) *Die Berücksichtigung berechtigter Genugtuungsinteressen der Opfer*

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind erhebliche Delikte gegen die Person. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Intimsphäre und der damit verbundenen Herabwürdigung des Opfers zu einem Objekt besteht bei diesen Delikten ein legitimes Interesse der Opfer an der Kenntlichmachung und Bestrafung des Täters oder der Täterin.¹⁸⁷ Während sich der Schuldvorwurf in einer strafgerichtlichen Verurteilung an den Täter oder die Täterin richtet, richtet sich das Unwerturteil auch an die Opfer. Ihnen wird damit bestätigt, dass ihnen Unrecht geschehen ist.¹⁸⁸ Die Feststellung, dass das Verhalten des Täters oder der Täterin nicht rechtmäßig war,¹⁸⁹ impliziert, dass das Opfer es nicht zu dulden brauchte.¹⁹⁰ An dieser Klarstellung haben Opfer häufig ein großes Interesse.¹⁹¹ Dies gilt insbesondere auch in Missbrauchsfällen, in denen der Täter oder die Täterin dem Opfer Mitschuld an dem Geschehenen gegeben hat. Solche vom Täter oder von der Täterin (oft wohl auch aus strategischen Gründen) vorgenommenen Verantwortungszuschreibungen können für die betroffenen Opfer belastend sein. Diese Last kann den Betroffenen durch eine strafrechtliche Unrechtsfeststellung, die klarstellt, dass der Täter oder die Täterin für das Geschehen

¹⁸⁷ *Freudenberg*, in: Kooperation von Jugendhilfe und Justiz, 133 (146); *Holz*, Justizgewähranspruch, S. 135; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 36; *Weigend*, RW 2010, 39 (57).

¹⁸⁸ *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechenopfer, S. 130 f.; *Heger*, JA 2007, 244 f.; *Holz*, Justizgewähranspruch, S. 134; *Hörnle*, in: Empirische und dogmatische Fundamente, 105 (109); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 36; *Rössner*, FS Roxin, 977 (986); *Sautner*, Opferinteressen, S. 263; *Stang/Sachsse*, Trauma und Justiz, S. 10 f.; *Weigend*, RW 2010, 39 (57).

¹⁸⁹ *Reemtsma*, Rechtsmedizin 2005, 86 (90).

¹⁹⁰ *Hörnle*, in: Empirische und dogmatische Fundamente, 105 (109).

¹⁹¹ *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, S. 171 f.; *Sautner*, Opferinteressen, S. 247 f.; *Schwander*, Opfer im Strafrecht, S. 107.

verantwortlich zu machen ist, zumindest teilweise genommen werden. Auch kann die gerichtliche Anerkennung des Unrechts bei der Verarbeitung und Bewältigung der psychischen Tatfolgen helfen.¹⁹²

Es kommt allerdings nicht auf einzelfallbezogene Nachweise an, die eine psychologische Besserstellung durch eine strafrechtliche Verurteilung des Täters oder der Täterin belegen. Es muss vielmehr realistischerweise damit gerechnet werden, dass in manchen (quantitativ nicht klar zu beziffernden) Fällen eine messbare Besserung der Opfersituation auch bei einer Verurteilung des Täters oder der Täterin *nicht* eintritt. Aber aus straftheoretischer Sicht ist ein Anspruch auf eine vom Staat vorgenommene Unrechtsfeststellung (*unabhängig* von deren psychologischen Effekten im Einzelfall) zu begründen. Die im Interesse der Allgemeinheit liegende Institution Kriminaljustiz setzt voraus, dass die von einer Tat Betroffenen auch dann auf Selbstjustiz und Privatrache verzichten, wenn massiv in ihre persönlichen Rechte eingegriffen wurde und es sich um ein schweres Delikt gegen ihre Person gehandelt hat. Im Gegenzug kommt ihnen ein Anspruch zu, dass der Staat das Geschehen nicht ignoriert, sondern grundsätzlich Strafverfahren auch betreibt. Daher ist davon auszugehen, dass Opfer auf eine solche Unrechtsfeststellung ein Recht haben, wenn die Straftat ein erhebliches Delikt gegen die Person war.¹⁹³ Der traditionellen Strafzwecklehre, die das Genugtuungsinteresse der Opfer nicht als eigenen Strafzweck ansieht,¹⁹⁴ ist vorzuhalten, dass sie nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Deliktstypen differenziert und dementsprechend auch die Folgen einer Tat für das Opfer nicht hinreichend in den Blick nimmt. Diese sind bei einer Sachbeschädigung deutlich andere als bei einer Sexualstraftat.

Zu fragen ist allerdings, ob das Recht des Opfers auf eine staatliche Feststellung des ihm angetanen Unrechts nur in einem strafrechtlichen Verfahren erfüllt werden kann. Unter dem Stichwort „Parallele Gerechtigkeit für die Opfer von Straftaten“¹⁹⁵ wird

¹⁹² Fischer/Becker-Fischer/Düchting, Hilfe für Gewaltopfer, S. 83 f.; Hamel, Strafen als Sprechakt, S. 177; Stang/Sachsse, in: Opferhilfe, 119 (124). Zweifelnd Weigend, RW 2010, 39 (49 f.).

¹⁹³ Siehe dazu auch Hörnle, in: Empirische und dogmatische Fundamente, 105 (109 ff.); Walther, GA 2007, 615 (618); Weigend, RW 2010, 39 (57). Vgl. auch den Vortrag von Reemtsma, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem.

¹⁹⁴ Hillenkamp, StV 1989, 532 (533); LK-Theune, § 46 Rn. 30; Schmidt, in: Materialien Strafrechtsreform, 9 (16).

¹⁹⁵ Siehe den Titel des Buches von Susan Herman, Parallel Justice for Victims of Crime, 2010; ferner Steffen, Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 2013, S. 46–48.

neuerdings darauf verwiesen, dass Strafverfahren Opferbedürfnissen nicht vollständig gerecht würden und es deshalb anderer Optionen bedürfe, die darauf abzielten, Gerechtigkeit für die Opfer zu schaffen. Verwiesen wird auch auf Einschätzungen von Tatopfern, dass sie, rückblickend gesehen, besser keine Strafanzeige erstatten hätten sollen.¹⁹⁶ Allerdings zielen die Forderungen, die unter dem Schlagwort „Parallele Gerechtigkeit“ erhoben werden, in der Regel auf Opferhilfe in Form von direkter psychologischer oder finanzieller Unterstützung ab. Es gelte, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Opfer in der Zukunft sicherer sind, dass sie psychisches Leiden bewältigen und wieder Kontrolle über ihr Leben gewinnen.¹⁹⁷ Dass es sich bei Forderungen nach einem respektvollen, unterstützenden, an ihrer Sicherheit orientierten Umgang mit Verbrechenopfern sowie nach materieller und psychologischer Unterstützung um sinnvolle und wichtige Forderungen handelt, steht außer Frage. Ebenso ist die Diagnose richtig, dass Strafverfahren nicht darauf ausgerichtet sind, in einem umfassenden Sinne Opferhilfe zu leisten.¹⁹⁸ Hierin liegt vielmehr eine wichtige Aufgabe für staatliche wie gesellschaftliche Institutionen und Akteure, die unabhängig von der Strafjustiz zu leisten ist. Aber eine Sensibilisierung für die vielfältigen Opferbedürfnisse und die Implementation von Unterstützungsangeboten bedeuten nicht, dass die Strafverfahren aus Betroffenenansicht unwichtig werden und damit die Verjährungsproblematik bedeutungslos wird. Vielmehr betonen Vertreter von „Parallele Gerechtigkeit“ das Adjektiv „parallel“: Es geht nicht um alternative, die Strafjustiz ersetzende Gerechtigkeit.¹⁹⁹

Allerdings ist zu erwägen, ob das für Betroffene wichtige Interesse an einer formellen, autoritativen Unrechtsfeststellung in einer anderen Form eines staatlichen Verfahrens besser oder genauso gut wie im Strafverfahren erfüllt werden könnte. Wäre dies der Fall, könnte gefolgert werden, dass damit Genugtuungsinteressen Genüge getan werde und für den Bereich des Strafverfahrens u.a. an den bisherigen Verjährungsregeln festzuhalten sei. In der neueren Literatur wurde ein solcher Vorschlag gemacht: In einem Verwaltungsverfahren sollten die zivilrechtlichen Opferansprüche festgestellt werden und es könne hier „der Aussage des Opfers umfassend Glauben ge-

¹⁹⁶ Pfeiffer, Ansprache im Abschlussplenum des 18. Deutschen Präventionstages 2013, S. 12.

¹⁹⁷ Herman, Parallel Justice, S. 4.

¹⁹⁸ Steffen, Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 2013, S. 47.

¹⁹⁹ Herman, Parallel Justice, S. 53.

schenkt werden“.²⁰⁰ Ob das nachvollziehbare Anliegen von Betroffenen, dass ihnen nicht mit Misstrauen und Skepsis begegnet wird, sich allerdings dann problemlos umsetzen lässt, wenn man nur den Bereich des Strafrechts verlässt, ist zweifelhaft. Wie auch immer ein staatliches Feststellungsverfahren ausgestaltet wird: Wenn als Ergebnis *der Staat als autoritativer Entscheider* unrechtmäßiges Handeln einer anderen Person bescheinigt und diese Person dafür verantwortlich macht, bedarf diese andere Person, die als Täter oder Täterin gebrandmarkt wird, des Schutzes durch Beweisstandards. Auch wenn es nicht um Freiheitsstrafe geht: Die Feststellung, man sei Täter oder Täterin eines sexuellen Missbrauchs, ist ein sehr erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Weil dies so ist, ist eine sorgfältige Prüfung von Betroffenenaussagen unvermeidbar. Vertreter von „parallel justice“ gehen vorschnell davon aus, dass man schlicht unterstellen dürfe, die Aussage, Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden zu sein, sei eine wahre Aussage.²⁰¹ Solche positiven Unterstellungen sind nur in sehr begrenztem Rahmen mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar. Jedenfalls dann, wenn es um eine staatliche Tatsachenfeststellung in einem Gerichtsverfahren geht, ist eine Glaubhaftigkeitsprüfung unabdingbar. Der Lösungsvorschlag, einem (auch in Verjährungsfragen) opferunfreundlichen Strafverfahren ein zweites opferfreundlicheres formelles Verfahren zur Seite zu stellen,²⁰² ist nicht geeignet, das Grunddilemma zu beseitigen. Einerseits ist ein berechtigtes Genugtuungsinteresse von Betroffenen bei schweren Taten gegen die Person anzuerkennen, weswegen der Staat eine Unrechtsfeststellung vornehmen und dem Täter oder der Täterin sein Verhalten vorwerfen sollte. Andererseits darf ein solcher Unrechtsvorwurf nicht nur auf der Basis *einer* Perspektive, nämlich der Perspektive einer anschuldigenden Person, gefällt werden. Weil sich dieses Dilemma für *jedes* formelle staatliche Verfahren stellt, das Tat und Täter oder Täterin autoritativ kennzeichnen soll, gibt es keinen überzeugenden Grund, neue Verfahrensformen zu erfinden, um sodann mit dieser Begründung die Relevanz des Strafverfahrens für Opfer abzustreiten.

Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, dass die Verwaltungsverfahren nach dem geltenden Opferentschädigungsgesetz nicht verbesserungsbedürftig seien. Im Gegenteil, es spricht vieles dafür, dass Ausgestaltung und Umsetzung des Opferentschädi-

²⁰⁰ Von Galen, StV 2013, 171 (175).

²⁰¹ Herman, Parallel Justice, S. 60; von Galen, StV 2013, 171 (175).

²⁰² Von Galen, StV 2013, 171 (176).

gungsgesetzes unzureichend sind.²⁰³ Diese Thematik würde eine sozialrechtlich ausgerichtete Untersuchung verdienen. Die sozialrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekte der Opferhilfe werden im hier vorliegenden Gutachten nicht etwa deshalb ausgeblendet, weil sie weniger wichtig wären, sondern allein deshalb, weil sich unsere Expertise auf das Strafrecht beschränkt. Für unsere Zwecke kommt es auf die Feststellung an, dass parallele Verfahren, wenn sie mit geringeren Beweisanforderungen arbeiten, zwar Schäden ausgleichen und Hilfen anbieten können. Sie können dann aber aus rechtsstaatlichen Gründen nicht gleichzeitig auch die Funktion übernehmen, den Täter oder die Täterin verantwortlich zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche klare Benennung von Verantwortlichkeiten Teil des Genugtuungsinteresses ist. Die (vorstellbare) Feststellung, dass dem Opfer irgendwie, von irgendjemandem, ohne Namensnennung, Unrecht geschehen sei, dürfte eher als empörende Verschleierung empfunden werden, wenn es damit sein Bewenden hätte. Es bedarf deshalb des Strafverfahrens.

Wenn man grundsätzlich anerkennt, dass Opfer ein berechtigtes Interesse an der Bestrafung des Täters oder der Täterin durch ein Strafurteil haben, dann stellt sich mit Blick auf die Verjährung die Frage, ob dieses Genugtuungsinteresse im Laufe der Zeit schwächer wird. Insoweit ist zunächst die Schwere der Tat ein bedeutendes Kriterium. Bei schweren Sexualdelikten sind die Genugtuungsinteressen von Opfern besonders hoch zu veranschlagen. So zeigen etwa auch die Reaktionen der Opfer nach dem Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in staatlichen und kirchlichen Institutionen, dass mit Missbrauchstaten regelmäßig ein langer Leidensweg verbunden ist. Die Zeit heilt nicht alle Wunden. Nimmt man diese Opferinteressen ernst, so bedarf es gewichtiger Gründe, um die Verfolgbarkeit schwerer Sexualstraftaten allein wegen Zeitablaufs einzuschränken.

Zu betonen ist schließlich, dass die Anerkennung von Genugtuungsinteressen der Opfer nicht bedeutet, dass Rechte von Beschuldigten und Interessen der Allgemeinheit ausgeblendet würden.²⁰⁴ Vielmehr sollten *alle* (konfligierenden) Interessen in den Blick genommen werden.

²⁰³ Von Galen, StV 2013, 171 (177 f.).

²⁰⁴ Hörnle, JZ 2006, 950 (956).

b) *Gegenläufige Opferinteressen*

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens nicht zwangsläufig im Interesse *aller* Opfer liegt. Opferinteressen sind nicht homogen, sondern unterscheiden sich. So haben in der jüngsten Diskussion um Missbrauch einzelne Betroffene Bedenken gegen eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit geäußert. Die Begründung dafür ist, dass sie nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne die Möglichkeit haben wollen, sich frei über das ihnen angetane Unrecht zu äußern, ohne befürchten zu müssen, anschließend als Zeuge in ein Strafverfahren gezogen zu werden. Zum einen sei es eine große Belastung, dem Täter oder der Täterin ein weiteres Mal gegenüberzustehen und sich unter Umständen ein zweites Mal in die Rolle des Opfers gedrängt zu fühlen. Zum anderen diene es dem Schutz der eigenen Privat- und Intimsphäre, wenn vermieden werden soll, dass die Sexualstraftat zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen werde.²⁰⁵ Dass nicht alle Opfer ein Interesse an der staatlichen Verfolgung des ihnen angetanen Unrechts haben, macht auch das folgende Zitat deutlich:

„Die Vorstellung auch noch nach Jahrzehnten in einem Hauptverfahren zum erlebten Missbrauch aussagen zu müssen [...] schmerzt. Auch wir wollen irgendwann einmal mit dem Missbrauch abschließen, den Blick nach vorne richten und schauen, wie wir unser Leben so einrichten, dass es für uns einfacher zu bewältigen wird.“²⁰⁶

c) *Anspruch des Täters oder der Täterin auf Rechtsfrieden?*

Wie verhält es sich mit möglichen schützenswerten Interessen des Täters oder der Täterin? Oben²⁰⁷ wurde bereits angesprochen, dass es Gründe gibt, die gegen eine zeitlich unbegrenzte Strafverfolgung sprechen, wenn der Täter oder die Täterin als junger Mensch gehandelt hat und erst viele Jahrzehnte später bestraft werden soll (das Problem der eingeschränkten Identitätskontinuität) oder wenn der Täter oder die Täterin

²⁰⁵ Vgl. etwa <http://mogis-verein.de/2012/01/27/stellungnahme-zur-aufhebung-der-verjahrungsfristen/> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

²⁰⁶ Stellungnahme des Vereins MOGiS e.V., zu finden unter: <http://mogis-verein.de/2012/01/27/stellungnahme-zur-aufhebung-der-verjahrungsfristen/> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

²⁰⁷ Unter I.1.b)aa).

selbst in den Jahren der unterbliebenen Bestrafung an Schuldgefühlen gelitten haben sollte (wobei insoweit allerdings eine kritische Beweiswürdigung erforderlich wäre, um durch Strafmilderungsaussichten motivierte unwahre Behauptungen auszufiltern). Zu bedenken ist allerdings, dass die Interessen des Täters oder der Täterin nicht für sich stehen können, sondern die Notwendigkeit besteht, auch den berechtigten Genugtuungsinteressen von Opfern Rechnung zu tragen. Mit Blick auf den sexuellen Missbrauch ist zu berücksichtigen, dass diese Taten meist schwer wiegen und die Folgen für die Opfer in vielen Fällen gravierend sind. Es gilt deshalb für Missbrauchsdelikte in besonderem Maße, was oben²⁰⁸ bereits angesprochen wurde: Sofern es berücksichtigungswürdige Täterinteressen gibt, sind diese ggf. bei der Strafzumessung zu veranschlagen, nicht aber absolut zu setzen. Das Stadium der Strafzumessung erlaubt die kontextsensitive Verarbeitung von Aspekten mit gegenläufiger Bewertungsrichtung (einerseits Genugtuungsinteressen des Opfers, andererseits Täterinteressen). Einen Grund für ein Verfahrenshindernis in Form der strikten zeitlichen Beschränkung der Strafverfolgung begründet der Aspekt „Rechtsfrieden für den Täter oder die Täterin“ nicht.

d) Durch Zeitablauf entstehende Beweisschwierigkeiten und die Gefahr von Fehlurteilen

Die Aufarbeitung von Missbrauchstaten in strafgerichtlichen Verfahren stößt oft auf Beweisprobleme, die sich aus den Besonderheiten von Sexualdelikten ergeben. Da Missbrauchstaten meist hinter geschlossenen Türen stattfinden, ist das Opfer vielfach der einzige Zeuge oder die einzige Zeugin.²⁰⁹ Erschwert wird die Beweissituation außerdem dadurch, dass sexueller Missbrauch nicht notwendig körperliche Spuren hinterlässt.²¹⁰ In einer Aussage-gegen-Aussage-Situation muss die Aussage des einzigen (Belastungs-)Zeugen oder der einzigen (Belastungs-)Zeugin einer Glaubhaftigkeitsprüfung durch das Gericht unterzogen werden.²¹¹ Auch Verteidiger und Verteidige-

²⁰⁸ B.I.1.b)aa) und bb).

²⁰⁹ Deckers, FS Eisenberg, 473 (479); Maul, StraFo 2000, 257; Stang/Sachsse, Trauma und Justiz, S. 157; Wille, Aussage gegen Aussage, S. 20.

²¹⁰ Herrmann/Dettmeyer/Banaschak/Thyen, Kindesmisshandlung, S. 113 f.; Hug, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2000, 19 (22 f.); Volbert, Möglichkeiten und Grenzen von Gutachten.

²¹¹ St. Rspr.: BVerfG, Beschluss vom 26. August 2008, 2 BvR 553/08; BGH StV 1993, 176; BGH StV 1995, 5 (6); BGH StV 1995, 6 f.; BGH NStZ-RR 1998, 16; BGHSt 44, 153 (158 f.); BGH NStZ 2001,

rinnen beantragen häufig Glaubhaftigkeitsgutachten, um die Aussage des Zeugen oder der Zeugin durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige auf ihren Erlebnishintergrund hin überprüfen zu lassen. Nach Auffassung der Rechtsprechung hat der oder die Sachverständige im Rahmen der Aussageanalyse von einer sog. Nullhypothese auszugehen. Das bedeutet, er oder sie habe zunächst die Unwahrheit der Zeugenaussage zu unterstellen und müsse anschließend durch eine Prüfstrategie der Hypothesenbildung herausfinden, ob die Negation der Aussage mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Einklang zu bringen sei und daher von einer wahren Aussage ausgegangen werden könne.²¹² Diese Vorgehensweise gilt als Ausprägung der Unschuldsvermutung.

Führt die Beweiserhebung zum Ergebnis, dass nach Auffassung des Gerichts weder der Aussage des Zeugen oder der Zeugin noch der Einlassung des oder der Beschuldigten mehr Glauben geschenkt werden könne, dann greift der Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“ mit der Folge ein, dass Angeklagte vom Gericht freizusprechen sind. Bei einer solchen Entwicklung ist zu bedenken, dass ein Freispruch für Opfer einer Straftat äußerst belastend sein kann. So kann ein sich wiederholendes Ohnmachtsgefühl für die Verarbeitung des Tatgeschehens einen erheblichen Rückschlag bedeuten.²¹³

Beweisprobleme, die nur durch Anwendung des „in-dubio-pro-reo“-Grundsatzes aufgelöst werden können, treten natürlich auch in Strafverfahren auf, die in zeitlicher Nähe zum angeklagten Tatgeschehen durchgeführt werden können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich mit dem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Strafverfahren Beweisprobleme weiter verschärfen können.²¹⁴ Je weiter die Erinnerung an die Details des Geschehens verblasst, desto schwerer kann es für ein Gericht sein, das für eine Verurteilung des oder der Angeklagten notwendige Maß an Überzeugung zu er-

161 (162); BGH NStZ 2003, 165; BGH NStZ-RR 2003, 205 (206); BGH NStZ-RR 2003, 245; BGH StV 2004, 58 (59); BGH StV 2004, 59 f.

²¹² BGHSt 45, 164 (167 f.); BGH, Urteil vom 23. Februar 2006, 5 StR 416/05; OLG Stuttgart NJW 2006, 3506; OLG Nürnberg NJW 2010, 3793 (3794); LG Aachen, Urteil vom 15. Dezember 2003, 65 KLS/27 Js 430/01, 65 KLS – 27 Js 430/01; LG Aachen, Urteil vom 02. November 2006, 52 Ks 401 Js 57/06 10/06, 52 Ks 401 Js 57 – 06 10/06.

²¹³ *Schneider*, Kriminalistik 1997, 458 (464) bezeichnet dies als „zusätzliche Traumatisierung“; *Schneider/Habel*, Psychosoziale Betreuung, S. 13, geben an, dass „ein schwer verständliches Urteil die psychische Belastung steigern“ könne; *Stang/Sachsse*, in: Opferhilfe, 119 (124). Vgl. auch *Törnig*, in: Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten, 225 (233).

²¹⁴ Insbesondere aufgrund des noch zu erläuternden Problems der Erinnerungsleistungen.

langen. Noch bedenklicher ist es, wenn die Gefahr entstünde, dass Strafverfahren, die erst nach langer Zeit durchgeführt werden, zu Fehlurteilen führen, mit denen Angeklagte wegen einer tatsächlich nicht oder nicht so begangenen Tat verurteilt werden. Im Gegensatz zur Beweisunklarheit, die dem Gericht bewusst ist und auf die mit „indubio-pro-reo“ zu reagieren ist, liegen einem Fehlurteil unerkannte Fehlbeurteilungen zugrunde.²¹⁵ Grund für nicht erkannte Fehlbeurteilungen können glaubwürdige Zeugenaussagen sein, die objektiv von der Wahrheit abweichen. Falsche Aussagen können absichtlich und unabsichtlich gemacht werden. Absichtliche Falschaussagen (Lügen) sind jedoch vermutlich eher selten²¹⁶ und zudem ein Problem, dass es sowohl in „frühen“ wie in „späten“ Strafverfahren geben kann, sodass es eher unwahrscheinlich ist, dass insoweit ein spezifischer Zusammenhang mit dem Thema „Verjährung“ besteht. Unabsichtliche Falschaussagen liegen dagegen vor, wenn der Zeuge oder die Zeugin subjektiv vom Wahrheitsgehalt seiner oder ihrer Aussage ausgeht, auch wenn dies objektiv nicht der Fall ist. Vermittelt der Zeuge oder die Zeugin zudem auch noch einen glaubwürdigen Eindruck, kann es leicht zu einem Fehlurteil kommen.²¹⁷

Auch jenseits von Missbrauchsfällen nimmt die Gefahr irrtümlicher Falschaussagen mit Zeitablauf zu. Je länger ein Ereignis zurückliegt, umso mehr können Erinnerungslücken auftreten,²¹⁸ die Zeugen oder Zeuginnen unter Umständen nicht bemerken, da sie diese Lücken unbewusst mit falschen Informationen füllen.²¹⁹ Für den Bereich der Missbrauchsdelikte werden zwei verschiedene Möglichkeiten der Erinnerungsleistung geschildert. Einige Betroffene haben auch noch nach Jahrzehnten eine sehr genaue und detaillierte Erinnerung an die belastenden Ereignisse.²²⁰ Bei anderen kann es jedoch zu erheblichen Erinnerungslücken kommen,²²¹ wobei diese fehlenden Erinnerungsstücke nicht vollständig vergessen sind, sondern sie sind in vielen Fällen nur

²¹⁵ *Bloy*, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, S. 183; *Sambale*, Verjährungsdiskussion, S. 28.

²¹⁶ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 2. Vgl. auch *Fegert*, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, 9.

²¹⁷ Insbesondere in den hier genannten Fällen von Aussage-gegen-Aussage, wenn es keine weiteren Beweise oder Indizien gibt.

²¹⁸ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 122; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 1374; *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 533; *Knecht*, Schweizerisches Medizin-Forum 2005, 1083 (1085) verweist ebenfalls auf die „Unzuverlässigkeit des Gedächtnisses“.

²¹⁹ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 125 ff.; *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 1374 ff.; *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 500, 511 ff.

²²⁰ Vgl. auch *Volbert*, in: Handbuch Rechtspsychologie, 342 (348).

²²¹ *Volbert*, in: Handbuch Rechtspsychologie, 342 (348).

nicht abrufbar. Tauchen diese Erinnerungen dann doch wieder auf, stellt sich häufig die Frage nach deren Echtheit.

Die Unzuverlässigkeit solcher Erinnerungen, mit den Stichworten „Suggestion“ und „Pseudoerinnerung“ verbunden, wird insbesondere von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen betont.²²² „Erinnerungen“ könnten durch suggestive Fragetechniken induziert worden sein, obwohl ein realer Erlebnishintergrund nicht vorhanden sei. Insbesondere bei Kindern ist der Aspekt der Suggestion ernst zu nehmen, da (insbesondere jüngere) Kinder leicht beeinflussbar sind.²²³ Verschiedentlich ist in empirischen Untersuchungen gezeigt worden, dass es möglich ist, Kinder davon zu überzeugen, dass sie ein bestimmtes fiktives Ereignis erlebt haben, und dass sie auch in der Lage waren, über dieses ausführlich zu berichten.²²⁴ Werden von Erwachsenen bestimmte „Signale“ falsch gedeutet und falsche suggestive Fragemethoden angewendet,²²⁵ kann es passieren, dass die Befragten aussagen (und auch glauben) sie seien sexuell missbraucht worden.²²⁶

Bei Erwachsenen wird ebenfalls auf das Phänomen der „wiederentdeckten“ Erinnerung hingewiesen, das auftritt, obwohl ein Missbrauch nicht stattgefunden habe.²²⁷ Meist richten sich dann Vorwürfe gegen den Therapeuten oder die Therapeutin des Betroffenen.²²⁸ In den USA entwickelte sich daraus die sog. „False Memory Syndro-

²²² *Deckers*, FS Eisenberg, 473 (484 f.); *Wille*, Aussage gegen Aussage, S. 8 f., der zudem auch noch eine Gefahr von Falschbeschuldigungen bei Borderline-Patienten sieht. Bzgl. psychischer Störungen und Aussagetüchtigkeit vgl. auch *Saimenh*, in: Erhebung von Zeugenaussagen, 61–88; *Volbert/Lau*, in: Handbuch Rechtspsychologie, 289 (293 ff.).

²²³ *Erdmann*, Induktion von Pseudoerinnerungen, S. 9 f.; *Huffmann/Crossmann/Ceci*, Consciousness and Cognition 1997, 482; *Kett-Straub*, ZStW 2005, 354 (358); *Otgaar/Verschuere/Meijer/van Oorsouw*, Acta Psychologica 2012, 397 (398); *Volbert/Steller*, in: Psychiatrische Begutachtung, 818 (835); *Volbert/Steller*, in: Sexueller Missbrauch, 417 (429); Kinder geben auch eher einem Erwartungsdruck des Befragenden nach: *Arntzen*, Vernehmungpsychologie, S. 49; *Huffmann/Crossmann/Ceci*, ebd., 482 (483); *Kett-Straub*, ebd.; *Otgaar/Verschuere/Meijer/van Oorsouw*, ebd.; *Saimenh*, in: Erhebung von Zeugenaussagen, 61 (74).

²²⁴ Vgl. die Untersuchung von *Erdmann*, Induktion von Pseudoerinnerungen, 2001. Bezüglich der Dauerhaftigkeit von suggerierten Fehlerinnerungen vgl. *Huffmann/Crossmann/Ceci*, Consciousness and Cognition 1997, 482 (486 f.): Hier konnte festgestellt werden, dass falsch suggerierte Erinnerungen sich nicht sehr lange halten und nach einiger Zeit von den Probanden wieder negiert wurden. Weniger überzeugt, dass sich Pseudoerinnerungen nicht auch lange halten können: *Erdmann/Busch/Jahn*, in: Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 306–317.

²²⁵ „Theorie der kognitiven Dissonanz“: Der Fragende ist davon überzeugt, dass z.B. ein Missbrauch stattgefunden hat und versucht durch bestimmte Fragestellungen seine Hypothese zu bestätigen; *Köhnken*, MSchrKrim 1997, 290 (294); *Schade*, StV 2000, 165 (166).

²²⁶ *Volbert/Steller*, in: Sexueller Missbrauch, 417 (426).

²²⁷ Vgl. dazu u.a. *Yapko*, Fehldiagnose.

²²⁸ *Yapko*, Fehldiagnose, S. 157 ff.

me Foundation“. ²²⁹ Bestätigung fanden die Anhänger und Anhängerinnen dieser Bewegung in Untersuchungen, die zeigten, dass es auch bei Erwachsenen möglich sei, falsche Erinnerungen zu induzieren. ²³⁰ Hintergrund war des Weiteren die These, dass es nicht möglich sei solche Ereignisse überhaupt zu vergessen. Es gibt jedoch Untersuchungen, die gegen diese These der Unvergessbarkeit selbst bei traumatischen Erlebnissen sprechen, ²³¹ wobei verschiedenste Erklärungsmodelle herangezogen wurden. ²³² Es mag Fälle geben, in denen Patienten und Patientinnen eine Therapie beginnen, um einen möglichen Missbrauch aufzudecken, den sie als Grund für ihre psychischen Probleme vermuten, an den sie jedoch keine Erinnerung haben. ²³³ Geraten diese Patienten und Patientinnen an den falschen Therapeuten oder die falsche Therapeutin, kann es durch die auto- wie auch durch fremdsuggestive Arbeit zu falschen Erinnerungen kommen. Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Mehrzahl von wiederentdeckten Erinnerungen nicht in therapeutischer Behandlung auftreten, sondern vielmehr durch bestimmte Lebensereignisse, Medienberichte, Assoziationen zum Missbrauch oder auch durch Gespräche mit Angehörigen hervorgerufen werden. ²³⁴ Insgesamt ist festzuhalten, dass zuverlässige quantitative Aussagen zur Wahrscheinlichkeit von glaubwürdig vorgetragenen, aber falschen Erinnerungen schwierig sind. Die Gefahren müssen benannt und berücksichtigt werden. Sie sind aber kein Grund für pauschale Vorverurteilungen, wenn man sich um eine sachliche, nicht durch eine bestimmte Berufsperspektive vorgeprägte Beurteilung bemüht.

²²⁹ Zu Beginn ein Zusammenschluss von Eltern, die von ihren (nunmehr erwachsenen) Kindern (angeblich) fälschlicherweise des Missbrauchs bezichtigt wurden; vgl. auch die Internetseite der Interessengemeinschaft unter: <http://www.fmsfonline.org/> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

²³⁰ *Loftus/Pickrell*, *Psychiatric Annals* 1995, 720–725; *Porter/Yuille/Lehman*, *Law and Human Behavior* 1999, 517–537.

²³¹ *Elliott*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1997, 811–820; *Epstein/Bottoms*, *Child Abuse & Neglect* 1998, 1217–1238; *Feldman-Summers/Pope*, in: *Sexueller Missbrauch*, 329–339; *Herman/Harvey*, *Journal of Traumatic Stress* 1997, 557–571; *Williams*, *Journal of Traumatic Stress* 1995, 649–673; vgl. auch *Fischer/Riedesser*, *Psychotraumatologie*, S. 284 ff.; *Hofmann*, in: *Verfahrensgerechtigkeit*, 43 (45).

²³² Die einen erklären diese Art des „Vergessens“ als Verdrängung, andere sehen hierin eine Dissoziation, vgl. *Volbert*, in: *Handbuch Rechtspsychologie*, 342 (343 f.). Nach einer neuesten Studie führt sexueller Missbrauch sogar zu hirnganischen Veränderungen, wobei allerdings noch unklar ist, ob dies mit Vergessen in Zusammenhang gebracht werden kann, *Heim/Mayberg/Mletzko/Nemeroff/Pruessner*, *American Journal of Psychiatry* 2013, 616 (619 f.).

²³³ *Mayr*, *Forum der Psychoanalyse* 2005, 58 (62 f.); *Yapko*, *Fehldiagnose*, S. 39 f.

²³⁴ *Elliott*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1997, 811 (815 und 817); *Feldman-Summers/Pope*, in: *Sexueller Missbrauch*, 329 (333 f.); *Herman/Harvey*, *Journal of Traumatic Stress* 1997, 557 (564 f.), in dieser Untersuchung zeigte sich, dass viele Betroffene eine Psychotherapie erst aufsuchten, nachdem die Erinnerungen zurückgekehrt waren; vgl. auch *Stang/Sachsse*, *Trauma und Justiz*, S. 95.

Was ist aus Beweisproblemen, die zur opferbelastenden Anwendung des „in-dubio-pro-reo“-Grundsatzes führen können, und aus der Möglichkeit von Falschaussagen, die zu Fehlurteilen führen können, für die Frage verlängerter Verjährungsdauer letztlich abzuleiten? Sprechen diese Risiken dafür, dass Strafverfahren grundsätzlich nur zeitnah zum zu untersuchenden Tatgeschehen stattfinden sollten – und deshalb die Verjährungsdauer eher verkürzt als verlängert werden sollte? Diese Schlussfolgerung ist nicht geboten.

Erstens muss die Beweissituation nach Ablauf einer langen Zeitspanne nicht zwangsläufig schlechter sein als nach Ablauf einer kürzeren Zeitspanne. So wäre es falsch, pathologische Fälle der Fehlerinnerung durch therapeutische Einflüsse oder sonstige Suggestionen durch Dritte zu verallgemeinern. Vorstellbar ist, dass sich andere Opfer sexuellen Missbrauchs auch lange Zeit nach der Tat zutreffend und zuverlässig an das Geschehen erinnern. Nicht alle der Gefahrenquellen werden zudem durch Zeitablauf deutlich größer. Das Risiko, dass Kinder durch die Suggestion nachfragender Erwachsener falsche „Pseudoerinnerungen“ formen, besteht etwa auch dann, wenn das Verfahren zeitnah zum mutmaßlichen Tatgeschehen durchgeführt wird.²³⁵ Außerdem gibt es gerade im institutionellen Bereich nicht selten Mitwisser oder Mitwiserinnen, oder es können bei sexuellem Missbrauch im familiären Kontext Familienangehörige, etwa Geschwister, noch nach Ablauf vieler Jahre eine den Tatverdacht erhärtende Aussage liefern, die zusammen mit der Aussage des Opfers zu einer Verurteilung führen kann. Vorstellbar ist sogar, dass in bestimmten Kontexten die Aussagebereitschaft und „Wahrheitswilligkeit“ von Zeugen und Zeuginnen zunimmt – dann nämlich, wenn sie ursprünglich gemeinsam mit dem Täter oder der Täterin einer Institution angehörten oder andere beruflich oder sozial begründete Abhängigkeiten bestanden. Wenn Zeugen oder Zeuginnen tatsächlich oder jedenfalls nach ihren eigenen Befürchtungen wirtschaftliche, soziale oder psychologische Nachteile drohen (etwa: eine Stigmatisierung als „Nestbeschmutzer“), ist dies der Wahrheitsfindung nicht dienlich. Unter solchen Umständen kann nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Umgebung (etwa durch Pensionierung) die Situation trotz längerem Zeitablauf besser sein als zuvor.

²³⁵ Vgl. nur die Wormser Missbrauchsprozesse.

Zweitens ist den Konstellationen, in denen tatsächlich eine schwierige Beweissituation vorliegt, durch Überlegungen zum Verfahren Rechnung zu tragen. Dies gilt zum einen für die von der Rechtsprechung etablierten, durchaus strengen²³⁶ Anforderungen an die Überprüfung von Glaubhaftigkeitgutachten zur Vermeidung von Fehlurteilen. Hierbei findet die Aussageentstehung eine besondere Beachtung. Dasselbe gilt zum anderen auch für den Schutz Betroffener vor der Enttäuschung, die mit einem Freispruch des oder der Angeklagten oder einer Einstellung verbunden wäre. Dieser Aspekt verdient zwar eingehende Berücksichtigung, da davon ausgegangen werden muss, dass eine solche Enttäuschung regelmäßig erheblich ist und der Verarbeitung des Geschehenen abträglich sein kann.²³⁷ Dies sollte aber nicht als pauschales Argument gegen eine Verlängerung der Verfolgbarkeit von Missbrauchstaten ins Feld geführt werden.²³⁸ Zwar ist es ein berechtigtes und wichtiges Anliegen, Opfer auch vor den Belastungen eines aus ihrer Sicht gescheiterten, weil zu Freispruch oder Einstellung führenden Verfahrens zu bewahren. Dies ist jedoch besser dadurch zu erreichen, dass Anzeigewillige über mögliche Beweisprobleme und deren verfahrensrechtliche Konsequenzen aufgeklärt werden, bevor sie den entscheidenden Schritt tun und mit der Strafanzeige ihr Wissen den Ermittlungsbehörden offenbaren. Der Absolutheit eines Verfahrenshindernisses sind flexible Lösungen vorzuziehen, die es Betroffenen ermöglichen, bei einer realistischen Lageeinschätzung eine eigene Entscheidung zu treffen. Zu verbessern ist die Rechtsberatung der Betroffenen (dazu unten B.III.6.) in Vorbereitung ihrer Entscheidung, entweder eine Strafanzeige zu erstatten oder aber dies im Wissen zu unterlassen, dass sie wenig Einfluss auf die dann anlaufenden Prozesse haben werden und dass sie mit einem ihnen unerwünschten Verfahrensausgang rechnen müssen.

e) *Verfahrensökonomische Erwägungen*

Zu erwägen ist, ob es verfahrensökonomische Erwägungen gibt, die dafür sprechen könnten, die Dauer der strafrechtlichen Verfolgbarkeit nicht weiter auszudehnen.

²³⁶ Siehe zum methodisch anspruchsvollen Pochen auf der sog. Nullhypothese oben Fn. 212.

²³⁷ *Schneider*, Kriminalistik 1997, 458 (464): „zusätzliche Traumatisierung“; *Stang/Sachsse*, in: Opferhilfe, 119 (124).

²³⁸ Die von *Hörnle*, GA 2010, 388 ff. vertretene andere Auffassung wird von *Hörnle* nach näherer Beschäftigung mit dem Thema nicht mehr aufrecht gehalten – differenzierte Lösungen sind letztlich vorzugswürdig.

Spricht die Notwendigkeit, begrenzte staatliche Ressourcen sinnvoll einzusetzen, dagegen, die Verjährungszeit auszudehnen? Zu erwägen ist dies nur dann, wenn die Schwere der Tat gering ist, da dann die Genugtuungsinteressen der Opfer ebenso wie das Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer Bestätigung der Normgeltung (siehe zur positiven Generalprävention oben B.I.1.b)bb)) allenfalls schwach ausgeprägt sein werden. Unter solchen Umständen spricht der Aspekt „effektiver Ressourceneinsatz“ tatsächlich für eine Verfahrensblockade durch Verfolgungsverjährung. Soweit es um Delikte des sexuellen Missbrauchs geht, ist dies jedoch nur in Grenzfällen vorstellbar. Wenn es etwa um exhibitionistische Handlungen vor Kindern ohne Körperkontakt geht (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB), läge es nahe, bei schon sehr viele Jahre zurückliegenden Handlungen einer Forderung nach einer Ausdehnung der Verjährungsfrist (fünf Jahre, § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) zu widersprechen. Im Übrigen aber, bei erheblichen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sollten Überlegungen über die angemessene Dauer der Verjährung *nicht* durch Verweis auf verfahrensökonomische Überlegungen entschieden werden.

4. Fazit

Sichtet man die Überlegungen, die für und gegen eine Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit bei Missbrauchsdelikten sprechen, ergibt sich folgendes Fazit: Weder verfahrensökonomische Überlegungen noch das Interesse des Täters oder der Täterin am persönlichen Rechtsfrieden sind Gründe, die ein starres Hindernis in Form eines Verfahrenshindernisses überzeugend begründen können. Eine einzelfallorientierte Lösung (auch im Wege der Strafzumessung) ist grundsätzlich dem nicht einzelfallsensitiven Instrument „Verfahrenshindernis in Form von Verfolgungsverjährung“ vorzuziehen. Auch Beweisschwierigkeiten und die Gefahr von Fehlurteilen sind kein zwingendes Argument für einen frühen Eintritt von Verfolgungsverjährung. Beweisschwierigkeiten ergeben sich nicht in allen Fällen, und zum Schutz von Tatgeschädigten in tatsächlich problematischen Beweiskonstellationen sollte falschen Erwartungen an dieses Strafverfahren durch eine rechtzeitige Rechtsberatung vorgebeugt werden. Nach einer kompetenten Beratung über die Risiken und Chancen eines Strafverfahrens sollte es Sache einer selbstbestimmten Entscheidung des oder der Betroffenen

sein, ob Wissen um die Tat durch eine Strafanzeige den Ermittlungsbehörden offenbart wird oder nicht.

III. Bewertung der unterschiedlichen juristischen Gestaltungsmöglichkeiten

Ausgangspunkt für die folgende Analyse ist die im vorstehenden Teil des Gutachtens entwickelte Überlegung, dass es keinen zwingenden Grund gibt, am Status quo der deutschen Verjährungsvorschriften für Delikte des sexuellen Missbrauchs festzuhalten. Berechtigte Opferinteressen können für eine Ausweitung dieser Fristen angeführt werden, evtl. sogar (wobei aber auch gegenläufige Opferinteressen zu berücksichtigen sind) für eine Abschaffung von Verjährungsfristen. Im Folgenden sollen die verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt werden, mit denen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage erzielt werden könnten. Dabei soll zunächst untersucht werden, ob Strafrahmenerhöhungen als Mittel zur Erreichung einer Verjährungsverlängerung in Betracht kommen (dazu 1.). Weiter wird geprüft, ob eine punktuelle Verlängerung oder sogar eine punktuelle Abschaffung der Verjährungsfristen für Fälle sexuellen Missbrauchs zu überzeugen vermag (dazu 2.). Im Anschluss ist zu erörtern, inwieweit eine „große Lösung“, namentlich die Umstrukturierung des gesamten Systems der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften, in Betracht kommt (dazu 3.). In den Blick genommen wird sodann die „kleine Lösung“, die in der Änderung der Ruhensregelung besteht (dazu 4.). Weiterer Änderungsbedarf liegt in der Aufnahme von § 182 StGB in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (dazu 4.c)).

Ferner ist zu erwägen, ob eine Umgestaltung der Offizialdelikte in Antragsdelikte ein gangbarer Weg zur Wahrung der Opferinteressen wäre oder ob sich die Einführung eines prozessualen Aussageverweigerungsrechtes für Opfer sexuellen Missbrauchs rechtfertigen lässt (dazu 5.). Schließlich muss auf die Problematik der rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsvorschriften eingegangen werden (dazu 7.).

1. *Strafrahmenerhöhungen als Mittel zur Erreichung einer Verjährungsverlängerung*

Vorstellbar wäre die Erhöhung der Strafrahmen im Bereich des sexuellen Missbrauchs, um aufgrund der Koppelung von Strafrahmenobergrenzen und Verjährungsfristen (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 StGB) zu einer längeren Frist zu gelangen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass der Einfluss der Strafrahmenobergrenzen auf die Verjährungsfrist nur ein *Nebeneffekt* ist. Die Hauptaufgabe der gesetzlichen Strafrahmen liegt darin, eine sachgerechte Strafzumessung zu ermöglichen. Die unterschiedlichen Strafrahmen sind so gestaffelt, dass der Gesetzgeber damit seine verschiedenen Unwerturteile über die Straftat zum Ausdruck²³⁹ bringt bzw. den einzelnen Delikten ihren entsprechenden Unrechtscharakter zuweist.²⁴⁰ Der Untergrenze des Strafrahmens kommt dabei die Funktion zu, den denkbar mildesten Fall unrechts- und schuldangemessen zu erfassen,²⁴¹ während die Obergrenze dem denkbar schwersten Fall entsprechen sollte.²⁴² Wegen dieser primären Strafzumessungsfunktion wäre es eine sachfremde Erwägung, Strafrahmen *deshalb* zu erhöhen, um auf diesem Wege eine längere Verjährung zu erreichen. Die entscheidende Frage ist, ob die Strafrahmenobergrenzen des geltenden Rechts unter dem Aspekt der Tatschwere angemessen gestaffelt sind. Dies ist für die wesentlichen Tatbestände zu bejahen, insoweit besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) und Vergewaltigung (§ 177 StGB) liegt die Strafrahmenobergrenze bei der höchsten möglichen zeitigen Freiheitsstrafe, nämlich Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren (vgl. § 38 Abs. 2 StGB). Die Höchststrafe entspricht der beim Totschlag, die Verjährungsfrist für diese schweren Delikte liegt bei zwanzig Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Um zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist zu kommen, bestünde nur die Möglichkeit einen Strafrahmen in Form der lebenslangen Freiheitsstrafe zu setzen, da § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB nur bei diesem Strafrahmen eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren vorsieht. Mit

²³⁹ Vgl. auch BVerfGE 45, 187 (258 f.).

²⁴⁰ Dreher, FS Bruns, 141 (145); Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn. 1165; Schott, Gesetzliche Strafrahmen, S. 31.

²⁴¹ Dreher, FS Bruns, 141 (145); Freund, GA 1999, 509 (517); Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn. 1165; Schott, Gesetzliche Strafrahmen, S. 36.

²⁴² Dreher, FS Bruns, 141 (145); Freund, GA 1999, 509 (517); Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn. 1165; Schott, Gesetzliche Strafrahmen, S. 36.

lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht das Gesetz jedoch solche Delikte, die, außerhalb des Mordtatbestandes, den Tod des Opfers aufgrund der Verwirklichung des Grunddelikts voraussetzen, wie z.B. §§ 176b,²⁴³ 178,²⁴⁴ 239a Abs. 3,²⁴⁵ 251²⁴⁶ StGB. Die Tötung eines Menschen ist aber wesensmäßig etwas anderes als die Verwirklichung eines Missbrauchsdelikts. Natürlich sind die Auswirkungen, die ein Missbrauch in vielen Fällen hervorrufen kann, sehr erheblich. Insbesondere können Opfer über Jahrzehnte mit ihnen zu kämpfen haben. Trotzdem bleibt ein Unterschied zu den Tötungsdelikten: Leben kann nur einmal zerstört und niemals wieder hergestellt werden.

Auch die Obergrenze des Strafrahmens für sexuellen Missbrauch von Kindern in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB von zehn Jahren ist angemessen. Eine Erhöhung auf fünfzehn Jahre ist deshalb nicht nötig, weil § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nur die „einfachen“ Fälle erfassen. Lediglich bei § 174 Abs. 1 StGB ist die Erhöhung des aktuellen Strafrahmens von fünf Jahren zu empfehlen,²⁴⁷ um massive sexuelle Übergriffe angemessen erfassen zu können. Die Begründung hierfür muss jedoch auf das Tatunrecht abstellen und nicht auf den Aspekt Verjährung – es bleibt deshalb dabei, dass Eingriffe in die Strafrahmensystematik nicht erfolgen sollten, um Verjährungsfristen zu verlängern.

2. *Abschaffung von Verjährungsfristen für Fälle des sexuellen Missbrauchs oder punktuelle Verlängerung von Verjährungsfristen beim sexuellen Missbrauch*

Denkbar wäre weiter eine punktuelle Verlängerung der Verjährungsfristen für Fälle des sexuellen Missbrauchs oder sogar eine punktuelle Abschaffung der Verfolgungsverjährung nur für diesen Deliktstypus. Derartige Taten könnten aus dem allgemeinen Verjährungssystem ausgeklammert werden, das Verjährungsfristen nicht für einzelne Tatbestände oder für bestimmte Deliktsgruppen vorsieht, sondern auf Strafrahmenstaffelungen abstellt. Wie beim Mord, der ebenfalls eine Sonderregelung in Gestalt der Unverjährbarkeit erfahren hat (§ 78 Abs. 2 StGB), könnte auch für die Delik-

²⁴³ Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.

²⁴⁴ Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.

²⁴⁵ Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge.

²⁴⁶ Raub mit Todesfolge.

²⁴⁷ Hörnle, GA 2010, 388 (397 f.).

te des sexuellen Missbrauchs eine Sonderregel für die Verjährung geschaffen werden. Allerdings stellen deliktsspezifische Sonderregelungen innerhalb des Verjährungssystems, das der Gesetzgeber im StGB gewählt hat, einen Bruch im System dar. Dies bedeutet zwar nicht, dass eine mögliche Änderung schon deshalb zwingend ausscheidet, weil sie systemwidrig ist (das könnte man auch für die Unverjährbarkeit von Mord sagen) – aber dieser Umstand würde erhöhten Begründungsbedarf für ein Regelungsmodell erzeugen.

Könnte es starke Gründe dafür geben, *nur* für das Delikt des sexuellen Missbrauchs, unabhängig von der üblichen Anbindung an den Strafrahmen, eine Verlängerung der Verjährungsfrist vorzusehen? Dafür ließe sich anführen, dass Opfer sexuellen Missbrauchs häufig besonders lange unter der Tat leiden, weil die Tat in mehrfacher Hinsicht stark belastend war. So kommt etwa zur Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Integrität oft noch ein erheblicher Vertrauensmissbrauch hinzu, wenn und weil das Opfer zum Täter oder zur Täterin in einer Abhängigkeitsbeziehung stand. Dies erschwert die Entscheidung für eine Strafanzeige. Hinzu kommt, dass in einem Strafverfahren über sehr intime Vorgänge berichtet werden muss, was ebenfalls dazu führen kann, dass Betroffene verständlicherweise länger darüber nachdenken und zögern, ob sie eine Anzeige erstatten sollen.

Letztlich sind solche Erwägungen aber kein Grund für eine punktuelle Sonderregelung, die nur dem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gelten würde. Vielmehr lassen sich ähnliche Probleme auch bei anderen erheblichen Delikten gegen die Person anführen. Als ein Beispiel sei Menschenhandel genannt, begangen zu Lasten einer volljährigen Frau (§ 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung). Opfer solcher Delikte leiden ebenfalls oft lange und erheblich unter den Folgen der ihnen aufgezwungenen Prostitution, und auch hier stehen die Abhängigkeit von den Tätern oder Täterinnen und das Zögern vor dem Offenbaren intimer Vorgänge einer Strafanzeige zunächst entgegen – unter Umständen für lange Zeiträume, bis sich die Lebensverhältnisse ändern, eine Therapie stattfand usw. Ähnliches gilt für Gewalttaten in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft. Wirft man also einen umfassenderen Blick auf die Verjährungsregeln im StGB, zeigt sich, dass bei manchen erheblichen Delikten gegen die Person ähnliche Probleme wie beim sexuellen Missbrauch von Kindern vorliegen. Aus diesem Grund wäre eine bloß punktuelle Verlängerung der

Verjährungsfristen für den sexuellen Missbrauch ein inkonsistenter, nur weitere Ungerechtigkeiten durch ungleiche Verjährungsfristen schaffender Lösungsversuch.²⁴⁸

Dass in der Schweiz eine punktuelle Sonderlösung nur für den sexuellen Missbrauch von Kindern geschaffen wurde (siehe oben B.I.3.b)bb)), ist kein Argument für eine Nachahmung dieses Ansatzes in der deutschen Kriminalpolitik. Vielmehr zeigen auf Volksbefragungen gestützte Änderungen des StGB die Nachteile von kriminalpolitischen Projekten, die allein durch den „Scheinwerfer der öffentlichen/medialen Aufmerksamkeit“ motiviert wurden: Dabei geraten Betroffene aus dem Blick, die zum jeweiligen Zeitpunkt mehr oder weniger zufällig *nicht* Gegenstand ausführlicher Medienberichterstattung sind, deren Situation sich jedoch nicht in relevanter Weise von der Situation derjenigen unterscheidet, für die der Aufmerksamkeitspegel (unter Umständen auch nur zeitweise) gestiegen war.

3. Die große Lösung: Die Umstrukturierung des gesamten Systems der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften

Vermeiden ließen sich die soeben geschilderten Inkonsistenzen durch eine generelle Überprüfung und Umstrukturierung des Systems der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften. Dazu könnten etwa Sonderregelungen für alle erheblichen Delikte gegen die Person geschaffen werden. Nach aktueller Gesetzeslage kommt es für die Dauer der Verjährungsfristen allein auf die Strafraumenobergrenzen der verschiedenen Delikte an. So beträgt etwa die Verjährungsfrist für einen gewerbsmäßig als Mitglied einer Bande begangenen Betrug (§ 263 Abs. 5 StGB), für einen Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sowie für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) jeweils zehn Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB). Zwar ist allen diesen Delikten gemeinsam, dass es sich um erhebliche Straftaten handelt. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer typischen Auswirkungen auf die Opfer. Je stärker Straftaten in höchstpersönliche Lebensbereiche eingreifen, umso stärker fällt das Genugtuungsinteresse der Betroffenen aus.

²⁴⁸ Siehe dazu auch Hörnle, GA 2010, 388 (395 f.).

Die unterschiedlichen Auswirkungen unterschiedlicher Delikte auf die Opfer werden durch die momentane Koppelung der Verjährungsfristen an die Obergrenzen in den Strafrahmen nicht hinreichend abgebildet. Daher ist grundsätzlich eine Umstrukturierung des gesamten Systems der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften zu erwägen, durch welche die Interessen der Tatopfer bei den Verjährungsfristen besser berücksichtigt werden. Denkbar wäre etwa die Einführung einer längeren Verjährungsfrist von zwanzig oder dreißig Jahren für *alle* erheblichen Delikte gegen die Person (insbesondere für solche, die typischerweise mit erheblichen Eingriffen in die körperliche Intimsphäre verbunden sind). So ließe sich auch eine Harmonisierung mit der im StORMG vorgesehenen Änderung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf dreißig Jahre erreichen (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.). Bei anderen Delikten, etwa Vermögensdelikten, bestehen dagegen keine Bedenken gegen die aktuellen strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen.

Eine generelle Umstrukturierung der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften würde allerdings einen erheblichen Eingriff in das gegenwärtige System darstellen. Dieser Ansatz wäre zwar begrüßenswert, reicht aber weit über die momentan diskutierten Änderungsvorschläge und vor allem auch deutlich über unseren Untersuchungsauftrag hinaus – die Umstrukturierung wäre nicht auf Sexualdelikte oder den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen zu beschränken, sondern sollte alle erheblichen Taten gegen die Person einbeziehen. Wird eine relativ einfache, auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen bezogene Regelung angestrebt, wäre die nachfolgend zu erörternde „kleine Lösung“ empfehlenswert.

4. Die kleine Lösung: Die Änderung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB

Eine „kleine Lösung“ liegt in der Änderung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Indem der Gesetzgeber mit dem StORMG die strafrechtliche Ruhensregelung an die zivilrechtliche Hemmungsregelung (§ 208 Satz 1 BGB) angepasst hat, ist er bereits einen ersten Schritt in die richtige Richtung gegangen. Die Frage ist allein, ob der spezifischen Situation des sexuellen Missbrauchs durch die Ausdehnung der Ruhensregelung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – also nur um drei Jahre – hin-

reichend Rechnung getragen wurde. So sind damit gegen Minderjährige gerichtete Sexualstraftaten in Deutschland nach wie vor weniger lang verfolgbar als in Österreich, der Schweiz und England. Im Folgenden ist daher zu untersuchen, inwieweit die in Fällen sexuellen Missbrauchs oft über das 21. Lebensjahr hinaus bestehende Abhängigkeit zum Täter oder zur Täterin eine weitere Ausdehnung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB rechtfertigen kann (dazu a)). Weiterhin wird erörtert, ob die mit Fällen sexuellen Missbrauchs verbundenen Prozesse des Vergessens und Verdrängens eine weiter gehende Ausdehnung der Verjährungsdauer notwendig erscheinen lassen (dazu b)). Schließlich ist auf die Einbeziehung von § 182 StGB in die Ruhensregelung einzugehen (dazu c)).

a) *Fortdauernde Abhängigkeit als Grund für eine Ausdehnung der Ruhensregelung*

Zunächst ist zu prüfen, ob die oft fortdauernde Abhängigkeit vom Täter oder von der Täterin bei Sexualdelikten die sich gegen Minderjährige richten eine weiter gehende Ausdehnung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB zu rechtfertigen vermag. Die Vorschrift wurde 1994 vom Gesetzgeber mit dieser Begründung ins Gesetz eingefügt:²⁴⁹ Es sei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass viele Opfer nach der Tat weiterhin vom Täter abhängig seien, weshalb die Anzeigeerstattung typischerweise mit Schwierigkeiten verbunden sei.²⁵⁰

Da sexueller Missbrauch häufig in der Familie oder in schulischen Kontexten oder im sonstigen sozialen Nahraum des Minderjährigen stattfindet, sollten die insoweit bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Für die Festsetzung einer angemessen langen Ruhensregel im Gesetz kann nur auf typische oder häufig vorkommende Lebensverhältnisse abgestellt werden (die natürlich nicht in jedem Einzelfall vorliegen müssen). Bei einer Fokussierung auf häufig vorkommende Lebensumstände ist aber zu konstatieren, dass Abhängigkeiten nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, also dem Erreichen von Volljährigkeit, enden. So verlassen etwa Abiturienten und Abiturientinnen die Schule regelmäßig nicht vor Vollendung des 19. oder

²⁴⁹ BGBl. I S. 1310.

²⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 12/6980, S. 1.

20. Lebensjahres, und auch andere Ausbildungsverhältnisse dauern oft länger. Auch ein Internatsaufenthalt endet nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Im familiären Kontext dauert eine Abhängigkeitsbeziehung vielfach noch deutlich länger, nicht nur in Form des weiteren Wohnens bei der Herkunftsfamilie, sondern auch nach einer räumlichen Veränderung. Abhängigkeitsverhältnisse enden nicht notwendig mit Verlassen des Elternhauses. Vielmehr sind junge Erwachsene in den ersten Jahren danach oft noch auf die finanzielle oder sonstige Unterstützung durch die Eltern angewiesen. Als Orientierungspunkt könnte z.B. auch auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz verwiesen werden, wonach Eltern für ein über achtzehn Jahre altes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld beziehen, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. Solange aber eine faktische Abhängigkeitsbeziehung zum Täter oder zur Täterin und zum sozialen Umfeld des Täters oder der Täterin in der Lebenswelt Betroffener häufig fort dauert, ist davon auszugehen, dass Betroffene nicht frei von Druck entscheiden können, ob sie Strafanzeige erstatten sollen oder nicht. Der Gesetzeszweck von § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB sollte daher mit der tatsächlichen modernen Lebenswelt in Einklang gebracht werden, indem die Ruhensregelung ausgedehnt wird.

b) *Vergessen und Verdrängen nach der Tat als weiterer Grund für eine Ausdehnung der Ruhensregelung*

Die auch nach der Tat fort dauernde Abhängigkeit vom Täter oder von der Täterin ist jedoch nicht das einzige Spezifikum der Missbrauchsfälle, das eine Ausweitung der Ruhensregelung zu rechtfertigen vermag. Hinzu kommt, dass Minderjährige in Folge des sexuellen Missbrauchs vielfach unter erheblichen psychischen Problemen leiden. Es ist gebräuchlich, in diesem Zusammenhang von einer Traumatisierung durch die Tat zu sprechen.²⁵¹ Vereinzelt wird allerdings auch darauf verwiesen, dass der Fachbegriff „Trauma“ bewusster und selektiver eingesetzt werden sollte und die Beschreibung nicht *pauschal* für *alle* Fälle passe. In Konstellationen des sexuellen Miss-

²⁵¹ Siehe etwa zu entsprechenden Gesetzesbegründungen BT-Drs. 17/3646, S. 4; BT-Drs. 17/5774, S. 4 f.; BT-Drs. 17/6261, S. 24; BT-Drs. 17/8117, S. 17 und aus der psychologischen Fachliteratur z.B. *Amann/Wiplinger*, Psychotherapie im Dialog 2006, 399; *Elliott*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1997, 811 (815); *Faller/Lang*, Medizinische Psychologie und Soziologie, S. 34; *Fischer/Riedesser*, Psychotraumatologie, S. 283; *Herrmann/Dettmeyer/Banaschak/Thyen*, Kindesmisshandlung, S. 114; *Moggi*, in: Sexueller Missbrauch, 213 (219); *Stang/Sachsse*, Trauma und Justiz, S. 73 ff.

brauchs ohne Gewalt und ohne körperliche Verletzungen oder Schmerzen könne es sein, dass Betroffene erst wesentlich später (mit dann eintretenden erheblichen psychischen Folgen) erkennen, zu welchen Zwecken sie benutzt wurden, ohne dass das Etikett „posttraumatisch“ immer und zwangsläufig für die Situation unmittelbar nach der Tat passe. Zu betonen ist, dass mit dieser These *nicht* in Frage gestellt wird, dass Kindesmissbrauch zu langfristigen psychischen Problemen für die Betroffenen führt.²⁵²

Unabhängig von Fragen des korrekten und hinreichend differenzierten Einsatzes des Begriffs „Trauma“ ist aber davon auszugehen, dass es, sei es bei schwerwiegenden Fällen aufgrund von traumaassoziierten Amnesien oder durch „normales Vergessen“, nicht selten vorkommt, dass der Missbrauch zunächst nicht mehr erinnert wird, wenn die Opfer zum Zeitpunkt der Tat noch kleine Kinder waren.²⁵³ Hierzu existieren empirische Untersuchungen.²⁵⁴ Die Erklärungsmodelle für gestörte Erinnerungsprozesse sind dabei unterschiedlich. So wird dies zum einen mit dem Phänomen der Verdrängung erklärt. Hierbei handele es sich um einen grundlegenden menschlichen Abwehrmechanismus, mit dem bedrohliche oder tabuisierte Inhalte und Vorstellungen von der bewussten Wahrnehmung ausgeschlossen würden, wobei der Verdrängungsakt seinerseits verdrängt werde und daher unbewusst bleibe.²⁵⁵ Infolge des verdrängten Missbrauchs komme es vielfach zu psychischen Problemen,²⁵⁶ etwa zu dissoziativen Störungen.²⁵⁷ Dissoziation ist ein weiterer Erklärungsansatz für vergessene Missbrauchserlebnisse und wird so beschrieben, dass es im Gegensatz zur Verdrängung nicht zu einer einheitlichen Speicherung mit Abrufproblemen komme, sondern dass es bereits bei der Einspeicherung der Erinnerung zu Problemen aufgrund einer Aufspal-

²⁵² Siehe dazu *Clancy*, *The Trauma Myth*, S. 47 ff., 57.

²⁵³ *Feldman-Summers/Pope*, in: *Sexueller Missbrauch*, 329 (333). Vgl. auch *Beduhn*, *Schadensersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs*, S. 79 f. Fälle traumabedingter Amnesien beschreibt auch *Volbert*, *Beurteilung von Aussagen*, S. 73 ff.

²⁵⁴ *Elliott*, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1997, 811–820; *Epstein/Bottoms*, *Child Abuse & Neglect* 1998, 1217–1238; *Feldman-Summers/Pope*, in: *Sexueller Missbrauch*, 329–339; *Herman/Harvey*, *Journal of Traumatic Stress* 1997, 557–571; *Williams*, *Journal of Traumatic Stress* 1995, 649–673. Vgl. auch *Fischer/Riedesser*, *Psychotraumatologie*, S. 284 ff.; *Hofmann*, in: *Verfahrensgerechtigkeit*, 43 (45); *Volbert*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2011, 18–31.

²⁵⁵ Vgl. *Faller/Lang*, *Medizinische Psychologie und Soziologie*, S. 36.

²⁵⁶ *Amann/Wipplinger*, *Psychotherapie im Dialog* 2006, 399; *Faller/Lang*, *Medizinische Psychologie und Soziologie*, S. 34; *Harnach*, in: *Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten*, 117 (123 ff.); *Herrmann/Detmeyer/Banaschak/Thyen*, *Kindesmisshandlung*, S. 114 f.; *Beduhn*, *Schadensersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs*, S. 51 ff.; *Moggi*, in: *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, 116–121; *Wilmer*, *Sexueller Mißbrauch*, S. 120 ff.

²⁵⁷ *Moggi*, in: *Sexueller Missbrauch*, 213 (216).

tung der Gesamterfahrung komme.²⁵⁸ Die infolge einer posttraumatischen Störung vollständig aus dem Bewusstsein verdrängte Erinnerung an einen sexuellen Übergriff stand kürzlich auch im Mittelpunkt einer zivilrechtlichen Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs.²⁵⁹ Dieser entschied, dass die für den Beginn der Verjährung erforderliche Kenntnis vom schädigenden Ereignis erst mit dem Wiedererlangen der Erinnerung zu laufen beginne.²⁶⁰ Das verdrängte Wissen von der Tat hindert aber nicht nur die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage, sondern auch die Erstattung einer Strafanzeige.

Und selbst wenn die Erinnerung an die Tat nicht verdrängt oder vergessen wurde, sind Opfer häufig psychisch nicht in der Lage, Strafanzeige zu erstatten. Da sexueller Missbrauch notwendigerweise mit einem tiefen Eingriff in die Intimsphäre verbunden ist, fällt es vielen Betroffenen schwer, über das ihnen Angetane zu sprechen.²⁶¹ Auch die gravierenden Langzeitfolgen von sexuellem Missbrauch, wie etwa schwere Depressionen oder Angststörungen,²⁶² können viele Opfer „lahmlegen“. Hinzu kommt, dass kindliche Opfer in der Mehrzahl der Fälle von den Tätern oder den Täterinnen zum Schweigen über die Tat angehalten werden.²⁶³ Das Überwinden dieses Geheimhaltungsdrucks kann häufig viele Jahre dauern. Die Offenbarung des Missbrauchs wird weiter erschwert durch Scham- und Schuldgefühle, die missbrauchten Kindern teilweise ebenfalls vom Täter oder von der Täterin (oder dem sozialen Umfeld) einge-redet werden.²⁶⁴

Sollen auch diese Fälle durch eine sachgerechte Gestaltung der Ruhensregelung erfasst werden, stellt sich die Frage, ab wann Opfer typischerweise die Erinnerung an den Missbrauch wiedererlangen oder, wenn er nicht verdrängt wurde, ab wann sie in der Lage sind, über das ihnen Angetane zu sprechen. Oft sind Opfer erst nach einer Psychotherapie stark genug, um über die Tat auch außerhalb der Therapie zu reden. Da viele die Auseinandersetzung mit dem Missbrauch in der Therapie fürchten,²⁶⁵

²⁵⁸ *Volbert*, in: Handbuch Rechtspsychologie, 342 (343).

²⁵⁹ BGH NJW 2013, 939.

²⁶⁰ BGH NJW 2013, 939.

²⁶¹ Vgl. *Amann/Wipplinger*, Psychotherapie im Dialog 2006, 399 f.

²⁶² *Harnach*, in: Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten, 117 (125).

²⁶³ *Harnach*, in: Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten, 117 (122).

²⁶⁴ *Moggi*, in: Sexueller Missbrauch, 213 (223).

²⁶⁵ *Amann/Wipplinger*, Psychotherapie im Dialog 2006, 399 (403).

kann jedoch einige Zeit verstreichen, bis sich Opfer zu einer Therapie durchringen. Hinzu kommt die Zeit, die vergeht, bis ein Therapieplatz zur Verfügung steht. Wurde der Missbrauch verdrängt, wird er manchmal erst in einer Therapie wieder aufgedeckt, die ein Betroffener wegen psychischer Probleme begonnen hat.²⁶⁶ Teilweise gelangen die Erinnerungen auch durch bestimmte Lebensereignisse wieder ins Bewusstsein, etwa durch die Geburt eines Kindes, eine entstehende Arbeitslosigkeit oder „traumaassoziierte Reize“.²⁶⁷

Werden alle diese Umstände (Abhängigkeiten, Vergessen oder Verdrängen, Probleme mit dem Verbalisieren des Geschehenen) zusammengenommen, sprechen gute Gründe dafür, dass die Ruhensregelung des geltenden Rechts auch nach dem Inkrafttreten des StORMG zu kurz greift. Als ein Indiz für die unzureichende Gesamtlänge der Verjährung beim sexuellen Missbrauch könnte ferner angeführt werden, dass das Durchschnittsalter der Personen, die sich an die telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten gewandt haben, sechsvierzig Jahre betragen hat.²⁶⁸ Vorzuschlagen ist deshalb, die Altersgrenze für die Ruhensregelung bis auf die Vollendung des 30. Lebensjahres oder auf die Vollendung des 35. Lebensjahres auszudehnen. Erst dann kann man davon ausgehen, dass Betroffene typischerweise in der Lage sein sollten, mit dem erforderlichen bewussten Wissen über das ihnen angetane Unrecht und in einer selbstständigen Lebensposition sich der Frage zuzuwenden, ob sie Strafanzeige erstatte wollen

c) *Die Notwendigkeit der Einbeziehung von § 182 StGB in die Ruhensregelung*

In die Ruhensvorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB sollte auch das Delikt des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 182 StGB aufgenommen werden.²⁶⁹ Nach geltendem Recht verjähren Taten nach § 182 StGB zu Lasten von vierzehnjährigen Jugendlichen schon nach fünf Jahren, d.h. wenn die Betroffenen erst neunzehn Jahre

²⁶⁶ *Feldman-Summers/Pope*, in: Sexueller Missbrauch, 329 (334).

²⁶⁷ *Amann/Wipplinger*, Psychotherapie im Dialog 2006, 399 (401); *Elliott*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1997, 811 (815 und 817); *Feldman-Summers/Pope*, in: Sexueller Missbrauch, 329 (334); *Herman/Harvey*, Journal of Traumatic Stress 1997, 557 (564 f.).

²⁶⁸ *Kliemann/Fegert*, MSchrKrim 2011, 474 (479).

²⁶⁹ Für eine Einbeziehung auch *LK-Hörnle*, § 182 Rn. 83; *MK-Renzikowski*, § 182 Rn. 81; *Schönke/Schröder-Perron/Eisele*, § 182 Rn. 22. Dagegen: *Fischer*, § 78b Rn. 3; *LK-Schmid*, § 78b Rn. 1a; *NK-Saliger*, § 78b Rn. 7.

alt sind. An diesem Punkt besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Fähigkeit, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Gründe abzuwägen, die für und die gegen eine Strafanzeige sprechen, setzt eine gewisse Persönlichkeitsreife voraus. Bei Minderjährigen kann dies nicht vorausgesetzt werden. Schon aus diesem Grund ist das Fehlen einer Ruhensregelung nicht verständlich. Hinzukommt, dass auch bei den von § 182 StGB erfassten Konstellationen damit zu rechnen ist, dass die Täter und Täterinnen oft keine fremden Personen sind, sondern jemand aus dem sozialen Umfeld der Jugendlichen oder dem sozialen Umfeld ihrer Familien. Bei diesen Delikten besteht ebenfalls die Gefahr, dass das Opfer sich wegen der bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten unter Druck fühlt.²⁷⁰ Und die Möglichkeit des Verdrängens ist bei Sexualdelikten zu Lasten von Jugendlichen auch nicht von der Hand zu weisen (wegen der – im Verhältnis zu Kindern – klareren Erwartung von Respekt für die eigene Intimsphäre können erhebliche sexuelle Übergriffe besonders verstörend sein).²⁷¹ Eine Ungleichbehandlung derjenigen, die Opfer einer Tat nach § 182 StGB wurden, gegenüber denjenigen, die von einem Delikt nach den §§ 174, 176, 176a StGB betroffen waren, ist nicht zu rechtfertigen. Vorbildhaft ist das österreichische Recht: Dort gilt die Verlängerung der Verjährung ohne weitere Differenzierungen für *alle* Delikte gegen die sexuelle Integrität und sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen (ebenso alle Delikte gegen Leib, Leben oder Freiheit), § 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB.

5. Zur Möglichkeit der Einführung weiter gehender Dispositionsbefugnisse für Opfer in Fällen des sexuellen Missbrauchs

Die hier befürwortete Ausweitung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB würde die mögliche Verfolgbarkeit von Straftaten erheblich verlängern. Wie bereits kurz erwähnt,²⁷² begrüßen aber nicht alle Opfer von sexuellem Missbrauch eine gerichtliche Aufarbeitung der an ihnen verübten Straftat. Die Interessenlage ist nicht

²⁷⁰ MK-Renzikowski, § 182 Rn. 81; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 182 Rn. 22. Vgl. auch LK-Hörmle, § 182 Rn. 83.

²⁷¹ Vgl. Fegert, in: Übergriffe und Machtmißbrauch, 228 (239), wonach neben den häufigen Folgen wie etwa Depressionen, Suizidgedanken und -versuchen und Suchtverhalten, bei jugendlichen Opfern auch verstärkt Schuld- und Schamgefühle auftreten, die zu einem geringen Selbstwertgefühl führen. Siehe (nur bzgl. weiblicher Betroffener) auch Woltereck, Ungelebtes lebbar machen, S. 83, wobei es sich bei dieser Auflistung lediglich um eine solche einer Beratungsstelle aus den USA handelt und nicht um eine klinische Studie.

²⁷² Siehe oben B.II.3.b).

einheitlich. Verlängerte Verjährungszeiträume können aus Opfersicht auch eine Belastung bedeuten.²⁷³ Manchen Betroffenen ist es ein wichtiges Anliegen, sich über das ihnen Angetane äußern zu können, ohne anschließend als Zeuge oder Zeugin in ein Strafverfahren hineingezogen zu werden. Die Verlängerung der Verfolgbarkeit läuft diesem Interesse zuwider. Deshalb stellt sich die Frage, ob es möglich ist, weiter gehende Dispositionsbefugnisse für Opfer sexuellen Missbrauchs einzuführen, damit diese nicht gegen ihren Willen als Zeuge oder Zeugin in ein Verfahren gezogen werden können. Als rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten kämen die Umwandlung von Officialdelikten in Antragsdelikte (dazu a)) sowie die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Opfer sexuellen Missbrauchs in Betracht (dazu b)).

a) *Umwandlung der Officialdelikte in Antragsdelikte zur Wahrung der Opferinteressen*

Dem deutschen Strafrechtssystem liegt das sog. Officialprinzip zugrunde, wonach die Strafverfolgung durch den Staat von Amts wegen erfolgt.²⁷⁴ Es gilt im deutschen Strafverfahren *nicht* die Dispositionsmaxime, d.h. es gibt grundsätzlich *keine* Gestaltungsfreiheit der von einer Straftat persönlich Betroffenen, zum Schutz ihrer persönlichen Interessen die Einleitung eines Strafverfahrens zu verhindern oder ein Verfahren zu beenden.²⁷⁵ Diese grundlegende Strukturentscheidung ist wohlbegründet. Dies gilt auch dann, wenn man (wie in diesem Gutachten und gegen die herrschende Meinung in der deutschen Strafrechtswissenschaft) dafür plädiert, dass Genugtuungsinteressen von Opfern ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Damit ist *nicht* die weiter gehende Schlussfolgerung verbunden, dass die Aktivitäten der staatlichen Ermittlungsbehörden und Gerichte grundsätzlich der Disposition der Opfer unterliegen müssten. Kriminalstrafe ist staatliche Strafe. Zwar ist bei der Ausgestaltung des materiellen Strafrechts in den Regeln des Strafgesetzbuchs auf die berechtigten Genugtuungsbedürfnisse von Opfern Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist jedoch von großer Bedeutung, dass auch ein genuines Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der

²⁷³ Hömle, GA 2010, 388 (396).

²⁷⁴ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 16; HK-Gercke, § 152 Rn. 1; KK-Schoreit, § 152 Rn. 10; Krekeler/Löffelmann-Walther, § 152 Rn. 3; Lackner/Kühl, § 77 Rn. 1; LR-Beulke, § 152 Rn. 5; Meyer-Goßner, Einl. Rn. 9 f.; MK-Mitsch, Vor §§ 77 ff. Rn. 1; NK-Kargl, Vor §§ 77 Rn. 1 f.; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, § 77 Rn. 1; SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 77 Rn. 1.

²⁷⁵ Brähler, Strafantrag, S. 101; KK-Schoreit, § 152 Rn. 10; Meyer-Goßner, Einl. Rn. 9 f.

strafrechtlichen Normenordnung besteht. Die Art und Weise, wie ein staatlicher Strafanspruch durchgesetzt wird, darf deshalb nicht allein von den konkreten Interessen persönlich betroffener Tatopfer abhängig gemacht werden. Zu beachten sind die Allgemeininteressen dienenden verfassungsrechtlichen Prinzipien, darunter v.a. das Rechtsstaatsprinzip.²⁷⁶ Das Offizialprinzip soll (als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips) eine gleichmäßige, bewusst von individuellen Präferenzen unabhängige Strafverfolgung sicherstellen.²⁷⁷

Durchbrochen wird das Offizialprinzip allerdings schon nach geltendem Recht unter bestimmten, eng umgrenzten Umständen, nämlich bei den sog. Antragsdelikten. Diese unterteilen sich in absolute und eingeschränkte Antragsdelikte.²⁷⁸ Bei den absoluten Antragsdelikten ist ein förmlicher Strafantrag des oder der Verletzten notwendige Prozessvoraussetzung.²⁷⁹ Zu unterscheiden ist ein Strafantrag als formelle Prozessvoraussetzung von einer Strafanzeige,²⁸⁰ mit der den Ermittlungsbehörden lediglich Wissen über Tatsachen mitgeteilt wird. Fehlt ein erforderlicher Strafantrag, muss das Verfahren eingestellt werden. Im Rahmen der eingeschränkten Antragsdelikte²⁸¹ kann ein fehlender Strafantrag durch die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ausgeglichen werden. Das Opfer hat insoweit keine absolute Dispositionsbefugnis. Die entscheidende Frage ist, ob die im geltenden Recht mit der Existenz von absoluten Antragsdelikten bereits angelegte Ausnahme vom Offizialprinzip nicht noch etwas weiter ausgedehnt werden könnte. Wäre es empfehlenswert, Sexualdelikte oder jedenfalls Missbrauchsdelikte als absolute Antragsdelikte auszugestalten, um so dem Interesse mancher Opfer sexuellen Missbrauchs Rechnung zu tragen, nicht gegen ihren Willen in ein Verfahren hineingezogen zu werden?²⁸²

²⁷⁶ Vgl. auch *Krekeler/Löffelmann*, Einl. Rn. 23.

²⁷⁷ *Radtke/Hohmann-Radtke*, § 152 Rn. 3; *Ranft*, Strafprozessrecht, Rn. 263.

²⁷⁸ *LK-Schmid*, Vor §§ 77 ff. Rn. 6; *MK-Mitsch*, Vor §§ 77 ff. Rn. 2; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch*, § 77 Rn. 2 und 6 f.; *SK-Rudolphi/Wolter*, Vor § 77 Rn. 1.

²⁷⁹ *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch*, § 77 Rn. 2; *SK-Rudolphi/Wolter*, Vor § 77 Rn. 1.

²⁸⁰ Siehe dazu § 158 StPO. Bei einer Strafanzeige handelt es sich um die bloße Mitteilung eines Sachverhaltes, der Anlass zur Prüfung geben kann; ein Strafantrag dagegen drückt das Verlangen nach Strafverfolgung aus und kann auch nur vom Verletzten gestellt werden; *Krekeler/Löffelmann-Walther*, § 158 Rn. 2 f.; *LR-Erb*, § 158 Rn. 7; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht, AT 2, § 74 II Rn. 4 f.; *Meyer-Gößner*, § 158 Rn. 2 und 4; *Ranft*, Strafprozessrecht, Rn. 262.

²⁸¹ *LK-Schmid*, Vor §§ 77 ff. Rn. 6 und *SK-Rudolphi/Wolter*, Vor § 77 Rn. 1 bezeichnen diese als relative Offizialdelikte; *MK-Mitsch*, Vor §§ 77 ff. Rn. 2 nennt sie bedingte Antragsdelikte.

²⁸² Da viele Missbrauchstaten im sozialen Nahraum verübt werden, wäre zunächst auch an eine Ausgestaltung als relative Antragsdelikte zu denken, sodass ein Strafantrag dann erforderlich wäre, wenn der Täter z.B. mit dem Opfer verwandt wäre. In diesem Fall würde es jedoch ein Ungleichgewicht zu Lasten der Opfer geben, die z.B. „nur“ von einem Freund der Familie missbraucht wurden, sodass es an

aa) *Einwände gegen eine generelle Umwandlung in Antragsdelikte*

Bei einer generellen Umwandlung von Missbrauchsdelikten in Antragsdelikte hätten es allein die Opfer in der Hand, ob der Täter oder die Täterin mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt wird oder nicht. Dementsprechend würden sie nicht Gefahr laufen, dass gegen ihren Willen die an ihnen verübte Straftat geahndet wird. Neben dem Interesse, nicht als Zeuge oder Zeugin in ein Strafverfahren gezogen zu werden, kann ein Opfer auch deshalb gegen Verfolgung des Täters oder der Täterin sein, weil dieser oder diese aus dem Familienkreis stammt oder weil persönliche Beziehungen dagegen sprechen.

Aus mehreren Gründen bestehen jedoch Bedenken gegen derartige Überlegungen. Erstens würde mit der generellen Umwandlung der Missbrauchsdelikte in Antragsdelikte²⁸³ die Gefahr erhöht, dass das Opfer vom Täter oder von der Täterin erpresst oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, um die Stellung eines Strafantrags zu verhindern.²⁸⁴ Diese Gefahr ist bei Missbrauchstaten besonders hoch, weil vielfach eine persönliche Bekanntschaft zum Täter oder zur Täterin besteht. Darüber hinaus ist es Tätern und Täterinnen oft schon während der sich wiederholenden Missbrauchstaten gelungen, Opfer zum Schweigen zu verpflichten.

Zweitens zeigt ein Vergleich der hier zu untersuchenden Delikte mit den im geltenden deutschen Recht zu findenden absoluten Antragsdelikten, dass erhebliche Unterschiede bestehen. Die gegebenen absoluten Antragsdelikte betreffen durchweg Straftaten mit Bagatelldeliktcharakter, wie etwa die Beleidigung (§ 185 StGB), der einfache Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB). In diesen Fällen tritt der öffentliche Strafanspruch zurück, weil „das öffentliche Interesse an der Anwendung des Strafrechts auf die Tat hinter dem Normalmaß zurückbleibt und deshalb dem individuellen Interesse des Antragsberechtigten ein höherer Stellenwert zukommt“.²⁸⁵ Anders als derartige Taten haben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung jedoch in aller Regel nicht Bagatelldeliktcharakter. In diesen Fällen hat

einem Verwandtschaftsverhältnis fehlen würde. In diesem Fall wäre dann ein Strafantrag nicht erforderlich und das Opfer könnte gegen seinen Willen in ein Verfahren gezwungen werden.

²⁸³ Siehe dazu, dass § 182 Abs. 5 StGB bereits für Taten nach § 182 Abs. 3 StGB einen Strafantrag fordert und zur Kritik an diesem Ansatz unten C.II.2.c).

²⁸⁴ Brähler, Strafantrag, S. 166 f.

²⁸⁵ MK-Mitsch, Vor §§ 77 ff. Rn. 17.

das öffentliche Interesse an der gleichmäßigen Ahndung solcher Taten erhebliches Gewicht. Es wäre nicht mit dem Prinzip des gleichmäßigen Strafens als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips vereinbar, wenn es Betroffene in der Hand hätten, auch bei Taten mit erheblichem Unrechtsgehalt über die Strafverfolgung zu entscheiden.

Drittens besteht ein gewichtiger Einwand im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben. In Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 13. Dezember 2011²⁸⁶ wird ausdrücklich vorgegeben: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer oder dessen Vertreter abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn diese Person ihre Aussage zurückgezogen hat.“ Art. 3 der Richtlinie betrifft Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch.

bb) Umwandlung der Offizialdelikte in Antragsdelikte nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne?

Von den angeführten drei Einwänden gegen eine Umwandlung der Missbrauchsdelikte in Antragsdelikte wird jedenfalls das Gewicht des ersten Einwandes (Ausübung von Druck auf das Opfer) schwächer, wenn erhebliche Zeit verstrichen ist und die ehemals minderjährigen Betroffenen längst schon Erwachsene in der Lebensmitte sind. In diesem Sinne haben Betroffenenorganisationen eine differenzierte Lösung vorgeschlagen: Die Verfolgung von Missbrauchsdelikten solle zwar für eine längere Zeitspanne nicht von einem Antrag abhängen, aber bei sehr lange zurückliegender Tatbegehung doch.²⁸⁷ Plausibel ist es, davon auszugehen, dass die Gefahr der Beeinflussbarkeit des Opfers durch den Täter oder die Täterin oder durch Dritte mit der Zeit abnimmt. Ob eine solche differenzierte Lösung eventuell mit Art. 15 Abs. 1 der EU-Richtlinie (siehe oben B.III.5.a)aa)) zu vereinbaren wäre, ist eine Frage. Man könnte

²⁸⁶ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, S. 10.

²⁸⁷ Z.B. <http://mogis-verein.de/2012/01/27/stellungnahme-zur-aufhebung-der-verjaehrungsfristen/> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

in diesem Sinne argumentieren, dass die differenzierende Lösung dem Grundanliegen in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie Rechnung trage, wenn über längere Zeiträume hinweg zunächst kein Antrag erforderlich sei. Aber es bleibt dieses Modell den gleichen straftheoretischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ausgesetzt, die grundsätzlich gegen die Umwandlung eines Offizialdelikts in ein Antragsdelikt sprechen, wenn es sich nicht um Bagatellen handelt. Die Entscheidung von den höchstpersönlichen Präferenzen des individuellen Opfers abhängig zu machen, ist nicht mit dem Prinzip der gleichmäßigen Strafverfolgung vereinbar. An dieser Sachlage ändert sich auch nichts, weil seit Begehung der Tat ein gewisser Zeitraum verstrichen ist: Bei schwerwiegenden Delikten behalten Staat und Allgemeinheit ein Interesse an der gleichmäßigen Verfolgung begangener Straftaten.

b) *Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Opfer sexuellen Missbrauchs?*

Eine Alternative zur Umgestaltung der Missbrauchsdelikte in Antragsdelikte könnte darin gesucht werden, dass den Betroffenen immerhin ein umfassenderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werde. Eine Verweigerung der Aussage durch das Opfer würde zwar nicht das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen von Anfang an verhindern, aber doch de facto eine gewisse Disposition über den Verfahrensausgang ermöglichen, vor allem, wenn die Opferaussage das einzige verwertbare Beweismittel wäre.

Nach dem Status quo der deutschen Strafprozessordnung bestehen allerdings weitgehende Aussagepflichten. Grundsätzlich haben Zeugen und Zeuginnen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 StPO auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kommt die Verhängung von Zwangsmitteln in Betracht (vgl. § 51 StPO). Das Recht zur Auskunft- oder Zeugnisverweigerung steht Zeugen und Zeuginnen nur in Ausnahmefällen zu. So sieht die Strafprozessordnung etwa in § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen vor, mit dem Zwangslagen erfasst werden sollen, die sich daraus ergeben,

dass ein Zeuge oder eine Zeugin gegen einen nahen Angehörigen aussagen soll.²⁸⁸ Bei Missbrauchsfällen im familiären Kontext kann ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO in Betracht kommen. Zeugen oder Zeuginnen in einem Missbrauchsverfahren dürfen die Aussage verweigern, wenn der Angeklagte z.B. ihr Vater, Großvater oder Bruder ist (siehe § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Zweck dieser Regelung ist der Schutz von Zeugeninteressen, weil sich diese oft in einer besonders belastenden Situation befinden, wenn sie gegen Angehörige aussagen sollen. Das öffentliche Interesse an der vollständigen Aufklärung der Straftaten tritt hierbei hinter die Interessen der Zeugen und Zeuginnen zurück.²⁸⁹

Im Übrigen aber gibt es *keine* Ausnahmeregelung in der StPO, die es Betroffenen generell erlauben würde, sich auf den Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre zu berufen und *deshalb* eine Aussage vollständig zu verweigern. Selbst Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, stuft die StPO ausdrücklich als zulässig ein, wenn dies „unerlässlich“ ist (§ 68a Abs. 1 StPO), wovon bei Fragen an Tatopfer zu den Details des sexuellen Missbrauchs auszugehen ist. Dies bedeutet, dass das Anliegen, nicht über Ereignisse sprechen zu wollen, die die eigene Intimsphäre betreffen, nach dem Regelungskonzept der StPO nicht zu einem Zeugnisverweigerungsrecht führt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in älteren Entscheidungen angedeutet, dass „im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgt, wenn unabhängig von der Berufszugehörigkeit des Zeugen dessen Vernehmung wegen der Eigenart des Beweisthemas in den durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Bereich der privaten Lebensgestaltung des Einzelnen, insbesondere seine Intimsphäre, eingreifen würde“.²⁹⁰ Hieraus ist jedoch

²⁸⁸ Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 1211; Graf-Huber, § 52 Rn. 1; HK-Gercke, § 52 Rn. 1; KK-Senge, § 52 Rn. 1; Krekeler/Löffelmann-von Schlieffen, § 52 Rn. 2; LR-Ignor/Bertheau, § 52 Rn. 1; Meyer-Gößner, § 52 Rn. 1; Radtke/Hohmann-Otte, § 52 Rn. 1; SK-StPO-Rogall, § 52 Rn. 8. Zudem findet sich in § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter beruflicher Vertrauensverhältnisse, etwa für Geistliche, Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen oder Ärzte und Ärztinnen. Darüber hinaus können Zeugen nach § 55 StPO die Aussage auf Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden.

²⁸⁹ KK-Senge, § 52 Rn. 1. Vgl. auch LR-Ignor/Bertheau, § 52 Rn. 1, wonach lieber auf ein Beweismittel verzichtet werden soll, als dass ein Angehöriger in die Versuchung eines Meineides zu Gunsten des Beschuldigten gerät.

²⁹⁰ BVerfGE 33, 367 (374); siehe auch BVerfGE 38, 312 (325).

nicht abzuleiten, dass sich Betroffene in Missbrauchsprozessen mit guten Erfolgsaussichten auf den Schutz ihrer Intimsphäre berufen könnten, um mit dieser Begründung ein erweitertes (also nicht mit Verwandtschaft begründbares) Zeugnisverweigerungsrecht abzuleiten.²⁹¹ Das Bundesverfassungsgericht hatte seine Überlegungen zu einem unmittelbar aus der Verfassung abzuleitenden Zeugnisverweigerungsrecht auf Fälle begrenzt, in denen es um die „Verfolgung bloßer Bagatelldelikte“ ging.²⁹² Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind nicht als Bagatelldelikte einzuordnen. Hätte es das Opfer in der Hand, die Aussage zu verweigern, würde die Möglichkeit einer Verurteilung zur freien Disposition des Opfers stehen. Dagegen bestehen die gleichen Bedenken, die gegen die Umgestaltung der Offizialdelikte in Antragsdelikte ins Feld geführt wurden, namentlich dass dies mit dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verfolgung von Taten vergleichbarer Schwere unvereinbar ist.

c) *Fazit*

Es ist zwar auch im Bereich des Strafverfahrensrechts grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen von Tatopfern, wenn diese sich dafür aussprechen, zum Schutz ihrer eigenen Intimsphäre (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) mehr Dispositionsmöglichkeiten im Strafverfahren zu bekommen. Zu erwägen waren die Optionen, Strafverfolgung bei Missbrauchsdelikten von einem Strafantrag Betroffener abhängig zu machen oder diesen umfassendere Zeugnisverweigerungsrechte einzuräumen. Dagegen sprechen jedoch europarechtliche Vorgaben ebenso wie straftheoretische und verfassungsrechtliche Gründe. Es ist unvermeidbar, Betroffeneninteressen am Schutz der Intimsphäre gegen gewichtige konfligierende Interessen der Allgemeinheit abzuwägen, die ebenfalls verfassungsrechtlich verankert sind. Eine von den persönlichen Präferenzen und der persönlichen Konfliktbereitschaft individueller Tatopfer abhängige Strafverfolgung würde zwangsläufig auf eine selektive Strafverfolgung mancher Täter und Täterinnen bei Straffreiheit anderer Täter und Täterinnen trotz vergleichbarer Strafschwere hinauslaufen. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert aber eine gerechte, weil

²⁹¹ In den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen (siehe die vorstehende Fn.) ging es um die Einbeziehung von Sozialarbeitern und Tierärzten in den Kreis der von § 53 StPO geschützten Berufsgruppen. Das Gericht hat im Ergebnis ein sich aus der Verfassung ergebendes Zeugnisverweigerungsrecht verneint, und unter anderem auch darauf verwiesen, dass sich ein Zeugnisverweigerungsrecht aus der Verfassung nur dann herleiten ließe, wenn die Straftat weder nach Art und Schwere von einiger Erheblichkeit sei.

²⁹² BVerfGE 33, 367 (375).

gleichmäßige Strafverfolgung, und diesem Anliegen sollte in der Abwägung Vorrang eingeräumt werden.

6. *Beratung von Betroffenen über Chancen und Risiken eines Strafverfahrens*

Wenn man über im Opferinteresse zu verfolgende Maßnahmen nachdenkt, bleibt eine andere Forderung. Auch ohne einen aus rechtsstaatlichen Gründen problematischen Wechsel vom Offizialprinzip zur Dispositionsmaxime im Strafverfahren, kommt den Betroffenen meist eine *faktisch wichtige* Weichenstellung zu. Wenn nicht Ermittlungsbehörden aus anderen Quellen Kenntnis vom Missbrauchsgeschehen erlangt haben (was die Ausnahme sein dürfte), liegt es in der Hand der Betroffenen, ihr Wissen mitzuteilen – oder auch nicht. Die Entscheidung darüber, bei Polizei oder Staatsanwaltschaft über die Tat zu berichten, also eine Strafanzeige zu erstatten, sollte eine selbstständige und freiverantwortliche Entscheidung sein. Aus diesem Grund wurde vorstehend eine Ausdehnung der Ruhensregelung befürwortet. Eine autonome Entscheidung setzt aber auch voraus, dass es eine *wohl informierte* Entscheidung ist und die Betroffenen ein realistisches Bild von den Chancen und Risiken eines Strafverfahrens haben. Nicht nur ist im politischen Diskurs vor überhöhten Erwartungen an eine verlängerte Verjährung zu warnen, da es unwahrscheinlich ist, dass in Altfällen mit hohen Verurteilungswahrscheinlichkeiten zu rechnen wäre. Auch die individuell Betroffenen müssen über wesentliche Verfahrensgrundsätze wie „in dubio pro reo“ und die Probleme bei der Beweisführung, wenn Aussage gegen Aussage stehen sollte, informiert sein. Die Entscheidung über das Erstellen einer Strafanzeige sollte auf der Basis erfolgen, dass die mögliche Enttäuschung über eine Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch antizipiert wurde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein solches Ergebnis eintreten kann, obwohl das Opfer selbst belastende Befragungen (und unter Umständen eine ebenfalls belastende Glaubwürdigkeitsbegutachtung) durchstehen musste.

Die erforderliche Rechtsberatung muss stattfinden, bevor ein Ermittlungsverfahren in Gang kommt, also bevor die Strafprozessordnung zur Anwendung kommt. Es gab in den letzten Jahren eine Reihe von Änderungen in der Strafprozessordnung, u.a. die

Einführung eines sog. Opferanwaltes oder einer Opferanwältin.²⁹³ Danach kann sich jeder und jede Verletzte des Beistands eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin bedienen oder sich durch einen solchen oder eine solche vertreten lassen, § 406f Abs. 1 Satz 1 StPO. Dieser oder diese besitzt ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung des oder der Verletzten durch Gericht oder Staatsanwaltschaft. Ist der oder die Verletzte sogar nebenklageberechtigt, sind sowohl er oder sie als auch der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin zur Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung berechtigt. Im Rahmen der Nebenklageberechtigung bzw. des Anschlusses mittels der Nebenklage wird der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag beigeordnet (§ 406g Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 397a StPO).²⁹⁴

Aber diese Maßnahmen nach der Strafprozessordnung greifen zu spät. Das rechtliche Rahmengerüst der Strafprozessordnung ist erst dann einschlägig, wenn jedenfalls ein Ermittlungsverfahren durch Polizei oder Staatsanwaltschaft betrieben wird. Notwendig ist aber eine Rechtsberatung *im Vorfeld*, bevor die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige, die dann den rechtlichen Mechanismus „Ermittlungsverfahren“ in Gang setzt, gefallen ist. Das Wissen der Betroffenen um die Konsequenzen einer Strafanzeige und die Risiken und Chancen eines Strafverfahrens, insbesondere auch das Wissen um mögliche Beweisprobleme bei lange zurückliegenden Taten, muss durch Beratung gesichert sein.²⁹⁵

²⁹³ Eingeführt durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986, (BGBl. I S. 2496 (2498)), wobei der Begriff des Opferanwaltes im Gesetz nicht zu finden ist. Die Strafprozessordnung spricht in diesem Fall von der Bedienung des Beistands eines Rechtsanwalts oder von der Vertretung durch einen solchen, vgl. z.B. §§ 397a, 406f, 406g StPO.

²⁹⁴ Eine Beordnung erfolgt, wenn es sich z.B. um ein Verbrechen nach § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Minderjährigen) oder nach § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) handelt oder auch bei einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 174 bis 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), wenn der Verletzte zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Das Alter zum Zeitpunkt der Tat ist erst seit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (vom 26. Juni 2013, BGBl. I S. 1805, wobei diese Regelung zum 1. September 2013 in Kraft getreten ist) relevant – vorher kam es auf das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung an. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 213/11, S. 15) wird dabei darauf Bezug genommen, dass auch nunmehr erwachsene Zeugen, die als Minderjährige Opfer derartiger Straftaten geworden sind, aufgrund der nachteiligen psychischen Folgen im Besonderen auf einen Opferanwalt angewiesen seien.

²⁹⁵ So auch *Burgsmüller*, in: Opferrechte, § 1 Rn. 23; *Törnig*, in: Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten, 225 (233 f.). Siehe auch *König/Sproeber/Seitz/Fegert*, JAmt 2010, 530 (535), wonach Informationen deshalb besonders wichtig sind, weil „übergroße unrealistische Erwartungen in Bezug auf Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit [...] zu wiederholten massiven Enttäuschungen [...] führen“. Vgl. bereits oben, B.II.3.d).

Der wohl wichtigste Punkt ist, dass Betroffene überhaupt um die Existenz von Beratungsstellen²⁹⁶ wissen. Broschüren in öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Plakate oder auch Anzeigen in Textmedien sind hilfreich. Mittlerweile spielt auch das Internet eine große Rolle, sodass es erforderlich ist, dass sich Beratungsstellen um eine entsprechende Präsenz bemühen. In solchen werbenden Hinweisen sollten Betroffene nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll ist, *vor* der Stellung einer Anzeige Rechtsberatung zu suchen. Die Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle liegt darin, in allgemeiner Form über die Belastungen durch ein Strafverfahren²⁹⁷ und die Möglichkeiten eines Verfahrens,²⁹⁸ aber auch über die Möglichkeiten einer psychosozialen Prozessbegleitung²⁹⁹ aufzuklären. Die Betroffenen müssen für sich entscheiden können, ob sie im Rahmen eines strafrechtlichen Aufarbeitungsprozesses in der Lage wären, über alles was ihnen widerfahren ist, umfassend und eventuell mehrmals und vor verschiedensten Personen zu berichten, im Bewusstsein, dass sie dabei auch das Risiko eines möglichen Freispruches in Kauf nehmen müssen. Wichtig ist, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle inhaltlich und rechtlich nicht weiter mit dem Fall befassen, um der Gefahr einer Zeugen- oder Zeuginnenbeeinflussung zu entgehen, die sonst von Verteidigern und Verteidigerinnen aufgegriffen werden könnte. In vielen Fällen ist deshalb die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin angezeigt. Weiß der Zeuge oder die Zeugin bereits vor einer anwaltlichen Beratung, dass er oder sie sich im Rahmen der Nebenklage einem Verfahren anschließen will, werden die Kosten für den Anwalt oder die Anwältin am Ende des Verfahrens abgerechnet. Möchten Betroffene sich zunächst von einem Anwalt oder einer Anwältin nur beraten lassen, können sie (außer in Bremen und Hamburg³⁰⁰) beim Amtsgericht einen Bera-

²⁹⁶ Spezialisierte Beratungsstellen, wie Wildwasser, die sich den Sexualstraftaten widmen, oder allgemeine Beratungsstellen wie z.B. der Weisse Ring.

²⁹⁷ Glaubhaftigkeitsgutachten, Dauer des Verfahrens, Zeugenpflicht der umfassenden Aussage, möglicher Freispruch, u.U. aufgrund von „in-dubio-pro-reo“.

²⁹⁸ Insbesondere auch über die Möglichkeit der Nebenklage.

²⁹⁹ Prozessbegleitung gibt es durch die Beratungsstellen, aber auch einige Gerichte bieten eine solche an. Wichtig wären einheitliche Standards, um flächendeckend gute Betreuung zu gewährleisten, vgl.: Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung des Arbeitskreises für Opferhilfen (ado), abrufbar unter: www.opferhilfen.de (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

³⁰⁰ In diesen beiden Ländern existiert eine sog. öffentliche Rechtsberatung (vgl. § 12 Abs. 1 Beratungshilfegesetz), an die sich Rechtssuchende wenden können.

tungshilfeschein beantragen,³⁰¹ sodass die Kosten dann von der Landeskasse übernommen werden³⁰². Dieser ist jedoch einkommensabhängig, was bedeutet, dass eine Erklärung über das Einkommen notwendig ist. Auch die derzeit max. 190 Euro,³⁰³ die für eine selbstbezahlte Erstberatung erforderlich sind, bedeuten eine Hemmschwelle. Es ist deshalb folgende Änderung vorzuschlagen: Eine anwaltliche Erstberatung über Chancen und Risiken eines Strafverfahrens sollte für die Opfer sexuellen Missbrauchs so einfach wie möglich, und das bedeutet: Kostenfrei zugänglich sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass es flächendeckend Beratungseinrichtungen gibt.

7. Zur Problematik der rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsvorschriften durch die Ausdehnung des Ruhenszeitraums

Zu beantworten ist schließlich noch die Frage, für welche Taten die hier befürwortete Ausweitung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Anwendung kommen würde. Der Klärung bedarf dieser Punkt für Altfälle, also für die Taten, die vor einer eventuellen Gesetzesänderung lägen. Insoweit ist zwischen Taten zu unterscheiden, die zwar vor Inkrafttreten einer neuen Ruhensregelung begangen wurden, aber noch nicht verjährt wären (unechte Rückwirkung, dazu a)), und Taten, die bei Inkrafttreten einer neuen Ruhensregelung schon verjährt wären (echte Rückwirkung, dazu b)).³⁰⁴

Soweit Gesetzesänderungen zu einer Ausdehnung der Reichweite von Straftatbeständen oder zu einer Verschärfung von Strafen führen, ist Art. 103 Abs. 2 GG zu beach-

³⁰¹ Zuständig ist dabei das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, § 4 Abs. 1 Satz 1 Beratungshilfegesetz. In der Regel ist dies der Wohnsitz, vgl. § 13 ZPO. Teilweise kann z.B. auch der Weiße Ring sog. Beratungsschecks erteilen, diese umfassen 150 Euro für eine anwaltliche Erstberatung und werden ebenfalls bei Bedürftigkeit ausgegeben. Die Kosten werden dann vom Weißen Ring aus Spendeneinnahmen bezahlt.

³⁰² § 44 Satz 1 RVG. Nach § 44 Satz 2 RVG schuldet der Rechtsuchende jedoch eine sog. Beratungshilfengebühr an den Rechtsanwalt. Diese beträgt 15 Euro und kann auch erlassen werden, siehe Nr. 2500 des Vergütungsverzeichnisses des RVG.

³⁰³ Vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 2 Halbsatz RVG.

³⁰⁴ Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts verwendet insoweit die Begriffe tatbestandliche Rückanknüpfung, also dass an einen Tatbestand aus der Vergangenheit angeknüpft werden soll, die Rechtsfolgen treten aber erst mit oder nach Verkündung ein (unechte Rückwirkung) und Rückbewirkung von Rechtsfolgen, ob also die Rechtsfolgen für einen Zeitraum eintreten sollen, der vor der Verkündung liegt (echte Rückwirkung). Diese andere Terminologie führt jedoch im Endergebnis nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen; siehe dazu auch: *Arndt/Schumacher*, NJW 1998, 1538; *Maurer*, in: HStR, § 60 Rn. 14 f.; *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 132; *Schön*, BB 1997, 1333 (1334); *Spindler*, DStR 1998, 953 (955); *Stötzel*, Vertrauensschutz und Gesetzesrückwirkung, S. 95. Vgl. auch *Fiedler*, NJW 1988, 1624.

ten (wortgleich § 1 StGB). Danach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Der potentielle Täter oder die potentielle Täterin muss vor Begehung der Handlung wissen können, ob diese strafbar ist und mit welcher Strafhöhe zu rechnen wäre.³⁰⁵ Allerdings sind bloße Verfolgungs- oder Prozessvoraussetzungen nicht erfasst.³⁰⁶ Das Bundesverfassungsgericht befindet in ständiger Rechtsprechung, dass Art. 103 Abs. 2 GG auf die Änderung von Verjährungsvorschriften keine Anwendung finde, weil ihr Vorliegen lediglich ein Prozesshindernis begründe und nichts an der Strafbarkeit der Tat ändere.³⁰⁷ Dies bedeutet aber *nicht*, dass rückwirkende Änderungen von Verjährungsvorschriften dem Belieben des Gesetzgebers unterliegen. Vielmehr ist anerkannt, dass unter bestimmten Umständen verfassungsrechtliche Schranken für rückwirkende Gesetze bestehen, die sich zu Lasten von Bürgern und Bürgerinnen auswirken. Diese Schranken ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG.³⁰⁸

a) *Unechte Rückwirkung*

Nach heute herrschender Meinung kollidiert die nachträgliche Verlängerung der Verjährungsdauer im Rahmen bereits begangener, aber noch nicht verjährter Taten (un-

³⁰⁵ SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 78 Rn. 3.

³⁰⁶ BVerfGE 25, 269; BGHSt 26, 228 (231); BGHSt 26, 288 (289); OLG Zweibrücken NJW 1999, 1124; Fischer, § 1 Rn. 30; Lackner/Kühl, § 1 Rn. 4; NK-Hassemer/Kargl, § 1 Rn. 60; Satzger, Jura 2012, 433 (442). Vgl. zudem auch BVerfGE 63, 343 (359), wonach verfahrensrechtliche Regelungen an sich schon weniger schutzwürdig sind im Hinblick auf ihren Fortbestand, diesbezüglich auch BVerfGE 11, 139 (146 f.). Hinsichtlich des Rückwirkungsverbots aus dem Rechtsstaatsprinzip vgl. auch BVerfGE 24, 33 (55).

³⁰⁷ BVerfGE 1, 418 (423); 25, 269 (287); 81, 132 (135); BVerfG NJW 1995, 1145; BVerfG NJW 2000, 1554 (1555); BGHSt 50, 138 (139). Ebenso die h.M in der Literatur: Bemann, JuS 1965, 333 (338); LK-Schmid, Vor § 78 Rn. 11; MK-Mitsch, § 78 Rn. 12; MK-Schmitz, § 1 Rn. 17; NK-Hassemer/Kargl, § 2 Rn. 12; NK-Saliger, Vor §§ 78 ff. Rn. 9; Satzger, Jura 2012, 433 (442); Satzger/Schmitt/Widmaier-Rosenau, § 78 Rn. 8; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, Vor §§ 78 ff. Rn. 3; SK-Rudolphi/Wolter, Vor § 78 Rn. 5. Gegenansichten: Arndt, JZ 1965, 145 (148), der darauf hinweist, dass es vor einer Verurteilung gar keinen Täter gebe und der Schutz des Art. 103 Abs. 2 GG daher für die Allgemeinheit gelte; Baumann, Aufstand des schlechten Gewissens, S. 17 f.; Böckenförde, ZStW 1979, 888 (890 ff.); Grünwald, MDR 1965, 521 (523), Rückwirkungsverbot auch für Prozesshindernisse; Heuer/Lilie, DtZ 1993, 354 (356 f.); Schreiber, ZStW 1968, 348 (365 und 367), der unabhängig von der rechtlichen Einordnung Art. 103 Abs. 2 GG für anwendbar hält; Schünemann, JR 1979, 177 (181 f.); von Stackelberg, FS Bockelmann, 759 (765).

³⁰⁸ Siehe grundlegend zur Bedeutung von Art. 20 Abs. 3 GG als Grundlage für Vertrauensschutz: BVerfGE 14, 288 (296 ff.); 24, 33 (55); 24, 220 (229 ff.); 25, 142 (154); 25, 269 (289 ff.); 30, 392 (403 f.); 43, 242 (286 f.); 45, 142 (166 ff.); 72, 200 (242 ff.); 76, 256 (347), wenn auch im vorliegenden Fall aufgrund der Beamtenstellung Art. 33 Abs. 5 GG Anwendung fand; 97, 67 (78 f.); 105, 17 (36 f.); 109, 133 (180 ff.); BGHSt 46, 310 (318 f.); BGH NJW 2005, 3363 (3366); vgl. auch Böckenförde, ZStW 1979, 888 (897 f.); Heuer/Lilie, DtZ 1993, 354 (357); Letzgus, NStZ 1994, 57 (59); Puls, DtZ 1995, 392 (393); anders noch: RGSt 76, 159 (161).

echte Rückwirkung) *nicht* mit dem Rechtsstaatsprinzip.³⁰⁹ Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1969 die Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung bei verlängerten Verjährungsfristen noch mit dem Zusatz versehen „jedenfalls bei Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind“.³¹⁰ In späteren Entscheidungen betont das Gericht jedoch, dass Verjährungsfristen verlängert werden dürfen, wenn die Tat nicht schon verjährt ist.³¹¹ So hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem auf eine Verfassungsbeschwerde hin entschieden, die sich nach der Einführung von § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB im Jahr 1994 gegen die Anwendung dieser Ruhensregelung auf Sexualdelikte richtete, die vor 1994 begangen worden waren. Das Gericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und stellte fest, dass es nicht gegen die Verfassung verstoße, wenn das Ruhen der Verjährung auch für Taten angeordnet werde, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind, sofern ihre Verfolgung zu diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt war.³¹² Die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, genieße keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.³¹³ Für den Fall der Verjährungsverlängerung kommt folgender wesentlicher Gesichtspunkt hinzu: Solange Verjährung noch nicht eingetreten ist, können Straftäter und Straftäterinnen kein schutzwürdiges Vertrauen entwickeln, da sie bis zum letzten Tag mit Ermittlungsmaßnahmen rechnen müssen, die ggf. die Verjährung unterbrechen (§ 78c StGB).³¹⁴ Änderungen von Verjährungsregeln zu Lasten von Tätern oder Täterinnen sind deshalb möglich, solange diese nur mit unechter Rückwirkung versehen sind.

³⁰⁹ BVerfG NJW 1995, 1145; BVerfG NJW 2000, 1554 (1555); *Bemmann*, JuS 1965, 333 (339); *Heuer/Lilie*, DtZ 1993, 354 (357). A.A. *Jakobs*, Strafrecht AT, 4. Abschnitt Rn. 9.

³¹⁰ BVerfGE 25, 269.

³¹¹ BVerfG NJW 1995, 1145 (diesbezüglich ging es zwar um die Ruhensregelung, die aber faktisch ebenfalls zu einer längeren Verjährungsdauer führt); BVerfG NJW 2000, 1554; vgl. auch den Hinweis bei BVerfGE 63, 343 (359 f.); BGH NStZ-RR 2012, 143.

³¹² BVerfG NJW 2000, 1554.

³¹³ BVerfGE 14, 288 (299), das Gericht formulierte es an dieser Stelle allgemeiner und konstatierte, dass der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz nicht so weit gehe, dem Bürger jegliche Enttäuschung zu ersparen; BVerfGE 38, 61 (83); 68, 193 (222); 68, 287 (307); 76, 256 (350); 105, 17 (40); 109, 133 (180 f.); 125, 104 (135); BVerfG NJW 2013, 145 (147). Vgl. auch *Stötzl*, Vertrauensschutz und Gesetzesrückwirkung, S. 59, wonach es dem Staat möglich sein müsse auf Veränderungen zu reagieren.

³¹⁴ BVerfGE 25, 269 (291); OLG Frankfurt NJW 1988, 2900 (2901); *Mitsch*, NStZ 2006, 33 sieht schon von Grund auf keinen Vertrauenstatbestand erfüllt; NK-*Hassemer/Kargl*, § 1 Rn. 62 f.; *Satzger*, Jura 2012, 433 (442); Schönke/Schröder-*Eser/Hecker*, § 2 Rn. 6. Auch im Übrigen konstatiert das BVerfGE 24, 33 (55), dass der Bürger nicht darauf vertrauen dürfe, dass das Prozessrecht nicht geändert werde. Vgl. aber *Jakobs*, Strafrecht AT, 4. Abschnitt Rn. 9, der der Ansicht ist, dass es auf ein solches Vertrauen nicht ankäme, da der Staat mit einer Verlängerung seine Strafbefugnis erweitere und dies in jedem Fall unzulässig sei.

b) *Echte Rückwirkung*

Für die teilweise weit in der Vergangenheit zurückliegenden Missbrauchstaten, über die Betroffene beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs berichten, geht es allerdings meist um die Frage, ob eine echte Rückwirkung möglich wäre. Von echter Rückwirkung wäre auszugehen, wenn eine zukünftige Gesetzesänderung die Verlängerung der Verjährungsdauer oder den Wegfall von Verjährung auch insoweit anordnen würde, als sich dies (auch) auf Taten beziehen soll, die zum Zeitpunkt der Gesetzesreform bereits verjährt waren. Der Wunsch nach einer solchen echten Rückwirkung ist von Betroffenen verschiedentlich zu hören und Bedenken dagegen werden oft als ungerechtfertigte Bevorzugung der Interessen von Tätern und Täterinnen vor Opferinteressen interpretiert. Deshalb bedarf es der ernsthaften Auseinandersetzung mit der Frage: Sollte der Gesetzgeber eine Strafverfolgung für Altfälle ermöglichen, indem er in ein Gesetz, mit dem etwa, wie hier vorgeschlagen, Ruhensfristen (oder Verjährungsfristen) erheblich verlängert werden, eine Klausel einfügt, die diese Verlängerung auf bereits verjäherte Taten erstreckt? Oder wäre bei einer solchen Rückwirkungsklausel zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht diese für verfassungswidrig und nichtig erklären würde?

Mit Letzterem müsste gerechnet werden. Es gibt zwar keine unmittelbar einschlägige Präzedenzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich auf eine Verlängerung der Verjährungsdauer mit echter Rückwirkung bezieht – aber nur deshalb, weil der deutsche Gesetzgeber darauf verzichtet hat, eine solche echte Rückwirkung bei der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungszeiten anzuordnen. Die mehrfachen Änderungen der Verjährungsfristen für Mord in der deutschen Nachkriegsgeschichte bezogen sich jeweils auf noch nicht verjäherte Straftaten.³¹⁵ Auch die Gesetzesänderung in der Schweiz, die die Unverjährbarkeit von Missbrauchsdelikten an Kindern unter 12 Jahren anordnete, sieht keine echte Rückwirkung vor.³¹⁶ Aber es gibt in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zahlreiche Entscheidungen zur Rückwirkungsproblematik, die sich auf andere Rechtsbereiche als Strafverfolgungsverjährung beziehen (mehrfach ging es um Steuergesetze mit rückwirkender

³¹⁵ Vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965, BGBl. I S. 315; Art. 3 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969, BGBl. I S. 1065; Art. 2 des Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1979, BGBl. I S. 1046.

³¹⁶ Art. 101 Abs. 3 Satz 3 sStGB.

Wirkung³¹⁷). Das Gericht hat für Konstellationen der echten Rückwirkung eine klare Vorgabe entwickelt: Es sei grundsätzlich mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar, wenn belastende Gesetze abgeschlossene Tatbestände rückwirkend erfasse.³¹⁸

Allerdings wurde in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch die Möglichkeit von Ausnahmen erwähnt. Ausnahmegründe, die das Verdikt „Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip“ abwenden können, sollen dann Anwendung finden, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Dies soll u.a. anzunehmen sein, wenn der Bürger oder die Bürgerin zu dem Zeitpunkt, auf den sich das neue Gesetz bezieht, mit einer Neuregelung rechnen musste; wenn eine unklare oder verworrene Rechtslage vorlag, die so undurchsichtig war, dass der Gesetzgeber klärend eingreifen musste; wenn eine nichtige Norm durch eine verfassungsmäßige ersetzt werden sollte oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, eine Rückwirkungsanordnung rechtfertigten.³¹⁹ Für die hier zu erörternde Frage einer möglichen rückwirkenden Verlängerung oder Aufhebung von strafrechtlichen Verjährungsvorschriften sind die ersten drei möglichen Aussagen nicht relevant: zum Tatzeitpunkt lag weder nichtiges noch unklares Recht vor, noch war damals eine Änderung vorhersehbar. Allenfalls wäre zu fragen, was mit „zwingenden Gründen des Gemeinwohls“ gemeint ist. Diese werden vom Bundesverfassungsgericht damit begründet, dass der Gesetzgeber die zur sofortigen Abwehr offensichtlicher Gefahren und Missstände geeigneten und notwendigen Maßnahmen treffen können muss,³²⁰ wobei diese Ausnahme bis jetzt nur in Verbindung mit einer der anderen Ausnahmen in Erwägung gezogen wurde oder bei-läufig bejaht wurde.³²¹ Die rechtspolitische Entscheidung, Verjährungsvorschriften mit rückwirkender Wirkung zu ändern, wäre nicht in dieser Weise begründbar. Wenn der Bundestag dies erwägen würde, ginge es ggf. um eine Neubewertung von Opfer-

³¹⁷ BVerfGE 7, 89; 68, 287; 72, 200; 97, 67; 105, 17; 127, 1; BVerfG NJW 2013, 145.

³¹⁸ BVerfGE 13, 261 (271); 23, 12 (32); 24, 220 (229); 30, 367 (385 f.); 97, 67 (78); 109, 133 (181); 127, 1 (16 f.); BVerfG NJW 2013, 145 (146). Vgl. auch: *Lemke/Hettinger*, NStZ 1992, 21 (23); *Satzger*, Jura 2012, 433 (442).

³¹⁹ BVerfGE 13, 261 (271 f.); 18, 429 (439); 24, 75 (100 ff.); 88, 384 (404). Siehe auch: *Maurer*, in: HStR, § 60 Rn. 17.

³²⁰ BVerfGE 97, 67 (82). In diesem Fall ging es um die rückwirkende Abschaffung von Steuersubventionen, wobei auch noch der Ausnahmegrund des Wissens um eine bald in Kraft tretende Neuregelung Anwendung fand und deshalb kein schützenswertes Vertrauen gegeben war.

³²¹ BVerfGE 13, 215 (224 f.); 13, 261 (272 f.); 21, 117 (131 f.); 22, 330 (347 ff.); 30, 367 (387 ff.); 72, 200 (258 ff.); 97, 67 (79 f.); vgl. auch *Maurer*, in: HStR, § 60 Rn. 36.

interessen, aber nicht um eine Dringlichkeitsmaßnahme, mit der eine offensichtliche Gefahr oder ein offensichtlicher Missstand sofort abgewendet werden müsste.

Es wäre zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht am Grundsatz festhalten würde, dass es mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar sei, mit echter rückwirkender Wirkung den Zeitraum der strafrechtlichen Verfolgbarkeit zu verlängern. Von einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wäre abzuraten, weil nach einer Gesetzesänderung umgehend mit einer Verfassungsbeschwerde und einer verfassungsgerichtlichen Nichtigkeitserklärung zu rechnen wäre. Trotzdem sei nochmals die Frage aufgeworfen, warum eine solche Betonung der Aspekte „Rechtsstaatsprinzip“ und „Vertrauensschutz“ gerechtfertigt ist. Aus der Perspektive von Tatopfern wird gegenüber solchen Überlegungen vorgebracht, dass es in Anbetracht ihres erheblichen und andauernden Leidens an den Folgen von sexuellem Missbrauch unfair sei, für die Täter oder die Täterinnen den Aspekt „Vertrauensschutz“³²² in den Vordergrund zu stellen. Derartige Überlegungen beruhen allerdings implizit auf der Prämisse, dass man die geschehene Straftat ausschließlich als eine sich zwischen zwei Personen abspielende Unrechtshandlung betrachtet. Bei einer Konzentration *nur* auf die Interessen von Tätern oder Täterinnen einerseits, Opferinteressen andererseits wäre es in der Tat fragwürdig, warum ersteren der Vorrang einzuräumen wäre. Es ist aber an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise der Verhängung staatlicher Kriminalstrafe von komplexeren Erwägungen geleitet werden muss. Es geht bei der Durchsetzung eines Strafanspruchs um den Eingriff des Staates in die Grundrechte von Bürgern und Bürgerinnen.³²³ Auch ein Täter und eine Täterin haben aufgrund der Garantie der Menschenwürde einen verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der bei „unwürdigem Verhalten“, d.h. trotz der Begehung einer schweren Straftat, erhalten bleibt.³²⁴ Im Verhältnis des Staates zu

³²² In der älteren strafrechtliche Literatur sogar mit der These, dass der Täter durch den Ablauf der Frist ein Recht auf Straflosigkeit erworben habe, von *Bar*, Gesetz und Schuld im Strafrecht, S. 87; *Schwarze*, Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung im Strafrechte, S. 44; *Zachariae*, Über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, S. 47. Doch auch in der neueren Literatur findet sich vergleichbares; so meint *Roxin*, Strafrecht, AT I, § 5 Rn. 60, dass der Täter mit Eintritt der Verjährung straflos sei und darauf auch vertrauen könne.

³²³ *Schreiber*, ZStW 1968, 348 (365) nennt dies „das Verhältnis zwischen verdächtigem Bürger und verfolgendem Staat“; für *Weber*, Genugtuungsinteresse, S. 150 liegt das Strafverfahren in einer „primären Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und der staatlichen Gemeinschaft“.

³²⁴ BVerfGE 45, 187 (228); 87, 209 (228); 109, 133 (150); BVerfG NJW 2006, 1580 (1581); LG Berlin, Beschluss vom 25. August 2010 – 86 O 12/10; *Frenz*, NVwZ 2007, 631. Vgl. auch BVerfGE 95, 96 (131).

Bürgern und Bürgerinnen beruht Vertrauensschutz nicht auf einer „Bevorzugung“ der Täter und Täterinnen gegenüber Opfern, sondern auf dem Prinzip, dass der Staat sich an seine in Gesetzesform gegebenen Ankündigungen zu halten hat und diese nicht nachträglich mit belastender Wirkung rückgängig machen darf. Zu Recht führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass „die Verlässlichkeit der Rechtsordnung [...] eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen“ ist.³²⁵

Aus diesem Grund muss darauf abgestellt werden, wie verlässlich sich die Situation dargestellt hat. Zu beachten ist, dass nicht jede Änderung eines verfahrensrechtlichen Prinzips mit dem Vertrauensschutzprinzip kollidiert. So hat etwa bei einer rückwirkenden Änderung der Bestimmungen zur Erforderlichkeit eines Strafantrags der Bundesgerichtshof mit guten Gründen festgestellt, dass Täter oder Täterinnen zum Tatzeitpunkt nicht von einer zuverlässigen Prognose: keine Strafverfolgung ausgehen konnten – und es deshalb auch keinen Grund gab, ein Rückwirkungsverbot auszusprechen.³²⁶ In dieser Entscheidung wird aber explizit auf „strukturelle Unterschiede“ im Vergleich zum Ablauf einer Verjährungsfrist verwiesen. „Die Verjährung wird durch einen festen Ausgangspunkt – die dem Täter [oder der Täterin] bekannte Beendigung der Tat – und spätestens in Form der doppelten Verjährungsfrist durch einen festen Endpunkt umgrenzt (§ 78c Abs. 3 StGB).“³²⁷ Weil die Dauer der Verjährung präzise berechenbar ist und weil eine klare, eindeutige Ankündigung des Staates vorliegt, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Delikt nicht mehr verfolgt werden wird, ist der Gesetzgeber daran gebunden. Rückwirkende Änderungen sind nicht erlaubt: „Strafrecht muss [...] täuschungsfrei sein“.³²⁸

³²⁵ BVerfGE 97, 67 (78); vgl. auch BVerfGE 76, 256 (347); 127, 1 (16); 127, 61 (75); 128, 90 (106); BGHSt 46, 310 (319) spricht insoweit von „der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns“.

³²⁶ BGHSt 46, 310 (320 f.).

³²⁷ BGHSt 46, 310 (321).

³²⁸ NK-*Hassemer/Kargl*, § 1 Rn. 46; vgl. auch BGHSt 46, 310 (319); *Satzger*, Jura 2012, 433 (442). Ebenso auch BVerfGE 45, 142 (167), wonach es die Rechtssicherheit gebietet, dass der Bürger nicht über die Verlässlichkeit der Rechtsordnung getäuscht werde. *Wollweber*, NStZ 2001, 81 (82) bezeichnet dies als „generelle[s] Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Fairness und Berechenbarkeit staatlicher Sanktionen“; ähnlich *Neumann*, ZStW 1991, 331 (348 f.).

C. Änderungsbedarf bei den Straftatbeständen im Strafgesetzbuch

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass es bei den Straftatbeständen im StGB zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Minderjährigen Lücken gibt, die zur Folge haben, dass strafwürdige Missbrauchsdelikte straffrei bleiben. Da sich Strafbarkeitslücken nur vor dem Hintergrund des gesetzlichen Schutzkonzepts aufdecken lassen, soll dieses zunächst offengelegt werden. Außerdem ist ein kurzer rechtsvergleichender Blick auf die Rechtslage in drei anderen europäischen Staaten (Österreich, Schweiz und England) zu werfen (dazu I.). Anschließend werden die einzelnen Tatbestände des deutschen Strafgesetzbuchs erörtert, wobei sowohl die gesetzliche Fassung der Straftatbestände als auch die Auslegung und Anwendung durch die Rechtsprechung relevant sein werden (dazu II.).

I. Schutzkonzept der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen

1. *Das Schutzgut der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*

Während der 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vor Verkündung des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 noch mit „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ überschrieben war, lautet die Abschnittsüberschrift für die §§ 174 bis 184g StGB heute „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Dadurch wird die Verschiebung des Schutzguts von „Sittlichkeit“ zu „sexueller Selbstbestimmung“ zum Ausdruck gebracht und der Wandel in der gesellschaftlichen Beurteilung des dort geregelten Verhaltens dokumentiert.³²⁹ Geschützt wird nicht die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne einer positiven Freiheit, sein Sexualleben den eigenen Wünschen gemäß zu gestalten.³³⁰ Schutzgut ist viel-

³²⁹ Fischer, Vor § 174 Rn. 1; Lackner/Kühl, Vor § 174 Rn. 1; LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 27; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 2; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, Vor §§ 174 ff. Rn. 1.

³³⁰ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 28; anders Fischer, Vor § 174 Rn. 5.

mehr die *negative Selbstbestimmungsfreiheit*, die sich als Abwehrrecht gegen die Zugriffe von anderen darstellt.³³¹ Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist nicht allein Ausfluss der durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit, sondern basiert auch auf dem Recht auf Achtung der Intimsphäre.³³² Erreichen Sexualkontakte ohne wirksame Einwilligung eine gewisse Eingriffsqualität, so ist auch die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde tangiert.³³³ Einige Sexualdelikte zum Nachteil von Minderjährigen werden außerdem damit erklärt, dass die „ungestörte sexuelle Entwicklung“ geschützt werde.³³⁴ So dokumentieren denn auch aktuelle Forschungsergebnisse, dass sexueller Missbrauch sowohl im Kindesalter³³⁵ als auch bei Jugendlichen³³⁶ negative Folgen für die weitere psychische und physische Entwicklung haben kann.

2. Das abgestufte Schutzkonzept der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen

Die Straftatbestände zum Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch finden sich in den §§ 174, 176 bis 176b, 180 und 182 StGB. Dem Gesetz liegt dabei ein differenziertes Schutzkonzept zugrunde, das verschiedene Regelungen für drei verschiedene Schutzaltersstufen trifft: namentlich für Personen unter vierzehn, unter sechzehn und unter achtzehn Jahren.³³⁷ Durch dieses abgestufte Konzept soll der mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand wachsenden Fähigkeit der oder des Minderjährigen zur sexuellen Selbstbestimmung Rechnung getragen werden.³³⁸ Während sich § 176 StGB die Wertung entnehmen lässt, dass Kinder – also Personen unter vierzehn Jahren (§ 176 Abs. 1 StGB) – nicht wirksam in sexuelle Interaktionen einwilligen können, geht das Gesetz bei Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren von einer sich nach und nach entwickelnden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbe-

³³¹ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 28; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 1; MK-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 8; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, Vor §§ 174 ff. Rn. 1.

³³² LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 29.

³³³ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 32; vgl. ferner etwa MK-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 8 sowie Fischer, Vor § 174 Rn. 5.

³³⁴ BT-Drs. 6/1552, S. 9; Lackner/Kühl, Vor § 174 Rn. 1; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 176 Rn. 1; NK-Frommel, § 176 Rn. 10; vgl. dazu auch LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 34 f.

³³⁵ Vgl. dazu Hörnle, FS Eisenberg, 321 (327 ff.); vgl. ferner auch LK-Hörnle, § 176 Rn. 2.

³³⁶ Fegert, in: Übergriffe und Machtmißbrauch, 228 (239); vgl. auch LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 37.

³³⁷ Siehe auch die Übersicht bei Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 60; vgl. ferner MK-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 22 ff. und SK-Wolters, § 174 Rn. 1b.

³³⁸ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40.

stimmung aus.³³⁹ Hier kommt einer wertenden, differenzierten Bestimmung des Begriffs der sexuellen Selbstbestimmung besondere Bedeutung zu.³⁴⁰ Das Gesetz trägt dem dadurch Rechnung, dass es bei Jugendlichen eine kontextspezifische Betrachtung anordnet.³⁴¹ So kann bei Jugendlichen, wie die §§ 174 und 182 StGB zeigen, nur durch eine *Gesamtwürdigung der Rahmenbedingungen* entschieden werden, ob eine bestimmte Entscheidung als selbstbestimmt anzusehen ist oder nicht.³⁴² Wegen dieses *kontextsensiblen Maßstabs* ist die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Einwilligung bei Jugendlichen nicht einfach.³⁴³ Das Gesetz unterscheidet zwischen sozialen Kontexten, in denen die Unwirksamkeit einer Einwilligung generell vermutet wird (so etwa in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB), und solchen, in denen eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls angezeigt ist (so etwa in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 182 Abs. 3 StGB).³⁴⁴ In welchen sozialen Kontexten eine Entscheidung als autonom angesehen werden kann, ist bei den einzelnen Tatbeständen umstritten. Bevor die deutschen Regelungen auf Strafbarkeitslücken hin untersucht werden, soll der Blick für die Problemstellungen zunächst dadurch geweitet werden, dass die Schutzkonzepte dreier anderer europäischer Rechtsordnungen betrachtet werden.

3. *Rechtsvergleichender Blick auf die Schutzkonzepte von Österreich, der Schweiz und England*

Da das Hauptaugenmerk im deutschen Recht auf einem Änderungsbedarf bei den §§ 174, 176 und 182 Abs. 3 StGB liegen wird, beschränkt sich der Rechtsvergleich auf die ausländischen Strafnormen, die diesen Vorschriften funktional entsprechen.

a) *Österreich*

„Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ sind im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des österreichischen Strafgesetzbuchs geregelt (§§ 201 bis 220b). Dabei verfolgt das österreichische Strafrecht, ebenso wie das deut-

³³⁹ MK-Renzikowski, Vor §§ 174 ff. Rn. 28; LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40.

³⁴⁰ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40.

³⁴¹ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40; vgl. auch Hörnle, FS Schöch, 401 (405 ff.).

³⁴² LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40.

³⁴³ LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 40.

³⁴⁴ Hörnle, FS Schöch, 401 (408).

sche, ein abgestuftes Schutzkonzept, das zwischen verschiedenen Schutzaltersstufen differenziert.

aa) Sexueller Missbrauch von Unmündigen

Personen unter vierzehn Jahren gelten in Österreich gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB als unmündig, was bedeutet, dass dieser Personenkreis, ebenso wie in Deutschland, nicht wirksam in geschlechtliche Handlungen einwilligen kann. Dabei ähnelt dem *einfachen* sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) im österreichischen Recht die Regelung des § 207 Abs. 1 und Abs. 2 öStGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), die als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsieht, wohingegen die Maximalstrafe in Deutschland doppelt so hoch ist und bei Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren liegt.

Massive Formen des sexuellen Missbrauchs können nach deutschem Recht gemäß § 176a StGB ebenfalls härter sanktioniert werden. So kann etwa ein Erwachsener, der mit einer Person unter vierzehn Jahren den Beischlaf vollzieht oder eine ähnliche sexuelle Handlung an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt, gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Die österreichische Regelung in § 206 Abs. 1 öStGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) sieht dagegen für diese Konstellationen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor und ist insoweit mit Blick auf das Mindest- wie das Höchstmaß der Strafe milder als die deutsche Regelung. Soweit es um erhebliche Tatfolgen geht, nähern sich die Strafdrohungen beider Rechtsordnungen einander an: So droht etwa nach deutschem Recht eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird (§ 176a Abs. 5 StGB); das gleiche Strafmaß sieht das österreichische Recht für Konstellationen vor, in denen der sexuelle Missbrauch eine schwere Körperverletzung zur Folge hat oder die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt wird (§§ 206 Abs. 3, 207 Abs. 3 öStGB). Verursacht der Täter leichtfertig den Tod des Opfers, so droht in Deutschland wie in Österreich le-

benslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren (§ 176b StGB) bzw. von zehn bis zu zwanzig Jahren (§§ 206 Abs. 3, 207 Abs. 3 öStGB).

Die Mindeststrafe für den *einfachen* sexuellen Missbrauch ist in beiden Rechtsordnungen deckungsgleich: Sie liegt bei Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Trotzdem ist der *einfache* sexuelle Kindesmissbrauch in Deutschland *als Vergehen* einzustufen, während er in Österreich *ein Verbrechen* darstellt. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass das deutsche Recht gemäß § 12 StGB für die Unterteilung in Vergehen und Verbrechen an das Mindestmaß der Strafe anknüpft und nur solche Straftaten als Verbrechen klassifiziert, die mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, wohingegen das österreichische Recht für die Differenzierung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht an das Mindestmaß, sondern an das Höchstmaß der Strafe anknüpft. So werden von § 17 Abs. 1 öStGB vorsätzliche Handlungen als Verbrechen eingestuft, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, während alle anderen strafbaren Handlungen Vergehen sind.

Erwähnenswert ist weiter, dass das österreichische Recht für den einfachen sexuellen Kindesmissbrauch eine sog. „Alterstoleranzklausel“ vorsieht, die als persönlicher Strafausschließungsgrund angemessene Ergebnisse für unterhalb der Grenze der Strafwürdigkeit liegende Sexualkontakte zwischen annähernd gleichaltrigen Personen ermöglichen soll.³⁴⁵ So ist der Täter oder die Täterin gemäß § 207 Abs. 4 öStGB nicht zu bestrafen, wenn das Opfer bereits das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und der Täter oder die Täterin nicht mehr als vier Jahre älter als das Opfer ist, sofern das Opfer durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt wird und die Tat nicht eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Opfers zur Folge hat.³⁴⁶ Nach der „starreren“ deutschen Regelung greifen in derartigen Fallgestaltungen dagegen grundsätzlich die Schranken des § 176 StGB, weshalb in solchen Konstellationen nur der Rückgriff auf die jugendstrafrechtlichen und prozessrechtlichen Mittel bleibt.

³⁴⁵ Bertel/Schwaighofer, § 206 Rn. 9; Foregger/Fabrizy, § 206 Rn. 9.

³⁴⁶ Eine ähnliche Alterstoleranzklausel findet sich ferner auch in § 206 Abs. 4 öStGB für den schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 öStGB), vgl. dazu näher Foregger/Fabrizy, § 206 Rn. 9 ff.

bb) Missbrauch von Autoritätsverhältnissen

Der Regelung des § 174 StGB, die in Deutschland den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen pönalisiert, ähnelt die Vorschrift des § 212 öStGB, die den sexuellen Missbrauch von Personen sanktioniert, die in einem Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin stehen.³⁴⁷

(1) Sexuelle Übergriffe durch Verwandte

Mit der Regelung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB korrespondiert im österreichischen Recht die Regelung des § 212 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB, die Personen unter achtzehn Jahren vor sexuellen Übergriffen durch bestimmte mit ihnen verwandte Personen schützt. Beiden Regelungen ist gemeinsam, dass sie *als absolutes Abstinenzgebot* ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass bei den erfassten Verwandtschaftsverhältnissen vom Gesetz unwiderleglich vermutet wird, dass Abhängigkeit ausgenutzt wurde; eine gesonderte Feststellung der Ausnutzung von Abhängigkeit ist nicht erforderlich.³⁴⁸ Ein wichtiger Unterschied zwischen beiden Vorschriften besteht jedoch mit Blick auf den Kreis der erfassten Verwandtschaftsverhältnisse. So bleibt die deutsche Vorschrift in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf das Eltern-Kind-Verhältnis und damit auf den Schutz von „leiblichen und angenommenen“ Kindern vor sexuellem Missbrauch durch ihre Eltern beschränkt, während die österreichische Regelung in § 212 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB den Kreis der Täterinnen und Täter deutlich weiter zieht und *alle Verwandten in aufsteigender Linie, Wahl- und Stiefeltern sowie Vormünder* erfasst. Dementsprechend greift das absolute Abstinenzgebot des § 212 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB etwa auch bei Großeltern und dem neuen Ehepartner eines Elternteils, wohingegen diese Fälle in Deutschland nicht in den Anwendungsbereich von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB, sondern in den von § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB fallen. In diesen Konstellationen ist daher nach deutschem Recht für jeden Einzelfall festzustellen, ob der oder die Verwandte Erziehungsverantwortung mit Blick auf den Minderjährigen übernommen hat, was nach der Rechtsprechung nur unter strengen Voraussetzungen bejaht werden kann. Festgehalten werden kann daher an dieser Stelle, dass das Schutzniveau mit Blick auf sexuellen Missbrauch im familiären Kontext in Österreich deutlich höher ist als in Deutschland.

³⁴⁷ Bertel/Schwaighofer, § 212 Rn. 1; Foregger/Fabrizy, § 212 Rn. 1.

³⁴⁸ Vgl. für das österreichische Recht Foregger/Fabrizy, § 212 Rn. 8.

(2) *Erziehungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsverhältnisse*

§ 212 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB schützt *Personen unter achtzehn Jahren* vor sexuellen Übergriffen durch Personen, deren Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht sie unterstehen. Das deutsche Recht unterscheidet demgegenüber in § 174 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 StGB zwischen zwei Schutzaltersstufen: Während bei Personen unter sechzehn Jahren gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB bereits das bloße Bestehen eines Obhutsverhältnisses ausreicht, um bei Sexualkontakten mit der Autoritätsperson einen Missbrauch zu bejahen, ist bei Personen unter achtzehn Jahren gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB darüber hinaus gesondert ein Missbrauch der mit dem Verhältnis verbundenen Abhängigkeit festzustellen. Die österreichische Regelung in § 212 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB verlangt dagegen bei allen Personen unter achtzehn Jahren allein, dass der Täter oder die Täterin seine oder ihre Stellung gegenüber dem Opfer ausgenutzt hat.³⁴⁹ Mit Blick auf Sechzehn- und Siebzehnjährige stellt die Regelung also geringere Voraussetzungen auf als die deutsche Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB, weil nach dem Wortlaut von § 212 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB *die Ausnutzung der Autoritätsstellung* zur Tatbestandserfüllung genügt und nicht darüber hinaus auch noch *die Ausnutzung von Abhängigkeit* verlangt wird. Die österreichische Regelung ist der deutschen Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB daher grundsätzlich vorzuziehen. Wenn § 212 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB in der österreichischen Kommentarliteratur auch vielfach dahin gehend ausgelegt wird, dass Autoritätspersonen in jedem Fall ihre Autorität als Druckmittel eingesetzt haben müssen³⁵⁰, so ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auch die Erfassung der nicht weniger strafwürdigen Fälle des „weichen Missbrauchs“ möglich, in denen Autoritätspersonen die emotionale Bedürftigkeit von Minderjährigen ausnutzen. Eine solche weite Auslegung ist zum umfassenden Schutz der Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen in Autoritätsverhältnissen zu begrüßen. Ein weiterer Unterschied gegenüber der deutschen Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB liegt ferner darin, dass § 212 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB auch *Aufsichtsverhältnisse* erfasst. Dementsprechend fallen in den Kreis der potentiellen Täter und Täterinnen auch solche Personen, denen zumindest vorübergehend die Aufsicht über die minderjährige Person übertragen worden ist, wie etwa Onkel und Tanten, die ihre Neffen und Nichten mit auf einen Spaziergang nehmen, Nachhilfelehrer und -lehrerinnen sowie Lehrer

³⁴⁹ Vgl. Bertel/Schwaighofer, § 212 Rn. 6; Foregger/Fabrizy, § 212 Rn. 8a.

³⁵⁰ So etwa Bertel/Schwaighofer, § 212 Rn. 6; Foregger/Fabrizy, § 212 Rn. 8a.

und Lehrerinnen, die außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts eigene oder andere Schüler und Schülerinnen der Schule beaufsichtigen (beispielsweise beim Nachhilfe- oder Musikunterricht).³⁵¹

cc) *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*

§ 207b Abs. 1 öStGB sanktioniert den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. Geschützt werden von dieser Vorschrift Personen unter sechzehn Jahren, die aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, die Bedeutung sexueller Kontakte einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dabei muss der Täter oder die Täterin diese mangelnde Reife und seine oder ihre altersbedingte Überlegenheit zu geschlechtlichen Handlungen ausnutzen. Diese Vorschrift weist einige Parallelen, aber auch einige Unterschiede zu der deutschen Regelung in § 182 Abs. 3 StGB auf. Zunächst setzen beide Regelungen übereinstimmend auf Opferseite eine Person unter sechzehn Jahren voraus. Während die deutsche Regelung aber weiter verlangt, dass es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine Person über einundzwanzig Jahre handelt, schreibt die österreichische Regelung mit Blick auf den Täter oder die Täterin kein Mindestalter vor, sondern verlangt nur die Ausnutzung von „altersbedingte[r] Überlegenheit“. Wenn in der österreichischen Kommentarliteratur zur Konkretisierung dieser Klausel auch vorgeschlagen wird, grundsätzlich einen Altersunterschied von mindestens zehn Jahren zu verlangen³⁵², so steht der Wortlaut doch der Erfassung von Tätern und Täterinnen unter einundzwanzig Jahren nicht prinzipiell entgegen. Mit der Formulierung, das Opfer müsse „aus bestimmten Gründen“ noch nicht reif genug sein, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, hat der österreichische Gesetzgeber an den Begriff der *verzögerten Reife* in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes angeknüpft.³⁵³ Dementsprechend wird für dieses Merkmal verlangt, dass es den Jugendlichen *gerade wegen eines verzögerten Entwicklungsprozesses* an der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung mangelt.³⁵⁴ Die deutsche Regelung in § 182 Abs. 3 StGB stellt dagegen

³⁵¹ Bertel/Schwaighofer, § 212 Rn. 3; Foregger/Fabrizy, § 212 Rn. 6a.

³⁵² Bertel/Schwaighofer, § 207b Rn. 3.

³⁵³ Bertel/Schwaighofer, § 207b Rn. 3; Foregger/Fabrizy, § 207b Rn. 3.

³⁵⁴ Bertel/Schwaighofer, § 207b Rn. 3; siehe aber auch die kritische Stellungnahme von Foregger/Fabrizy, § 207b Rn. 3, die meinen, der Begriff der „verzögerten Reife“ aus § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des

nicht darauf ab, ob Jugendliche die Bedeutung des Vorgangs einsehen oder gemäß dieser Einsicht handeln können, sondern darauf, ob „die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung aus[ge]nutzt“ wurde. Dementsprechend steht die deutsche Regelung auch einer *kontextsensiblen Interpretation der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung* offen, wodurch die Struktur der Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer und den Kontext der konkreten Begegnung mit in den Blick genommen werden kann. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass nicht wenige Stimmen in der deutschen Literatur die deutsche Regelung in § 182 Abs. 3 StGB doch ähnlich wie § 207b Abs. 1 öStGB auslegen wollen, indem sie für die Erfüllung des Tatbestands nicht auf den Kontext der Interaktion, sondern isoliert nur auf das Opfer schauen und demgemäß *ein personenbezogenes Defizit beim Opfer* verlangen. Diese wenig überzeugende Sichtweise wird unten³⁵⁵ kritisch beleuchtet. An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass die Formulierung des deutschen Tatbestandes überzeugender ist als die österreichische Regelung, weil die Ausnutzungsklausel in § 182 Abs. 3 StGB einer kontextsensiblen Interpretation zugänglich ist.

b) *Schweiz*

Im schweizerischen Strafgesetzbuch sind „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ im fünften Titel des zweiten Buchs geregelt (Art. 187 bis 200 sStGB), wobei im Folgenden zum einen Art. 187 sStGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern) und zum anderen Art. 188 sStGB (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) in den Blick genommen werden.

aa) *Sexuelle Handlungen mit Kindern*

Gemäß Art. 187 Ziff. 1 sStGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer mit einem Kind unter sechzehn Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Diese Vorschrift soll die ungestörte psychisch-emotionale Entwicklung von Kindern gewährleisten, solange sie noch nicht die notwendige Reife aufweisen,

österreichischen Jugendgerichtsgesetzes habe mit der Reife zum Erfassen der Bedeutung sexueller Handlungen „wenig bis gar nichts zu tun“.

³⁵⁵ S. dazu unter C.II.2.

um verantwortlich in sexuelle Handlungen einzuwilligen.³⁵⁶ Ein wichtiger Unterschied zum deutschen Schutzkonzept liegt darin, dass der schweizerische Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Reife *bei Minderjährigen unter sechzehn Jahren* grundsätzlich nicht vorliegt.³⁵⁷ Das deutsche Recht zieht die Grenze demgegenüber bei vierzehn Jahren (vgl. § 176 Abs. 1 StGB) und schließt das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung bei Jugendlichen nur in bestimmten Kontexten aus. In Deutschland bleiben dementsprechend nicht wenige Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und Vierzehn- oder Fünfzehnjährigen straflos, für die in der Schweiz strafrechtliche Sanktionen drohen. Umgekehrt fallen aber auch einige Konstellationen aus dem schweizerischen Tatbestand heraus, die in Deutschland als sexueller Kindesmissbrauch erfasst werden: Um Jugendliebe nicht zu kriminalisieren, findet sich in Art. 187 Ziff. 2 sStGB nämlich eine *Tatbestandseinschränkung*, nach der Sexualkontakte nicht strafbar sind, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.³⁵⁸ Nach der weniger flexiblen deutschen Regelung können derartige Fallgestaltungen – wie etwa Sexualkontakte zwischen einem oder einer Vierzehnjährigen mit einem oder einer Dreizehnjährigen – dagegen nicht auf der Ebene des materiellen Rechts, sondern nur über das Jugendstrafrecht und das Strafprozessrecht zu einer milden Reaktionsmöglichkeit führen.

Ferner kommt nach der schweizerischen Regelung in Art. 187 sStGB auch die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht, wohingegen in Deutschland die geringstmögliche Strafe für die Grundfälle des Kindesmissbrauchs (§ 176 Abs. 1, Abs. 2 StGB) bei Freiheitsstrafe von sechs Monaten liegt. Auch bei der Höchststrafe fällt das schweizerische Recht deutlich milder aus. Die Höchststrafe ist nach deutschem Recht in § 176 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) doppelt so hoch wie die Höchststrafe nach Art. 187 sStGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren). Dennoch handelt es sich nach dem schweizerischen Recht um *ein Verbrechen* und nicht wie in Deutschland um ein Vergehen. Anders als das deutsche Recht knüpft das schweizerische Strafgesetzbuch für die Unterteilung in Vergehen und Verbrechen nicht an die Mindeststrafe, sondern an die Höchststrafe an (vgl. Art. 10 Abs. 1 sStGB), wobei Verbrechen solche Taten sind, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 sStGB).

³⁵⁶ Stratenwerth/Wohlens, Art. 187 Rn. 1; BSK-II-Maier, Art. 187 Rn. 1; Trechsel/Bertossa, Art. 187 Rn. 1; Schubarth, Art. 187 Rn. 1.

³⁵⁷ Vgl. BSK-II-Maier, Art. 187 Rn. 1.

³⁵⁸ Vgl. dazu BSK-II-Maier, Art. 187 Rn. 3 f.; Trechsel/Bertossa, Art. 187 Rn. 10.

Hervorzuheben ist weiter die erstaunliche Tatsache, dass sich im schweizerischen Recht *keine Qualifikationstatbestände* für die besonders gravierenden, Opfer massiv beeinträchtigenden Konstellationen eines sexuellen Missbrauchs finden. Die in Deutschland von den Verbrechenstatbeständen der §§ 176a, 176b StGB erfassten Konstellationen fallen in der Schweiz lediglich unter Art. 187 sStGB. Die besonders schlimmen Fälle des Kindesmissbrauchs können daher in Deutschland deutlich härter sanktioniert werden als in der Schweiz. So wird etwa ein Erwachsener, der den Beischlaf mit einem Kind vollzieht, in Deutschland gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft, während in der Schweiz höchstens eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt werden kann. Schärfere Strafen kommen nach schweizerischem Recht allenfalls in Betracht, wenn die Nötigungsschwelle überschritten ist, sodass eine Straftat nach Art. 189 sStGB (Sexuelle Nötigung) oder Art. 190 sStGB (Vergewaltigung) vorliegt. Schließlich erlaubt das deutsche Recht auch dann eine deutlich härtere Bestrafung des Täters, wenn durch die Tat schwere Folgen entstanden sind: So kann der Täter oder die Täterin etwa gemäß § 176b StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft werden, wenn er oder sie durch den sexuellen Missbrauch leichtfertig den Tod des Opfers verursacht hat; dahingegen tritt in der Schweiz zu der Strafbarkeit aus Art. 187 sStGB unter Umständen nur eine tateinheitlich begangene fahrlässige Tötung hinzu, die gemäß Art. 117 sStGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Insgesamt sieht das schweizerische Recht also für den sexuellen Kindesmissbrauch deutlich mildere Rechtsfolgen vor als das deutsche Recht.

bb) Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Nach Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 sStGB macht sich strafbar, wer mit einer minderjährigen Person von mehr als sechzehn Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, oder wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet. Der Tatbestand setzt jeweils das Bestehen einer Vertrauensbeziehung voraus, wegen der die

Freiheit der Jugendlichen, sich dem Sexualkontakt zu widersetzen, erheblich eingeschränkt ist.³⁵⁹ Ein wichtiger Unterschied zum deutschen Recht besteht darin, dass die deutsche Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB sexuellen Übergriffen im Eltern-Kind-Verhältnis auch bei Sechzehn- und Siebzehnjährigen mit einem absoluten Abstinenzgebot begegnet, während das schweizerische Recht auch in diesen Fällen verlangt, dass der Täter oder die Täterin *unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses* gehandelt hat. Das bedeutet, dass das Abhängigkeitsverhältnis im schweizerischen Recht *kausal* für die Vornahme der sexuellen Handlungen gewesen sein muss.³⁶⁰ Aus dem bloßen Bestehen des Abhängigkeitsverhältnisses darf dementsprechend nicht auf dessen Ausnutzung geschlossen werden; die Ausnutzung muss vielmehr separat bewiesen werden.³⁶¹ Nach der strengeren deutschen Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird dagegen *unwiderleglich vermutet*, dass die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde, wenn es in den vom Tatbestand erfassten Abhängigkeitsbeziehungen zu Sexualkontakten kommt. Jenseits der von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfassten Verwandtschaftsbeziehungen ist bei Sechzehn- und Siebzehnjährigen aber auch nach deutschem Recht die Ausnutzung von Abhängigkeit gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB gesondert festzustellen. Dabei werden in der Schweiz, ebenso wie in Deutschland, von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an das grundsätzliche Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses gestellt.³⁶² So verlangt die schweizerische Rechtsprechung etwa für das Vorliegen eines Erziehungsverhältnisses eine dauerhafte, dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechende Beziehung, was etwa mit Blick auf Lehrer bei über Sechzehnjährigen nur noch ausnahmsweise bejaht werden könne.³⁶³

c) *England*

In England sind die Sexualstraftaten hauptsächlich im Sexual Offences Act 2003 (im Folgenden: SOA 2003) geregelt, der zu großen Teilen an die Stelle des Sexual Offences Act 1956 sowie einiger anderer gesetzlicher Vorschriften getreten ist.³⁶⁴ Per-

³⁵⁹ *Stratenwerth/Wohlers*, Art. 188 Rn. 2.

³⁶⁰ *Stratenwerth/Wohlers*, Art. 188 Rn. 5.

³⁶¹ *BSK-II-Maier*, Art. 188 Rn. 11; *Donatsch-Weder*, Art. 188 Rn. 10.

³⁶² Vgl. zu den Kriterien der schweizerischen Rechtsprechung etwa *Stratenwerth/Wohlers*, Art. 188 Rn. 2 sowie *Trechsel/Bertossa*, Art. 188 Rn. 4 ff.

³⁶³ *Stratenwerth/Wohlers*, Art. 188 Rn. 2; *Trechsel/Bertossa*, Art. 188 Rn. 4.

³⁶⁴ *Card*, *Sexual Offences*, S. 3; *Stevenson/Davies/Gunn*, *Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003*, S. 1.

sonen unter dreizehn Jahren werden besonders durch die *non-consensual sexual offences* der Sections 5 bis 8 SOA 2003 („Rape and other offences against children under 13“) geschützt. So ist etwa Geschlechtsverkehr mit einer Person unter dreizehn Jahren nach Section 5 SOA 2003 als „Rape of a child under 13“ strafbar, ohne dass es darauf ankommt, ob die Person unter dreizehn Jahren faktisch mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden war oder nicht.³⁶⁵ Dagegen können Personen zwischen dreizehn und sechzehn Jahren zwar faktisch, nicht aber rechtswirksam in Sexualkontakte einwilligen.³⁶⁶ Geschützt wird diese Personengruppe durch die *child sex offences*.

aa) *Child Sex Offences*

Personen unter sechzehn Jahren werden in England durch die *child sex offences* in den Sections 9 bis 15 SOA 2003 vor sexuellen Übergriffen geschützt.³⁶⁷ Während die Straftatbestände in den Sections 9 bis 12 SOA 2003 unmittelbar nur für Täter und Täterinnen über achtzehn Jahre gelten, dehnt Section 13 SOA 2003 („Child sex offences committed by children or young persons“) den Kreis der Täter und Täterinnen auf jüngere Personen aus. Dementsprechend machen sich in England auch zwei noch nicht sechzehn Jahre alte Teenager strafbar, wenn sie Zungenküsse austauschen.³⁶⁸ Das deutsche Recht gibt Jugendlichen dagegen deutlich weiter gehende Freiräume für erste sexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen, indem es die noch fragile Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei Personen über vierzehn Jahre nicht durch ein grundsätzliches Verbot schützt, sondern das Vorliegen einer selbstbestimmten Entscheidung lediglich in bestimmten Kontexten ausschließt. Wenn die englische Regelung wegen ihres Jugendliebe kriminalisierenden Effekts auch heftig kritisiert wurde, so

³⁶⁵ *Stevenson/Davies/Gunn*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 54 f.; *Card*, Sexual Offences, S. 9 f. und 47.

³⁶⁶ Vgl. *Card*, Sexual Offences, S. 9 ff.

³⁶⁷ Section 9 SOA 2003 („Sexual activity with a child“) stellt alle Sexualkontakte mit Personen unter sechzehn Jahren unter Strafe, während Section 10 SOA 2003 („Causing or inciting a child to engage in sexual activity“) das Verleiten solcher Personen zu sexuellen Handlungen pönalisiert. Section 11 SOA 2003 („Engaging in sexual activity in the presence of a child“) ist einschlägig, wenn jemand vor einer Person unter sechzehn Jahre sexuelle Handlungen vornimmt, um sich sexuell zu erregen. Wer in der gleichen Absicht eine solche Person veranlasst, sexuelle Handlungen von Dritten anzusehen, macht sich gemäß Section 12 SOA 2003 („Causing a child to watch a sexual act“) strafbar. Schließlich kriminalisieren Section 14 SOA 2003 („Arranging and facilitating commission of a child sex offence“) und Section 15 SOA 2003 („Meeting a child following sexual grooming etc.“) bestimmte Vorbereitungs- und Förderungshandlungen.

³⁶⁸ *Card*, Sexual Offences, S. 71; *Stevenson/Davies/Gunn*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 68.

hielt der Gesetzgeber die Vorschrift doch für notwendig, um Personen unter sechzehn Jahren auch vor sexuellen Übergriffen durch Personen unter achtzehn Jahren zu schützen.³⁶⁹ Als Korrektiv dient in England in erster Linie das Verfahrensrecht: So soll nach den Richtlinien des Crown Prosecution Service (CPS) bei einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen Teenagern regelmäßig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fehlen, sofern der Altersunterschied zwischen den Beteiligten gering ist.³⁷⁰

bb) Abuse of a Position of Trust

Durch die Sections 16 bis 24 SOA 2003 („Abuse of a position of trust“) werden Personen unter achtzehn Jahren vor sexuellen Übergriffen in bestimmten Vertrauensverhältnissen geschützt.³⁷¹ Dabei nimmt in England etwa eine Vertrauensstellung („position of trust“) ein, wer an einer Bildungseinrichtung regelmäßig („regularly“) an der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern beteiligt ist oder die alleinige Verantwortung für sie trägt.³⁷² Unerheblich ist, ob die Vertrauensperson diese Aufgaben in der Einrichtung auch mit Blick auf die missbrauchte Person ausübt.³⁷³ Dementsprechend nehmen alle fest zum Lehrkörper gehörenden Lehrkräfte eine Vertrauensstellung *gegenüber allen Schülern und Schülerinnen ihrer Schule* ein.³⁷⁴ In Deutschland werden Schülerinnen und Schüler dagegen nicht im gleichen Maße vor sexuellen Übergriffen durch Lehrkräfte geschützt, da die Rechtsprechung nicht davon ausgeht, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Schule jeder Lehrkraft zur Erziehung anvertraut sind, sondern strenge Anforderungen an das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB

³⁶⁹ Card, Sexual Offences, S. 10 ff.; vgl. zur Kritik etwa *Stevenson/Davies/Gunn*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 67 ff. sowie *Wilson*, Teenage kissing: The new sex crime?, BBC News vom 30. April 2004.

³⁷⁰ Vgl. *Stevenson/Davies/Gunn*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 68; *Card*, Sexual Offences, S. 11; vgl. ferner auch die Stellungnahme des CPS auf seiner Webseite: http://www.cps.gov.uk/news/fact_sheets/sexual_offences (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

³⁷¹ Mit Blick auf die tatbestandlich erfassten Handlungen lehnen sich die Sections 16 bis 19 SOA 2003 an die Sections 9 bis 12 SOA 2003 an.

³⁷² Vgl. Section 22(2) SOA 2003.

³⁷³ *Card*, Sexual Offences, S. 85.

³⁷⁴ Zweifelhaft ist jedoch, ob sich auch Aushilfslehrkräfte unter die Definition in Section 22(2) SOA 2003 subsumieren lassen, die nicht regelmäßig („regularly“), sondern nur vorübergehend an einer Schule Unterricht geben und nicht fest zum Lehrkörper gehören. *Card*, Sexual Offences, S. 85 hält das Kriterium der Regelmäßigkeit mit Blick auf diese Fallgruppe für bedenklich, da die Vertrauensstellung einer Lehrkraft nicht aus der Regelmäßigkeit ihrer Tätigkeit folge, sondern aus ihrer Stellung gegenüber den Schülern und Schülerinnen.

stellt. Das an Schulen arbeitende Hilfspersonal (wie etwa Hausmeister und -meisterinnen, Busfahrer und -fahrerinnen sowie Kantinenpersonal), das nach deutschem Recht regelmäßig nicht den Schranken des § 174 StGB unterfällt, scheidet aber auch nach englischem Recht grundsätzlich aus dem Kreis der potentiellen Täterinnen und Täter aus.³⁷⁵ Enger ist die englische Regelung andererseits mit Blick auf sexuelle Übergriffe durch Geistliche, Sporttrainer und -trainerinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von Jugendgruppen, die nicht von den Definitionen der Sections 21 und 22 SOA 2003 erfasst werden.³⁷⁶ In Deutschland können diese Personen dagegen je nach den Umständen des Einzelfalls durchaus den Schranken von § 174 StGB unterfallen. Nach deutschem Recht muss aber bei sexuellen Übergriffen auf Sechzehn- und Siebzehnjährige gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB in jedem Fall gesondert festgestellt werden, dass Abhängigkeit ausgenutzt wurde, wohingegen die Sections 16 bis 19 SOA 2003 *als absolute Abstinenzgebote* ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass es nach englischem Recht nicht darauf ankommt, ob das Opfer dem Täter oder der Täterin tatsächlich vertraut hat oder ob die Vertrauensstellung tatsächlich für den Sexualkontakt kausal geworden ist.³⁷⁷ Vielmehr kommt es für die Strafbarkeit des sexuellen Übergriffs allein auf das Bestehen einer Vertrauensstellung an.³⁷⁸ Demgegenüber stellt das deutsche Recht durch das Ausnutzungserfordernis in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB höhere Hürden auf.

cc) *Familial Child Sex Offences*

Vor sexuellen Übergriffen im familiären Kontext werden Minderjährige im englischen Recht durch die *familial child sex offences* geschützt, die in den Sections 25 bis 29 SOA 2003 geregelt sind. Dabei werden sexuelle Handlungen mit Familienmitglie-

³⁷⁵ Vgl. Card, Sexual Offences, S. 86; Stevenson/Davies/Gunn, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 81.

³⁷⁶ Card, Sexual Offences, S. 86; Stevenson/Davies/Gunn, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 81.

³⁷⁷ Lässt sich das Bestehen einer Vertrauensstellung beweisen, dann vermutet das Gesetz, dass der Täter oder die Täterin vernünftigerweise hätte wissen können, dass er oder sie eine solche Stellung gegenüber dem Opfer einnahm (vgl. jeweils Subsection (4) der Sections 16 bis 19 SOA 2003). War das Opfer zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt, so wird weiter vermutet, dass die Vertrauensperson nicht vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, dass das Opfer über achtzehn Jahre alt gewesen sei (vgl. jeweils Subsection (3) der Sections 16 bis 19 SOA 2003).

³⁷⁸ Ein Missbrauch einer Vertrauensstellung scheidet jedoch aus, sofern die Voraussetzungen von Section 23 SOA 2003 („Sections 16 to 19: exception for spouses and civil partners“) oder Section 24 SOA 2003 („Sections 16 to 19: sexual relationships which pre-date position of trust“) vorliegen.

dem unter achtzehn Jahren durch das absolute Abstinenzgebot in Section 25 SOA 2003 („Sexual activity with a child family member“) unter Strafe gestellt.³⁷⁹ Die deutsche Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist zwar ebenfalls als absolutes Abstinenzgebot ausgestaltet; in England reicht der Schutz vor sexuellem Missbrauch im familiären Kontext jedoch deutlich weiter, weil die *familial child sex offences* auch solche Familienbeziehungen erfassen, die in Deutschland nicht in den Anwendungsbereich von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB fallen, sondern nur unter den strengeren Voraussetzungen von § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sanktioniert werden können. So unterfällt der deutschen Regelung in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur das Verhältnis der Eltern zu ihrem „leiblichen oder angenommenen Kind“, während nach der englischen Regelung in Section 27(2) SOA 2003 neben den Eltern auch die Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Onkel und Tanten³⁸⁰ sowie jetzige und frühere Pflegeeltern erfasst sind. Weiter trägt Section 27(3) SOA 2003 den weniger engen und oftmals nur vorübergehenden Bindungen in modernen Familien dadurch Rechnung, dass auch die Beziehungen zu jetzigen und früheren Stiefeltern³⁸¹, zu Cousins und Cousinen sowie zu jetzigen und früheren Stief- und Pflegegeschwistern erfasst werden, sofern der Täter oder die Täterin mit dem Opfer in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt oder früher zusammengelebt hat³⁸² (1. Alternative) oder regelmäßig an der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung des Opfers beteiligt ist oder war oder die alleinige Verantwortung für das Opfer trägt oder trug (2. Alternative). Das Schutzniveau in Deutschland bleibt mit Blick auf diese Fallgruppen weit hinter der englischen Regelung zurück: So unterfällt etwa ein sexueller Übergriff durch einen Stiefvater nach Auffassung der Rechtsprechung nicht schon deshalb den Schranken des § 174 StGB, weil eine häusliche Gemeinschaft mit dem minderjährigen Opfer bestand; vielmehr muss sich im

³⁷⁹ Section 26 SOA 2003 („Inciting a child family member to engage in sexual activity“) soll dagegen Konstellationen abdecken, in denen der Täter oder die Täterin im Versuchsstadium stecken geblieben ist, sodass es noch nicht zu einem tatsächlichen Sexualkontakt gekommen ist. Ausnahmen zu den Straftatbeständen in Section 25 und 26 SOA 2003 finden sich in Section 28 SOA 2003 („Sections 25 and 26: exception for spouses and civil partners“) und in Section 29 SOA 2003 („Sections 25 and 26: sexual relationships which pre-date family relationships“).

³⁸⁰ Vgl. aber auch Section 27(5)(a) SOA 2003, wonach angeheiratete Onkel und Tanten ausgeklammert bleiben. Kritisch zu dieser Regelung *Card, Sexual Offences*, S. 99; *Stevenson/Davies/Gunn, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003*, S. 103.

³⁸¹ Stiefeltern sind gemäß Section 27(5)(d) SOA 2003 die Lebenspartner eines Elternteils, also die mit dem Elternteil in einer dauerhaften partnerschaftlichen Beziehung („enduring family relationship“) zusammenlebenden Personen (Section 27(5)(e) SOA 2003).

³⁸² Personen leben in häuslicher Gemeinschaft („in the same household“), wenn sie zumindest vorübergehend zusammenwohnen und dabei beispielsweise das Wohnzimmer teilen oder Mahlzeiten unter dem gleichen Dach einnehmen. Dagegen reichen gelegentliche Besuche in der Wohnung für sich genommen nicht aus. Vgl. *Card, Sexual Offences*, S. 100 f.

konkreten Einzelfall eine erzieherische Hinwendung zum Kind nachweisen lassen. Außerdem findet § 174 StGB auch auf „fortdauernde“ Obhutsverhältnisse grundsätzlich keine Anwendung: Erlischt die Erziehungsverantwortlichkeit, so erlischt grundsätzlich auch der von § 174 StGB vermittelte Schutz gegen sexuelle Übergriffe. Eine ähnliche Regelung trifft Section 27(4) SOA 2003 für Personen, die *nicht* familiär mit dem Opfer verbunden sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnen: Solche Personen kommen in England solange als Täter oder Täterinnen in Betracht, wie sie regelmäßig an der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung des Opfers beteiligt sind oder die alleinige Verantwortung für das Opfer tragen; sobald aber die häusliche Gemeinschaft beendet wird oder nicht mehr regelmäßig Betreuungsaufgaben übernommen werden, endet in diesen Fällen auch die strafrechtliche Haftung.³⁸³ Festgehalten werden kann an dieser Stelle, dass das Schutzniveau mit Blick auf sexuelle Übergriffe im familiären Kontext in England deutlich höher ist als in Deutschland.

II. Änderungsbedarf bei einzelnen Straftatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Minderjährigen

1. Änderungsbedarf bei § 174 StGB

a) Schutzzweck des § 174 StGB

§ 174 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Als Schutzbefohlene gilt eine Person, wenn zwischen ihr und dem Täter oder der Täterin ein in den einzelnen Varianten des Tatbestandes näher umschriebenes Vertrauensverhältnis besteht. § 174 StGB schützt Kinder und Jugendliche nicht nur vor den möglichen negativen Folgen von Sexualkontakten innerhalb bestimmter Abhängigkeitsbeziehungen, sondern auch vor der Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestim-

³⁸³ *Stevenson/Davies/Gunn*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, S. 105 f.; *Card*, Sexual Offences, S. 101.

mung.³⁸⁴ Eine Einwilligung des Jugendlichen ist in den von § 174 StGB beschriebenen sozialen Kontexten unwirksam.³⁸⁵ Der Grund für die Einwilligungssperre liegt darin, dass Minderjährigen in der Beziehung zu bestimmten Autoritätspersonen eine kritisch reflektierbare – und daher autonome – Entscheidung erschwert ist.³⁸⁶ Das Gesetz unterstellt in derartigen Abhängigkeitsverhältnissen, dass faktisches Wollen zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung sei, um von einer selbstbestimmten Entscheidung ausgehen zu können.³⁸⁷ Nach Auffassung der Rechtsprechung solle § 174 StGB außerdem dazu dienen, die dort näher umschriebenen Obhutsverhältnisse um ihrer sozialen Funktion willen von geschlechtlichen Einflüssen freizuhalten.³⁸⁸ Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen erwünschten Nebeneffekt; ein eigenständiges Schutzgut folgt aus dem Institutionenschutzgedanken nicht.³⁸⁹

b) *Überblick über die einzelnen Tatbestandsvarianten des § 174 StGB*

Während § 174 Abs. 1 StGB Jugendliche vor sexuellen Handlungen mit Körperkontakt („an“ dem Schutzbefohlenen) schützt, erstreckt dessen Abs. 2 den Schutz auch auf Handlungen ohne Körperkontakt („vor“ dem Schutzbefohlenen). § 174 Abs. 1 StGB trifft differenzierende Regelungen für Obhutsverhältnisse (Nr. 1), Abhängigkeitsverhältnisse (Nr. 2) und Eltern-Kind-Beziehungen (Nr. 3). § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB schützt Jugendliche unter sechzehn Jahren vor sexuellen Handlungen durch Personen, denen sie zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Im Gegensatz zu § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfordert § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB keinen konkret festzustellenden Missbrauch von Abhängigkeit.³⁹⁰ Liegt ein Obhutsverhältnis vor, vermutet das Gesetz vielmehr, dass eine Einwilligung in eine sexuelle Interaktion nicht auf einer selbstbestimmten Entscheidung des oder der Minderjährigen beruht und daher unwirksam ist.³⁹¹ Die Regelung in § 174 Abs. 4 StGB ermög-

³⁸⁴ Fischer, § 174 Rn. 2; LK-Hörnle, § 174 Rn. 1 f.; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 1; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 1; abweichend etwa SK-Wolters, § 174 Rn. 2 und Jung/Kunz, NStZ 1982, 409 (413), die meinen, es gehe um den Schutz einer bestimmten „Sexualverfassung“.

³⁸⁵ Lackner/Kühl, § 174 Rn. 1; LK-Hörnle, § 174 Rn. 2 f.; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 2.

³⁸⁶ LK-Hörnle, § 174 Rn. 3.

³⁸⁷ LK-Hörnle, § 174 Rn. 4.

³⁸⁸ Vgl. etwa BGH NStZ 2001, 194; vgl. ferner auch Jung/Kunz, NStZ 1982, 409 (412 f.); Lackner/Kühl, § 174 Rn. 1; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 402; NK-Frommel, § 174 Rn. 9.

³⁸⁹ MK-Renzikowski, § 174 Rn. 3; LK-Hörnle, § 174 Rn. 5; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 1.

³⁹⁰ LK-Hörnle, § 174 Rn. 8; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 13.

³⁹¹ Hörnle, FS Schöch, 401 (408).

licht es, ausnahmsweise von einer Bestrafung des Täters oder der Täterin abzusehen, wenn und weil das Unrecht der Tat bei Berücksichtigung des Verhaltens des oder der Minderjährigen gering ist. Einen strengeren Maßstab als § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB legt § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB für Personen unter achtzehn Jahren fest, indem für diesen Personenkreis die Unwirksamkeit einer Einwilligung in eine sexuelle Interaktion im Rahmen eines bestimmten Abhängigkeitsverhältnisses nicht schon vom Gesetz vermutet wird, sondern zusätzlich der Missbrauch von Abhängigkeit festgestellt werden muss.³⁹² § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB betrifft schließlich sexuelle Handlungen an noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kindern.

c) *Schutzlücken bei den einzelnen Tatbeständen des § 174 StGB*

aa) *Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im institutionellen Kontext*

(1) *Schutzlücken bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB*

Nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm oder ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt. Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen Obhutsverhältnisses ist nach ständiger Rechtsprechung „eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, aus der sich für den Täter das Recht und die Pflicht ergibt, Erziehung, Ausbildung oder Lebensführung des Schutzbefohlenen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten“³⁹³. Das Merkmal des „Anvertrautseins“ setzt nach ständiger Rechtsprechung „ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis des Jugendlichen zu dem jeweiligen Betreuer im Sinne einer Unter- und Überordnung voraus“³⁹⁴. Ob ein mit Sexualkontakten unvereinbares Obhutsverhältnis vorliegt oder ob

³⁹² MK-Renzikowski, § 174 Rn. 6; LK-Hörnle, § 174 Rn. 8; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 13 f.; vgl. ferner auch Hörnle, FS Schöch, 401 (408).

³⁹³ BGH NStZ 2012, 690; BGH NJW 1986, 1053; vgl. auch MK-Renzikowski, § 174 Rn. 22; Gössel, Das neue Sexualstrafrecht, § 4 Rn. 16; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 405.

³⁹⁴ Vgl. nur BGH NStZ 2012, 690; LK-Hörnle, § 174 Rn. 9; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 22.

der oder die Jugendliche dem oder der Erwachsenen „als gleichberechtigter Partner gegenübersteht“ und „ihm gewissermaßen auf gleicher Ebene begegnet“³⁹⁵, beurteilt die Rechtsprechung in jedem Einzelfall auf Grundlage der konkreten, tatsächlichen Verhältnisse.³⁹⁶

Bedenklich ist die Fokussierung auf die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls insbesondere bei sexuellen Übergriffen *im familiären Kontext*. So sollen etwa nach Auffassung der Rechtsprechung die Schranken des § 174 StGB für Scheinväter sowie für Stief-, Groß- und Pflegeeltern nur dann gelten, wenn sie Erziehungsverantwortung für den Minderjährigen oder die Minderjährige übernommen haben. Da diese Fallkonstellationen typologisch § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB nahestehen, werden sie im Zusammenhang mit der Überprüfung dieser Norm näher untersucht (siehe dazu unten unter bb)). An dieser Stelle soll das Augenmerk auf den nicht weniger gravierenden Strafbarkeitslücken bei sexuellen Übergriffen *im institutionellen Kontext* liegen. Dabei soll anhand der Rechtsprechung zum sexuellen Missbrauch im schulischen Kontext gezeigt werden, dass die Rechtsprechung empfindliche Schutzlücken produziert. So wurden unlängst durch zwei höchstrichterliche Revisionsentscheidungen³⁹⁷ strafgerichtliche Verurteilungen von Vertretungslehrkräften aufgehoben, die Sexualkontakte mit zur Tatzeit überwiegend vierzehn Jahre alten Schülerinnen hatten. Die zentrale Rechtsfrage war in beiden Entscheidungen, ob die Minderjährigen den Vertretungslehrern im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB „zur Erziehung anvertraut“ waren. Das Oberlandesgericht Koblenz hat das ebenso wie der Bundesgerichtshof verneint.

(a) *Die Grundsätze der Rechtsprechung zum sexuellen Missbrauch im schulischen Kontext*

Ob ein „Obhutsverhältnis“ mit dem von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorausgesetzten „Anvertrautsein“ vorliegt, entscheidet die Rechtsprechung im schulischen Kontext in jedem Fall auf Grundlage der konkreten, tatsächlichen Verhältnisse. Diese könnten bei den einzelnen Schularten sehr verschieden sein. So könne bei kleineren Schulen

³⁹⁵ So die Formulierungen von BGH NStZ 1995, 496.

³⁹⁶ BGH NStZ 2012, 690; BGH NStZ 1995, 496; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 22; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 406.

³⁹⁷ OLG Koblenz NJW 2012, 629; BGH NStZ 2012, 690.

das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses eher bejaht werden, wenn und weil sich alle Lehrkräfte und Schüler oder Schülerinnen kennen und sich durch den täglichen Umgang des Verhältnisses der Über- und Unterordnung bewusst würden. Bei großen Schulen mit einem ausgedehnten Schulbezirk verstehe sich die Annahme eines Obhutsverhältnisses zwischen allen Lehrkräften und Schülern oder Schülerinnen einer Schule dagegen nicht von selbst. Denn hier blieben sich Lehrkraft und Schüler oder Schülerinnen häufig völlig fremd, sofern sie sich nicht aus dem Unterricht kennen würden. Eine Ausnahme wird für den Schulleiter oder die Schulleiterin einer Schule gemacht. Wegen der mit diesem Amt verbundenen Aufgabe und Autorität seien ihm oder ihr alle Schüler und Schülerinnen der Schule zur Erziehung und Aufsicht anvertraut.³⁹⁸ Auch im Verhältnis zu der Lehrkraft, die die Aufsicht während der Pausen, auf Schulfahrten oder vor und nach dem Unterricht führe, könne ein Obhutsverhältnis bestehen, allerdings nur während dieser Zeit. Liege dagegen ein dauerndes Obhutsverhältnis (etwa zu Klassenlehrern oder -lehrerinnen oder zu Fachlehrern oder -lehrerinnen) vor, so könne der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch außerhalb des Schulbereichs erfüllt werden. Das Erziehungsverhältnis ende jedoch, sobald die Erziehungsrolle nicht mehr bestehe, wenn also entweder die Lehrkraft oder der Schüler oder die Schülerin die Schule verließen.³⁹⁹ Ein „nachwirkendes“ Obhutsverhältnis unterfalle daher nicht den Schranken des § 174 StGB.⁴⁰⁰

Auf Grundlage dieser Kriterien hat das Oberlandesgericht Koblenz in seiner aktuellen Entscheidung das Vorliegen eines dauernden Obhutsverhältnisses zu einem Vertretungslehrer verneint. Die dreimalige Tätigkeit als Vertretungslehrer begründe, „wenn überhaupt, allenfalls ein temporäres, auf die Dauer der Tätigkeit beschränktes Obhutsverhältnis“⁴⁰¹. Auch entstehe ein Obhutsverhältnis nicht allein dadurch, dass ein Lehrer und eine Schülerin der gleichen Schule nach vorheriger Verabredung während der Unterrichtszeit sexuelle Handlungen im Putzraum der Schule vornähmen.⁴⁰² In die gleiche Richtung geht die Argumentation des Bundesgerichtshofs in seiner aktuellen Entscheidung. Danach soll es an größeren Schulen entscheidend auf den Umfang

³⁹⁸ Vgl. dazu BGHSt 13, 352.

³⁹⁹ BGH NStZ 2003, 661; LK-Hörnle, § 174 Rn. 15.

⁴⁰⁰ BGH NStZ 2012, 690 (691); BGH NStZ 2003, 661.

⁴⁰¹ OLG Koblenz NJW 2012, 629 (630).

⁴⁰² OLG Koblenz NJW 2012, 629 (630).

der Vertretungstätigkeit in der jeweiligen Klasse ankommen.⁴⁰³ Ab welcher Anzahl von Vertretungsstunden ein Obhutsverhältnis angenommen werden könne, lässt der Bundesgerichtshof dabei allerdings offen. Im Tatbestand beider Entscheidungen wird außerdem die fehlende Beteiligung der jeweiligen Lehrer an der Notengebung erwähnt. Während der Bundesgerichtshof auf § 182 Abs. 3 StGB mit keinem Wort eingeht, stellt das Oberlandesgericht Koblenz in einer Nebenbemerkung lakonisch fest: „für eine Anwendbarkeit des § 182 StGB gibt es keinen Anhaltspunkt“⁴⁰⁴.

(b) *Kritik an der Rechtsprechung*

Zu kritisieren ist, dass die Rechtsprechung zu stark auf die Intensität der persönlichen Kontakte und die konkreten Sanktionsmöglichkeiten abstellt. Durch diese Fokussierung werden jedoch die generellen und institutionellen Vorverständigungen ausgeblendet. Anders ausgedrückt: Die auf den Einzelfall bezogene Rechtsprechung vernachlässigt den Umstand, dass sich Lehrkräfte und Schüler oder Schülerinnen stets in ihren komplementären sozialen Rollen begegnen. Wegen des vorstrukturierten Autoritätsgefälles können sie nicht auf Augenhöhe kommunizieren. Weder stehen sie einander „als gleichberechtigte Partner“ gegenüber noch begegnen sie sich „gewissermaßen auf gleicher Ebene“⁴⁰⁵. Die Rechtsprechung verkennt die Bedeutung dieses institutionalisierten Autoritätsgefälles, wenn sie argumentiert, an größeren Schulen blieben sich Lehrer und Schüler völlig fremd, soweit sie sich nicht in Unterrichtsstunden kennenlernten.⁴⁰⁶ Wegen der Institutionalisierung des Subordinationsverhältnisses ist es ohne Relevanz, ob sich eine Lehrkraft und ein Schüler oder eine Schülerin aus dem Unterricht kennen oder wie sie sich täglich behandeln. Entscheidend kommt es darauf an, ob sich Lehrkraft und Schüler oder Schülerin der sozialen Rolle der jeweils anderen Person bewusst sind. Diese institutionelle Vorverständigung vernachlässigt die Rechtsprechung auch mit Blick auf Vertretungslehrkräfte, bei denen das Bestehen eines Obhutsverhältnisses vom Umfang der Vertretungstätigkeit abhängen soll⁴⁰⁷. Ab welcher Anzahl von Vertretungsstunden der kritische Schwellenwert erreicht ist, bleibt dabei allerdings im Dunkeln. In einem institutionellen Kontext mit

⁴⁰³ BGH NStZ 2012, 690 (691).

⁴⁰⁴ OLG Koblenz NJW 2012, 629 (630).

⁴⁰⁵ Vgl. zu diesen Kriterien BGH NStZ 1995, 495 (496).

⁴⁰⁶ BGH NJW 1964, 411; ähnlich BGH, Urteil vom 8. Juli 1954 – 3 StR 876/53; BGH, Urteil vom 10. August 1954 – 3 StR 159/54; OLG Koblenz NJW 2012, 629 (630); BGH NStZ 2012, 690 f.

⁴⁰⁷ BGH NStZ 2012, 690 (691).

klar definierten Rollenstrukturen kommt es nicht auf die Intensität der bereits stattgefundenen persönlichen Kontakte an.

Nicht überzeugend ist schließlich die in der Literatur aufgestellte Behauptung, der Vertretungslehrkraft ohne Notengebungsrecht fehle „eine besondere Autorität, auf Grund derer der Minderjährige sexuellen Übergriffen besonders leicht nachzugehen bereit wäre“⁴⁰⁸. Wenn es auch unzweifelhaft möglich ist, durch die Notengebung Druck auf Schüler oder Schülerinnen auszuüben, so soll die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung durch § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht nur vor expliziten oder impliziten Nötigungen geschützt werden. § 174 StGB verlangt nicht, dass eine „besondere“ – die rollenbedingte Autorität übersteigende – Autorität ausgenutzt wird. Das durch institutionalisiertes Vertrauen geprägte Abhängigkeitsverhältnis wird vielmehr schon dadurch zweckentfremdet, dass eine Lehrkraft ihre rollenbedingte Überlegenheit zur Erreichung ihrer sexuellen Ziele einsetzt. Dabei gefährdet gerade die nicht autoritär auftretende Lehrkraft, die sich keiner zusätzlichen Druckmittel bedient, sondern als Freund oder Freundin auftritt und erst Bereitschaft zum Zuhören und dann eine Schulter zum Anlehnen bietet, das Schutzgut in besonders hohem Maße.⁴⁰⁹ Denn durch die Aufhebung der Grenze zwischen formaler Berufsrolle und persönlicher Einlassung wird für den Jugendlichen oder die Jugendliche eine verwirrende Situation geschaffen, die es erschwert, eine klare eigene Haltung zu Sexualkontakten mit einer Lehrkraft zu entwickeln.⁴¹⁰ Wegen der noch nicht voll ausgebildeten Selbstschutzmechanismen fällt es Minderjährigen in solchen Kontexten schwer, angemessen auf manipulatives Vorgehen und subtilen Druck zu reagieren.⁴¹¹ Dabei ist die noch fragile Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen im institutionellen Kontext besonders gefährdet, weil der Täter oder die Täterin nicht erst Vertrauen *ab ovo* aufbauen muss, sondern auf das seiner oder ihrer Position generell entgegengebrachte Vertrauen bauen kann.⁴¹²

Vor diesem Hintergrund vermag die Fokussierung der Rechtsprechung auf die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls in einem durch institutionalisiertes Vertrauen

⁴⁰⁸ Fromm, NJOZ 2010, 276 (278).

⁴⁰⁹ Hörnle, Zur Erziehung anvertraut, FAZ vom 23. August 2012, S. 6.

⁴¹⁰ Hörnle, Zur Erziehung anvertraut, FAZ vom 23. August 2012, S. 6.

⁴¹¹ Hörnle, Zur Erziehung anvertraut, FAZ vom 23. August 2012, S. 6.

⁴¹² Vgl. auch die ähnliche Argumentation von Jakobs, NStZ 1986, 216 (217) mit Blick auf den sexuellen Missbrauch durch Geistliche.

geprägten Kontext nicht zu überzeugen. Mit Blick auf die übergeordnete Stellung, die Lehrkräfte gegenüber allen Schülern und Schülerinnen ihrer Schule einnehmen, erscheint es vielmehr angemessen, die Rechtsprechung zu Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen, Fachlehrern und Fachlehrerinnen sowie Schulleitern und Schulleiterinnen auf *alle Lehrkräfte einer Schule* auszudehnen. Die sozialen Rollen von Lehrkräften und Schülern oder Schülerinnen schließen es in allen Fällen aus, dass sich Lehrkräfte und Schüler oder Schülerinnen als gleichberechtigte Partner oder Partnerinnen einer Sexualbeziehung begegnen. Jede Lehrkraft sollte daher als Erziehungsperson mit Blick auf alle Schüler und Schülerinnen ihrer Schule angesehen werden.⁴¹³ Dabei gilt die an den Kriterien der Rechtsprechung geübte Kritik auch für alle Fälle des sexuellen Missbrauchs im institutionellen Kontext, etwa sexuellen Missbrauch in Jugendheimen: Wo der Täter oder die Täterin institutionalisiertes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und der Erwartungshorizont des oder der Jugendlichen durch komplementäre soziale Rollen entsprechend vorstrukturiert ist, ist für Jugendliche eine selbstbestimmte Entscheidung über das Eingehen von Sexualkontakten nicht möglich.

(c) *Zur Notwendigkeit einer Gesetzesänderung*

Der Wortlaut des Gesetzes ließe die hier vorgeschlagene Auslegung von „zur Erziehung [...] anvertraut“ ohne Weiteres zu. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich eine abweichende ständige Rechtsprechung etabliert hat. Daher sind die Erfolgsaussichten einer „Sensibilisierung der staatsanwaltlichen Praxis seitens der Landesjustizverwaltungen“⁴¹⁴ als eher gering einzuschätzen. Auch eine sensibilisierte Staatsanwaltschaft hat es nur bedingt in der Hand, eine Rechtsprechungsänderung herbeizuführen. Effektiver Schutz für Jugendliche vor sexuellen Übergriffen durch Lehrkräfte sollte daher durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Gegen die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung lässt sich auch nicht einwenden, dass den Lehrkräften in diesen Fällen regelmäßig disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen würden.⁴¹⁵ Wenn Straf- und

⁴¹³ Dafür auch *Fischer*, § 174 Rn. 6.

⁴¹⁴ So der Vorschlag einiger Mitglieder der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen in der Schule; Änderungsbedarf bei § 174 StGB“ (eingereicht aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012); vgl. S. 22 des Berichts.

⁴¹⁵ In dem Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen in der Schule; Änderungsbedarf bei § 174 StGB“ (eingereicht aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012) wird auf S. 15 und S. 21 f. darauf hingewiesen, dass in rechtspolitischen Stellungnahmen teilweise die Ansicht vertreten

Disziplinarrecht auch jeweils negative Sanktionen an die gleiche Handlung knüpfen, so verfolgen sie doch grundsätzlich unterschiedliche und voneinander zu trennende Zwecksetzungen: Während die Kriminalstrafe abschrecken und Genugtuungsinteressen der Opfer befriedigen soll, bezweckt das Disziplinarverfahren die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs.⁴¹⁶ Im Strafrecht ist eine andere Perspektive maßgeblich: Hier ist entscheidend, dass Minderjährige in diesem sozialen Umfeld wegen der relevanten Rollenkontexte nicht in der Lage sind, eine Entscheidung zu treffen, die als selbstbestimmt angesehen werden kann.

(2) *Schutzlücken bei § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB*

Bevor ein konkreter Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterbreitet wird, soll zunächst § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf Schutzlücken untersucht werden. Sollten sich hier ebenfalls Strafbarkeitslücken auftun, ist eine zusammenfassende Neuregelung angezeigt. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB dehnt den Schutzbereich des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Personen unter achtzehn Jahren aus. Erweitert wird zudem der Kreis der geschützten Personen. So werden von § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB als Schutzbefohlene auch Jugendliche erfasst, die dem Täter oder der Täterin im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt insoweit höhere Hürden für ein strafbares Verhalten auf als § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, als er die Feststellung des Missbrauchs der mit dem Autoritätsverhältnis verbundenen Abhängigkeit im Einzelfall verlangt.⁴¹⁷ Schutzlücken ergeben sich bei § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB zunächst, ebenso wie bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB, mit Blick auf die Auslegung des Merkmals des *Anvertrautseins*. Insoweit gelten die obigen⁴¹⁸ Ausführungen entsprechend: In einem durch institutionalisiertes Vertrauen geprägten Kontext ist die Fokussierung auf die Intensität vorausgegangener persönlicher Kontakte ungeeignet, um die Unterminierung der noch fragilen Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen festzustellen.

werde, dass die disziplinarrechtlich gegebene Möglichkeit der Entfernung aus dem Dienst „eine hinreichend generalpräventive Wirkung“ entfalte.

⁴¹⁶ Vgl. etwa BVerwGE 103, 233 (236); OVG Koblenz NVwZ-RR 2012, 557 (559 f.).

⁴¹⁷ MK-Renzikowski, § 174 Rn. 6; LK-Hörnle, § 174 Rn. 8; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 13 f.; vgl. ferner auch Hörnle, FS Schöch, 401 (408).

⁴¹⁸ S. unter C.II.1.c)aa)(1).

Nicht weniger empfindliche Schutzlücken entstehen durch das Ausnutzungserfordernis des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB, das ausdrücklich den Missbrauch einer mit dem Subordinationsverhältnis verbundenen Abhängigkeit fordert. Verlangt wird dementsprechend nicht nur (wie etwa bei § 174a Abs. 1 StGB), dass der Täter oder die Täterin seine oder ihre Stellung missbraucht; vielmehr muss in den Urteilsgründen in jedem Einzelfall festgestellt werden, dass der Täter oder die Täterin diese auf der überlegenen Stellung beruhende innere Abhängigkeit des oder der Jugendlichen für seine oder ihre sexuellen Zwecke ausgenutzt hat und beiden Teilen der Zusammenhang von Abhängigkeit und Sexualkontakt bewusst war.⁴¹⁹ Dies wirft allerdings die Frage auf, wie das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Kausalnexus von Abhängigkeit und Sexualkontakt in Subordinationsverhältnissen festgestellt werden soll.

Nach herrschender Meinung liegt ein Missbrauch von Abhängigkeit vor, wenn der Täter oder die Täterin die eigene Macht und Überlegenheit als Mittel zur Erreichung sexueller Ziele einsetzt.⁴²⁰ Die überlegene Stellung muss also zumindest ein mitbestimmender Faktor für das Zustandekommen des Sexualkontakts sein.⁴²¹ Ein Missbrauch der Abhängigkeit ist unproblematisch gegeben, wenn der oder die Jugendliche die fehlende Bereitschaft zu Sexualkontakten kommuniziert hat und der Täter oder die Täterin Widerstand überwinden musste, um den Jugendlichen oder die Jugendliche willfährig zu machen.⁴²² Darüber hinaus nutzt der Täter oder die Täterin unstreitig die eigene Machtstellung und Überlegenheit aus, wenn er oder sie ausdrücklich oder konkludent mit Nachteilen – etwa mit einer Kündigung oder Gehaltskürzung – droht.⁴²³ Weist der Täter oder die Täterin explizit oder implizit auf ihm oder ihr gegenüber bestehende Gehorsampflichten hin, so nutzt er oder sie ebenfalls Abhängigkeit aus.⁴²⁴ Nach allgemeiner Auffassung solle ein Missbrauch jedoch ausscheiden, wenn die Rollen von Täter oder Täterin und Opfer den Sexualkontakt nicht beeinflusst ha-

⁴¹⁹ Vgl. BGHSt 28, 365 (367); Fischer, § 174 Rn. 15; Lackner/Kühl, § 174 Rn. 9; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 424; LK-Hörnle, § 174 Rn. 30; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 30 f.; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 14.

⁴²⁰ Vgl. BGHSt 28, 365 (367); BGH NSTZ 1982, 329; BGH NSTZ 1991, 81 f.; OLG Zweibrücken NJW 1996, 330 (331); Fischer, § 174 Rn. 15; Lackner/Kühl, § 174 Rn. 9; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 424; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 30 f.; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 14.

⁴²¹ Fischer, § 174 Rn. 15.

⁴²² Fischer, § 174 Rn. 15; LK-Hörnle, § 174 Rn. 31; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 14.

⁴²³ Lackner/Kühl, § 174 Rn. 9; LK-Hörnle, § 174 Rn. 30; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 30 f.; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 14.

⁴²⁴ Fischer, § 174 Rn. 15; Lackner/Kühl, § 174 Rn. 9; Laubenthal, Sexualstraftaten, Rn. 424; LK-Hörnle, § 174 Rn. 30; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 30 f.; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 14.

ben.⁴²⁵ Wie aber soll in nicht evidenten Fallgestaltungen festgestellt werden, ob die sozialen Rollen für die sexuelle Handlung kausal waren oder nicht? Nach der üblicherweise zur Feststellung der Kausalität verwendeten „conditio sine qua non“-Formel ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.⁴²⁶ Für ein Gericht ist es allerdings unmöglich, das Subordinationsverhältnis hinwegzudenken, um zu entscheiden, wie sich der oder die Jugendliche dann verhalten hätte.

Dem Problem wird man nicht dadurch gerecht, dass man mit der überwiegenden Meinung die „spontane Bereitwilligkeit“ oder die Anregung des Sexualkontakts durch den Minderjährigen oder die Minderjährige als Indizien für einen fehlenden Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses wertet.⁴²⁷ Es kann nicht vom äußeren Anstoß eines Sexualkontakts⁴²⁸ auf eine selbstbestimmte Entscheidung geschlossen werden.⁴²⁹ Dies wird der Dynamik von Abhängigkeitsbeziehungen nicht gerecht. Vorzugswürdig ist es vielmehr, die fragile Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen zu schützen, indem man eine klare Trennlinie zieht und unterstellt, dass sie in einem Subordinationsverhältnis grundsätzlich nicht selbstbestimmt entscheiden können. Die dem Ausnutzungserfordernis des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde liegende Annahme, Sechzehn- und Siebzehnjährige könnten *trotz* Unterordnung selbstbestimmt entscheiden, vermag nicht zu überzeugen. Richtigerweise sollte davon ausgegangen werden, dass Subordination bei Jugendlichen zwangsläufig Missbrauch impliziert.

(3) *Änderungsvorschlag: Zusammenfassung von § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB*

Um die aufgezeigten Probleme mit Blick auf den in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB verwendeten Begriff des *Anvertrautseins* sowie mit Blick auf das Ausnutzungserfordernis in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu beseitigen, wäre es sinnvoll, § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB zu einem einheitlichen Tatbestand zusammenzufassen. Vor-

⁴²⁵ Vgl. etwa *Fischer*, § 174 Rn. 15; *Jakobs*, NStZ 1986, 216 (217); *Laubenthal*, Sexualstraftaten, Rn. 425; *SK-Wolters*, § 174 Rn. 17.

⁴²⁶ Vgl. nur *Schönke/Schröder-Lenckner/Eisele/Stree/Bosch*, Vor §§ 13 ff. Rn. 73.

⁴²⁷ So aber BGHSt 28, 365 (367); vgl. ferner *Lackner/Kühl*, § 174 Rn. 9; *Laubenthal*, Sexualstraftaten, Rn. 425; *MK-Renzikowski*, § 174 Rn. 32; *Schönke/Schröder-Perron/Eisele*, § 174 Rn. 14.

⁴²⁸ Vgl. BGHSt 28, 365 (367).

⁴²⁹ Vgl. *LK-Hörnle*, § 174 Rn. 34 f.

stellbar ist etwa folgende Formulierung für eine Neufassung von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

„an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Verhältnisses der Erziehung, Ausbildung oder der Betreuung in der Lebensführung oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist“.⁴³⁰

Als Reaktion auf die oben kritisierte Auslegung des Begriffs des *Anvertrautseins* durch die Rechtsprechung sollte dieses Tatbestandsmerkmal durch den Begriff des „Untergeordnetseins“ ersetzt werden. Dabei sollte es für die Bejahung des Untergeordnetseins im institutionellen Kontext nicht auf die Häufigkeit der bereits vorausgegangen persönlichen Kontakte oder auf die konkreten Sanktionsmöglichkeiten des Täters oder der Täterin ankommen, sondern auf die komplementären sozialen Rollen von Täter oder Täterin und Opfer, die in Subordinationsverhältnissen – selbst bei nur spärlichen persönlichen Kontakten – einen gleichberechtigten Umgang auf Augenhöhe ausschließen.

Nicht verzichtet werden kann dagegen auf die nähere Umschreibung der Subordinationsverhältnisse durch die Begriffe der Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung oder durch die Bezeichnung als Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Diese Begriffe bilden gleichsam das „Nadelöhr“, das einer ausufernden Anwendung des Tatbestands Einhalt gebietet.

Von der hier vorgeschlagenen Änderung würden als Erziehungsverhältnisse etwa die Verhältnisse zu allen Lehrkräften einer Schule, zu allen Personen des pädagogischen Personals in Internaten und Heimen sowie zu Vertretungen aller Art erfasst. In den Kreis der Täter und Täterinnen würden dementsprechend auch Personen fallen, die an einer Schule nachmittags Arbeitsgemeinschaften anbieten, sowie Vertretungslehrkräfte, die an einer Schule unterrichten, ohne fest zum Lehrkörper zu gehören. Als Verhältnisse der Betreuung in der Lebensführung würden zunächst solche Betreuungsverhältnisse erfasst, die durch institutionalisierte Rollen, die mit Autorität und Vertrauen verbunden sind, gekennzeichnet sind. Dies wäre etwa der Fall bei Betreuungs-

⁴³⁰ Da die hier an § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB geübte Kritik in gleicher Weise die Regelung des § 180 Abs. 3 StGB betrifft, sollte diese Vorschrift ebenfalls entsprechend geändert werden.

beziehungen zu Personen, die ein Pfarramt besetzen.⁴³¹ In diesen Fällen sollte es ebenfalls auf das vom Täter oder von der Täterin wahrgenommene Amt und nicht auf die konkrete Intensität der Bekanntschaft mit dem Opfer ankommen. Dementsprechend sollten in den Kreis der Täter und Täterinnen etwa auch Vertretungspfarrer und -pfarrerinnen im Konfirmandenunterricht fallen. Wo sich Betreuungsbeziehungen nicht im gleichen Maße formalisieren lassen, sollte es entscheidend auf die Weite und Dichte des mit der sozialen Rolle verbundenen Aufgabenkreises ankommen. Deshalb ist die Formulierung „Betreuung *in der Lebensführung*“ beizubehalten, um zu kennzeichnen, dass die Rolle des oder der Betreuenden im Leben des oder der Jugendlichen eine *soziale Rolle von einigem Gewicht* sein sollte. So wäre etwa bei Sporttrainern und -trainerinnen ebenso wie bei Nachhilfelehrern und -lehrerinnen stärker auf die Umstände des Einzelfalls – etwa auf die Anzahl der Unterrichtsstunden sowie auf die dem Angebot von den Beteiligten beigemessene Bedeutung – abzustellen. Danach würde beispielsweise ein achtzehnjähriger Nachhilfelehrer oder eine achtzehnjährige Nachhilfelehrerin, der oder die einer Person gelegentlich bei den Mathehausaufgaben hilft, nicht in den Kreis der Täter und Täterinnen fallen. Demgegenüber wäre der Fall unter Umständen anders zu beurteilen, wenn die Eltern täglichen Zusatzunterricht bezahlen. Wenn die momentan schon bestehenden Auslegungsprobleme für die schwerer zu formalisierenden Betreuungsverhältnisse auch nicht völlig ausgeräumt werden können, so ist es jedenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Status quo, dass nicht noch zusätzlich das Merkmal des „Anvertrautseins“ zu prüfen ist.

Von der hier vorgeschlagenen Neuregelung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB würden nicht ohne Weiteres solche Personen erfasst, die ohne pädagogischen Auftrag an Institutionen wie Schulen oder Heimen tätig sind (wie etwa Busfahrer und -fahrerinnen, Hausmeister und -meisterinnen sowie Kantinenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen). Sachgerechte Lösungen lassen sich für diese Konstellationen jedoch über § 182 Abs. 3 StGB erzielen, worauf unten (unter 2.) näher eingegangen werden soll. In der Regel fallen außerdem die sog. „fortwirkenden“ Obhutsverhältnisse aus dem Anwendungsbereich der hier vorgeschlagenen Neuregelung von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Gemeint sind damit Konstellationen, in denen es zu sexuellen Übergriffen kommt, nachdem das formale Obhutsverhältnis bereits beendet wurde, weil entweder die

⁴³¹ Vgl. dazu auch *Jakobs*, NStZ 1986, 216.

Lehrkraft oder der Schüler oder die Schülerin die gemeinsame Schule zum Zeitpunkt des sexuellen Übergriffs bereits verlassen hatten. Da allerdings existente Machtstrukturen nicht automatisch durch die formale Beendigung des Subordinationsverhältnisses verschwinden, kann es auch unter solchen Umständen an einer selbstbestimmten Entscheidung von Jugendlichen fehlen. Inwieweit sich für diese Konstellationen ein angemessenes Schutzniveau über § 182 Abs. 3 StGB erzielen lässt, wird ebenfalls unten (unter 2.) vertieft.

Zuvor soll das Augenmerk auf Fälle des sexuellen Missbrauchs im familiären Kontext gerichtet werden. Diese Fallkonstellationen würden auch durch die hier vorgeschlagene Neufassung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht befriedigend gelöst, da es im Rahmen von familiären Beziehungen soziale Rollen gibt, die ein klares, Selbstbestimmung unmöglich machendes Unterordnungsverhältnis begründen, ohne dabei unter die Merkmale „zur Erziehung, zur Ausbildung, [...] zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut [, ...] im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet“ zu fallen. Autorität erwächst im familiären Kontext nicht nur aus der Übernahme konkreter Erziehungspflichten etc., sondern kann allein aus Generationenunterschieden im hierarchischen Gefüge von Familien erwachsen.

bb) Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im familiären Kontext

Sind Minderjährige nach aktueller Gesetzeslage hinreichend vor sexuellen Übergriffen durch Scheinväter sowie durch Groß-, Stief- und Pflegeeltern geschützt? Wenn diese Fallgruppen typologisch auch § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB nahestehen, so müssen sie wegen dessen engen Wortlauts *nach aktueller Rechtslage* über § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gelöst werden. § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB findet nur im Eltern-Kind-Verhältnis Anwendung. Deshalb stellt sich auch für diese Fallgestaltungen die Frage, ob durch die Fokussierung der Rechtsprechung auf die konkreten persönlichen Interaktionen im Einzelfall Schutzlücken entstehen.

(1) Schutzzweck und Regelungsinhalt von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Durch § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB werden noch nicht achtzehn Jahre alte leibliche oder angenommene Kinder vor sexuellen Übergriffen durch ihre Eltern geschützt. Die Vorschrift enthält ein „absolutes Abstinenzgebot“⁴³² im Sinne eines strikten Verbots aller Sexualkontakte zwischen den genannten Personen. Grundgedanke dieser Norm ist, dass Eltern-Kind-Beziehungen in jedem Fall von sexuellen Kontakten freigehalten werden sollen.⁴³³ Die Norm zielt weniger auf die Konservierung einer bestimmten „Sexualverfassung“.⁴³⁴ Sie beruht vielmehr auf der Annahme, dass Eltern-Kind-Verhältnisse eine besonders intensive Abhängigkeit begründen⁴³⁵, die das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung auch bei älteren Jugendlichen in jeder Lage ausschließt.⁴³⁶ Leibliche Kinder sind solche, die biologisch vom Täter oder von der Täterin abstammen.⁴³⁷ Angenommene Kinder sind nicht leibliche Kinder, die auf Grund eines Beschlusses des Familiengerichts den leiblichen Kindern gleichstehen (§§ 1741 ff. BGB).⁴³⁸

(2) *Die Lückenhaftigkeit von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Blick auf Scheinväter und Stief-, Groß- und Pflegeeltern*

Die Beschränkung der Schutzbefohlenen in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB bereitet besondere Bedenken mit Blick auf den sog. „Scheinvater“ sowie mit Blick auf Stief-, Pflege- und Großeltern. Unter dem Begriff „Scheinvater“ versteht man den nicht leiblichen Vater, dem ein Kind nach § 1592 BGB rechtlich zugeordnet ist. Nach § 1592 BGB ist Vater im Rechtssinne, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war (Nr. 1), die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2) oder gerichtlich als Vater festgestellt ist (Nr. 3). Ist dem Vater ein Kind gemäß § 1592 BGB rechtlich zugeordnet, das biologisch nicht von ihm abstammt, so kann er nicht unter den insoweit eindeutigen Wortlaut von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB („leibliche[s] oder angenommene[s] Kind“) subsumiert werden.⁴³⁹ Die Einordnung als „leibliche[s]“ Kind scheitert an der

⁴³² MK-Renzikowski, § 174 Rn. 34.

⁴³³ Vgl. BT-Drs. 6/3521, S. 24; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 10; LK-Hörnle, § 174 Rn. 36; Fischer, § 174 Rn. 4.

⁴³⁴ So aber SK-Wolters, § 174 Rn. 24.

⁴³⁵ Fischer, § 174 Rn. 4; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 11.

⁴³⁶ LK-Hörnle, § 174 Rn. 36.

⁴³⁷ BGHSt 29, 387; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 33; LK-Hörnle, § 174 Rn. 37; NK-Frommel, § 174 Rn. 18; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 11.

⁴³⁸ LK-Hörnle, § 174 Rn. 37; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 33.

⁴³⁹ Die praktische Relevanz dieses Problems veranschaulicht die Entscheidung BGHSt 29, 387.

fehlenden „blutsmäßigen“ Verbindung zum Vater.⁴⁴⁰ Auch fallen nach dem Willen des Gesetzgebers unter den Begriff des „angenommenen“ Kindes nur die in §§ 1741 ff. BGB geregelten Fälle der „Annahme als Kind“, nicht aber die dem Scheinvater nach § 1592 BGB zugewiesenen Kinder.⁴⁴¹ Die dadurch entstehende Schutzlücke ist auf die Änderung des Wortlauts von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976⁴⁴² zurückzuführen.⁴⁴³ Zuvor war der von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB geschützte Personenkreis mit den Worten „Kind oder Adoptivkind“ umschrieben, wovon auch das dem Vater nach § 1592 BGB zugeordnete Kind erfasst war. Mit der geänderten aktuellen Fassung („leibliche[s] oder angenommene[s] Kind“) wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass adoptierte Kinder im Verhältnis zu ihren leiblichen Eltern auch nach Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses gemäß § 1755 BGB weiter den Schutz des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB genießen.⁴⁴⁴ Sollte die Gesetzesänderung nach dem Willen des Gesetzgebers auch nichts am vorigen Rechtszustand ändern⁴⁴⁵, so führte der eindeutige Wortlaut doch zur Ausklammerung von sexuellen Handlungen des Scheinvaters an dem ihm rechtlich zugeordneten Kind.⁴⁴⁶ Mit Blick auf das Schutzkonzept ist das Gesetz an dieser Stelle lückenhaft.⁴⁴⁷ Der Gesetzeszweck von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Schutz sexueller Selbstbestimmung in einer besonders intensiven Abhängigkeitsbeziehung – erfasst auch den Fall des Scheinvaters.⁴⁴⁸

Des Weiteren fallen Stief-, Groß- und Pflegeeltern wegen des eindeutigen Wortlauts aus dem Kreis der Täter und Täterinnen nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB.⁴⁴⁹ Dies ist deshalb nicht überzeugend, weil im Verhältnis zu diesen Personen ebenfalls besonders intensive Abhängigkeiten bestehen können.

(3) *Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung*

⁴⁴⁰ BGHSt 29, 387.

⁴⁴¹ LK-Hörnle, § 174 Rn. 39.

⁴⁴² BGBl. I S. 1749.

⁴⁴³ LK-Hörnle, § 174 Rn. 39; NK-Frommel, § 174 Rn. 18.

⁴⁴⁴ BGHSt 29, 387 (388 f.).

⁴⁴⁵ BT-Drs. 7/3061, S. 61.

⁴⁴⁶ NK-Frommel, § 174 Rn. 18; LK-Hörnle, § 174 Rn. 39.

⁴⁴⁷ So etwa auch MK-Renzikowski, § 174 Rn. 9.

⁴⁴⁸ So auch NK-Frommel, § 174 Rn. 18; MK-Renzikowski, § 174 Rn. 33; LK-Hörnle, § 174 Rn. 39; Hörnle, FS Schöch, 401 (408 f.).

⁴⁴⁹ LK-Hörnle, § 174 Rn. 13 und 37 sowie Hörnle, FS Schöch, 401 (408 ff.); kritisch auch MK-Renzikowski, § 174 Rn. 33.

Die Einbeziehung des Scheinvaters sowie der Stief-, Groß- und Pflegeeltern in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB wäre notwendig, wenn sich diese Fälle nicht durch Anwendung anderer Straftatbestände angemessen auffangen ließen.

(a) Die unzureichenden Möglichkeiten der Lückenschließung durch Rückgriff auf § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB

Zweifelhaft ist, ob sich die Schutzlücke durch einen Rückgriff auf § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB schließen lässt.

(aa) Die Grundlinien der Rechtsprechung zu § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB mit Blick auf Scheinväter und Stief-, Groß- und Pflegeeltern

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB greift nur, wenn der oder die Jugendliche dem Täter oder der Täterin „zur Erziehung [...] anvertraut“ ist. Dies setzt voraus, dass ein Verhältnis besteht, kraft dessen dem oder der Erwachsenen das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des oder der Jugendlichen und damit die geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten.⁴⁵⁰ Beurteilungsmaßstab sind nach der Rechtsprechung auch hier die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls.⁴⁵¹ Bejaht wird das Bestehen eines solchen Erziehungsverhältnisses nur unter strengen Voraussetzungen. So folge das Verantwortungsverhältnis von Großeltern zu Enkeln nach Ansicht der Rechtsprechung nicht schon aus dem Verwandtschaftsverhältnis. Ebenso wenig reiche es aus, dass Enkel einmal bei den Großeltern übernachteten.⁴⁵² Weiter solle auch der mit Mutter und Kind im gleichen Haushalt lebende Lebensgefährte oder neue Ehemann nicht automatisch Erziehungsverantwortung tragen.⁴⁵³ Für den Schluss auf ein Verantwortungsverhältnis müssten vielmehr auch hier konkrete Anhaltspunkte bestehen.⁴⁵⁴ Genügen solle etwa, dass der Partner einer Mutter Verbote und Erlaubnisse erteilen und Strafen verhängen dürfe.⁴⁵⁵ Nicht ausreichen solle dagegen, wenn eine Mutter den Kindern gelegentlich eine Bestrafung durch den Lebensgefährten an-

⁴⁵⁰ BGH NStZ 1989, 21; Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 174 Rn. 6; LK-Hörnle, § 174 Rn. 37.

⁴⁵¹ BGH NJW 1964, 411; BGH NJW 1986, 1053.

⁴⁵² BGH bei Pfister, NStZ-RR 2000, 353 f.

⁴⁵³ BGH NStZ 1989, 21; BGH bei Miebach, NStZ 1996, 120 f.; NStZ 1997, 119; NStZ 1998, 131; BGH bei Pfister, NStZ-RR 1999, 321; NStZ-RR 2002, 353; Fischer, § 174 Rn. 6; NK-Frommel, § 174 Rn. 13.

⁴⁵⁴ BGH NStZ 1989, 21.

⁴⁵⁵ BGH bei Pfister, NStZ-RR 2006, 361.

drohe.⁴⁵⁶ Gegen ein Erziehungsverhältnis spreche auch, dass ein Kind den Partner der Mutter „nicht als Vater ansah“⁴⁵⁷. Als Indiz gegen eine „Vaterstellung“ solle auch das Ansprechen des Stiefvaters mit seinem Vornamen zu werten sein.⁴⁵⁸ Wer zunächst die Rolle des Erziehers oder der Erzieherin faktisch übernommen habe, verliere sie, wenn er oder sie die Erziehungsaufgabe nicht mehr zu erfüllen vermöge.⁴⁵⁹ Entscheidend sei, ob die Grundlagen des Erziehungsverhältnisses derartig nachhaltig erschüttert worden seien, dass sich der „Erzieher“ oder die „Erzieherin“ nicht mehr für die Lebensführung des Zöglings verantwortlich fühlen müsse.⁴⁶⁰ So ende die Erziehungsverantwortlichkeit etwa mit dem endgültigen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur noch sporadisch Besuche stattfänden.⁴⁶¹ Wenn bei Pflegeeltern nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB VIII vorlägen, so sei nach der Rechtsprechung ebenfalls der Einzelfall zu würdigen.⁴⁶²

(bb) Die Fragwürdigkeit der von der Rechtsprechung entwickelten Differenzierungskriterien

Die soeben skizzierte Rechtsprechung führt beim sexuellen Missbrauch im familiären Kontext zu bedenklichen Ergebnissen. Sie hat zur Folge, dass die Erfüllung des Tatbestands des § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB nur möglich ist, wenn sich eine erzieherische Hinwendung des oder der Erwachsenen zum Kind nachweisen lässt. So hat die Rechtsprechung etwa einen Großvater, der sexuelle Handlungen an seinem Enkelkind vorgenommen hat, mit der Begründung freigesprochen, er habe „sich seit langem vom eigentlichen Familienleben abgekapselt und sich im Wesentlichen in sein Wohnzimmer zurückgezogen“ und insbesondere „kein herzliches Verhältnis zu den Enkelkindern entwickelt und nie einen richtigen Bezug zu ihnen gefunden“⁴⁶³. Ebenso fragwürdig ist die Ablehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Stiefvaters in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1999. Hier war die personensorgeberechtigte Mutter mit der vom Stiefvater zuvor mehrfach sexuell missbrauchten Stieftochter in ein Frauenhaus geflohen; als die vierzehn Jahre alte

⁴⁵⁶ BGH bei *Miebach*, NStZ 1997, 119.

⁴⁵⁷ BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 1999, 321.

⁴⁵⁸ BGH NStZ 1989, 21.

⁴⁵⁹ BGH NJW 1960, 2156 (2157).

⁴⁶⁰ BGH NJW 1960, 2156 (2157).

⁴⁶¹ BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 2000, 353; BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 2002, 353.

⁴⁶² LK-*Hörnle*, § 174 Rn. 12.

⁴⁶³ BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 2000, 353 f.

Tochter ihren Stiefvater später in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung aufsuchte, um ihm eine ausgeliehene Videokassette zurückzubringen, kam es zu einem erneuten – diesmal straflosen – sexuellen Übergriff.⁴⁶⁴ Nicht weniger absurd ist der Freispruch eines noch in häuslicher Gemeinschaft mit dem Stiefkind lebenden Stiefvaters mit dem Argument, die Mutter habe versucht, das Kind vom ihm fernzuhalten und der weiteren Wahrnehmung von Betreuungsbefugnissen durch den Stiefvater ausdrücklich widersprochen.⁴⁶⁵

Im familiären Kontext führt die nach der Rechtsprechung erforderliche Einzelfallbetrachtung in ein moralisches Paradox: Wer Erziehungsverantwortung übernimmt, unterfällt den strafrechtlichen Schranken des § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 2 StGB; wer dagegen Mitverantwortung ablehnt, der hat „freie Hand“ (solange er weder Gewalt anwendet noch mit ihr droht): „Je asozialer die Verhältnisse beschaffen sind und je egoistischer der nicht leibliche Vater, der gegenwärtige Gefährte der Mutter oder ein Großelternteil agieren, umso größer wird die Freiheit zu sexuellen Übergriffen.“⁴⁶⁶ Diese Rechtsprechung privilegiert faktisch den rücksichtslosen Täter und die rücksichtslose Täterin, denen das Wohlergehen des Opfers gleichgültig ist. Dies ist umso bedenklicher, als von diesen Personen – gerade wegen ihrer Gleichgültigkeit – eine besonders große Gefahr für das Opfer ausgeht.⁴⁶⁷ Im familiären Kontext überzeugt die strafbarkeitsbegründende Anknüpfung an ein vorheriges pädagogisches Einwirken auf das später missbrauchte Opfer nicht. Mit Blick auf das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung ist entscheidend, inwieweit faktische Macht aufgebaut und zweckentfremdet wird. Macht kann aber auch in solchen familiären Kontexten aufgebaut werden, in denen keine positiven Erziehungsstrukturen existieren. So wirkt sich etwa bei Großeltern der große Altersunterschied ebenso wie die Stellung im Familiengefüge aus. Macht entsteht in Familien schon durch den Generationenunterschied als solchen. Auch kann beim Scheinvater – ebenso wie beim leiblichen Vater – die mit der „Vaterfigur“ verbundene Autorität auch nach räumlicher Trennung noch über Jahre fortwirken.⁴⁶⁸ Bei Stiefvätern und -müttern ohne Erziehungsverantwortung kommt hinzu, dass Minderjährige sexuellen Übergriffen im Wohnumfeld besonders

⁴⁶⁴ BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 2000, 353.

⁴⁶⁵ BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 1999, 321.

⁴⁶⁶ *Hörnle*, FS Schöch, 401 (410).

⁴⁶⁷ *Hörnle*, FS Schöch, 401 (410).

⁴⁶⁸ *Hörnle*, FS Schöch, 401 (410 f.).

hilflos ausgesetzt sind und dass hier eine ständige Gelegenheit zum Übergriff besteht. Abgesehen von durch Dominanz bewirkter Unterordnung kann auch „eine Mischung aus Naivität, Vertrauen und Zuneigung“⁴⁶⁹ auf Seiten der Kinder sexuelle Übergriffe durch nicht leibliche Väter, Groß-, Stief- und Pflegeeltern ermöglichen. In einer durch starke emotionale Abhängigkeit geprägten Lage kann aber nicht von einer wirksamen Einwilligung des oder der Minderjährigen ausgegangen werden. Das Nichtvorhandensein von Selbstschutzmechanismen muss in diesen Fällen durch ein absolutes Abstinenzgebot ausgeglichen werden. Die Fälle des Missbrauchs im familiären Kontext stehen den in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelten Fallkonstellationen nahe und sollten dementsprechend auf Grundlage von entsprechend formalisierten Kriterien entschieden werden.

Weitere Strafbarkeitslücken entstehen auch beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im familiären Kontext durch die strengen Anforderungen, welche die Rechtsprechung an das Merkmal „unter Mißbrauch“ in § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt (vgl. dazu bereits die Kritik unter C.II.1.c)aa)(2)). So wurde etwa einem körperlich und geistig leicht retardierten siebzehnjährigen Mädchen unterstellt, es habe durch die an ihren Stiefvater gerichtete Frage, „wie es sei, wenn ein Junge und ein Mädchen Geschlechtsverkehr miteinander hätten“, den folgenden Sexualkontakt angestoßen, wofür auch spreche, dass sie „letztlich Gefallen an dem Geschlechtsverkehr gefunden hatte“.⁴⁷⁰ Auch für diese problematische Fallgestaltung würde eine Gleichstellung mit den in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelten Sachverhalten eine befriedigende Lösung erlauben.

(b) Die unzureichende Möglichkeit der Lückenschließung durch Anwendung von § 177 StGB

Die Schutzlücke in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB kann auch nicht durch Rückgriff auf § 177 Abs. 1 StGB geschlossen werden.⁴⁷¹ Denn eine sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB setzt in allen Tatbestandsvarianten voraus, dass ein Opfer gegen seinen Willen zur Duldung oder Vornahme von sexuellen Handlungen gezwungen wird.⁴⁷²

⁴⁶⁹ Hörnle, FS Schöch, 401 (411).

⁴⁷⁰ Vgl. BGHSt 28, 365 (367); siehe zur Kritik an dieser Entscheidung Hörnle, FS Schöch, 401 (413 f.).

⁴⁷¹ Hörnle, FS Schöch, 401 (411).

⁴⁷² Fischer, § 177 Rn. 4.

Die Vorschrift kommt nur zum Zuge, wenn Gewalt angewendet (Nr. 1), mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht (Nr. 2) oder eine schutzlose Lage ausgenutzt wurde (Nr. 3). Dabei werden auch an die Nötigung durch Ausnutzung einer schutzlosen Lage von der Rechtsprechung strenge Anforderungen gestellt. Voraussetzung ist, dass das Opfer aus Furcht vor möglichen Einwirkungen des Täters oder der Täterin auf grundsätzlich möglichen Widerstand verzichtet, weil ihm Widerstand gegen den überlegenen Täter oder die überlegene Täterin aussichtslos erscheint.⁴⁷³ Sexuelle Handlungen im familiären Kontext können unterhalb der Schwelle von § 177 Abs. 1 StGB liegen und trotzdem die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen verletzen. So ist die Schwelle des § 177 Abs. 1 StGB nicht erreicht, wenn ein Mädchen sexuelle Übergriffe duldet, um nicht getrennt von ihrer Schwester in einem Kinderheim untergebracht zu werden.⁴⁷⁴

(c) *Schließung der Schutzlücke durch eine kontextsensible Interpretation von § 182 Abs. 3 StGB*

Auch wenn sich die Schutzlücke möglicherweise durch eine kontextsensible Auslegung von § 182 Abs. 3 StGB schließen ließe, so spricht gegen eine Lösung über § 182 Abs. 3 StGB doch, dass der sexuelle Missbrauch im familiären Umfeld typologisch im engen Zusammenhang zu § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB steht. Da sich die Abhängigkeitsbeziehungen durch Formalisierung umschreiben lassen, spricht in systematischer Hinsicht mehr für eine Lösung mit Hilfe eines absoluten Abstinenzgebots, das eine Einzelfallanalyse entbehrlich macht.

(4) *Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB*

Die aufgezeigten Schutzlücken sollten durch eine Änderung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB geschlossen werden. Zu erörtern ist, wie § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB geändert werden sollte. Im Rahmen der Beratungen des Bundesrates zum SexualdelÄndG wurde vorgeschlagen, nach dem Wort „angenommene[s] Kind“ folgende Wörter einzufügen:

⁴⁷³ BGHSt 50, 359 (364 ff.); 51, 280 (284); *Fischer*, § 177 Rn. 23.

⁴⁷⁴ BGH NStZ 2009, 443.

„oder an seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Stiefkind oder Enkelkind oder an dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden leiblichen oder angenommenen Kind, Pflegekind, Stiefkind oder Enkelkind seines Lebenspartners“⁴⁷⁵.

Dieser Änderungsvorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass durch die gewählte Formulierung nicht alle oben aufgezeigten Schutzlücken geschlossen werden. Erörtert werden soll daher, welche Modifikationen erforderlich sind, um alle strafwürdigen Fälle angemessen zu erfassen.

(a) Erfassung der Scheinväter

Nicht gelöst wird durch den Änderungsvorschlag das Problem des „Scheinvaters“, soweit es zu sexuellem Missbrauch nach Beendigung der häuslichen Gemeinschaft kommt. Den nicht leiblichen Vater dem leiblichen Vater gleichzustellen, ist jedoch nicht nur sachlich geboten, sondern entspricht auch dem Willen des historischen Gesetzgebers. Dass der Scheinvater nicht von der aktuellen Fassung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst ist, beruht einzig und allein auf einem gesetzgeberischen Versehen. Um diesen Fehler zu beheben und die momentan bestehende Schutzlücke zu schließen, bietet es sich an, einfach die Worte „leiblichen oder angenommenen“ ersatzlos aus dem Tatbestand zu streichen.⁴⁷⁶ In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass durch eine schlichtere Formulierung („seinem ... Kind“) der Anwendungsbereich von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf den Scheinvater erweitert, nicht aber im Übrigen verkürzt werden soll. Unter das Merkmal „Kind“ würden danach leibliche, angenommene (§§ 1741 ff. BGB) und rechtlich zugeordnete (§ 1592 BGB) Kinder fallen.

(b) Erfassung der Großeltern

Auch mit Blick auf Großeltern erfasst der vorstehend erwähnte Änderungsvorschlag nicht alle strafwürdigen Fälle, da er für Täter und Täterinnen das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft voraussetzt. Wie oben ausgeführt, gibt es allerdings auch straf-

⁴⁷⁵ BR-Drs. 603/1/03, S. 3 f. (Beratungen zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003).

⁴⁷⁶ Hörnle, FS Schöch, 401 (412).

würdige Fallkonstellationen, in denen eine rollenbedingte Überlegenheit ausgenutzt wurde, ohne dass zuvor eine häusliche Gemeinschaft begründet wurde. Vorzugswürdig ist in diesen Fällen daher die schlichtere Formulierung „an seinem Enkelkind“. Zu erwägen wäre außerdem die Einbeziehung der Enkelkinder des Lebenspartners durch die Formulierung „oder an dem Enkelkind seines Lebenspartners“. Dafür spricht, dass hier die gleichen Machtstrukturen wirksam sein können, wie sie auch bei eigenen Enkelkindern bestehen.

(c) *Erfassung der Pflegeeltern*

Da Pflegekinder nicht mit ihren Pflegeeltern verwandt sind, fallen sie nicht unter das Merkmal „Kind“. Das Pflegekindschaftsverhältnis setzt allerdings ein familienähnliches Band voraus. Deshalb empfiehlt es sich, das Pflegekind den anderen in § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Kindern gleichzustellen. Um Pflegekinder im Verhältnis zu Dritten den gleichen Schutz zu gewähren wie Kindern, bietet es sich außerdem an, sie vor Übergriffen durch einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner des Pflegeelternanteils zu schützen („oder an dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Pflegekind seines Lebenspartners“).

(d) *Erfassung der Stiefeltern*

Bei Stiefkindern stellt sich die Frage, ob sie nur unter der einschränkenden Voraussetzung des Bestehens einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Täter oder der Täterin in den Schutzbereich des neu zu formulierenden § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB einbezogen werden sollten. Dagegen spricht, dass Jugendliche in ihrem eigenen Wohnumfeld besonders schutzbedürftig sind. Hier sind sie sexuellen Übergriffen besonders hilflos ausgeliefert. Die Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen hängt nicht davon ab, ob sich der Täter oder die Täterin nur gelegentlich oder häufig in der Wohnung aufhält. Auch ohne häusliche Gemeinschaft können Macht- und Vertrauensbeziehungen zum Nachteil von Jugendlichen ausgenutzt werden.

Für das Anknüpfen an das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft spricht in dieser Fallgruppe allerdings das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG. Denn ob, ab wann und wie lange jemand als Stiefvater oder -mutter anzusehen ist, weil er mit einem Elternteil des Minderjährigen eine Beziehung eingegangen ist, ist für sich ge-

nommen schwierig zu bestimmen. Sowohl bei der Anbahnung als auch bei der Auflösung von Partnerschaften gibt es kaum zu lösende Abgrenzungsprobleme.⁴⁷⁷ Schwierigkeiten in praktischer Hinsicht würde auch die Feststellung der Binnenstruktur der Partnerschaft vor Gericht bereiten. Aus diesem Grund ist es gut zu begründen, dass auf das besser festzustellende Kriterium „häusliche Gemeinschaft“ abgestellt werden sollte. Die Begründung und Aufhebung einer häuslichen Gemeinschaft mag zwar ebenfalls im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen. Diese sind aber leichter in den Griff zu bekommen, weil es insoweit auf äußere – und damit leichter feststellbare – Umstände ankommt. Als Kriterien kommen etwa die Dauer und Regelmäßigkeit der Aufenthalte in der Wohnung sowie die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände in den Räumlichkeiten in Betracht. Für die Verwendung des Begriffs der „häuslichen Gemeinschaft“ spricht darüber hinaus, dass auch der Hemmungstatbestand des § 208 Satz 2 BGB an dieses Merkmal anknüpft. Weiterhin findet sich eine ähnliche Regelung in § 225 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach Schutzbefohlene auch diejenigen sind, die dem Hausstand des Täters oder der Täterin angehören.⁴⁷⁸ Bei Stiefkindern sollte daher im Rahmen des neu zu formulierenden § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB an das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft angeknüpft werden. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass auch ein anderweitiger Wohnsitz des Täters oder der Täterin nicht gegen das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft spricht, solange zumindest *ein Lebensschwerpunkt* in der Wohnung des jugendlichen Opfers liegt.⁴⁷⁹

(e) *Zusammenfassender Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB*

Die Wörter „leiblichen oder angenommenen“ sollten ersatzlos gestrichen und das Wort „Kind“ durch folgende Wörter ersetzt werden: „Kind, Pflege- oder Enkelkind oder dem Enkelkind seines Lebenspartners oder an seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Stiefkind oder an dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind, Pflegekind oder Stiefkind seines Lebenspartners.“⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Hörnle, FS Schöch, 401 (412 f.).

⁴⁷⁸ Vgl. BR-Drs. 603/1/03, S. 5.

⁴⁷⁹ Hörnle, FS Schöch, 401 (413).

⁴⁸⁰ Soweit Enkelkinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin nur beim Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft erfasst sein sollen, müsste das Wort „Kind“ durch folgende Wörter ersetzt werden: „Kind, Pflege- oder Enkelkind oder an seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Stiefkind oder an dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind, Pflegekind oder Stiefkind oder Enkelkind seines Lebenspartners.“

Bei einer Neuregelung von § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB sollte ferner ein Tatbestandsausschluss für die Ausnahmekonstellation erwogen werden, dass ein Jugendlicher getrennt von einem biologischen El-

cc) *Änderungsvorschlag für § 174 Abs. 4 StGB*

Nach § 174 Abs. 4 StGB in seiner aktuellen Fassung kann das Gericht in Fällen des § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder des Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn das Unrecht der Tat „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ gering ist. Der Gesetzgeber wollte mit Schaffung dieser Ausnahmegesetzgebung „tragische[n] Konfliktsituationen“ gerecht werden, die in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.⁴⁸¹ So standen ihm etwa „echte Liebesbeziehung[en]“ vor Augen, wie sie sich beispielsweise zwischen einem fünfundzwanzigjährigen Referendar oder einer fünfundzwanzigjährigen Referendarin und einem fünfzehnjährigen Schüler oder einer fünfzehnjährigen Schülerin entwickeln könnten.⁴⁸² Erfasst sein sollten weiter Fallkonstellationen, in denen nicht die Erziehenden die ihnen anvertrauten Zöglinge, sondern umgekehrt die Zöglinge die Erziehenden verführt oder es diesen „leicht gemacht“ haben.⁴⁸³

Es ist jedoch wenig überzeugend, die Möglichkeit des Absehens von Strafe mit dem Opferverhalten zu verknüpfen.⁴⁸⁴ Dies ist nicht nur in praktischer Hinsicht „eine Einladung zu opferbeschuldigenden Verteidigungsstrategien“⁴⁸⁵. Vielmehr ist auch der Schluss von einem die Tat erleichternden Verhalten des oder der Jugendlichen auf eine selbstbestimmte Entscheidung problematisch, weil dadurch die Differenz zwischen faktischem Wollen und dem normativen Konstrukt der sexuellen Autonomie eingeebnet wird. Anders ausgedrückt: Von einem sexualisierten Verhalten lässt sich bei Minderjährigen nicht auf einen selbstbestimmten Umgang mit Sexualität schließen.⁴⁸⁶ Aus diesen Gründen sollte das Merkmal „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ aus § 174 Abs. 4 StGB gestrichen werden.

ternteil aufgewachsen ist und bei Eingehung eines Sexualkontakts nicht weiß, dass er oder sie biologisch von dem oder der Fremden abstammt; denn in dieser Konstellation ist das Schutzgut des § 174 StGB nicht tangiert. Vgl. etwa MK-Renzikowski, § 174 Rn. 33 f. sowie LK-Hörnle, § 174 Rn. 38.

⁴⁸¹ BT-Drs. 6/3521, S. 21.

⁴⁸² BT-Drs. 6/3521, S. 21.

⁴⁸³ BT-Drs. 6/3521, S. 21.

⁴⁸⁴ Vgl. aber auch Jung/Kunz, NStZ 1982, 409 (412).

⁴⁸⁵ MK-Renzikowski, § 174 Rn. 55.

⁴⁸⁶ LK-Hörnle, § 174 Rn. 70.

2. *Änderungsbedarf bei § 182 StGB*

Weiter ist zu prüfen, ob auch beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB Änderungsbedarf besteht, der sich entweder aus der Fassung des Gesetzes oder aus dessen Auslegung und Anwendung ergibt.

a) *Schutzzweck des § 182 StGB*

Schutzgut des § 182 StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen.⁴⁸⁷ Die Jugendlichen sollen vor Zugriffen durch Personen geschützt werden, denen sie aufgrund ihrer noch nicht voll entwickelten Urteils- und Durchsetzungsfähigkeit nicht gewachsen sind.⁴⁸⁸ Teilweise wird argumentiert, die sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher könne nicht Schutzgut von § 182 StGB sein, weil man den Jugendlichen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung in den vom Tatbestand erfassten Konstellationen gerade abspreche.⁴⁸⁹ Diese Argumentation unterscheidet jedoch nicht hinreichend zwischen positiver und negativer Freiheit: § 182 StGB spricht dem Jugendlichen zwar die positive Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung insoweit ab, als die im Tatbestand umschriebenen Sachverhalte vorliegen; der Schutz sexueller Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegen nicht von einer wirksamen Einwilligung gedeckte Zugriffe bleibt den Minderjährigen aber erhalten.⁴⁹⁰ Als Schutzzweck wird außerdem teilweise noch die „ungestörte sexuelle Entwicklung“ angeführt.⁴⁹¹ Ohne Angabe eines Entwicklungsziels bleibt aber dunkel, was „ungestört“ bedeuten soll, weshalb diese Umschreibung zur Bestimmung des Schutzzwecks nicht weiterführend ist.⁴⁹²

b) *Änderungsbedarf bei § 182 Abs. 3 StGB*

Nach § 182 Abs. 3 StGB liegt eine Straftat vor, wenn eine Person über einundzwanzig Jahre eine Person unter sechzehn Jahren durch sexuelle Handlungen missbraucht und

⁴⁸⁷ Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 182 Rn. 2; Fischer, § 182 Rn. 2; LK-Hörnle, § 182 Rn. 1; BGHSt 42, 51 (53); BayObLG NStZ 1995, 500 (501).

⁴⁸⁸ LK-Hörnle, § 182 Rn. 1.

⁴⁸⁹ So etwa Kusch/Mössle, NJW 1994, 1504 (1505).

⁴⁹⁰ LK-Hörnle, § 182 Rn. 2.

⁴⁹¹ Kusch/Mössle, NJW 1994, 1504 (1505); BGH NJW 2000, 3276; Schroeder, NJW 1994, 1501 (1502).

⁴⁹² Fischer, § 182 Rn. 2; LK-Hörnle, § 182 Rn. 2.

dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. § 182 Abs. 3 StGB trägt dem Umstand Rechnung, dass sich nicht alle sozialen Kontexte, in denen nicht von selbstbestimmten Entscheidungen von Jugendlichen ausgegangen werden kann, typisieren lassen und deshalb nicht alle Fälle fehlender Selbstbestimmung von § 174 StGB erfasst werden. Man kann also von einer Auffangfunktion sprechen.⁴⁹³ In der Rechtsprechungspraxis kommt die Vorschrift allerdings kaum zur Anwendung. So wurden im Jahr 2010 lediglich zwölf Personen aus § 182 Abs. 3 StGB verurteilt.⁴⁹⁴ Eine Erklärung für die Marginalisierung dieser Norm in der Praxis könnte darin zu finden sein, dass die Vorschrift in einigen Kommentaren zum Strafgesetzbuch auf sehr zweifelhafte Weise ausgelegt wird.⁴⁹⁵ Im Folgenden soll zunächst die Fragwürdigkeit der in der Literatur entwickelten Auslegungskriterien aufgezeigt und sodann dargetan werden, dass dem Schutzzweck von § 182 Abs. 3 StGB allein durch eine kontextsensible Interpretation des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung hinreichend Rechnung getragen wird.

aa) Die Fragwürdigkeit der in der Literatur entwickelten Auslegungskriterien

Kritisch in den Blick genommen werden zwei gegenläufige für die Auslegung und Anwendung des § 182 Abs. 3 StGB vorgeschlagene Interpretationsansätze, von denen der erste auf einen Entwicklungsrückstand beim Täter oder der Täterin und der zweite auf ein personenbezogenes Defizit beim Opfer abstellen will.

(1) Die Zweifelhaftigkeit des Erfordernisses eines Entwicklungsrückstands beim Täter oder bei der Täterin

Mit Recht vereinzelt geblieben ist die Sichtweise, § 182 Abs. 3 StGB so zu verstehen, dass prinzipiell allen Personen unter sechzehn Jahren die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehle, weshalb es maßgeblich auf einen Entwicklungsrückstand *beim Täter oder bei der Täterin* ankomme.⁴⁹⁶ Gegen diese Auffassung spricht bereits, dass dann die Formulierung „und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt“ neben dem Merkmal „mißbraucht“ keinen sinnvollen

⁴⁹³ LK-Hörnle, § 182 Rn. 6.

⁴⁹⁴ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik, Tab. 2.1.

⁴⁹⁵ Vgl. Hörnle, FS Schöch, 401 (415).

⁴⁹⁶ Vgl. SK-Wolters, § 182 Rn. 20 ff.

Anwendungsbereich mehr hätte.⁴⁹⁷ Weiterhin vermag es aber auch in der Sache nicht zu überzeugen, *alle* Sexualkontakte zwischen einer Person im Alter von vierzehn oder fünfzehn Jahren und einer normal entwickelten Person über einundzwanzig Jahre unterschiedslos strafrechtlich zu sanktionieren. Sexuelle Kontakte in solchen Beziehungen können unter Umständen selbstbestimmt sein.⁴⁹⁸

(2) *Die Zweifelhafteigkeit des Erfordernisses eines personenbezogenen Defizits beim Opfer*

Ebenso wenig vermögen die Stimmen in der Literatur zu überzeugen, die meinen, mit der Formulierung „fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ werde ein abnormaler Zustand in der Person des Opfers umschrieben. So wird etwa die Ansicht vertreten, bei dem Opfer müsse es sich um eine „psychisch eingeschränkte oder wegen Trunkenheit und/oder Drogenkonsum eingeschränkte Person“ handeln.⁴⁹⁹ Oder es wird verlangt, dass die Jugendlichen „in ihrer intellektuellen oder ihrer Persönlichkeitsentwicklung so zurückgeblieben sind, dass sie gegenüber dem Standard ihrer Altersgruppe einen bedeutenden Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche aufweisen“.⁵⁰⁰ Gegen diese Auslegung der Ausnutzungsklausel spricht, dass der Kreis der potentiellen Opfer sehr eng gezogen wird, weil für die Mehrzahl der Vierzehn- und Fünfzehnjährigen davon auszugehen ist, dass *keine fassbaren* Unterschiede „gegenüber dem Standard ihrer Altersgruppe“ vorliegen werden.⁵⁰¹ Darüber hinaus zieht diese Auslegung die unangenehme Folge nach sich, dass sich Opfer notgedrungen als „zurückgeblieben“ beschreiben müssen, wenn eine strafrechtliche Verfolgung des Täters oder der Täterin erfolgreich sein soll. Nicht auszuschließen ist daher, dass Opfer, durch die mit einer Strafanzeige einhergehende Stigmatisierung, von einem Herantreten an die Strafverfolgungsbehörden abgehalten werden. Weiter verstärkt wird dieser Abschreckungseffekt, wenn man es mit der Rechtsprechung für relevant hält, ob Jugendliche schon sexuelle Vorerfahrungen gesammelt haben⁵⁰². Die Peinlichkeit, über den konkreten Vorfall zu sprechen, wird noch dadurch gesteigert, dass auch vorangegangene Sexualkontakte offengelegt werden

⁴⁹⁷ LK-Hörnle, § 182 Rn. 61; Hörnle, FS Schöch, 401 (406).

⁴⁹⁸ LK-Hörnle, § 182 Rn. 67.

⁴⁹⁹ NK-Frommel, § 182 Rn. 11.

⁵⁰⁰ MK-Renzikowski, § 182 Rn. 58.

⁵⁰¹ Hörnle, FS Schöch, 401 (415).

⁵⁰² Vgl. BGH NStZ 1997, 386 f.; BGH NStZ-RR 1997, 98 (99).

müssen. Gegen das Erfordernis eines generellen Defizits in der Person des oder der Jugendlichen spricht aber vor allem, dass die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auf diese Weise als personenbezogener „statischer“ Zustand verstanden wird.⁵⁰³ Das überzeugt nicht, entscheidend ist der Kontext des Sexualkontakts. Vierzehn- oder Fünfzehnjährige, die in ihrer Altersgruppe in keiner Weise auffällig sind, können in Situationen geraten, in denen wegen des Machtgefälles in der zwischenmenschlichen Beziehung *nicht* von einer selbstbestimmten Entscheidung gesprochen werden kann.

bb) Die Vorzugswürdigkeit einer kontextsensiblen Auslegung von § 182 Abs. 3 StGB

Versteht man die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung nicht als personenbezogenen „statischen“ Zustand, sondern – richtigerweise – als relativ zu der Struktur des Verhältnisses zwischen Täter oder Täterin und Opfer, so sollte diesem Verständnis des Schutzguts bei der Auslegung der Ausnutzungsklausel des § 182 Abs. 3 StGB durch eine kontextsensible Analyse der sozialen Interaktion Rechnung getragen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Jugendlichen bereits *in anderen Kontexten* sexuelle Erfahrungen gesammelt haben, weil daraus lediglich folgt, dass sie die Bedeutung von sexuellen Kontakten kannten. Aus vorherigen Sexualkontakten (etwa mit Freunden und Freundinnen aus derselben Altersgruppe) lässt sich *nichts* für die Frage herleiten, ob der oder die Jugendliche in einem anderen Rahmen im Verhältnis zu einer überlegenen Person wirksam in eine sexuelle Handlung einwilligen konnte.⁵⁰⁴ Würdigen sollten die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ein durch die soziale Rolle des Täters oder der Täterin geschaffenes Machtungleichgewicht sowie die konkreten Umstände der sozialen Interaktion, die den sexuellen Handlungen vorausgingen.⁵⁰⁵ Nur wenn es bei Würdigung dieser Umstände nachvollziehbar erscheint, dass eine Einwilligung des oder der Jugendlichen selbstbestimmt war, hat der Täter oder die Täterin nicht „die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ ausgenutzt.⁵⁰⁶ Die entscheidende Frage lautet dementsprechend dahin, inwieweit der Täter oder die Täterin gegenüber dem Opfer über Autorität verfügt und diese für die Tat

⁵⁰³ So auch *Fischer*, § 182 Rn. 13; *Lackner/Kühl*, § 182 Rn. 6; *LK-Hörnle*, § 182 Rn. 63.

⁵⁰⁴ *LK-Hörnle*, § 182 Rn. 64; *Hörnle*, FS Schöch, 401 (416).

⁵⁰⁵ *Hörnle*, FS Schöch, 401 (416); *LK-Hörnle*, § 182 Rn. 63 ff.

⁵⁰⁶ *Hörnle*, FS Schöch, 401 (416); *LK-Hörnle*, § 182 Rn. 63 ff.

ausgenutzt hat.⁵⁰⁷ Ein gewichtiges Indiz für eine strukturelle Asymmetrie in der Beziehung kann zunächst ein beträchtlicher Altersunterschied sein.⁵⁰⁸ Weiterhin liegt eine Bejahung des Merkmals nahe, wenn soziale Dominanz jenseits von Verhältnissen der Erziehung und Betreuung in der Lebensführung für die Tat ausgenutzt wurde. So sollte eine Anwendung von § 182 Abs. 3 StGB etwa in Betracht gezogen werden, wenn es zu sexuellen Handlungen zwischen Schülern oder Schülerinnen und Personen kommt, die ohne Erziehungsauftrag im Betreuungsumfeld der Schule arbeiten (z.B. Schulbusfahrer und -fahrerinnen, Hausmeister und -meisterinnen sowie Kantine Mitarbeiter oder -mitarbeiterinnen). Darüber hinaus sollte davon ausgegangen werden, dass Vierzehn- und Fünfzehnjährige in der Regel im Verhältnis zu solchen Personen nicht selbstbestimmt agieren können, die ihnen in ihrem sozialen Umfeld übergeordnet sind, ohne dass die Schranken des § 174 StGB greifen. Zu denken ist insoweit etwa an Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen der Mutter oder des Vaters von Jugendlichen, die auch dann aus der Sicht der Jugendlichen nicht gleichberechtigt sein können, wenn sie keine konkrete Erziehungsverantwortung übernommen haben oder nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Die Ausnutzung von sozialer Dominanz und Autorität liegt weiter nahe, wenn es zu sexuellen Kontakten zwischen Minderjährigen und nicht den Schranken des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallenden älteren Verwandten wie etwa Onkeln oder Tanten kommt. Bei der Auslegung der Ausnutzungsklausel sollte ferner nicht außer Acht gelassen werden, dass Jugendliche auch durch Manipulationen, Täuschungen und Druck jenseits der Schranken des § 177 StGB überfordert werden können.

cc) *Keine Zunahme von „Gutachterprozessen“*

Eine Zunahme von „Gutachterprozessen“ ist bei der hier vorgeschlagenen Auslegung von § 182 Abs. 3 StGB nicht zu befürchten, weil es sich bei der Beurteilung der Struktur des Verhältnisses zwischen Täter oder Täterin und Opfer um eine *normative* Frage handelt, die vom Gericht selbst zu beantworten ist und nicht auf einen Gutachter delegiert werden kann.⁵⁰⁹ Die Hinzuziehung eines Gutachters wäre allein dann un-

⁵⁰⁷ LK-Hörnle, § 182 Rn. 65.

⁵⁰⁸ LK-Hörnle, § 182 Rn. 65.

⁵⁰⁹ Vgl. Fischer, § 182 Rn. 13; LK-Hörnle, § 182 Rn. 63; Hörnle, FS Schöch, 401 (416).

umgänglich, wenn man, was oben⁵¹⁰ ausdrücklich abgelehnt wurde, das Schutzgut des § 182 Abs. 3 StGB „statisch“ verstünde und dementsprechend entscheidend auf einen personenbezogenen Zustand beim Opfer abstellen wollte. Dagegen kommt es nach dem hier befürworteten kontextsensiblen Verständnis des Schutzguts grundsätzlich nicht auf ein Defizit beim Opfer an, das durch sachverständige Exploration festzustellen wäre, sondern auf die gerichtliche Bewertung der Interaktionen und selbstbestimmungsrelevanten Unterschiede zwischen Täter oder Täterin und Opfer.

dd) Gebotenheit einer Änderung von § 182 Abs. 3 StGB

Die strafwürdigen Fallkonstellationen könnten auf Basis des momentanen Wortlauts durch eine kontextsensible Auslegung des § 182 Abs. 3 StGB ohne Weiteres erfasst werden. Da die Anknüpfung des Wortlauts an die „fehlende“ Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung jedoch Anlass zu Missverständnissen gibt, wäre eine unzweideutige Fassung der Norm grundsätzlich zu begrüßen. Ein denkbarer Änderungsvorschlag lautet, das Wort „fehlende“ durch das Wort „eingeschränkte“ zu ersetzen.⁵¹¹ Dagegen spricht jedoch, dass auch mit dieser Formulierung die Kontextbezogenheit der sexuellen Selbstbestimmung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck käme. Vorzuziehen ist daher eine Formulierung, die deutlich macht, dass die Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung *gerade im Verhältnis zum Täter oder zur Täterin* fehlen muss. Dazu sollten in § 182 Abs. 3 StGB zwischen die Wörter „die fehlende“ die Wörter „*ihr gegenüber*“ eingefügt werden.

Vorzuschlagen ist deshalb folgende Formulierung: „... und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt“.

Empfehlenswert ist darüber hinaus die Änderung der *für Täter oder Täterinnen festgesetzten Altersgrenze* von einundzwanzig Jahren.⁵¹² Für diese Altersgrenze spricht zwar, dass mit einem größeren Altersunterschied oftmals ein psychosoziales Macht-

⁵¹⁰ S. unter C.II.2.b)aa)(2).

⁵¹¹ So der Vorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen in der Schule; Änderungsbedarf bei § 174 StGB“ (eingereicht aufgrund des Beschlusses der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012); vgl. S. 27 des Berichts.

⁵¹² Kritisch zur Altersgrenze auch MK-Renzikowski, § 182 Rn. 8 f.

gefälle – und damit auch ein größeres Potential für Machtmissbrauch – einhergeht.⁵¹³ Umgekehrt ist allerdings ein eher geringerer Altersunterschied nur ein *Indiz*, aber kein verlässlicher Anhaltspunkt für eine selbstbestimmte Entscheidung eines oder einer Jugendlichen.⁵¹⁴ So kann es an einer autonomen Entscheidung etwa auch dann fehlen, wenn Heranwachsende und Jugendliche erheblichen Einfluss auf Vierzehn- und Fünfzehnjährige ausüben.⁵¹⁵ Um alle strafwürdigen Konstellationen mit Hilfe von § 182 Abs. 3 StGB angemessen auffangen zu können, sollte daher die Altersgrenze auf Seite des Täters oder der Täterin auf achtzehn Jahre herabgesetzt werden. Sachgerechte Ergebnisse lassen sich mittels einer kontextsensiblen Analyse der sozialen Rollen und Interaktionen erzielen.⁵¹⁶

Außerdem sollte die *Altersgrenze für Opfer* in § 182 Abs. 3 StGB auf achtzehn Jahre hochgesetzt und damit dem Schutzalter von § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB angeglichen werden. Dafür spricht, dass in durch Autoritätsstrukturen geprägten Kontexten auch bei Sechzehn- und Siebzehnjährigen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit gegenüber bestimmten strukturell überlegenen Personen fehlen kann. Um diesen Opferkreis auch jenseits der Schranken der §§ 174 ff. StGB effektiv vor sexuellen Übergriffen zu schützen, empfiehlt sich eine Ausdehnung des Opferkreises in der Auffangnorm des § 182 Abs. 3 StGB. Der Tatbestand würde also insgesamt lauten:

„Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

⁵¹³ Hörnle, FS Schöch, 401 (417); vgl. auch MK-Renzikowski, § 182 Rn. 8.

⁵¹⁴ Hörnle, FS Schöch, 401 (417); vgl. auch LK-Hörnle, Vor §§ 174 ff. Rn. 66.

⁵¹⁵ Hörnle, FS Schöch, 401 (417); LK-Hörnle, § 182 Rn. 55.

⁵¹⁶ Hörnle, FS Schöch, 401 (417).

c) *Die Bedenklichkeit des Strafantragserfordernisses in § 182 Abs. 5 StGB*

Weiter stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB als Officialdelikte ausgestaltet sind, während gemäß § 182 Abs. 5 StGB eine Tat nach § 182 Abs. 3 StGB nur auf Antrag verfolgt wird, wenn nicht die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung annimmt. Zur Begründung der Ungleichbehandlung wird angeführt, dass bei § 182 Abs. 3 StGB „der Entwicklungsstand des jugendlichen Opfers“ zu berücksichtigen sei, wohingegen die Delikte in § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB auf „tatbezogene Merkmale“ abstellten, weshalb ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung regelmäßig gegeben sei.⁵¹⁷ Bei einer kontextsensiblen Auslegung des § 182 Abs. 3 StGB ist jedoch nicht „der Entwicklungsstand des jugendlichen Opfers“ als solcher für die Bejahung des Tatbestands entscheidend. Weiterhin wird zur Rechtfertigung des Strafantragserfordernisses in § 182 Abs. 5 StGB darauf verwiesen, dass Eltern dadurch die Möglichkeit hätten, den Jugendlichen oder die Jugendliche vor den mit der Durchführung eines Strafverfahrens einhergehenden Belastungen zu bewahren, namentlich davor, als Zeuge oder Zeugin zum Tatgeschehen in einer zumeist öffentlichen Hauptverhandlung Angaben machen zu müssen.⁵¹⁸

Wenn es auch zweifellos ein berechtigtes Anliegen ist, die mit einem Strafverfahren verbundenen nachteiligen Folgen für das Opfer gering zu halten, so stellt sich doch die Frage, ob das Antragserfordernis in § 182 Abs. 5 StGB hierfür die sachgerechteste Lösung darstellt. So bereitet es *erstens* Bedenken, dass der Preis für den intendierten Opferschutz auf diese Weise die Nichtahndung der an dem Opfer verübten Sexualstraftat ist.⁵¹⁹ *Zweitens* kann das Opfer vor den Belastungen einer öffentlichen Hauptverhandlung auch durch den Ausschluss der Öffentlichkeit nach den §§ 171b, 172 GVG geschützt werden.⁵²⁰ *Drittens* leuchtet die Ungleichbehandlung gegenüber § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht ein, weil eine Aussage als Zeuge oder Zeugin in diesen Fällen ebenso unangenehm sein kann wie in den Fällen des § 182 Abs. 3.⁵²¹

⁵¹⁷ Vgl. BT-Drs. 12/4584, S. 9.

⁵¹⁸ BT-Drs. 12/4584, S. 9.

⁵¹⁹ SK-Wolters, § 182 Rn. 13; MK-Renzikowski, § 182 Rn. 82.

⁵²⁰ Schroeder, NJW 1994, 1501 (1504); MK-Renzikowski, § 182 Rn. 82.

⁵²¹ Vgl. auch Stephan, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, S. 122, der jedoch den umgekehrten Schluss zieht und für die Ausdehnung des Antragserfordernisses auf § 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB plädiert.

Viertens ist zu berücksichtigen, dass Verletzungen der Intimsphäre durch Befragungen des Zeugen oder der Zeugin zu sexuellen Vorerfahrungen, wie oben⁵²² dargelegt, bei einer kontextsensiblen Interpretation von § 182 Abs. 3 StGB nicht zu besorgen sind. *Fünftens* weisen die von § 182 Abs. 3 StGB erfassten Fallgestaltungen nicht selten eine strukturelle Nähe zu den von § 174 StGB abgedeckten Konstellationen auf, für die das Gesetz auch kein Antragserfordernis vorsieht. Vor diesem Hintergrund erscheint es gut vertretbar, die aufgeworfenen Probleme nicht durch ein Strafantragserfordernis,⁵²³ sondern durch Rückgriff auf die verfahrensrechtlichen Zeugenschutzmöglichkeiten und eine kontextsensible Interpretation von § 182 Abs. 3 StGB zu lösen.

d) *Änderungsbedarf bei § 182 Abs. 6 StGB*

Die Regelung des § 182 Abs. 6 StGB ermöglicht es dem Gericht in den Fällen des § 182 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB von Strafe abzusehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Opfers das Unrecht der Tat gering ist. Die Verknüpfung der Möglichkeit des Absehens von Strafe mit dem Opferverhalten überzeugt an dieser Stelle jedoch ebenso wenig wie bei § 174 Abs. 4 StGB. So erschließt sich nicht, wie das Verhalten des Opfers das Unrecht des – zuvor bejahten – „Missbrauch[s]“ bis zur Bagatellgrenze herabmindern können soll.⁵²⁴ Fälle mit Bagatelldarakter sind bereits auf tatbestandlicher Ebene auszuschneiden, indem etwa ein Missbrauch oder das Ausnutzen des oder der Jugendlichen abgelehnt wird.⁵²⁵ Die von § 182 Abs. 6 StGB verwendete Formulierung „bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet“ sollte daher gestrichen werden.

⁵²² Vgl. unter C.II.2.b)bb).

⁵²³ A.A. noch LK-Hörmler, § 182 Rn. 75.

⁵²⁴ Schroeder, NJW 1994, 1501 (1504); Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 182 Rn. 21; vgl. ferner Fischer, § 182 Rn. 25.

⁵²⁵ Schroeder, NJW 1994, 1501 (1504); Fischer, § 182 Rn. 25.

3. *Anwerben von Jugendlichen zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen*

Weiter stellt sich die Frage, ob Jugendliche vom geltenden Recht hinreichend vor der Anwerbung als Darsteller für pornografische Darbietungen geschützt werden. Mittelbaren Schutz entfaltet insoweit zunächst die Regelung in § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften), die auch dazu dient, die Mitwirkung von Jugendlichen an der Produktion von pornografischem Material zu verhindern.⁵²⁶ So sanktioniert § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB etwa die Herstellung von Pornografie mit jugendlichen Darstellern, sofern diese anschließend verbreitet werden soll. Dieser Tatbestand setzt jedoch bei der tatsächlichen Fertigstellung der pornografischen Schrift an, nicht schon beim vorausgegangenen Einsatz eines Jugendlichen als Pornodarsteller.

Das Anwerben von Jugendlichen für pornografische Darbietungen unterfällt dagegen allenfalls den Schranken des § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), der insoweit jedoch nur teilweise Schutz gewährt: Zwar macht sich nach § 180 Abs. 1 StGB strafbar, wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung (Nr. 1) oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit (Nr. 2) Vorschub leistet. Bedenklich ist aber, dass die Anwerbung von Sechzehn- und Siebzehnjährigen als Pornodarsteller nur dann strafbar ist, wenn *entgeltliche* sexuelle Handlungen gefördert (§ 180 Abs. 2 StGB) oder Abhängigkeitsverhältnisse missbraucht werden (§ 180 Abs. 3 StGB). Unter die Schranken des § 180 Abs. 2 StGB fallen sexuelle Handlungen von Jugendlichen im Rahmen von Pornofilmaufnahmen (oder Sex-Live-Shows, Stripteasedarbietungen etc.) nur im Falle ihrer Entgeltlichkeit, wobei unter einem Entgelt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB „jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung“ zu verstehen ist.⁵²⁷ Die Beschränkung auf sexuelle Handlungen gegen Entgelt greift insoweit zu kurz, als Minderjährige nicht nur mittels materieller Vorteile zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen verleitet werden können.⁵²⁸ Vielmehr kommen als moti-

⁵²⁶ MK-Hörnle, § 184c Rn. 3; Schönke/Schröder-Eisele, § 184c Rn. 2; vgl. ferner auch Hörnle, NJW 2008, 3521 (3524) sowie BT-Drs. 16/9694, S. 18.

⁵²⁷ Vgl. LK-Hörnle, § 180 Rn. 48 f.

⁵²⁸ Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrats in BT-Drs. 16/3439, S. 11 f.

vierende Faktoren auch immaterielle Vergünstigungen – wie etwa die Aufnahme in eine Jugendclique oder die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten⁵²⁹ – sowie Appelle an die jugendliche Eitelkeit in Betracht. Appelle an die Eitelkeit, etwa mit der Ankündigung, der oder die Jugendliche könne ein „Pornostar“ werden und solle Probeaufnahmen machen lassen, können genauso wirksam sein wie das Angebot eines Entgelts. Vor derartigen Einwirkungen sollten Jugendliche geschützt werden, da ihnen oftmals die Weitsicht fehlen wird, um die möglichen Folgen pornografischer Selbstentblößungen abzusehen; dies gilt in besonderem Maße mit Blick auf in einem Medium verkörperte pornografische Darbietungen, weil diese unbegrenzt im Internet fortleben und zirkulieren können.⁵³⁰ Die gleichen Gefahren drohen aber auch bei pornografischen Handlungen in Sex-Live-Shows und Stripteasevorführungen, weil heutzutage auch hier jederzeit mit Videomitschnitten (beispielsweise mit Handykameras) zu rechnen ist. Um noch nicht erwachsene Personen vor diesen Gefahren zu schützen, sollte das Anwerben und Veranlassen von Minderjährigen zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen *generell* unter Strafe gestellt werden.

So gibt etwa auch der noch umzusetzende Art. 21 Abs. 1 lit. a der Lanzarote-Konvention⁵³¹ vor, dass die „Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen“ sowie die „Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen“ von den Vertragsparteien als Straftat zu umschreiben ist, wobei mit „Kind“ alle Personen unter achtzehn Jahren gemeint sind (vgl. Art. 3 lit. a der Konvention). Wenn die Lanzarote-Konvention auch in erster Linie pornografischen Live-Zurschaustellungen von Minderjährigen entgegenwirken will, so steht es den Vertragsstaaten doch frei, den Begriff der „pornografischen Darbietung“ in einem weiten Sinne auszulegen.⁵³² Weiter schreibt auch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie

⁵²⁹ Vgl. zu diesen Beispielen BT-Drs. 16/3439, S. 12.

⁵³⁰ Vgl. auch MK-*Hörnle*, § 184c Rn. 3.

⁵³¹ Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007).

⁵³² Vgl. Ziff. 147 und Ziff. 148 der erläuternden Anhangangaben zur Lanzarote-Konvention (abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Reports/Html/201.htm>, zuletzt abgerufen am 25. November 2013): „147. Similarly, the negotiators decided to leave any definition of pornographic performances to the Parties, for example taking into account the public or private, or commercial or non-commercial nature of the performance. However, the provision is intended to deal essentially with organised live performances of children engaged in sexually explicit conduct.“ – „148. [...] Depending on States, this provision may also cover the situation of persons who are spectators of pornographic performances involving the participation of children through such means of communication as webcams.“

2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011⁵³³ vor, dass das Anwerben oder Veranlassen einer Person unter achtzehn Jahren⁵³⁴ zur Mitwirkung an einer pornografischen Live-Zurschaustellung für ein Publikum (einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie)⁵³⁵ unter Strafe zu stellen ist. Diese Vorgaben sollten dahin gehend umgesetzt werden, dass Jugendliche nicht nur mit Blick auf pornografische Live-Zurschaustellungen, sondern *umfassend* vor der Anwerbung und Veranlassung zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen geschützt werden. So sollte insbesondere auch die Anwerbung von Jugendlichen als Pornodarsteller für Filme etc. pönalisiert werden, weil pornografische Selbstentblößungen im Online-Zeitalter besonders gravierende Folgen nach sich ziehen können.

4. *Hochstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zum Verbrechen?*

In der rechtspolitischen Diskussion ist vielfach gefordert worden, dass Taten des einfachen sexuellen Missbrauchs nach § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB als Verbrechen eingestuft werden sollten. Diese Tatbestände erfassen sexuelle Handlungen des Täters oder der Täterin an dem Kind oder des Kindes an dem Täter oder der Täterin (§ 176 Abs. 1 StGB) sowie die Bestimmung des Kindes zu sexuellen Handlungen mit Dritten (§ 176 Abs. 2 StGB). Mit der Mindeststrafe von sechs Monaten sind Taten nach § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nach deutschem Verständnis Vergehen.⁵³⁶ Verbrechen sind gemäß § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, Vergehen nach § 12 Abs. 2 StGB im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedrohte rechtswidrige Straftaten. Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) werden vom geltenden deutschen Recht dagegen als Verbrechen eingestuft. Diese Vorschrift kommt etwa dann zur Anwendung, wenn der Täter oder die Täterin

⁵³³ Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17. Dezember 2011; L 18 vom 21. Januar 2012, S. 7).

⁵³⁴ Gemäß Art. 2 lit. a der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.

⁵³⁵ Vgl. Art. 2 lit. e der Richtlinie.

⁵³⁶ Seit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973; der vorher geltende § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. (Unzucht mit Kindern) war als Verbrechen gefasst.

einschlägig vorbestraft ist, wenn die sexuellen Handlungen mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder wenn der Täter oder die Täterin das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

Wie oben⁵³⁷ dargetan, stellt der sexuelle Missbrauch von Kindern in Österreich ebenso wie in der Schweiz *grundsätzlich* in allen Varianten ein Verbrechen dar. Dieser Befund sollte jedoch nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Die Klassifizierung als Verbrechen folgt in diesen Ländern *anderen Regeln*. So knüpfen die Strafgesetzbücher in Österreich und der Schweiz für die Unterteilung in Vergehen und Verbrechen an die *Höchststrafe* an und nicht an das Mindestmaß. Nach österreichischem und schweizerischem Recht sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.⁵³⁸ Die Kategorie „Verbrechen“ charakterisiert nach deutschem Recht eine kleine Gruppe von Straftatbeständen, während nicht wenige Delikte, die in Deutschland nur Vergehen darstellen, in Österreich und der Schweiz als Verbrechen eingestuft werden.

Ob der schon seit Jahrzehnten immer wieder aufs Neue erhobenen Forderung nach einer „Verbrechenslösung“ auch für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB⁵³⁹ entsprochen werden sollte, wird im Folgenden durch Abwägung der für und gegen die Hochstufung sprechenden Gründe untersucht.

a) *Gebotenheit der Hochstufung aus symbolischen Gründen?*

In der rechtspolitischen Diskussion wird die Einstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Verbrechen nicht selten mit der symbolischen Bedeutung dieser Kategorisierung begründet. So wird für eine „Verbrechenslösung“ etwa angeführt, sie sei notwendig, „um deutlich zu machen, dass Kindesmissbrauch die

⁵³⁷ Siehe dazu unter C.I.3.a)aa) und C.I.3.b)aa).

⁵³⁸ Vgl. § 17 öStGB und Art. 10 sStGB.

⁵³⁹ Vgl. etwa BT-Drs. 15/29; BT-Drs. 14/1125; BT-Drs. 14/6709, S. 7 f.; BT-Drs. 13/8587, S. 58 f.; BT-Drs. 13/9064; BR-Drs. 261/99; BR-Drs. 664/08; vgl. ferner *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114 (118) sowie die ausführliche Darstellung bei *Funcke-Auffermann*, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 167 ff.

schwerste Einstufung als abscheuliches Verbrechen verdient“.⁵⁴⁰ Gleichzeitig wird vor einer Bagatellisierung gewarnt: Kindesmissbrauch müsse anders behandelt werden als Ladendiebstahl und Sachbeschädigung, wobei die Einstufung der Grundfälle des Kindesmissbrauchs als Verbrechen das entsprechende „gesellschaftspolitische Signal“ senden würde.⁵⁴¹ Dass eine Hochstufung „die richtige Botschaft“ sei, wird weiter damit begründet, dass sexueller Missbrauch eines Kindes „Mord an einer kleinen Seele“ sei, weshalb die Antwort nur „Mindeststrafe ein Jahr“ heißen könne.⁵⁴² Außerdem wird in der rechtspolitischen Diskussion darauf verwiesen, dass die Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Klassifizierung als Verbrechen „in den Deliktstypus eingeordnet würden, in den sie die Bevölkerung wertungsgemäß ohnehin einreicht und der [...] dem enormen Unrechtsgehalt des tatbestandlichen Verhaltens gerecht wird.“⁵⁴³ Angeführt wird ferner, dass „die generalpräventive Wirkung“ der Vorschriften durch eine Hochstufung zum Verbrechen gestärkt werde.⁵⁴⁴ Die symbolische Bedeutung der Kategorisierung des Kindesmissbrauchs als Verbrechen machen nicht zuletzt auch die Formulierungen in den einschlägigen Gesetzesvorschlägen deutlich, in denen es etwa heißt, die Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs seien „als Verbrechen zu kennzeichnen“⁵⁴⁵ oder gar „als Verbrechen zu brandmarken“⁵⁴⁶.

Die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein wichtiges und mit Entschlossenheit zu verfolgendes Anliegen. Trotzdem ist zu hinterfragen, ob die Verbrechenlösung unrechtsangemessene Strafen ermöglichen würde. In der strafrechtswissenschaftlichen Literatur wird kritisiert, dass der Streit um die Einstufung als Verbre-

⁵⁴⁰ So *Norbert Röttgen*, der damalige rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, am 3. Juli 2003 in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestags (15. Wahlperiode), Plenarprotokoll 15/56, S. 4682.

⁵⁴¹ *Norbert Röttgen* (CDU/CSU) am 3. Juli 2003 in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestags (15. Wahlperiode), Plenarprotokoll 15/56, S. 4682.

⁵⁴² *Siegfried Kauder* (CDU/CSU) am 3. Juli 2003 in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestags (15. Wahlperiode), Plenarprotokoll 15/56, S. 4682.

⁵⁴³ So der Leitende Oberstaatsanwalt in Augsburg *Reinhard Nemetz* in seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011, S. 7 (abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Nemetz.pdf; zuletzt abgerufen am 25. November 2013); vgl. ferner auch dessen mündliche Stellungnahme am 26. Oktober 2011 in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode), Wortprotokoll S. 15.

⁵⁴⁴ BR-Drs. 261/99, S. 4; vgl. ferner auch BT-Drs. 13/8587, S. 58.

⁵⁴⁵ So etwa BR-Drs. 261/99, S. 4.

⁵⁴⁶ So etwa BR-Drs. 664/08 (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern).

chen „die starke Politisierung des Sexualstrafrechts“⁵⁴⁷ offenbare und „als Medium politischen Kampfes missbraucht“⁵⁴⁸ werde. Dass Parteien eine „Verbrechenslösung“ ablehnen, solange sie an der Regierung sind, und sie befürworten, sobald sie in der Opposition sind, weckt in der Tat den Verdacht, dass das Thema vielfach nicht allein aus Sachgründen, sondern zumindest auch aus populistischen oder machtpolitischen Gründen aufgegriffen wird.⁵⁴⁹ In der Sache bereitet die starke Hervorhebung der symbolischen Dimension der Einstufung der Grundfälle des Kindesmissbrauchs zum Verbrechen Bedenken. Die Fokussierung auf symbolische Effekte sollte nicht dazu führen, dass die juristischen Sachfragen vernachlässigt werden. Es müssen für *alle* Fallkonstellationen sachgerechte Lösungen gefunden werden. Nicht aus dem Blick geraten sollte beispielsweise, dass auch ein einvernehmlicher Zungenkuss zwischen einem 13-jährigen Kind und einem oder einer 14-jährigen Jugendlichen dem Tatbestand des § 176 Abs. 1 StGB unterfällt.⁵⁵⁰ Von einem „Mord an einer kleinen Seele“ oder „einem abscheulichen Verbrechen“ kann hier nicht die Rede sein. Ebenso wenig kann in solchen Fallkonstellationen von einem „enormen Unrechtsgehalt des tatbestandlichen Verhaltens“ ausgegangen werden, dessen Etikettierung als Verbrechen „die richtige Botschaft“ sendet. In der Praxis werden derartige Fallgestaltungen denn auch oftmals nicht einmal zur Anklage gebracht.⁵⁵¹ Durch die Hervorhebung der symbolischen Dimension einer „Verbrechenslösung“ für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sollte schließlich auch nicht der Blick dafür verstellt werden, dass der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern durch § 176a StGB *bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt* als Verbrechen eingestuft wird und dass außerdem für den einfachen sexuellen Missbrauch gemäß § 176 Abs. 3 StGB die Annahme unbenannter besonders schwerer Fälle möglich ist, die wie ein Verbrechen bestraft werden können⁵⁵². Vor diesem Hintergrund sollten auch die mit der „Verbrechenslösung“ einhergehenden generalpräventiven Effekte nicht überschätzt werden.⁵⁵³

⁵⁴⁷ Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (118 Fn. 63).

⁵⁴⁸ Funcke-Auffermann, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 170.

⁵⁴⁹ Vgl. dazu Funcke-Auffermann, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 167 ff.

⁵⁵⁰ Vgl. zu dieser Konstellation etwa NK-Frommel, § 176 Rn. 10; Fischer, § 176 Rn. 33; BT-Drs. 13/8587, S. 81.

⁵⁵¹ Vgl. NK-Frommel, § 176 Rn. 10.

⁵⁵² Kritisch zu der Kompromissvorschrift des § 176 Abs. 3 StGB etwa Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065 (1067) sowie Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 176 Rn. 28.

⁵⁵³ An dem generalpräventiven Effekt zweifeln etwa auch Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (119) sowie Rosenau, StV 1999, 388 (393): „Die Rechnung ‚höhere Bestrafung gleich weniger Verbrechen‘ geht nicht auf.“

b) *Gebotenheit der Hochstufung zur Ermöglichung der Verhängung von unrechts- und schuldangemessenen Strafen?*

Zur Begründung der Hochstufung von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Verbrechen wird angeführt, dass dadurch „dem Grundsatz, dass die Strafraumen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Verhaltens entsprechen müssen, sowie dem Gebot des schuldangemessenen Strafens [...] Rechnung getragen“ werde.⁵⁵⁴ Weiter wird die „Verbrechenslösung“ damit gerechtfertigt, dass sie „sowohl dem hohen Rang des von § 176 StGB geschützten Rechtsguts [...] wie auch dem enormen Unrechtsgehalt des tatbestandlichen Verhaltens“⁵⁵⁵ gerecht werde. Wenn es auch zutrifft, dass die Strafraumen dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Verhaltens entsprechen müssen, so vermag der Hinweis auf diesen Grundsatz doch nicht die fehlende Begründung dafür zu ersetzen, inwieweit die aktuellen Strafraumen von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB dem tatbestandlich umschriebenen Unrecht *nicht* hinreichend entsprechen sollen.⁵⁵⁶ Wenig weiterführend ist auch der pauschale Verweis auf den „hohen Rang des von § 176 StGB geschützten Rechtsguts“ und den „enormen Unrechtsgehalt des tatbestandlichen Verhaltens“, weil eine generalisierende Betrachtung diejenigen Konstellationen ausblendet, auf die diese Aussagen nicht ohne Weiteres zutreffen. Dadurch wird aber der Blick dafür verstellt, dass die Strafraumen nicht allein zum Unrechtsgehalt einer „typischen“ Tat aus Sicht der Medienöffentlichkeit passen müssen, sondern so zu gestalten sind, dass für *jeden konkreten Fall* eine unrechtsangemessene Reaktion gefunden werden kann⁵⁵⁷. So greifen die Schranken der § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB etwa auch in Konstellationen mit einem weit entwickelten Opfer knapp unter der Schutzaltersgrenze und mit sexuellen Handlungen

⁵⁵⁴ So etwa BT-Drs. 15/29, S. 10, wo zur Begründung der Hochstufung von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Verbrechen ferner darauf hingewiesen wird, dass dadurch ein Versuch an der Beteiligung gemäß § 30 StGB bestraft werden könnte. Wenn diese Problematik auch zwischenzeitlich durch Einfügung von § 176 Abs. 5 StGB entschärft wurde, so sollte doch nicht übersehen werden, dass die versuchte Anstiftung von § 176 Abs. 5 StGB nicht erfasst wird (vgl. Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 176 Rn. 19). Sollte Bedarf für eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf diese Fälle gesehen werden, so sollte eine Lösung jedoch nicht über eine „Verbrechenslösung“ für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB gesucht werden, sondern durch eine entsprechende Erweiterung von § 176 Abs. 5 StGB.

⁵⁵⁵ So der Leitende Oberstaatsanwalt in Augsburg *Reinhard Nemetz* in seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011, S. 7 (abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Nemetz.pdf; zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

⁵⁵⁶ *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114 (118).

⁵⁵⁷ *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 (1066).

knapp über der Erheblichkeitsschwelle des § 184g Nr. 1 StGB.⁵⁵⁸ Der sexuelle Missbrauch von Kindern umfasst eine erhebliche Variationsbreite und Fälle mit ganz unterschiedlichem Schuldgewicht.⁵⁵⁹ Für am Rande der Bagatellgrenze liegende Fälle kann eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu hoch sein. Vollständig ausräumen lassen sich diese Bedenken auch nicht durch die häufig mit der Forderung nach einer „Verbrechenslösung“ verknüpfte Forderung nach der Wiedereinführung eines minder schweren Falles für den einfachen sexuellen Missbrauch von Kindern⁵⁶⁰. Denn die – grundsätzlich zu begrüßende⁵⁶¹ – Wiedereinführung eines Strafrahmens für minder schwere Fälle würde zwar angemessene Strafen für Grenzfälle ermöglichen; sie würde allerdings wegen § 12 Abs. 3 StGB nichts an der wenig sachgerechten „Brandmarkung“ von Taten mit Bagatellcharakter als Verbrechen ändern.

Gegen die „Verbrechenslösung“ für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ist weiter einzuwenden, dass sie nicht ohne Weiteres mit dem Strafrahmensystem des Strafgesetzbuchs vereinbar ist.⁵⁶² Durch die Angleichung der Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB an den Strafrahmen von § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) würde der Unterschied zwischen diesen beiden Tatbeständen nicht hinreichend gewürdigt.⁵⁶³ § 176 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, indem Personen unter vierzehn Jahren generell die fehlende Einwilligungsfähigkeit mit Blick auf Sexualkontakte unterstellt wird.⁵⁶⁴ Der Tatbestand ist daher selbst dann erfüllt, wenn ein Kind faktisch mit einer sexuellen Handlung einverstanden wäre. Demgegenüber sanktioniert § 177 StGB die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine *nötigende Willensbeugung*.⁵⁶⁵ In der Nötigungskomponente liegt *zusätzli-*

⁵⁵⁸ Vgl. MK-Renzikowski, § 176 Rn. 16; Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (118); Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065 (1066); BT-Drs. 13/8587, S. 81.

⁵⁵⁹ MK-Renzikowski, § 176 Rn. 16.

⁵⁶⁰ Vgl. nur BR-Drs. 664/08 (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern) sowie die schriftliche Stellungnahme von Reinhard Nemetz zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011, S. 7 (abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Nemetz.pdf; zuletzt abgerufen am 25. November 2013).

⁵⁶¹ Vgl. zur Kritik an der Abschaffung des minder schweren Falles für den einfachen sexuellen Missbrauch von Kindern durch das SexualdelÄndG vom 27. Dezember 2003 etwa Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (118); Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065 (1066); LK-Hörnle, Entstehungsgeschichte zu § 176; MK-Renzikowski, § 176 Rn. 16.

⁵⁶² Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (118).

⁵⁶³ Amelung/Funcke-Auffermann, StraFo 2004, 114 (118).

⁵⁶⁴ Vgl. etwa Hörnle, FS Eisenberg, 321 (334 ff.); Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065 (1066).

⁵⁶⁵ Vgl. etwa MK-Renzikowski, § 176 Rn. 20 sowie Schönke/Schröder-Perron/Eisele, § 176 Rn. 3.

ches Unrecht, was nicht hinreichend gewichtet würde, wenn man die Strafrahmen von § 176 StGB und § 177 StGB gleichstellen wollte.

c) *Sachgerechtigkeit der mit der Hochstufung verbundenen prozessualen Konsequenzen?*

Mit der Hochstufung der § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zum Verbrechen wären ferner prozessuale Konsequenzen verbunden. Selbst für leichteste Fälle wäre eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 und 153a StPO durch eine „Verbrechenslösung“ ausgeschlossen, weil diese Vorschriften nur auf Vergehen anwendbar sind. Dadurch würde der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht allerdings ein wichtiges Instrument für eine abgestufte, dem Einzelfall angemessene Reaktion genommen. So weist denn auch der Deutsche Richterbund darauf hin, dass die Schadenswiedergutmachung und die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 StPO in einigen Missbrauchsfällen geeignet sein können, das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung zu beseitigen.⁵⁶⁶ Die praktische Relevanz der §§ 153 und 153a StPO in Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs macht auch eine Studie aus den neunziger Jahren deutlich, in der ermittelt wurde, dass von 253 Missbrauchsfällen, in denen ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde, 36 Fälle gemäß § 153 StPO als Bagatellsache (14,2 % der Fälle) und 43 Fälle unter Auflagen oder Weisungen gemäß § 153a StPO oder §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden (17 % der Fälle), während es in 126 Fällen zur Verurteilung kam (49,8 % der Fälle).⁵⁶⁷

Auch die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens nach § 407 StPO wäre durch die „Verbrechenslösung“ ausgeschlossen.⁵⁶⁸ Allerdings ist vorstellbar, dass der Durchführung einer Hauptverhandlung auch das Interesse des Opfers auf Schonung entgegensteht.⁵⁶⁹ So gibt es in der Praxis immer wieder Verfahren, die eingestellt oder durch Strafbefehl erledigt werden, um dem Opfer die Belastungen einer öffentlichen

⁵⁶⁶ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003).

⁵⁶⁷ Vgl. zu den Einzelheiten dieser Studie den Ersten Periodischen Sicherheitsbericht von 2001, S. 91 f.

⁵⁶⁸ Die praktische Bedeutsamkeit des Strafbefehlsverfahrens in Fällen sexuellen Missbrauchs veranschaulicht eine in den neunziger Jahren in Niedersachsen anhand von 286 staatsanwaltschaftlichen Akten durchgeführte Studie, in der ermittelt wurde, dass in Fällen des Kindesmissbrauchs bei 29,7 % der Verfahren Anklage erhoben und bei 7 % ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurde. Vgl. dazu den Ersten Periodischen Sicherheitsbericht von 2001, S. 92.

⁵⁶⁹ *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114 (119); *Funcke-Auffermann*, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 171.

Hauptverhandlung zu ersparen.⁵⁷⁰ Wenn es letztlich auch von persönlichen Umständen abhängt, ob sekundäre Schädigungen durch die Hauptverhandlung eintreten oder nicht⁵⁷¹, so wird ein Strafverfahren für ein als Zeuge zu hörendes Opfer doch vielfach eine erhebliche Belastung bedeuten.⁵⁷² Nicht auszuschließen ist ferner, dass Opfer von weniger gravierenden Missbrauchstaten durch die zwingende Durchführung einer Hauptverhandlung vor einer Strafanzeige zurückschrecken könnten.⁵⁷³ Die zur Rechtfertigung der „Verbrechenslösung“ für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB vorgebrachte Begründung, die Durchführung einer Hauptverhandlung sei „gerade in Fällen des Kindesmissbrauchs“ geboten, ist zu pauschal. Es ist wenig sachgerecht, den Strafverfolgungsbehörden Verfahrensoptionen zu entziehen, die eine an die Tatschwere *und Opferinteressen* angepasste Entscheidung im Einzelfall ermöglichen.⁵⁷⁴

d) *Fazit*

Nach Sichtung der für und gegen eine Einstufung der Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) als Verbrechen sprechenden Gründe kann folgendes Fazit gezogen werden: Wenn die symbolische Dimension des Rechts auch nicht gering geschätzt werden sollte, so erscheint es wenig angemessen, selbst die an der Bagatellschwelle liegenden Grenzfälle des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs – wie etwa einen einvernehmlichen Zungenkuss mit einem oder einer Dreizehnjährigen – „als Verbrechen zu brandmarken“. Gegen die Gleichstellung des Strafrahmens von § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB mit dem Strafrahmen von § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) spricht weiter, dass dadurch das in der Nötigungskomponente liegende zusätzliche Unrecht nicht hinreichend gewichtet würde. Außerdem zöge die Hochstufung der Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Verbrechen wenig sachgerechte prozessuale Konsequenzen nach sich. Insgesamt sprechen daher die besseren Argumente gegen eine Hochstufung der Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zum Verbrechen.

⁵⁷⁰ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003).

⁵⁷¹ Vgl. den Ersten Periodischen Sicherheitsbericht von 2001, S. 88.

⁵⁷² *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114 (119); vgl. ferner die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003).

⁵⁷³ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003).

⁵⁷⁴ Ebenso BT-Drs. 15/350, S. 17; Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003); Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins vom 11. November 2011; *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114 (118 f.); *Funcke-Auffermann*, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 170 f.

Erwägenswert wäre die Wiedereinführung eines minder schweren Falles für § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB mit einem Strafraumen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, weil dadurch der Praxis eine weitere wichtige Sanktionsstufe wieder zur Verfügung stünde. Unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 StGB wäre dann nämlich auch die Verhängung einer Geldstrafe in einer Mindesthöhe von 90 Tagessätzen wieder möglich, was in *seltenen Einzelfällen*, wie auch der Deutsche Richterbund hervorhebt, schuld- und tatangemessen sein kann.⁵⁷⁵ Gegen einen Strafraumen für minder schwere Fälle des einfachen Kindesmissbrauchs lässt sich auch nicht einwenden, dass es für Opfer „eine nicht unerhebliche seelische Belastung“ darstelle, wenn die gegen ihre Person gerichtete Straftat als minder schwer eingestuft werde.⁵⁷⁶ Denn gekränkt werden Opfer durch eine *sachlich unangemessene* Bewertung des Unrechts der gegen sie gerichteten Tat, nicht aber dadurch, dass ein wegen sehr ungewöhnlicher Umstände tatsächlich objektiv geringes Erfolgsunrecht auch als solches eingestuft wird.⁵⁷⁷ So finden sich minder schwere Fälle auch bei zahlreichen anderen Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (etwa bei den §§ 176a, 177, 213, 224 ff., 234 ff. StGB).⁵⁷⁸ Ferner würde die Wiedereinführung eines minder schweren Falles für die Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs einen nach geltendem Recht bestehenden Wertungswiderspruch beseitigen. Ausgerechnet beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern gibt es in § 176a Abs. 4 StGB eine minder-schwere-Fälle-Klausel mit einer Mindeststrafe von nur drei Monaten für Taten nach § 176a Abs. 1 StGB (Wiederholungstäter). Das führt zu dem wenig konsistenten Resultat, dass bei Wiederholungstätern auf einen geringstmöglichen gesetzlichen Strafraumen von drei Monaten zurückgegriffen werden kann, nicht aber bei dem Täter eines einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs, der Ersttäter ist.⁵⁷⁹

⁵⁷⁵ Vgl. die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 03/03 (März 2003); vgl. ferner MK-Renzikowski, § 176 Rn. 16 sowie *Folkers*, JR 2007, 11 (16 mit Fn. 50).

⁵⁷⁶ So aber die Begründung für die Abschaffung des minder schweren Falles in BT-Drs. 15/350, S. 17.

⁵⁷⁷ LK-Hörnle, Entstehungsgeschichte zu § 176; vgl. ferner etwa *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 (1066); MK-Renzikowski, § 176 Rn. 16; *Folkers*, JR 2007, 11 (16).

⁵⁷⁸ *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 (1066); *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 265.

⁵⁷⁹ Auf diesen Wertungswiderspruch weist etwa auch BR-Drs. 664/08, S. 5 f. hin.

D. Anhang

I. Überblick über die wichtigsten im Gutachten erwähnten Vorschriften⁵⁸⁰

1. *Auszug aus dem deutschen Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)*

§ 78 Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den

⁵⁸⁰ In dieser Übersicht werden nur die wichtigsten der im Rahmen des Gutachtens erwähnten Vorschriften aufgeführt; alle weiteren Vorschriften können im Internet eingesehen werden. So kann etwa
- das deutsche Strafgesetzbuch unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>,
- die deutsche Strafprozessordnung unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>,
- das österreichische Strafgesetzbuch unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>,
- das schweizerische Strafgesetzbuch unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>;
- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>,
- das schweizerische Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031353/index.html> und zudem
- der Sexual Offences Act 2003 unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/42/contents> aufgerufen werden (alle Seiten wurden zuletzt am 02. Dezember 2013 abgerufen).

Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

§ 78a Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 78b Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179, 225 und 226a,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,
2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,
3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder
4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

§ 78c Unterbrechung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vor-

nehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

2. *Auszug aus der deutschen Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)*

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut

worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 406h

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach § 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.

3. *Auszug aus dem österreichischen Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) vom 23. Januar 1974 (BGBl. Nr. 60/1974) in Kraft getreten am 1. Januar 1975, Fassung vom 01. Dezember 2013*

Verjährung der Strafbarkeit

§ 57 (1) Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

(2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre,

wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr,

wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist auch auf vor dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009 begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen ist (vgl. Art. XIV, BGBl. I Nr. 40/2009).

Verlängerung der Verjährungsfrist

§ 58 (1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Ein-

tritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;
2. die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter, der erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat (§§ 93 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO), der ersten staatsanwaltlichen Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung von im 8. Hauptstück der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts, der Anordnung der Fahndung oder Festnahme, des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft oder der Einbringung der Anklage und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens;
3. die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war;
4. die Probezeit nach § 203 Abs. 1 StPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 StPO), sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gemäß § 204 Abs. 3 StPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers über die Ausgleichsvereinbarungen und ihre Erfüllung (§ 204 Abs. 4 StPO).

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt oder beantragt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74 (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2001*)
3. minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

[...]

Vergewaltigung

§ 201 (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202 (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 206 (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren,

hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 207 (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen läßt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212 (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

4. *Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft getreten am 1. Januar 1942 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 54 757), Stand: 1. Januar 2014*

Art. 97

Fristen

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 98

Beginn

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Art. 101

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);
- d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme;

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 97 und 98 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
5. [aufgehoben]
6. [aufgehoben]

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189

Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² [aufgehoben]

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² [aufgehoben]

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

5. *Auszug aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1999, 2556), Stand: 03. März 2013*

Art. 123b Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät

Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

6. *Auszug aus dem schweizerischen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2006, 3545), Stand: 1. Januar 2013*

Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

¹ Dieses Gesetz:

- a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;
- b. [aufgehoben]

² Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinngemäss anwendbar:

- a. die Artikel 1–33 (Geltungsbereich und Strafbarkeit), mit Ausnahme von Artikel 20 (zweifelhafte Schuldfähigkeit);
- b. die Artikel 47, 48 und 51 (Strafzumessung);
- c. Artikel 56 Absätze 2, 5 und 6 sowie Artikel 56a (Grundsätze bei Massnahmen);
- d. die Artikel 69–73 (Einziehung und Verwendung zu Gunsten des Geschädigten);
- e. Artikel 74 (Vollzugsgrundsätze);
- f. Artikel 83 (Arbeitsentgelt);
- g. Artikel 84 (Beziehungen zur Aussenwelt);
- h. Artikel 85 (Kontrollen und Untersuchungen);
- i. Artikel 92 (Unterbrechung des Vollzuges);
- j. die Artikel 98, 99 Absatz 2, 100 sowie 101 Absätze 1 Buchstaben a–d, 2 und 3 (Verjährung);
- k. die Artikel 103, 104 und 105 Absatz 2 (Übertretungen);
- l. Artikel 110 (Begriffe);
- m. die Artikel 111–332 (Zweites Buch: Besondere Bestimmungen);
- n. die Artikel 333–392 (Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes), mit Ausnahme der Artikel 380 (Kostentragung), 387 Absatz 1 Buchstabe d und 2 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates) und 388 Absatz 3 (Vollzug früherer Urteile);
- o. Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 (Strafregister).

³ Bei der Anwendung dieser Bestimmungen des StGB müssen die Grundsätze nach Artikel 2 beachtet sowie Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

Art. 36 Verfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. fünf Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bedroht ist;
- b. drei Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist;
- c. einem Jahr, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer andern Strafe bedroht ist.

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 189–191, 195 und 196 StGB¹, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Dies gilt auch, wenn solche Straftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

¹ SR 311.0. Heute: nach den Art. 111-113, 122, 182, 189-191 und 195.

II. Verjährungsverlängernde Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Deutschland	Österreich	Schweiz
<p style="text-align: center;">§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB</p> <p>Verjährung ruht (die jeweilige Frist beginnt nicht zu laufen) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.</p> <p>Erfasst werden folgende Taten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) - § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern) - § 176a (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) - § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) - §§ 176b/178 (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge/Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit Todesfolge) - §§ 174a–174c (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, unter Ausnutzung einer Amtsstellung, unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) - § 179 (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) - § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) - § 226a (Verstümmelung weiblicher Genitalien) 	<p style="text-align: center;">§ 58 Abs. 3 Ziff. 3 öStGB</p> <p>Die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet (erst danach beginnt die jeweilige Verjährungsfrist).</p> <p>Erfasst werden folgende Taten, wenn sie sich gegen minderjährige Opfer richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - alle Straftaten gegen Leib und Leben - alle Straftaten gegen die Freiheit 	<p style="text-align: center;">Art. 97 Abs. 2 sStGB</p> <p>Verjährung dauert in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (kein Hinausschieben des Verjährungsbeginns, Verjährung beginnt mit Tatbeendigung und wird ggf. verlängert).</p> <p>Erfasst werden folgende Taten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern) - Art. 188 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) <p>Folgende Taten werden ebenfalls erfasst, wenn sie sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 111 (Vorsätzliche Tötung) - Art. 113 (Totschlag) - Art. 122 (Schwere Körperverletzung) - Art. 124 (Verstümmelung weiblicher Genitalien) - Art. 182 (Menschenhandel) - Art. 189 (Sexuelle Nötigung) - Art. 190 (Vergewaltigung) - Art. 191 (Schändung) - Art. 195 (Förderung d. Prostitution) <p>(Im schweizerischen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht ist eine ähnliche Ruhensregelung im Art. 36 Abs. 2 enthalten.)</p>

III. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten, die für alle Altersgruppen einschlägig sind

Deliktstyp	Deutschland	Frist	Österreich	Frist	Schweiz	Frist
Erzwingen von sexuellen Handlungen durch Gewalt oder Drohung	<ul style="list-style-type: none"> - § 177 Abs. 1 (Sexuelle Nötigung) - § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Gemeinschaftliche Begehung) - § 177 Abs. 3 und Abs. 4 (Beisichführen oder Verwenden von Waffen oder Werkzeugen) 	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 202 Abs. 1 (Geschlechtliche Nötigung) - § 202 Abs. 2 Halbsatz 1 (Geschlechtliche Nötigung mit besonderen Tatfolgen, wie schwere Körperverletzung, Schwangerschaft, qualvoller Zustand für längere Zeit, besondere Erniedrigung) 	5 Jahre 20 Jahre	Art. 189 (Sexuelle Nötigung; Sexuelle und beischlafsähnliche Handlungen)	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre.</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>
Erzwingen des Beischlafes oder vergleichbarer Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind	<ul style="list-style-type: none"> - § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Vergewaltigung) - § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Gemeinschaftliche Begehung) - § 177 Abs. 3 und Abs. 4 (Beisichführen oder Verwenden von Waffen oder Werkzeugen) 	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 201 Abs. 1 (Vergewaltigung) - § 201 Abs. 2 Halbsatz 1 (Vergewaltigung mit besonderen Tatfolgen, vgl. § 202 Abs. 2 Halbsatz 1) 	10 Jahre 20 Jahre	Art. 190 (Vergewaltigung; nur Beischlafshandlungen, da Opfer nur eine weibliche Person sein kann)	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre.</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>
Erzwingen von sexuellen Handlungen durch Gewalt oder Drohung oder Erzwingen des Beischlafes mit Todesfolge	§ 178 (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)	30 Jahre	§ 202 Abs. 2 Halbsatz 2 bzw. § 201 Abs. 2 Halbsatz 2 (Geschlechtliche Nötigung bzw. Vergewaltigung mit Todesfolge)	Keine Verjährung	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren keine speziellen Vorschriften - Anwendbar: Art. 111 (Vorsätzliche Tötung), 112 (Mord), 113 (Totschlag), 117 (Fahrlässige Tötung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 111: 15 Jahre - Art. 112: 30 Jahre - Art. 113: 15 Jahre - Art. 117: 10 Jahre

IV. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten gegenüber Kindern

Deliktstyp	Deutschland	Frist	Österreich	Frist	Schweiz	Frist
Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"> - § 176 Abs. 1 (Täter mit Kind) - § 176 Abs. 2 (Dritter mit Kind) - Geschützt: Personen unter 14 Jahren 	10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 207 Abs. 1 (Täter mit Kind) - § 207 Abs. 2 Halbsatz 1 (Dritter mit Kind) - Geschützt: Personen unter 14 Jahren 	5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 (Sexuelle Handlung mit Täter) - Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 (Sexuelle Handlung mit Drittem) - Geschützt: Personen unter 16 Jahren 	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre.</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>
Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt	§ 176 Abs. 4	5 Jahre	§ 207 Abs. 2 Halbsatz 1	5 Jahre	Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 3	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre.</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>
Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt mit besonderen Tatfolgen oder schweren Begehungsweisen	<ul style="list-style-type: none"> - § 176a Abs. 1 (Rückfalltäter) § 176a Abs. 2 (Beischlaf oder ähnliche sex. Handlung, gemeinschaftlich, Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung) - § 176a Abs. 3 (Tat soll zum Gegenstand einer zu verbreitenden pornografischen Schrift gemacht werden) - § 176a Abs. 5 (Körperlich schwere Misshandlung oder Todesgefahr) 	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 206 Abs. 1 (Beischlaf oder diesem gleichzusetzende Handlung) - § 206 Abs. 2 (Beischlaf oder diesem gleichzusetzende Handlung mit Drittem oder sich selbst) - § 206 Abs. 3 Halbsatz 1 (Schwere Körperverletzung, Schwangerschaft, qualvoller Zustand für längere Zeit, besondere Erniedrigung) - § 207 Abs. 3 1. Halbsatz (Ähnlich wie bei § 206 Abs. 3 Halbsatz 1) 	<p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>20 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren keine speziellen Vorschriften für Kinder - Anwendbar: Art. 189 (Sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung) 	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre.</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>
Missbrauch mit und ohne Körperkontakt mit Todesfolge	§ 176b	30 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 206 Abs. 3 Halbsatz 2 - § 207 Abs. 3 Halbsatz 2 	Keine Verjährung	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren keine speziellen Vorschriften für Kinder - Anwendbar: Art. 111 (Vorsätzliche Tötung), 112 (Mord), 113 (Totschlag), 117 (Fahrlässige Tötung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 111: 15 Jahre - Art. 112: 30 Jahre - Art. 113: 15 Jahre - Art. 117: 10 Jahre

V. Vergleichende Darstellung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten gegenüber Kindern und Jugendlichen

Deliktstyp	Deutschland	Frist	Österreich	Frist	Schweiz	Frist
Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt innerhalb von Über- und Unterordnungsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> - § 174 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 174 Abs. 2 i.V.m. § 174 Abs. 1 Nr. 1 (Geschützt: Personen unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind; erfasst: Sexuelle Handlungen mit dem oder durch den Schutzbefohlenen am Täter oder vor dem Schutzbefohlenen oder Bestimmen des Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen an sich selbst) § 174 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 bzw. § 174 Abs. 2 i.V.m. § 174 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 (Geschützt: Personen unter 18 Jahren, die dem Täter i.S.d. Nr. 1 anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind und leibliche oder angenommene Kinder; in den ersten beiden Fällen ist zudem erforderlich, dass der Täter die mit dem Abhängigkeitsverhältnis verbundene Abhängigkeit ausnutzt; erfasst: Sexuelle Handlungen mit dem oder durch den Schutzbefohlenen an dem Täter oder vor dem Schutzbefohlenen oder Bestimmen des Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen an sich selbst) 	5 Jahre	§ 212 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 (Geschützt: Personen unter 18 Jahren, die mit dem Täter in absteigender Linie verwandt sind, dessen oder deren Wahlkind, Stiefkind oder Mündel sind oder die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehen, wobei der Täter gerade diese Stellung ausnützen muss; erfasst: Geschlechtliche Handlung mit der oder durch die Person an dem Täter oder Verleiten der Person zu geschlechtlichen Handlungen an sich selbst)	5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 188 Ziff. 1 Abs. 1 (Geschützt: Personen zwischen 16 und 18 Jahren, die durch Erziehungs- Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise vom Täter abhängig sind, was vom Täter ausgenutzt wird; erfasst: Sexuelle Handlungen) - Art. 188 Ziff. 1 Abs. 2 (Voraussetzungen wie bei Abs. 1; erfasst: Verleiten zu sexueller Handlung mit Drittem) - Art. 188 Ziff. 1 Abs. 2 (erfasst: Verleiten zu sexueller Handlung mit sich selbst) 	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Jahre - Jugendlicher Täter: 3 Jahre
Sonstige sexuelle Handlungen ggü. Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> - § 182 Abs. 1 (Geschützt: Personen unter 18 Jahren; erfasst: Ausnutzung einer Zwangslage) - § 182 Abs. 2 (Geschützt: Personen unter 18 Jahren; erfasst: Entgeltlichkeit) - § 182 Abs. 3 (Geschützt: Personen unter 16 Jahren; erfasst: Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung) 	5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - § 207b Abs. 1 (Geschützt: Personen unter 16 Jahren; erfasst: Ausnutzen der mangelnden Reife und der täterseits altersbedingten Überlegenheit) - § 207b Abs. 2 (Geschützt: Personen unter 18 Jahren; erfasst: Ausnutzen einer Zwangslage) - § 207b Abs. 3 (Geschützt: Personen unter 18; erfasst: Entgeltlichkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Jahre 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 187 (Geschützt: Personen unter 16 Jahren; erfasst: Handlungen mit und ohne Körperkontakt) 	<p>Wenn an Kindern unter 12 Jahren begangen: keine Verjährung,</p> <p>i.Ü. 15 Jahre,</p> <p>Jugendlicher Täter: 5 Jahre</p>

E. Literaturverzeichnis

- Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf*, Psychotherapeutische Behandlung von Opfern eines sexuellen Missbrauchs, *Psychotherapie im Dialog* 2006, S. 399–404.
- Amelung, Daniel/Funcke-Auffermann, Niklas*, Die erneute Reform des Sexualstrafrechts: Ein systematischer Überblick unter Berücksichtigung des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“, *StraFo* 2004, S. 114–122 und S. 265–273.
- Arndt, Adolf*, Zum Problem der strafrechtlichen Verjährung, *JZ* 1965, S. 145–149.
- Arndt, Hans-Wolfgang/Schumacher, Andreas*, Echte Fortschritte bei der unechten Rückwirkung?, *NJW* 1998, S. 1538–1539.
- Arntzen, Friedrich*, Vernehmungspsychologie: Psychologie der Zeugenvernehmung, 3. Auflage, München 2008.
- von Bar, Carl Ludwig*, Gesetz und Schuld im Strafrecht: Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform, Band I, Das Strafgesetz, Berlin 1906.
- Basler Kommentar Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, *Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans* (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2007.
- Basler Kommentar Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, *Niggli, Marcel Alexander/Wiprächtiger, Hans* (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2007.
- Baumann, Jürgen*, Der Aufstand des schlechten Gewissens: Ein Diskussionsbeitrag zur Verjährung der NS-Gewaltverbrechen, Bielefeld 1965.
- Beduhn, Elke*, Schadensersatz wegen sexuellen Kindesmissbrauchs: Familienrechtliche Anspruchsgrundlagen und Verjährung, Baden-Baden 2004.
- Bemmann, Günter*, Zur Frage der nachträglichen Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung, *JuS* 1965, S. 333–340.
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter*, Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007.
- von Bernstorff, Christoph*, Einführung in das englische Recht, 4. Auflage, München 2011.
- Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus*, Österreichisches Strafrecht: Besonderer Teil II, §§ 169–321 StGB, 10. Auflage, Wien u.a. 2012.
- Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 12. Auflage, Heidelberg u. a. 2012.
- Binding, Karl*, Handbuch des Strafrechts, Erster Band, Leipzig 1885.
- Blei, Hermann*, Strafrecht II: Besonderer Teil, Ein Studienbuch, 12. Auflage, München 1983.
- Bloy, René*, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Berlin 1976.
- Bock, Dennis*, Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung, *JuS* 2006, S. 12–15.

- Bock, Stefanie*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 2010.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Einführung der Unverjährbarkeit des Mordes, ZStW 1979, S. 888–901.
- Böttger, Marcus*, Die Zeitraumvergrößerung bei der Verfolgungsverjährung von Bestechungsdelikten – Kollateralschäden bei der Korruptionsbekämpfung, in: Hiebl, Stefan/Kassebohm, Nils/Lilie, Hans (Hrsg.), Festschrift für Volkmars Mehle, Baden-Baden 2009, S. 77–89.
- Brähler, Susanne*, Wesen und Funktion des Strafantrags: Eine Studie über Voraussetzungen und Probleme des Verfahrens bei Antragsdelikten, Lübeck 1994.
- Burgsmüller, Claudia*, Verletztenrechte und Nebenklage, in: Doering-Striening, Gudrun (Hrsg.), Opferrechte: Handbuch des Anwalts für Opferrechte, Baden-Baden 2013, S. 21–65.
- Cadde, Simon/Mackay of Clashfern, James Peter Hymers/of Halsbury, Hardinge Stanley Giffard*, Halsbury's Laws of England, Vol 11, Criminal law, evidence and procedure, London 2006.
- Calvelli-Adorno, Franz*, Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, NJW 1965, S. 273–276.
- Card, Richard*, Sexual Offences: The New Law, Bristol 2004.
- Clancy, Susan A.*, The Trauma Myth: The Truth About the Sexual Abuse of Children – and Its Aftermath, New York 2009.
- Deckers, Rüdiger*, Fehlerquellen in Sexualstrafverfahren, in: Müller, Henning Ernst/Sander, Günther M./Válková, Helena (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, München 2009, S. 473–497.
- Donatsch, Andreas* (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch: Kommentar, 18. Auflage, Zürich 2010.
- Dreher, Eduard*, Anmerkung BGH, Urt. v. 22.5.1962 – 5 StR 4/62, NJW 1962, S. 2209–2210.
- Dreher, Eduard*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 35. Auflage, München 1975.
- Dreher, Eduard*, Über Strafraumen, in: Frisch, Wolfgang/Schmid, Werner (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, Köln 1978, S. 141–164.
- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 45. Auflage, München 1991.
- Duttge, Gunnar/Hörnle, Tatjana/Renzikowski, Joachim*, Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, NJW 2004, S. 1065–1072.
- Eisenberg, Ulrich*, Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar, 8. Auflage, München 2013.
- Elliott, Diana M.*, Traumatic Events: Prevalence and Delayed Recall in the General Population, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1997, S. 811–820.
- Epstein, Michelle A./Bottoms, Bette L.*, Memories of childhood sexual abuse: a survey of young adults, Child Abuse & Neglect 1998, S. 1217–1238.

- Erdmann, Katja*, Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern: Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Diagnostik bei suggerierten Aussagen, Regensburg 2001.
- Erdmann, Katja/Busch, Michaela/Jahn, Broder*, Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern, in: Dahle, Klaus-Peter /Volbert, Renate (Hrsg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2005, S. 306–317.
- Faller, Hermann/Lang, Hermann*, Medizinische Psychologie und Soziologie, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 2010.
- Fegert, Jörg Michael*, Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Mißbrauch mit dem Mißbrauch, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1995, S. 9–19.
- Fegert, Jörg Michael*, Professionelle HelferInnen in der Arbeit mit sexuell mißbrauchten Kindern, in: Sonntag, Ute/Haering-Lehn, Jutta/Gerdes, Ursel u.a. (Hrsg.), Übergriffe und Machtmißbrauch in psychosozialen Arbeitsfeldern: Phänomene – Strukturen – Hintergründe, Tübingen 1995, S. 228–273.
- Feldman-Summers, Shirley/Pope, Kenneth S.*, Die Erfahrung des „Vergessens“ eines Missbrauchs in der Kindheit: Eine nationale Befragung von Psychologen, in: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Ein Handbuch, Tübingen 2005, S. 329–338.
- Fiedler, Jürgen*, Neuorientierung der Verfassungsrechtsprechung zum Rückwirkungsverbot und zum Vertrauensschutz?, NJW 1988, S. 1624–1631.
- Fischer, Gottfried/Becker-Fischer, Monika/Düchting, Ch.*, Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer: Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe-Modell, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf 1998.
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter*, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 3. Auflage, München/Basel 2003.
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 60. Auflage, München 2013.
- Folkers, Susanne*, §§ 176a II Nr.1, 177 II 2 Nr.2 StGB: Anwendungsbereiche und Abgrenzung zu den Grundtatbeständen, JR 2007, S. 11–18.
- Foregger, Egmont/Fabrizzy, Ernst Eugen*, Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen: Kurzkomentar, 10. Auflage, Wien 2010.
- Forster, Susanne*, Begnadigung, Amnestie, Aufhebung der Strafbarkeit und Verjährung in England und Wales, in: Sieber, Ulrich/Cornils, Karin (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Band 5: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, Berlin 2010, S. 561–569.
- Frenz, Walter*, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht versus Opferschutz und Fahndungserfolg, NVwZ 2007, S. 631–635.
- Freudenberg, Dagmar*, Jugendhilfe und Strafjustiz: Konfrontation oder Kooperation?, in: Elz, Jutta (Hrsg.), Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, Wiesbaden 2007, S. 133–152.

- Freund, Georg*, Straftatbestand und Rechtsfolgebestimmung: Zur Bedeutung der gesetzlichen Regelungstechnik und der „harmonisierten“ Strafraumen für die Strafzumessung, GA 1999, S. 509–538.
- Frischknecht, Tom*, Zur Eidgenössischen Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2008, S. 434–454.
- Fromm, Ingo*, Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 I Nr. 1 StGB nur durch den Unterrichtslehrer?, NJOZ 2010, S. 276–278.
- Frommel, Monika*, Sexueller Missbrauch in Institutionen: ein Medien-Hype des Jahres 2010 und seine Folgen, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 71–83.
- Funcke-Auffermann, Niklas*, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention: Eine Untersuchung am Beispiel des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003, Berlin 2007.
- von Galen, Margarete Gräfin*, „Parallel Justice“ für Opfer von Straftaten – ein Verfahren mit „Opfervermutung“ außerhalb des Strafrechts, StV 2013, S. 171–178.
- Gallas, Wilhelm*, Vortrag zur Verjährung, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 2. Band, Allgemeiner Teil, 14. bis 25. Sitzung, Bonn 1958, S. 348–349.
- Gillmeister, Ferdinand*, Strafzumessung aus verjährten und eingestellten Straftaten, NStZ 2000, S. 344–348.
- Gleiß, Sabine*, Zeitliche Differenz zwischen Handlung und Erfolg – insbesondere als Herausforderung für das Verjährungsrecht, GA 2006, S. 689–707.
- Gössel, Karl Heinz*, Das neue Sexualstrafrecht: eine systematische Darstellung für die Praxis, Berlin 2005.
- Graf, Jürgen Peter* (Hrsg.), Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen: Kommentar, 2. Auflage, München 2012.
- Grünwald, Gerald*, Zur verfassungsrechtlichen Problematik der rückwirkenden Änderung von Verjährungsvorschriften, MDR 1965, S. 521–525.
- Hamel, Roman*, Strafen als Sprechakt: Die Bedeutung der Strafe für das Opfer, Berlin 2009.
- Harnach, Viola*, Sexueller Missbrauch aus der Perspektive der Opfer, in: Baldus, Marion/Utz, Richard (Hrsg.), Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten: Faktoren. Interventionen. Perspektiven, Wiesbaden 2011, S. 117–141.
- Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp*, Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002.
- Heger, Martin*, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, JA 2007, S. 244–248.
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, *Gercke, Björn/Julius, Karl-Peter/Temming, Dieter/Zöller, Mark A.* (Hrsg.), 5. Auflage, Heidelberg u.a. 2012.
- Heim, Christine M./Mayberg, Helen S./Mletzko, Tanja/Nemeroff, Charles B./Pruessner, Jens C.*, Decreased Cortical Representation of Genital Somatosensory Field After Childhood Sexual Abuse, American Journal of Psychiatry 2013, S. 616–623.
- von Heintschel-Heinegg, Bernd*, Strafgesetzbuch: Kommentar, München 2010.

- Helmrich, Jan*, Zum Beginn der Verfolgungsverjährung bei Bestechungsdelikten (§§ 299, 331 ff. StGB), *wistra* 2009, S. 10–15.
- Henkel, Heinrich*, Strafverfahrensrecht: Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1968.
- Herlan, Wilhelm*, Rezension von Lorenz' „Die Verjährung in der deutschen Strafgesetzgebung“, GA 1955, S. 255.
- Herman, Susan*, *Parallel Justice for Victims of Crime*, Washington 2010.
- Herman, Judith L./Harvey, Mary R.*, Adult Memories of Childhood Trauma: A Naturalistic Clinical Study, *Journal of Traumatic Stress* 1997, S. 557–571.
- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute*, Kindesmisshandlung: Medizinische Diagnostik, Intervention, rechtliche Grundlagen, Heidelberg 2008.
- Heuer, Volker/Lilie, Hans*, Laßt verjähren, was verjährt?, *DtZ* 1993, S. 354–357.
- Hillenkamp, Thomas*, Anmerkung zu Hans OLG Hamburg, Urteil vom 31.01.1989 – 1 Ss 165/88, *StV* 1989, S. 532–533.
- Hofmann, Arne*, Gewaltopfer im Strafverfahren: Opferschutz und Beschuldigtenrechte aus der Sicht der Psychotraumatologie, in: Barton, Stephan (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte*, Baden-Baden 2002, S. 43–52.
- Holz, Wilfried*, *Justizgewähranspruch des Verbrechensopfers*, Berlin 2007.
- Hong, Yöng-gi*, Zeitablauf als Grenze des staatlichen Strafanspruchs: Eine Studie zu den rechtsphilosophischen Grundlagen der Verjährung unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der Unverjährbarkeit, Frankfurt a. M. 2005.
- Hörnle, Tatjana*, Das Unwerturteil und der Schuldvorwurf – Inhalte und Adressaten, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), *Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geburtstag*, Freiburg 2005, S. 105–134.
- Hörnle, Tatjana*, Der lückenhafte Schutz jugendlicher Opfer im Sexualstrafrecht, in: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Meier, Bernd-Dieter/Verrel, Torsten (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch*, Berlin/New York 2010, S. 401–417.
- Hörnle, Tatjana*, Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, *JZ* 2006, S. 950–958.
- Hörnle, Tatjana*, Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, *NJW* 2008, S. 3521–3525.
- Hörnle, Tatjana*, Sexueller Missbrauch von Kindern: Reges Interesse in der Politik und den Sozialwissenschaften; unzureichende Schutzzweckdiskussion in der Strafrechtswissenschaft, in: Müller, Henning Ernst/Sander, Günther M./Válková, Helena (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg*, München 2009, S. 321–336.
- Hörnle, Tatjana*, Sollen Verjährungsfristen für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verlängert werden?, *GA* 2010, S. 388–398.
- Hörnle, Tatjana*, *Straftheorien*, Tübingen 2011.
- Hörnle, Tatjana*, Zur Erziehung anvertraut, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 23. August 2012, S. 6.
- Huffman, Mary Lyn/Crossman, Angela M./Ceci, Stephen J.*, „Are False Memories

- Permanent?": An Investigation of the Long-Term Effects of Source Misattributions, *Consciousness and Cognition* 1997, S. 482–490.
- Hug, Markus*, Glaubhaftigkeitsgutachten bei Sexualdelikten gegenüber Kindern, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 2000, S. 19–44.
- Hüls, Silke/Reichling, Tilmann*, Der Verjährungsbeginn beim Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 266a Abs. 1 StGB, *StraFo* 2011, S. 304–308.
- Jakobs, Günther*, Anmerkung zu BGH NStZ 1986, 215 = Urteil vom 05.11.1985 – 1 StR 491/85 (Sexueller Missbrauch durch Pfarrer), *NStZ* 1986, S. 216–217.
- Jakobs, Günther*, *Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*, 2. Auflage, Berlin/New York 1991.
- James, Philip S.*, *Introduction to English Law*, 12. Auflage, London 1989.
- Jansen, Gabriele*, *Zeuge und Aussagepsychologie*, 2. Auflage, Heidelberg u.a. 2012.
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, *Lehrbuch des Strafrechts: Allgemeiner Teil*, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Jung, Heike/Kunz, Karl-Ludwig*, Das Absehen von Strafe nach § 174 IV StGB, *NStZ* 1982, S. 409–413.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, *Hannich, Rolf* (Hrsg.), 6. Auflage, München 2008.
- Kett-Straub, Gabriele*, Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung minderjähriger Zeugen, *ZStW* 2005, S. 354–378.
- Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg Michael*, Forum Opferbelange und Kriminalpolitik: Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“, *MSchrKrim* 2011, S. 474–486.
- Knecht, Thomas*, Erfunden oder wiedergefunden? – Zum aktuellen Stand der „Recovered-Memory“-Debatte, *Schweizerisches Medizin-Forum* 2005, S. 1083–1087.
- Köhnken, Günter*, Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze, *MSchrKrim* 1997, S. 290–299.
- König, Lilith/Sproeber, Nina/Seitz, Alexander/Fegert, Jörg Michael*, Erfahrungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs mit Strafverfahren und der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, *JAmT* 2010, S. 530–536.
- Kohlrausch, Eduard/Lange, Richard*, *Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen*, 41. Auflage, Berlin 1956.
- Krack, Ralf*, *Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren*, Tübingen 2002.
- Krekeler, Wilhelm/Löffelmann, Markus*, *AnwaltKommentar Strafprozessordnung*, Bonn 2007.
- Kusch, Roger/Mössle, Karen Ilka*, Verschärfter Jugendschutz: Zur Auslegung des neuen § 182 StGB, *NJW* 1994, S. 1504–1508.
- Laubenthal, Klaus*, *Sexualstraftaten: die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*, Berlin 2000.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, *Strafgesetzbuch: Kommentar*, 27. Auflage, München 2011.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus* (Hrsg.), Band 2: §§ 32–55, 12. Auflage, Berlin 2006,

- Band 3: §§ 56–79b, 12. Auflage, Berlin 2008, Band 6: §§ 146–210, 12. Auflage, Berlin 2008.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther* (Hrsg.), Band 4: §§ 80–184c, 10. Auflage, Berlin/New York 1988.
- Lemke, Michael/Hettinger, Reiner*, Zur Verjährung von in der ehemaligen DDR begangenen Straftaten und den Möglichkeiten des Gesetzgebers – Zugleich eine Erwidern auf König, NStZ 1991, 566 und Breymann, NStZ 1991, 463, NStZ 1992, S. 21–24.
- Letzgus, Klaus*, Unterbrechung, Ruhen und Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten, NStZ 1994, S. 57–63.
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, *Erb, Volker/Esser, Robert/Franke, Ulrich u.a.* (Hrsg.), Band 2: §§ 48–93, 26. Auflage, Berlin 2008, Band 5: §§ 151–212b, 26. Auflage, Berlin 2008.
- Loftus, Elisabeth F./Pickrell, Jacqueline E.*, The Formation of False Memories, *Psychiatric Annals* 1995, S. 720–725.
- Lorenz, Max*, Die Verjährung in der deutschen Strafgesetzgebung: Eine Untersuchung de lege lata und de lege ferenda, München u.a. 1955.
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim*, Strafgesetzbuch: Kommentar, München 2013.
- Maul, Heinrich*, Aussage gegen Aussage, *StraFo* 2000, S. 257–260.
- Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Auflage, Heidelberg 1989.
- Maurer, Hartmut*, Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band III: Das Handeln des Staates, 2. Auflage, Heidelberg 1996, S. 211–279.
- Mayr, Ursula*, False memories: Botschaften aus dem Übergangsraum, *Forum der Psychoanalyse* 2005, S. 58–67.
- Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Auflage, Berlin u.a. 2009.
- Meister, H.-G.*, Reformbedürftigkeit des Rechts der Strafverfolgungsverjährung, *DriZ* 1954, S. 217.
- Merkel, Adolf*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
- Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 53. Auflage, München 2012.
- Mitsch, Wolfgang*, Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 7. 6. 2005 – 2 StR 122/05 (LG Limburg/ Lahn), NStZ 2006, S. 33–34.
- Moggi, Franz*, Folgen, in: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, Göttingen u.a. 2002, S. 116–121.
- Moggi, Franz*, Sexuelle Kindesmisshandlung: Typische Folgen und Traumatheorien, in: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*, Tübingen 2005, S. 213–228.
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Band 1: §§ 1–37, 2. Auflage, München 2011, Band 2: §§ 38–79b, 2. Auflage, München 2012, Band 3: §§ 80–184g, 2. Auflage, München 2012.

- Neumann, Ulfrid*, Rückwirkungsverbot bei belastenden Rechtsprechungsänderungen der Strafgerichte?, ZStW 1991, S. 331–356.
- Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), 4. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Otgaar, Henry/Verschuere, Bruno/Meijer, Ewout H./van Oorsouw, Kim*, The origin of children's implanted false memories: Memory traces or compliance?, *Acta Psychologica* 2012, S. 397–403.
- Otto, Harro*, Schadenseintritt und Verjährungsbeginn, in: *Küper, Wilfried/Puppe, Ingeborg/Tenckhoff, Jörg* (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner, Berlin/New York 1987, S. 715–735.
- Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch, bearbeitet von *Bassenge, Peter/Brudermüller, Gerd/Ellenberger, Jürgen u.a.*, 72. Auflage, München 2013.
- Pawlowski, Martin*, Der Stand der rechtlichen Diskussion in der Frage der strafrechtlichen Verjährung, NJW 1969, S. 594–595.
- Pfeiffer, Christian*, Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers in der Gesellschaft?, Ansprache im Abschlussplenum des 18. Deutschen Präventionstages am 23. April 2013, abrufbar unter: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/pfeifferparalleljustice.pdf> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).
- Pfeiffer, Gerd*, Zur Verjährung der Strafverfolgung bei Mord, DRiZ 1979, S. 11–13.
- Piekenbrock, Andreas*, Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung: eine rechtsvergleichende Grundlagenstudie zu Rechtsänderungen durch Zeitablauf, Tübingen 2006.
- Porter, Stephen/Yuille, John C./Lehman, Darrin R.*, The Nature of Real, Implanted, and Fabricated Memories for Emotional Childhood Events: Implications for the Recovered Memory Debate, *Law and Human Behavior* 1999, S. 517–537.
- Puls, Thomas*, Analoge Anwendung des § 78b I Nr. 1 StGB auf Sexualstraftatbestände des DDR-StGB, DtZ 1995, S. 392–394.
- Radke, Marc*, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs: Verjährungseintritt und Verfahrensüberlängen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, Aachen 2001.
- Radtke, Henning/Hohmann, Olaf* (Hrsg.), Strafprozessordnung: Kommentar, München 2011.
- Ranft, Otfried*, Strafprozeßrecht: Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2005.
- Reemtsma, Jan Philipp*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999.
- Reemtsma, Jan Philipp*, Was sind eigentlich Opferinteressen?, *Rechtsmedizin* 2005, S. 86–91.
- Rössner, Dieter*, Die besonderen Aufgaben des Strafrechts im System rechtsstaatlicher Verhaltenskontrolle, in: *Schünemann, Bernd/Achenbach, Hans/Bottke, Wilfried u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin, Berlin/New York 2001, S. 977–987.
- Rogers, Jonathan*, Fundamentally Objectionable?, *New Law Journal* Vol. 157 (2007), S. 1252–1253.
- Rosenau, Henning*, Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts, StV 1999, S. 388–398.

- Roxin, Claus*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006.
- Sachs, Michael*, Grundgesetz: Kommentar, 5. Auflage, München 2009.
- Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Triffterer, Otto/Rosbaud, Christian/Hinterhofer, Hubert* (Hrsg.), 26. Lieferung, Wien 2012.
- Sambale, Anica*, Die Verjährungsdiskussion im Deutschen Bundestag: Ein Beitrag zur juristischen Vergangenheitsbewältigung, Hamburg 2002.
- Sautner, Lyane*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien: Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck 2010.
- Saimeh, Nahlah*, Können psychische Erkrankungen die Aussagetüchtigkeit bei Sexualdelikten beeinflussen?, in: *Deckers, Rüdiger/Köhnken, Günter* (Hrsg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess: Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, Berlin 2007, S. 61–88.
- Satzger, Helmut*, Die Verjährung im Strafrecht, Jura 2012, S. 433–443.
- Satzger, Helmut/Schmitt, Bertram/Widmaier, Gunter* (Hrsg.), StGB – Strafgesetzbuch: Kommentar, Köln 2009.
- Schade, Burkhard*, Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß: Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch, StV 2000, S. 165–170.
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard*, Praxis der Strafzumessung, 5. Auflage, München 2012.
- Schmidt, Eberhard*, Strafzweck und Strafzumessung in einem künftigen Strafgesetzbuch, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band, Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn 1954, S. 9–28.
- Schneider, Hans Joachim*, Sexueller Missbrauch an Kindern: Neue kriminologische und viktimologische Erkenntnisse, Kriminalistik 1997, S. 458–469.
- Schneider, Frank/Habel, Ute*, Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell, Baden-Baden 2000.
- Schön, Wolfgang*, Zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Wertaufholung von Teilwertabschreibungen §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EstG, 52 Abs. 7 EstG in der Fassung des Artikels 1 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1998, BB 1997, S. 1333–1344.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar, 24. Auflage, München 1991.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar, 28. Auflage, München 2010.
- Schott, Tilmann*, Gesetzliche Strafraumen und ihre trichterliche Handhabung: Eine empirische Untersuchung zu Gesetzssystematik und Rechtstatsächlichkeit bei ausgewählten Deliktsbereichen, Hamburg 2003.
- Schreiber, Hans-Ludwig*, Zur Zulässigkeit der rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen früher begangener Delikte, ZStW 1968, S. 348–368.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz §§ 175, 182 StGB, NJW 1994, S. 1501–1504.

- Schubarth, Martin*, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 4. Band: Delikte gegen die sexuelle Integrität und gegen die Familie, Bern 1997.
- Schünemann, Bernd*, 17 Thesen zum Problem der Mordverjährung, JR 1979, S. 177–182.
- Schwander, Marianne*, Das Opfer im Strafrecht: Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Bern u.a. 2010.
- Schwarze, Friedrich Oscar*, Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung im Strafrechte nach der Gesetzgebung und der Praxis in Deutschland, Erlangen 1867.
- Seibert, C.*, Sinn und Unsinn der strafrechtlichen Verjährung, NJW 1952, S. 1361–1362.
- Seiler, Stefan*, Strafrecht Allgemeiner Teil II: Strafen und Maßnahmen, 5. Auflage, Wien 2012.
- Silva Sánchez, Jesús-María*, Identität und strafrechtliche Verantwortlichkeit, in: Paeffgen, Hans-Ullrich/Böse, Martin/Kindhäuser, Urs/Stübinger, Stephan/Verrel, Torsten/Zaczyk, Rainer (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe, Berlin 2011, S. 989–1006.
- Spindler, Wolfgang*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Rückwirkung von Steuergesetzen, DStR 1998, S. 953–958.
- Von Stackelberg, Curt Freiherr*, Verjährung und Verwirkung des Rechts auf Strafverfolgung, in: Kaufmann, Arthur/Bemmann, Günter/Krauss, Detlef/Volk, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann, München 1979, S. 759–769.
- Stang, Kirsten/Sachsse, Ulrich*, Opfer von Straftaten zwischen Justiz und Traumatherapie – Konkurrenz oder Kooperation?, in: Hanauer Hilfe e.V. (Hrsg.), Die Entwicklung professioneller Opferhilfe: 25 Jahre Hanauer Hilfe, Wiesbaden 2009, S. 119–131.
- Stang, Kirsten/Sachsse, Ulrich*, Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen, Stuttgart 2007.
- Steffen, Wiebke*, Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven, Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld, abrufbar unter: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1469> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).
- Stephan, Thomas*, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen: § 182 StGB, Marburg 2002.
- Stevenson, Kim/Davies, Anne/Gunn, Michael*, Blackstone's Guide to the Sexual Offences Act 2003, Oxford 2004.
- Stötzel, Martin*, Vertrauensschutz und Gesetzesrückwirkung: Grundtypen abgestufter Vertrauensschutzpositionen, abgeleitet aus der Rückwirkungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Frankfurt am Main 2002.
- Stratenwerth, Günter/Wohlers, Wolfgang*, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2009.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Wolter, Jürgen* (Hrsg.), 8. Auflage, Köln 2012.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Rudolphi, Hans-Joachim* (Hrsg.), Band II: Besonderer Teil (§§ 80–358), 4. Auflage, Frankfurt am Main 1990.
- Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, *Rudolphi, Hans-Joachim/Wolter, Jürgen* (Hrsg.), 4. Auflage, München 2009.

- Törnig, Ulla*, Sexueller Missbrauch von Kindern aus der Perspektive des Strafrechts, in: Baldus, Marion/Utz, Richard (Hrsg.), Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten: Faktoren. Interventionen. Perspektiven, Wiesbaden 2011, S. 225–234.
- Trechsel, Stefan* (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch: Praxiskommentar, Zürich u.a. 2008.
- Veltins, Anna*, Helfen oder beweisen? Widersprüche im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder, in: Sexueller Missbrauch: Widersprüche eines öffentlichen Skandals, Forum Kritische Psychologie 1994, S. 55–78.
- Vogel, Hans-Jochen*, Mord sollte nicht verjähren, ZRP 1979, S. 1–5.
- Volbert, Renate*, Aussagen über Traumata – Testimony about Traumatic Experiences, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2008, S. 342–352.
- Volbert, Renate*, Aussagen über traumatische Erlebnisse: Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung?, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2011, S. 18–31.
- Volbert, Renate*, Beurteilung von Aussagen über Traumata: Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung, Bern 2004.
- Volbert, Renate*, Möglichkeiten und Grenzen von Gutachten bei Sexualdelikten, online abrufbar unter: <http://www.kindergynaekologie.de/html/kora82.html> (zuletzt abgerufen am 25. November 2013), August 2011.
- Volbert, Renate/Lau, Steffen*, Aussagetüchtigkeit – Competence to Testify, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2008, S. 289–299.
- Volbert, Renate/Steller, Max*, Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit, in: Foerster, Klaus/Dreßing, Harald (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung: Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, 5. Auflage, München/Jena 2009, S. 818–845.
- Volbert, Renate/Steller, Max*, Methoden und Probleme der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, in: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Tübingen 2005, S. 417–432.
- Volk, Klaus*, Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht: Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht, Ebelsbach 1978.
- Vormbaum, Thomas*, Mord sollte wieder verjähren, in: Schulz, Joachim/Vormbaum, Thomas (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemann, Baden-Baden 1997, S. 481–502.
- Walther, Susanne C.*, Zum Anspruch des Deliktsopfers auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren, GA 2007, S. 615–627.
- Weber, Joachim*, Zum Genugtuungsinteresse des Verletzten als Strafzweck, Baden-Baden 1997.
- Weigend, Thomas*, „Die Strafe für das Opfer“? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, RW 2010, S. 39–57.
- Wieczorek, Eberhard/Brodag, Wolf-Dietrich*, Strafrecht: Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB, 5. Auflage, Stuttgart u.a. 1989.
- Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg.), 2. Auflage, Wien 2011.

- Wille, Florian*, Aussage gegen Aussage in sexuellen Missbrauchsverfahren: Defizitäre Angeklagtenrechte in Deutschland und Österreich und deren Korrekturmöglichkeiten, Salzburg 2011.
- Williams, Linda M.*, Recovered Memories of Abuse in Women with Documented Child Sexual Victimization Histories, *Journal of Traumatic Stress* 1995, S. 649–673.
- Wilmer, Thomas*, Sexueller Mißbrauch von Kindern: Empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen, Frankfurt am Main u.a. 1996.
- Wilson, Giles*, Teenage kissing: The new sex crime? BBC News vom 30. April 2004, online abrufbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/3672591.stm (zuletzt abgerufen am 25. November 2013).
- Wollweber, Harald*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 31.1.2000 – 2 BvR 104/00, *NStZ* 2001, S. 81–82.
- Woltereck, Britta*, Ungelebtes lebbar machen: Sexuelle Gewalt an Mädchen im Zentrum von Therapie und Supervision, Ruhnmark 1994.
- Yapko, Michael D.*, Fehldiagnose: Sexueller Missbrauch, München 1996.
- Zachariae, Heinrich Albert*, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, Göttingen 1834.
- Zimmermann, Stefan*, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich, Freiburg im Breisgau 1997.